

UBBONIS EMMII
TRACTAT
von
Ostfrießland,
Ins Hochteutsche
übergesetzet/
Und mit
Anmerckungen
und
Documenten
erläutert/
und respective widerleget.

OSTFRIESISCHE LANDSCHAFT
AURICH

AURICH/
druckt bey Hermann Tapper/ Hochfürstl.
Ostfriesischen Hof-Buchdrucker.
Anno 1732.

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/

Herrn GEORG ALBRECHT,

Fürsten zu Ostfrießland/
Herrn zu Esens / Stedesdorf und
Wittmund ꝛc. ꝛc.

Meinem
Gnädigsten Fürsten und
Herrn.

Durchlauchtigster Fürst/

Gnädigster Fürst und Herr.

Da ich die Gnade habe/ Ew. Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit und Dero hohem Regier-Hause in denen mir nach und nach

nach *respective* von Dero in GOTT ruhenden Herrn Vaters- und Er. Hochfürstl. Durchl. Selbst gnädigst aufgetragenen wichtigen Aemtern nunmehro 36. Jahr unterthänigst unwürdigst zu dienen; So habe ich/ da ich mich stets/ wiewohl in grosser Schwachheit und Unvollenkommenheit/ erinnert habe/ daß an einem Diener nichts mehr erfordert werde/ als daß er treu erfunden werde/ in denen vorkommenden vielfältigen Geschäfften in geist- und weltlichen Sachen bequeme Gelegenheit bekommen/ dasjenige/ was rechtschaffene *Theologi* und *Politici* von der sonderbahren und wunderfahmen Vorsehung und *Providenz* GOttes bey denen Regierungen in der Welt/ nicht etwa aus dem duncklen und schwachen Licht der Vernunfft/ sondern aus dem

hellen Licht der heiligen Schrifft/ als aus welcher die gantze *doctrina politica* am allervollenkommensten und nützlichsten gelehret wird/ wie auch unsere theure *Symboli*sche Bücher in den *Articulen de rebus civilibus, de potestate ecclesiastica* und *de ordine politico*, uns darauf weisen/ sehr weißlich und heilsam lehren und vorstellen/ in der thätigen und lebendigen Erfahrung / welche die beste Lehrmeisterin ist / einiger massen selbst zu sehen/ zu erkennen/ und in tieffester Hochachtung zu verehren. Denn wie überhaupt die in den Regierungen der Welt vorkommende vielfältige Geschichte von einem rechtschaffenem GOtt-ergebenem Gemüthe nicht anders / als ein Schau Platz der wunderbahren Göttlichen *Providenz* und Regierung/ angesehen werden müssen/ und auch billig der Haupt und vornehmste

Zweck

Zweck des gantzen *studii historici* in solchen Anmerckungen und dem daraus entstehenden heilsahmen Nutzen gesetzet wird/ davon *Philippus Melanchthon* in seinem *Chronico Carionis* ein Kunst-Stück gewiesen hat; Also hat solches auch in den Begebenheiten/ die in obgedachter Zeit sich in Ostfriesland auf mancherley Weise zugetragen haben/ grossen Platz: Denn so klein auch sonsten dieses Fürstenthum ist gegen grosse Königreiche und Länder/ so sind dennoch in solchen Jahren so viele/ wichtige und grosse Dinge darin vorgefallen/ daß daraus ein aufmerckſahm Gemüth überzeuget werden muß/ daß GOtt auf die Policeyen in der Welt eine besondere Aufsicht habe/ und es eine recht gottlose Lehre des *Machiavelli* sey/ in seinem Buch *de Principe* in dem 24. Capittel/

darin er dem so genanten blinden Glück mehr Macht in denen weltlichen Geschäfften/ als GOtt selbst zuschreibet/ und unter andern §. 6. mit ausdrücklichen Worten setzet: Es sey nützlicher und besser/ verwegen und vermessen zu seyn/ als vorsichtig/ deswegen auch von dem Herrn Conring zu Helmstädt/ in seinen schönen Anmerckungen über solches Buch widerleget wird.

Ich würde aber die Gräntzen einer Zuschrifft weit überschreiten/ und würde es nicht ein kleines Buch ausmachen/ wenn ich alle bey solchen Begebenheiten vorgekommene erhebliche Umstände nach ihrer auswendigen und inwendigen Beschaffenheit erzehlen/ und die darin liegende Kennzeichen der Weißheit/ Gütigkeit/ Gerechtigkeit und Allmacht

macht GOttes/ als die vornehmste und wesentliche Stücke Göttlicher *Providenz*, von solcher Zeit an/ alhier nach der Länge vorstellen wolte; Ich würde auch bey Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit nur eine überflüßige Arbeit thun/ da Höchstderoselben nach Dero von GOtt verliehenen Begabnis solches von Selbst beywohnet: Nur wird es mir gnädigst erlaubet seyn/ aus der grossen Menge der Wunder GOttes/ die sich in solcher Zeit zugetragen haben/ diesen einzigen jedoch wichtigen Umstand/ dessen aufmerckſahme Uberlegung und Betrachtung/ meinem wenigem Urtheil und Erfahrung nach/ in der Behandelung weltlicher Geschäffte und in Ausübung wichtiger Aemter/ grossen Nutzen hat/ anzumercken/ daß nemlich der allerhöchste

Beherrscher des gantzen Erdbodens unter andern diese Ordnung und Weise zu halten pflege/ daß Er das Gute/ was zu seiner Ehre und Nutzen des menschlichen Geschlechts dienlich ist/ und worauf Christliche Obrigkeiten/ als GOttes Amt-Leute/ vornemlich sehen sollen/ es sey in dem so genanten geistlichen/ weltlichen oder Haus-Stand/ unter vielem Widerspruch und Wiederwärtigkeiten/ mit vielem Kämpfen/ Ringen/ Sorgen/ Arbeit/ Kummer und Mühe/ allein durch seinen Beystand wolle befördert und erhalten wissen. Denn/ da/ nach dem allgemeinen Verderben des menschlichen Hertzens/ iedermann von Natur dem guten zuwider ist/ so entstehet daher das Ubel/ daß/ so bald etwas Gutes angefangen wird/ von allen

Sei-

Seiten allerhand Verhinderungen im Wege geleget werden/ die nicht anders/als durch die mächtige Hand GOttes/ abgelehnet werden können; Und je heilsahmer das Gute ist/das durch eine christliche Obrigkeit befördert werden will/ je grösser ist auch der Widerstand/der sich dagegen auflehnet. Nun kömmt zwar diese Ordnung GOttes der menschlichen Vernunfft seltsahm vor/ weil dieselbe alles eigener Weißheit und eigenen Kräfften zuzuschreiben pfleget/ so daß auch einer der vornehmsten Vernunfft-Lehrer *Cicero lib.* 3. *de natura deorum* herausfahren darf: *Judicium hoc omnium mortalium est, fortunam a Deo petendam esse*, a se ipso autem sumendam esse sapientiam, das ist: Aller Menschen Urtheil gehet dahin/ daß man zwar die äusserliche Glückseligkeit

keit von GOtt bitten müsse/ allein die Weisheit/ in allen Dingen klüglich zu verfahren/ habe man bey sich selbst zu suchen/ und ein auf seiner Tapferkeit sich verlassender *Ajax*, in der Belägerung vor *Troja*, wie ihn sein Vater ermahnete/ GOtt um Hülfe anzurufen/ verwegener Weise ihm antwortete: *Etiam ignavos adjutore Deo posse vincere; se vero vel sine Deo*, das ist: Faule und verzagte Leute könten auch noch wohl durch den Beystand GOttes den Sieg erlangen; was aber ihn beträfe/ so könne er auch ohne GOtt solches wohl ausrichten. Allein wie es von diesen Leuten eben um solcher ihrer thörichten Meinung willen mit Recht heisset: Da sie sich für weise hielten/ sind sie zu Narren geworden; Also ist hingegen die Ordnung/ die GOtt zu halten pfleget/ heilig/ weise und gerecht/ als womit

mit Er uns/ andere Ursachen zu geschweigen/ lehren und überzeugen will/daß menschliche Weisheit/ Klugheit/ Anschläge und Kräfte vor sich ohne seinen Beystand und Seegen nichts gutes in weltlichen Geschäfften auszurichten vermögen/ und daß die Menschen dadurch destomehr bewogen werden sollen/ in allen Dingen auf Ihn zu sehen/ seinen Beystand und Gedeyen auf gehörige Art und Weise zu suchen/ und wenn mit Uberwindung aller dawider geschehenen widrigen Zufälle/ der gute Zweck erhalten wird/ sein Lob und Ruhm desto mehr zu verherrlichen; welche Wahrheit insonderheit durch die Exempel Mosis/ Josuä/ Davids und aller frommen Regenten bestätiget wird/ als welche bey der von GOtt ihnen anvertrauten Regierung

rung/ diesen Weg haben gehen/ auch insonderheit in solchem Absehen sagen und bekennen müssen/ daß das menschliche Leben/ wenn es auch am köstlichsten ist/ nichts als Mühe und Arbeit sey/ und daß/ wo der HErr nicht das Haus baue/ umsonst arbeiten/ die daran bauen.

Eben diese weise Ordnung GOttes haben sowohl Ew Hochfürstl. Durchlaucht in GOTT ruhenden Herrn Vaters Hochlöblichen Andenckens/ als Ew. Hochfürstliche Durchl. Selbst bishero bey Dero Regierung auf alle Weise rechtschaffen erfahren/ erfahren sie auch noch täglich. Das gantze Land giebt Jener das ruhmwürdigste

Zeug-

Zeugnis / daß Sie ein recht friedliebender / gütiger / und gerechter Herr gewesen seyn / und das Beste des Landes gesuchet haben: Und bin ich in denen eilff Jahren / die ich in Dero Diensten gestanden habe / davon ein lebendiger Zeuge / mit welchem Eyfer Sie vor GOTT Ihr Hertz täglich im Gebeth für die Wohlfahrt des Landes auszuschütten pflegen / und wie Sie insonderheit darauf bedacht gewesen / daß Kirchen und Schulen mit rechtschaffenen Männern versehen werden mögten / weil Sie erkanten / daß davon hauptsächlich die Wolfahrt des Landes *dependir*ete / und dadurch die Jugend in Ihrem eigenem Lande / zu Ihren und des Landes Diensten würdiglich angeführ-

führet werden könte/ zu welchem Ende Sie auch nicht allein in Dero *Residentz*-Stadt Aurich eine Catechismus Schule/ angeordnet/ sondern auch ein sehr heilsahmes und nützliches *institutum* durch Anrichtung eines *Seminarii* einiger *Studiosorum Theologiæ* gestifftet haben/ damit es an tüchtigen Landes-Kindern zu Bestellung der Kirchen- und Schuel-Bedienungen nicht fehlen mögte/ als woran vorhin ein nicht geringer Mangel gewesen ist: So kan auch das gedruckte Ostfriesische Morgen- und Abend-Opfer/ als welches Höchstdieselbe in den letzten Jahren Ihres Lebens/ bey dem kränckli-

chen Zustand Ihres Cörpers/ zusammen zu sammlen und *respective* zu

gebrau-

gebrauchen/ Ihr Vergnügen seyn lassen/ hievon mit zeugen. Wie schwer und sauer demnoch bey aller Ihrer guten und christlichen *Intention* Ihro die Regierung gemachet sey/ solches weisen die *Acta* von 1690. bis 1708. in der Ostfriesischen Historie mehr als zu viel/ und weiß ich aus eigener Erfahrung/ was für Widerspruch und Widersetzung Höchstdieselbe fast in allen Stücken Ihrer Regierung/ wenn Sie auch noch so gerecht und gut waren/ bis an Ihren höchstseeligen Tod haben erdulden müssen: Zugeschweigen was unter der vormündlichen Regierung

Dero Frau Mutter Hochfürstlichen Durchlaucht von 1665. an bis 1690/ vorgegangen/ da man aus denen in der Ostfriesischen Historie gedruckten *Acten*, insonderheit/ was *anno* 1666. 1667. und 1668. imgleichen 1682 geschehen ist/ nicht ohne Erstaunen lesen kan/ wie Leute/ die/ mit Darstreckung Leibes/ Gutes und Blutes/ Ihres angebohrnen Erb- Ober- und Landes-Herrn Aufnehmen/ Wohlfarth und Nutzen befordern sollen/ sich so vergessen haben/ daß/ wenn es GOtt nicht verhindert hätte/ sie Denselben und alle Seine Nachkommen um alle Ihre

Wohl-

Wohlfahrt gebracht hätten. Insonderheit muß das in der Ostfrisischen Historie *Tom.* 2. *pag.* 931. aus dem *Aitzema* gedrucktes *Protocoll* von denen *anno* 1668. im Lande gewesenen Staatischen *Committirten*/ ein ewiges Zeugnis seyn/ wie es gemeinet gewesen/ und wie GOtt dennoch unvermuthete Hülffe und Auskommen geschaffet habe; Von welchen Umständen sonst wenige Nachricht in Ew. Hochfürstlichen Durchl. *Archivo* zu finden gewesen ist: So daß auch darin ein nicht geringes Stück Göttlicher *Providenz* beruhet/ daß der *Aitzema* Gelegenheit gefunden hat/ obgedachtes

tes *Protocoll*, welches ohne Zweifel in der geheimen *Registratur* wird hingeleget gewesen seyn/ in Händen zu bekommen/ und solches öffentlich durch den Druck der Welt zu *publiciren*/ da er doch selbst der damahligen Landes Stände *Agent* im Haag gewesen ist/ und also Uhrsache gehabt hätte/ solche Dinge zu verhehlen: Von welcher Gattung denn auch die übrigen Zeugnissen sind/ die in der Ostfriesischen Historie aus dem *Aitzema colligiret* sind.

Wie es Ew. Hochfürstl. Durchl. welche den löblichen Fußstapfen Ihres Herrn Vaters Durchlaucht von Anfang her nachzufolgen/

Sich

Sich bemühet haben/ ergangen sey/ und noch ergehe/ solches ist Reichs- und Land-kündig/ und haben Höchstdieselbe die Beschwehrlichkeit der Landes Regierung auf allerhand Art und Weise wohl recht fühlen und empfinden müssen; Fühlen und empfinden sie auch noch täglich: Wie aber dennoch der gnädige und gerechte GOtt bey allen Widerwärtigkeiten sonst allenthalben seine Macht und Güte imgleichen seine Gerechtigkeit und Weisheit zu erweisen pfleget/ also hat er solches Ew. Hochfürstl. Durchl. auch wunderbahrer Weise in Dero vielen beschwehrlichen Ange-

legenheiten/ sonderlich in der Landes Unruhe und *Rebellion*, da die Häupter und Anführer derselben in der That gezeiget haben/ daß sie in ihren tollkühnen Unternehmungen den obgedachten *Machiavellum* zu ihrem Lehrmeister gehabt haben/ inne werden lassen. So saur und schwehr aber auch solches alles gewesen/ und noch zum Theil ist/ so haben dennoch Ew. Hochfürstliche Durchl dadurch *practicè* gelernet/ daß das Regiment in GOttes Händen stehe/ daß die Rosse zwar zum Streit bereitet werden/ der Sieg aber allein von dem HErrn komme/ daß Er unsern Othem und alle unsere Wege in seiner Hand habe/

und

und nach seinem Rath und Willen schaffe/ was man vor oder nach thut. Es haben auch Ew. Hochfürstl. Durchl. ferner diesen vortreflichen Nutzen davon/ daß Sie dadurch Gelegenheit bekommen haben/ GOTT für seine gnädige und gerechte Regierung/ die Er mitten unter allen Widerwärtigkeiten reichlich spühren lassen/ zu loben und zu preisen/ dabey auch getrostes Muths zu seyn/ in Christ-Fürstlicher Gelassenheit/ Großmuth und Stille/ Ihm die glückliche Ausführung aller angelegenen Sachen anzubefehlen/ und mit Joab zu sagen: Sey getrost/ und laß uns starck seyn für unser Volck und für die Städte unsers GOttes:

Der HErr aber thue/ was ihm gefället. 2. Samuel 10/ 20. so dann die gewisse zuversicht in ihm zu schöpfen/ daß Er durch seinen starcken Arm alle sich noch auflehnende Widersetzlichkeit ferner wegnehmen/ Ew. Hochfürstl. Durchlaucht gerechtes und gutes Vorhaben mit gesegnetem Ausgang krönen/ die Anschläge Dero Widerwärtigen zu nichte machen/ und das Wüten und Toben des zänckischen Volcks/ das sich noch wider GOtt und seine Ordnung auflehnet/ stillen werde/ damit Ew. Hochfürstl. Durchl. endlich die heilsahme Früchte einer ruhigen/ beständigen in Kirch und Policey wohl einge-

richs-

richteten Landes-Regierung zur Wohlfahrt und Aufnehmen des gantzen Landes genieſſen/ und dieſelbe endlich alt und Lebens-ſatt Dero würdigſtem Herrn Nachfolger/ welchen GOtt mit ſeinem Seegen überſchütten/ und zur Freude Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht/ und zum Troſt des gantzen Landes an Alter/ Weißheit und Gnade bey GOTT und Menſchen zunehmen laſſen wolle/ dergeſtalt in Friede und Ruhe überlaſſen/ und zum Lobe GOTTES mit Freuden am Ende mit Joſeph ſagen mögen: Ihr gedachtet es böſe mit mir zu machen/ aber GOTT ge-

dachte es gut zu machen / 1. B. Mosis 50/ 20. 21.

Zu solchem Zweck ist nun auch dieser gegenwärtiger Tractat eingerichtet; Massen dieser Aufsatz und die darin enthaltene Vorstellungen des *Emmii* hauptsächlich mit unter denen Dingen zu rechnen sind / welche die Landes-Regierung bishero in steter Unruhe gesetzet / und Ew. Hochfürstl. Durchl. und Dero Hohen Herrn Vorfahren an der Regierung so viele Jahre her das Leben saur gemachet haben / wie in der nachfolgenden Vorrede an den Leser mit mehrern gezeiget ist.

Da ich nun in denen darüber gemachten Anmerckungen und beygefügten *Documenten* den darin steckenden grossen Unfug kürtzlich vor Augen geleget habe / so habe ich für meine höchste Schuldigkeit erachtet/ Ew. Hochfürstl. Durchlaucht diesen Aufsatz / nachdem er mit Dero gnädigster *Approbation* gedrucket ist / wie hiemit geschicht/ unterthänigst zuzuschreiben/ als wozu ich viel grössere und wichtigere von selbsten bekante Ursachen habe / als der *Emmius* zu seiner *Dedication* an die damahlige *Magistrats* - Personen Dero von rechts wegen erb-eigen-

thüm-

thümlichen unterthänigen Stadt Emden zu seiner Zeit gehabt hat/ darin er sich nicht entblödet/ wider alle Ordnung und Landes-Gesetze/ auch wider alle *acta publica*, ja wider das Zeugnis des gantzen Landes/ der besagten Stadt Emden / aus blinder *passion* gegen dieselbe/ dasjenige *praedicat* zuzuschreiben / welches doch niemand/ als Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Hohem Regier Hause/ mit Recht kan zugeschrieben werden/ wie auch in der zweyten Anmerckung gezeiget ist.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wollen denn auch diese meine geringe Arbeit/ die mir der schuldige Eifer für die Ehre und

Wohl-

Wohlfahrt Dero Hohen Hauses auch aufgeleget hat / mit gnädigen Händen annehmen / und verhoffentlich nicht ungnädig bemercken / daß ich da ich mich ietzo zum ersten Mahl erkühne Höchstdieselbe schriftlich / *publice* und im Gesicht Dero gesamten Unterthanen unterthänigst anzureden / den Einhalt meiner Rede von einer solchen Materie hergenommen habe / durch deren stetige / ernstliche und bedächtliche *meditation* Ew. Hochfürstl. Durchl. Dero beschwehrliche Regierungs-Last zu erleichtern / und bey vorfallenden Schwerigkeiten mit Christ-Fürstlicher Gemüths-Tapferkeit vornehmlich auf Göttlichen Beystand zu sehen / täglich gewohnet sind. Wie ich denn auch selbst eben

bey

bey dieser meiner geringen Arbeit die Göttliche *providenz* mercklich gespühret habe: Denn da vor kurtzer Zeit/ als ich mit diesem Werck eben fertig gewesen bin/ des *Emmii* Aufsatz: *Historia nostri temporis* genant/ so bishero nur geschrieben gewesen/ zu Grönningen gedrucket worden; So kan auch dieser gegenwärtiger Tractat zur Widerlegung der in solchem Aufsatz des *Emmii* enthaltenen Unwahrheiten und Verläumdungen wider Ew. Hochfürstl. Durchl. hohe Herren Vorfahren dienen. Wiewohl auch alle solche Schriften ohnedas in dem Reichs-Abschied von 1603. vom Kayser und dem gantzen Reich für *infame*, schandlose Bücher *declariret* worden; Womit die neue Kayserl. *decreta* überein kommen.

Mein

Mein hertzlicher Wunsch ist/ was des Königs Davids getreue Diener und Unterthanen/ deren Exempel billig alle Bediente und Unterthanen folgen sollen/ Ihm zu seiner zeit gewünschet haben: Der HERR erhöre Sie in der Noth: Der Nahme des GOTTES Jacobs schütze Sie: Er sende Ihro Hülffe vom Heiligthum / Er stärcke Sie aus Zion/ und erfülle alle Ihro Anschläge/ daß alle getreue Diener und Unterthanen sehen und mercken mögen / daß der HERR seinem

nem Gesalbten helffe / und seine rechte Hand Ihn stärcke gewaltiglich.

Ich indessen verbleibe bis in mein Grab in tiefffester *Submission*

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht/

Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn/

Aurich den 15ten Julii/ 1732.

gantz unterthänigst treu gehorsamster
Enno Rudolph Brenneysen.

Vorrede

an den geneigten Leser.

SUMMARIA.

§. 1. Was für Schaden der Emmius mit seinen Schrifften dem Ostfriesischen Regier-Hause bishero zugefüget habe.

§. 2. Exempel von dem schädlichen Vorurtheil von der Ostfriesischen Verfassung aus dem Herrn Hermann Conring zu Helmstädt.

§. 3. Warum Herr Conring zu entschuldigen sey

§. 4. Nachricht von des Herrn Conrings Vater. Conring hat den Unfug der Stadt Emden erkant.

§. 5. Ein ferneres Exempel des Vorurtheils aus dem Herrn Hertio zu Giessen.

§. 6. Notables Exempel aus dem Herrn Engelberto Kettlero in seinen Decisionibus Ostfrisicis, von dem Mangel nöthiger Information aus den alten Documenten; imgleichen aus dem Haagischen Vergleich von 1662.

§. 7. Nicht weniger aus andern Scribenten. Vergessenheit der Emder in Anführung solcher Scribenten zum vermeinten Beweiß ihrer Privilegien.

§. 8. Schade des Regierhauses aus solchem Mangel und Vorurtheil bey andern Höfen.

]:[§. 9.

§. 9. Auch bey der studierenden Jugend.

§. 10. Durch des Emmii Schriften wird die Ruhe des Landes gestöhret.

§ 11. Fatalität des Ostfriesischen Regierhauses/ daß des Emmii Schriften nicht so fort/ wie sie heraus gekommen sind/ widerleget worden. Bedencklicher locus aus dem Mylero ab Ehrenbach.

§ 12. Durch welche Gelegenheit des Emmi böse Intention und Anschläge recht offenbahr geworden und die Ostfriesische Historie dagegen ans Licht gekommen sey.

§. 13. Ursachen/ warum dieser Tractat des Emmii iezo in specie wiederleget werde.

§. 14. Nutzen daraus/ in specie für die Landes Einwohner/ insonderheit für die studirende Ostfriesische Jugend.

§ 15. Was von denen zu halten sey/ die bisher wider die Ostfriesische Historie geschrieben haben.

§. 16. Zeugnisse aus dem Emmio wider die Emder.

§. 17. Schluß. Wunsch für die Wohlfarth des Landes.

§. 1.

Was für Unglück/ Schaden und Nachtheil der geschwohrne Feind des Fürstlichen Ostfriesischen Regier-Hauses der Ubbo Emmius indem er bey Anfang der innerlichen Ostfriesischen Unruhe

di

da die Stadt Emden durch Hülfe fremder Obrigkeit die grösseste Gewalt im Lande geführet hat/ ungeachtet es seine Profession nicht war/ er auch/ wegen seiner kundbahren Rechts-Unwissenheit und Unerfahrenheit sich billig von selbst aus solchen Sachen heraus halten/ und an das alte Sprichwort: Ne sutor ultra crepidam: Der Schuster muß nicht über die Leiste urtheilen/ dencken sollen/ besagter Stadt Consulent und Vorfechter gewesen/ durch verkehrte Vorstellungen/ aller Welt einen falschen Concept von der Ostfriesischen Landes-Verfassung beyzubringen gesuchet/ auch darin bey vielen seinen Zweck ziemlich erreichet hat/ dem besagtem Ostfriesischen Regier-Hause und dem gantzen Lande bishero zugefüget habe/ und noch täglich zufüge/ solches lehret die betrübte Erfahrung mehr als zu viel.

Denn ob wohl die erste Veränderungen und Umkehrung der rechten und wahren in den Landes-Gesetzen festgestelleten Verfassung der

Stadt Emden / durch offenbahre Gewalt und Empörung veranlasset worden / so ist doch gewiß / daß der Emmius nicht allein den Uhrhebern der Unruhe mit Rath und That an Hand gegangen / auch ihnen hauptsächlich die Assistenz der fremden Obrigkeit / darauf sie sich verliessen / und in deren Vertrauen solche Toll-Kühnheit anfingen / zu wege gebracht / sondern auch mit seinen Schrifften / die damahls eben zur Geburth gekommen sind / solchen Gewaltthätigkeiten / mit zierlichen doch falschen Worten eine Farbe angestrichen / auch durch seine übrige unter der Hand ausgestreuete zum Theil recht gottlose und pasquillantische Aufsätze denen / so die Sachen / nach damahligen Conjuncturen unter Händen gehabt und dirigiret haben / einen irrigen und falschen Begriff von dem Zustande des Landes / insonderheit der Stadt Emden beygebracht / und dadurch verursachet habe / daß

insonder-

insonderheit in der Stadt Emden die Gerechtsahme des Regier-Hauses/ ungeachtet sie auf klare Briefe und Siegel und die allernachdrücklichsten Landes-Gesetze und Verordnungen gegründet sind/ unter dem Schein einer geträumeten aber nie mit einem einzigen Buchstaben bewiesenen in einem offenbar erdichtetem falschen documento von Carolo M. und sonsten nirgends zu findenden besondern vor allen teutschen Völckern ihnen vermeintlich ertheilten Freyheit/ aufs härteste angefochten seyn/ und noch täglich angefochten werden. Denn die acta von der ersten Unruhe an/ zeigen/ daß alle gewaltsahme Eingriffe der Stadt Emden in die Landesherrliche Gerechtsahme aus den principiis, die der Emmius ihr einmahl in den Kopf gebracht hat/ herfliessen. Ja/ was das ärgste ist/ so wird durch des Emmii Schrifften in vieler Unterthanen Gemüthern/ die es öffentlich oder heimlich mit den Emdern halten/ eine stete Inclination und Be-

mühung/ sich von dem Gehorsam gegen den Landes Herrn/ unter der Einbildung/ als wenn die hohe Landes Obrigkeitliche Rechte neue aufgedrungene Dinge seyn/ auf allerhand Art und Weise gantz loß zu machen/ noch täglich eingedrucket und also dadurch der Saame des Ungehorsams immer auf die Nachkommen fortgepflantzet.

§. 2 Wie sehr Emmius alle Auswärtige/ die von der Sachen wahren Beschaffenheit eigentlich nichts gewust/ auch bey solchen Umständen/ da man ihnen keine andere Information gegeben hat/ nichts anders wissen können/ mit irrigem und für das Ostfriesische Regier-Haus verkleinerlichem und sehr nachtheiligem Vorurtheil/ sowohl in Ansehung des gantzen Landes/ als in sonderheit der Stadt Emden eingenommen habe/ solches muß man nicht ohne Eckel/ in vielen auswärtigen Büchern/ die von der Verfassung dieses Landes etwas haben schreiben

ben wollen/ lesen; Davon man aus berühmten Scriptoribus schon einige loca in der Vorrede der Ostfriesischen Historie §. 33. und 34. angeführet hat; Und könten dergleichen irrige Dinge noch aus mehrern Scribenten angeführet werden/ wenn es der Mühe wehrt wäre. Zum Exempel kan die in dem Europäischen Herold enthaltene Ausführung von Ostfrießland dienen/ als worinn gleichfals die irrige Erzählungen des Emmii zum Grunde geleget sind/ da sonsten der Herr Auctor dieses Buchs bekanter massen ein sehr gelehrter und erfahrner Mann gewesen ist. Nur will man hier noch von einem und andern berühmten Scribenten/ davon man es sonsten nicht hätte vermuthen sollen/ einige passus anführen/ was für Gedancken sie von Emmio und folglich von dem Ostfriesischen Zustand geheget haben.

Der weitberühmte Historicus und Politicus zu Helmstädt/ Herr Herman-

nus Conring, ist anno 1606. zu Norden in Ostfriesland gebohren/ und hat sowohl in der ersten/ als in der zweiten Dedication seines Tractats: de habitus corporum Germanicorum antiqui ac novi causis, davon jene anno 1645. an den damahls regierenden Herrn Graf Ulricum, diese aber anno 1652. an seine drey Herrn Söhne Enno Ludwig, Georg Christian und Edzard Ferdinand, gerichtet ist/ die viele Wohlthaten/ die ihm und den Seinigen in Ostfriesland wiederfahren/ sehr gerühmet/ auch erwehnet/ daß sein Vater anno 1644. gestorben/ und über 90. Jahr alt geworden sey. Dieser vortreflicher und sehr gelehrter Mann ist von dem Emmio so eingenommen gewesen/ daß er in dem Tractat: De prudentia civili cap. 14. §. 47. da er alle Scribenten/ die bis dahin von den Regierungen aller Reiche und Länder in der Welt geschrieben haben/ benennet/ und nach seiner Erkäntnis seine Meynung davon setzet/ unter andern auch den Emmium darunter mit rechnet/ und

fogen-

folgendes von ihm schreibet: Frisica gens mea historicum accepit nulli, quamvis veterum, temere secundum, judicio politico, stylii elegantia & accurate tractata narratione: das ist: Mein Vaterland Ostfriesland hat einen solchen Historicum an dem Emmio, der niemanden/ von den alten / am politischen Urtheil/ an Nettigkeit des Styls und accurater Erzählung nicht leicht etwas nachgiebt. Nun gestehet man zwar gerne/daß die beyde erste Stücke nemlich ein scharfes politisches Urtheil/ und eine zierliche Schreib-Art bey dem Emmio sich finden; Allein das dritte/ worauf es hauptsächlich ankömmt/ von einer accuraten Erzehlung und Beschreibung ist offenbahr irrig/ und aus einem grossen Vorurtheil hergekommen: Denn was accurat seyn soll/ muß mit der Wahrheit/ als worin eigentlich die so genante accurateſſe bestehet/ überein kommen/ woran es aber bey dem Emmio gar

weit fehlet/ und wie der Herr Conring in seinem Tractat de auctoribus politicis, so dem Tomo III. der neuen Edition von seinen Wercken einverleibet ist/ pag. 19. von des Emmii Tractat, von den Griechischen republiquen/ dieses aussetzet/ daß derselbe nur alles mit seinem Styl erzehle / aber durch Zeugnisse der antiquität nichts beweise; also kan solches vielmehr von seiner Friesischen Historie gesaget werden. Eben dieses Vorurtheil des Herrn Conrings gegen den Emmium hat denn auch verursachet/ daß er von dem Ursprung und Grund der Landes-Regierung des Ostfriesischen Regier-Hauses keinen rechten Begriff gehabt hat. Hievon ist eine merckliche Probe in der iezt angezogenen Dedication seiner Dissertation; De Germanorum corporum habitus antiqui & novi causis, und zwar in der zweiten edition von 1652. an die damahls lebende drey Herren Gebrüdere/ Graf/ hernach Fürst/ Enno Ludwig, Graf/ hernach Fürst/ Georg Christian und Graf Edzard Ferdi-

Ferdinand I. Denn nachdem Herr Conring darinnen gesezet hatte daß er anfänglich bey der vormündlichen Regierung Ihrer Frau Mutter der Fürstin Juliane, nicht allein als Leib Medicus für Ihre und der Ihrigen Gesundheit Sorge getragen/ sondern sich auch des gemeinen Wesens/ das damahls sonderlich gewancket hätte/ angenommen/ auch bey Antretung der Regierung von Fürst Enno Ludwig, Demselben mit Rath und That an Hand gegangen sey/ so schreibet er ferner an die drey Herren Gebrüdere: Ducenti nunc anni sunt, quando omnis Ostfrisiæ populus, pertæsus ingentium malorum, quæ non libertas amplius, sed licentia longo jam tempore peperat, principatu in familiam Vestram collato, tranquillitati publicæ, veræque libertati consulere imposterum proposuit: Ea res quam feliciter illi cesserit, quamve prospero successu libertas principatu legitimo (secus quam nonnulli existimant, qui res illas natura sua insociabiles

biles exſiſtimant) fuerit temperata, & publice intereſt, ut omnes intelligant, & mei muneris, quo apud TE fungor, ENNO LUDOVICE, videtur eſſe, ut ſingulari libro doceam. Verum fortaſſe poteſt hæc ſcriptio aliquantulum differri. Das iſt: Es ſind nun 200. Jahr/ daß die ſämtliche Oſtfrieſiſche Eingeſeſſene des groſſen Ubels/ welches aus der bisherigen vieljährigen angemaſſeten Freyheit und Licenz ihnen zugeſtoſſen war/ endlich überdrüßig geworden/ und die Regierung Ihrer Gräflichen Familie aufgetragen/ und ſich vorgenommen haben/ auf ſolche Weiſe die allgemeine Ruhe und die rechte wahre Freyheit zu befördern. Nun iſt es eine Sache/ die zum gemeinen Nutzen gereichet/ wenn jedermann erkennet/ und ſiehet/ wie glücklich ſolches Werck mit der Gräflichen Regierung damahls ausgefallen/ und wie

wohl

wohl und löblich die Freyheit der Eingesessenen durch die Gräfliche alleinige Regierung gemäßiget sey: Ich halte auch dafür/ daß die Bedienung/ die ich bey Ew. Gnaden/ Enno Ludwig habe/ es mit sich bringe/ daß ich solches in einem eigenen Buche anweise: Es kan aber vielleicht dieser Aufsatz noch etwas aufgeschoben werden.

In diesen Worten: Principatu in familiam Vestram collato hat Herr Conring die ganze falsche Erzehlung des Emmii von dem Ursprung der Gräflichen Regierung zum Grund gesetzet als wenn nemlich die Eingesessene/ aus blossem/ gutem/ freyen Willen/ dem Herrn Graf Ulrich dem ersten die Regierung aufgetragen und Er also aus ihrer blossen Freygebigkeit und freywilliger Uebergebung/ alles/ was er an Gütern und Rechten besessen/ bekommen hätte. Wie falsch aber solche Erzehlung sey/ und wie nichts weniger/

als

als eine blosse freywillige Auftragung / Platz gehabt habe / solches ist in der Ostfriesischen Historie Tom. I. lib. I. cap. 4. 5. 6. 7. und 8. deutlich angewiesen / auch durch des Emmii eigene Erzehlungen / die er sonsten in seiner Historie mit einfliessen lassen / gar nachdrücklich bestärcket.

Solcher Mangel nöthiger Information von dem Ostfriesischen Zustande bey dem Herrn Conring ist auch noch ferner aus seinem Tractat: De origine iuris Germanici cap. 32. zu sehen / da er meynet / daß der Gebrauch des Römischen Rechtes allererst im Jahr 1580. in Ostfrießland angefangen habe / da doch in dem im Jahr 1515. von dem Herrn Graf Edzard mit Rath und Zuthun der Landes-Stände publicirten Land-Recht / das Römische Recht schon als das ius commune, oder gemeines Recht festgestellet ist.

§. 3. Allein der Herr Conring ist gar leicht zu entschuldigen. Erst-

lich

lich hat er bey seinen vielen überhäufften Geschäfften wohl keine Zeit gehabt/ solche Information zu nehmen/ und die dazu nöthige Untersuchung anzustellen; Zweitens mag er auch keine Möglichkeit gesehen haben/ dazu zu gelangen/ nachdem das Ubel von dem Versäumniß der Archiven/ das man auch an andern Oertern findet/ wie der Herr Cantzler von Ludewig zu Halle in der præfation vor seinem Tractat: Reliquiæ manuscriptorum, §. 8. bezeuget/ im gröſſesten Grad in Ostfriesland gewesen/ daß nemlich das Fürstliche Archiv, so viel davon nach der zu zweyen mahlen von denen zu Emden geschehenen Spoliirung übrig geblieben/ in keiner Ordnung gewesen/ und die darin verhandene herrliche documenta von der Stadt Emden/ wie nemlich das Regier-Haus auf die gerechteste Art und Weise besagte Stadt zu seinem völligen Erb-Eigenthum/ selbst mit deren und des gantzes Landes Zuthun/ bekommen habe/ ingleichen wie es

über-

überhaupt von der innerlichen Unruhe mit der Landes-Regierung beschaffen gewesen sey/ im Staube verborgen gelegen.

§. 4. Indessen kan man nicht umhin/ mit kurtzen noch zu erwehnen/ was mit des Herrn Conrings Vater in Ostfrießland/ aus Haß gegen die Evangelisch-Lutherische Religion/ vorgegangen sey: Er war nemlich von dem Herrn Grafen Edzardo II. dem von Zeit der Reformation an üblichen Herkommen gemäß/ zu Hinte in dem Amt Emden/ da die meisten Glieder damahls der Lutherischen Religion zugethan gewesen/ zum Prediger bestellet: Nach des Herrn Graf Edzards Todt aber ist es geschehen/ daß besagter Conring durch die vermittelst fremder Obrigkeiten zwischen Hrn. Graf Enno III. und den Landes-Ständen gemachte/ für das Ostfriesische Regier-Haus aber in der That sehr unglückliche Concordaten/ anno 1599. seines Prediger-Dienstes/ nebst vielen

vielen andern/ unter dem Vorwand/ als wenn sie denen Gemeinden die der Reformirten Religion zugethan/ von dem Herrn Grafen Edzardo II. mit Gewalt und zur Ungebühr aufgedrungen wären/ durch Betrieb der Emder und ihrer Anhänger/ entsetzet worden. Wie nun der Emmius nach seiner Weise auch in diesem Tractat in dem 10 Capittel §. 1. und 2. und insonderheit in Vita Mensonis Altingii mit vieler Verunglimpffung des Herrn Grafen Edzards, von dieser Sache Meldung thut/ also zeiget das hinten an diesem Tractat pag. 515. angefügtes von denen übrigen Predigern/ denen solches Unglück gleichfals widerfahren ist/ unterschriebenes in dem Fürstlichen Archivo in original verhandenes Attestatum von des Herrn Conrings Vater/ der gleiches Nahmens mit ihm gewesen/ wie partheyisch und unrichtig der Emmius von solcher Sache geschrieben habe: Und da dem Herrn Conring zu Helmstädt diese Umstände von seinem

nem Vater nicht unbekant seyn können / so ist es destomehr zu verwundern / daß er die Partheylichkeit des Emmii überhaupt nicht angemercket habe. Es kan aber auch seyn / daß das Urtheil / das die in der gelehrten Welt so hoch berühmte Männer / Scaliger, Thuanus, Dousa, Gruterus, Scriverius, Heinsius, und andere / so der Nicolaus Mulerius in vita Emmii angeführet hat / von besagtem Emmio gegeben haben / den Herrn Conring auch zu gleichem Urtheil veranlasset habe: Weil aber besagte Männer keine Gelegenheit gehabt haben / die wahre Beschaffenheit der Sachen zu untersuchen / so ist ihr Zeugniß von dem Emmio gantz unerheblich / und verdienet zum præjudiz des Regier-Hauses keine attention: Indessen ist doch aus des Herrn Conrings Schrifften / wie sie vor einiger Zeit von dem Herrn Professore Göbel zu Helmstädt von neuen sind heraus gegeben worden / wie schon vorhin § 2. erwehnet ist / zu sehen / daß der Herr Conring den

Unfug

Unfug der Stadt Emden sehr wohl erkant habe: Denn da er in seinen ohnmaßgeblichen Gedancken von der zu der Zeit ihrem Landes-Herrn sich auch widersetzenden Stadt Braunschweig / welche er ao. 1662. den 4 April abgefasset hat / und in dem 2ten Tomo gedachter Operum pag. 966. zu lesen sind bey der dritten Frage erinnert / gestalt zu besorgen / daß / wenn die Stadt Braunschweig wieder auf Landtagen erscheinen solte / als von welchen sie wegen ihrer Widersetzlichkeit viele Jahre ausgeschlossen gewesen / sie sich nicht allein selbst dem Landes Herrn in allen widersetzen / sondern auch alle malcontenten im Lande sich ihr zufügen / und die Unterthanen von ihrem schuldigen Gehorsam abführen würden / und deswegen seinen Rath dahin gegeben hatte / daß es nicht dienlich seyn werde / da ie über Verhoffen die Stadt Braunschweig die von des Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. ao. 1640. gethane Vorschläge eingehen

hen würde/ solches zu acceptiren und die Stadt Braunsweig wieder zu Landtagen zuzulassen/ weil doch an gehörigem Gehorsam ein grosser Mangel seyn/ und die Huldigung præter inanem honorem & reverentiam nichts mitbringen würde/ so hat er sehr bedencklich dabey gesetzet:

In Ostfrießland findet sich dessen ein Exempel bey der Stadt Emden.

Wie denn überhaupt in solchem Aufsatz die meisten Sachen von der Stadt Braunschweig sowohl was ihr bis dahin bezeigtes Verhalten/ als was die Mittel/sie zum Gehorsam zu bringen/ betrifft/ sich auf die Stadt Emden appliciren lassen. Insonderheit aber ist der Schluß/ den Herr Conring setzet/ mercklich:

GOtt/ der da ist ein rechter Richter/ und wie ein Setzer/also auch ein Schützer der lieben Obrigkeit/ wird Zweifelsohne Ew. Fürstl. Durchl. gute Sache mit starcker Hand mächtig ausführen/ und

und stürtzen die hoffärtig sind in ihres Hertzens-Sinn.

Wie nun bekant ist/ was nicht lange hernach mit Bezwingung der Stadt Braunschweig vorgegangen so kan derselbige GOtt/ der solches gethan hat/ auch eben das in Ostfriesland thun. Ein anderes Exempel/ da Herr Conring den Emdischen Unfug und zwar in Anführung des vermeintlichen Privilegii von Carolo M. und der besondern Freyheit der Friesen erkant/ findet man in seiner Beschreibung von Westfriesland im 4ten Tomo seiner obenangeführten Operum, allwo er pag. 271. setzet: Pervenere deinde Frisii sub imperium Francorum, sine dubio illi itidem coacti fuerunt, communem sustinere fortunam. Quandoquidem tamen sese sponte dediderunt, mitius habiti sunt; ita tamen tunc temporis fuit regnatum, ut itidem libertati multum fuerit detractum. Solent alias gloriari, quod a Carolo M. plenam iterum acceperint libertatem, ut nunquam deberent regi ab alio, nisi ab eo,

quem ex suo genere velint sibi præficere. Atque ideo arcessunt tabulas antiquas, sed illæ tabulæ sunt nimis ineptæ atque arguunt auctorem ineptum & anilium fabularum conditorem. Quapropter non est, quod quisquam illis antiquis tabulis fidem habeat, quæ circumferuntur ea de re. De libertate enim illa a Carolo M Frisiis concessa, in antiquis monumentis nihil apparet. das ist: Die Friesen sind hernach unter die Fränckische Bothmäßigkeit gerathen und haben sich ohne Zweifel in eben den Stand begeben müssen / darin andere überwundene Völcker gesetzet worden. Da sie sich aber freywillig ergeben / sind sie gelinder tractiret / jedennoch hat man damahls so regieret / daß ihnen an ihrer Freyheit viel benommen worden. Sie pflegen zu prahlen / sie hätten von Carolo M. die völlige Freyheit erhalten / so daß sie von niemand / als den sie sich aus ihrem Mittel erwehleten / regieret werden solten / und zu dem Ende berufen sie sich auf alte Documenta; allein dieselbe sind absurd, und zeigen daß

der

der Urheber derselben thörigt und ein Erfinder altvetterlischer Fabeln gewesen sey; Weswegen man sothanen vermeintlichen Documenten nicht glauben darf. Denn in den alten Geschichten findet man von einer solchen den Friesen von Carolo M. verliehenen Freyheit nichtes.

§. 5. Dem Herrn Conring zu Helmstädt hat in der Hochachtung gegen Emmium gefolget der gelehrte Herr Cantzler und Professor Juris, zu Giessen Herr Johannes Nicolaus Hertius, als welcher von dem Emmio so sehr eingenommen gewesen / daß er in seiner sonst gelehrten dissertation: De Notitia singularis reipublicæ §. 32. setzet / daß Emmius ad illustrandas respublicas natus, daß ist / ein Mann gewesen / der dazu gebohren sey / die rechte Nachrichten von den Reichen und Ländern zu geben; Mit welchen Worten er nicht allein des Emmii Buch de Græcia veteri, sondern auch insonderheit diesen gegenwärtigen

Tractat von Ostfriesland verstehet/ als welchen er in seinen Büchern hin und wieder fleißig anführet/ und als ein Muster einer wahren und zierlichen Beschreibung eines Landes hochachtet/ wie man denn auch aus sicherer Erfahrung weiß/ daß er diese beyde Bücher fleißig gelesen habe; Ungeachtet er/ der Herr Hertius, eine eigene dissertation unter dem Titul: An summa rerum sit penes populum, wider die Meynung des Althusii und seiner Anhänger (darunter Emmius der Vornehmste gewesen ist) und wider ihre Lehre von der höchsten Gewalt des Volcks oder der Unterthanen über die Obrigkeit geschrieben/ und solche Meinung gründlich und mit grossem Ernst widerleget/ auch das grosse Ubel/ so durch solche falsche und dem Göttlichen Worte altes und neues Testaments widerstrebende Meynungen in dem gemeinen Wesen angerichtet wird gezeiget hat welches auch vor ihm schon Herr Conring gethan hatte/ und

wovon in der Ostfriesischen Historie in dem ersten Tomo, in dem siebenden Buch pag. 442. ein Extract angeführet ist. Wie denn auch der Herr Conring in eben demselben vorhin angeführten Tractat: De prudentia civili, darin er Emmio das Lob einer accuraten Erzehlung beygeleget/ von des Althusii Lehr-Sätzen nachdrücklich schreibet/ daß dieselbe von solcher Art seyen/ daß sie als eine Pest anzusehen/ und vermögend seyen/ die Welt in Unruhe zu setzen/ wie die extractus in der Ostfriesischen Historie Tom. I. lib. 7 pag. 446. weisen. Wie nun gewiß ist/ daß ein Mann/ der mit solchen schädlichen und gottlosen principiis eingenommen/ in politischen Sachen nichts rechtes noch wahres schreiben könne (denn wessen das Hertz voll ist/ dessen gehet der Mund und die Feder über): So muß die Achtung gegen Emmium wohl auf einmahl damit wegfallen/ wenn man weiß/

auf was für einen Grund seine Schrifften gebauet seyn.

§. 6. Es ist aber diese Unwissenheit der Ostfriesischen Verfassung an dem Herrn Conring und Hertio desto ehender zu entschuldigen/ da man findet/ daß selbst gelehrte Männer/ die in Ostfriesland gebohren und erzogen auch in Ostfriesischen public- und privat-Sachen bis an ihren Tod gebrauchet sind/ dennoch von wichtigen zur Landes-Verfassung gehörigen Umständen nicht informiret gewesen seyn davon man ein merckwürdiges Exempel an Herrn Engelberto Kettler anführen will. Es ist bekant/ daß dieser Mann ein gebohrner Ostfriese und nicht allein ein berühmter Advocat, sondern auch würcklicher Fürstlicher Ostfriesischer Rath gewesen sey; Und seine Gelahrtheit und gründliche Wissenschafft der Rechten ist/ sowohl aus denen gedruckten decisionibus Ostfrisicis, als aus andern actis, bekant. In solchen Deci-

si-

sionibus nun hat er/ da er unter andern in der 3ten Decision, von denen Appellationen von denen Ostfriesischen Ober-Gerichten an die höchste Reichs-Gerichte/ wie es damit/ seiner Meinung nach/ gehalten werde/ handelt/ num. 13. 14. 15. 16. und 17 folgendes nach der teutschen Uebersetzung gesetzet:

Ich verwundere mich/ daß ich bey vornehmen und in praxi geübten Juristen finde/ als wenn Ostfrießland und dessen ehemahlige Grafen/ nun Fürsten in liquiden Schuld-Foderungen/ sodann in peinlichen Sachen/ und wo wegen der jüngsten possession gestritten wird/ nicht weniger in solchen/ die weniger/ als 1000. fl. Rheinl/ betragen/ ein privilegium de non appellando haben/ *Blume in proceff. cam. tit.* 47. *tab.* 5. *sub rubr.* Grafen von Ostfrießland; Ja daß aus Ostfrießland gar nicht an das Cammer Gericht appelliret werde/ wegen der alten Friesischen privilegien/ Gewohnheiten und Freyheiten/ welche privilegia doch mehr die Landes-Herren

als

als die Unterthanen beträfen. *Auth. decis. seu dub. Cam. Imper. sub rubr. appellare à quibus &c. pag.* 36. *in fin. Wehner tom.* 6. *symphor. Gylmann. cap.* 6 *num* 4. *sub rubro: Comites* von Ostfrießland. *Rumelin. ad aur. Bull. part.* 2 *diff.* 2 *thes.* 4. *p.* 289. *vers. Ex Frisia etiam &c. & pag* 293. *vers. de Frisia.* Denn man findet von einem solchen Ostfriesischen Privilegio auf vorbesagte oder einige andere Summe nichts (von denen appellationen in liquiden peinlichen und solchen Sachen/ wo wegen der jüngsten possession disputiret wird/ soll mit GOttes Hülfe anderswo geredet werden) vielweniger aber von wem/ welchem/ wo und zu welcher Zeit/ und ob schon vor der Gräflichen Regierung denen Friesen selbst/ oder hernach denen Grafen/ nun Fürsten/ ein solches privilegium ertheilet sey. Vielmehr wird im 44ten Titul der Hofgerichts Ordnung vom 11. *Martii* 1590. ausdrücklich verordnet/ daß ein jeder/ der sich durch eine Hofgerichts-Urtheil graviret befindet/ nach Gefallen entweder an Kayserl. Majest. oder

das

das Cammer-Gericht zu Speir appelliren könne/ wenn nur die summa appellabilis 150. Rheinl. Gülden sey/ Ostfr. Hof Gerichts Ordnung tit. 44 in verbis: "Und die Hauptsach/" vermög der Summen/ so von der Röm." Kayserl. Majest. und gemeinen Stän-" den des heiligen Reichs/ benantlich an-" derthalb hundert Rheinische Gülden " werth und nicht darunter berühren " thut ꝛc." Zum offenbahren Beweiß/ daß alles dasjenige/ was von einem solchen vermeintlichen privilegio de non appellando in Ostfriesland unter 1000. Rheinsche Gülden von andern ohne Ursache angeführet wird/ unrecht oder übel verstanden sey.

Hieraus ist denn deutlich zu sehen/ daß dieser so berühmter und erfahrner Mann niemahls gelesen habe/ was in der/ mit Rath und Zuthun der Ostfriesischen Landes Stände/ Anno 1545. von der vormündlichen Regentin/ der Frau Gräfin Anna/ publicirten/ und in den folgenden Landes Gesetzen festgestelleten Gerichts-

richts- und Policey Ordnung von Administration der Justiz und in specie von dem privilegio de non appellando, und wie es damit bis dahin ohne Widerspruch gehalten sey/ § 7. geordnet ist/ folgenden Einhalts:

» Wann dann beyde Partheyen ihre Schrifft und Beweiß eingebracht/ so soll darauf von dem Landrichter innerhalb 21 Tagen ein definitiv-Urtheil gesprochen/ und solches den Partheyen schrifftlich zugestellet werden. Hätte aber iemand wider dieses Urtheil etwas einzuwenden/ so soll derselbe innerhalb 20 Tagen einen schrifftlichen Beweiß aus der Cantzley an den Landrichter bringen/ daß er von ihm an das hohe Gericht appelliret habe: Welche Appellationes durch die verordnete Richter binnen Jahres-Frist declariret und geendiget/ auch davon kein Widerruf oder Appellationes ausser Landes vergönnet noch verstattet werden sollen/ zu Folge dem von dem löblichen Könige Carolo erhaltenem *Privilegio.*

Wenn

Wenn der Herr Kettler diese Gerichts- und Policey-Ordnung/ die doch selbst auch bey dem Fürstlichen Hofgericht in Sachen/ die nicht ausdrücklich nachhero geändert sind/ observiret wird/ wie aus des Vice-Hofrichters Conrings Observationibus Ostfrisicis P. I. Observ. 195 zu sehen ist/ gelesen hätte/ würde seine Verwunderung/ daß die von ihm angeführte vornehme Auctores von einem Ostfriesischen privilegio de non appellando so viel geschrieben/ aufgehöret haben; Und wenn er die Nachrichten/ die man in der Ostfriesischen Historie Tom. I lib. I. cap. 7. §. 8. und ferner Tom. I. lib. 5. n. 58. und 59. in den Anmerckungen communiciret hat/ gehabt hätte/ würde er auch gesehen haben woher es gekommen sey/ daß solches privilegium erst bey Anfang der innerlichen Unruhe angefochten/ und hernach durch des Grafen Johann und seiner Anhänger Betrieb bey Anrichtung des Hofgerichts gar in Abgang gekommen sey. Da nun ein solcher Mann/ der in der praxi

Ost-

Ostfrisica alt geworden ist / solche nachdrückliche und stattliche Landes Verordnungen und Gesetze welche niemahls durch den Druck vorhero publiciret / und davon die Abschrifften sehr rar gewesen sind / nicht gelesen hat / was ist es Wunder / daß andere davon nichts gewust und deswegen so unrichtig von Ostfriesland geschrieben haben; Wie man denn auch aus dem Catalogo privilegiorum de non appellando welchen der Herr Camer Gerichts Assessor / Herr von Ludolph, hinter seiner Commentation de iure Cameali Anno 1730. drucken lassen / tit. Ostfrießland / pag. 71. sehen kan / daß es diesem vortrefflichen und so sehr erfahrnem Herrn Auctori auch an der rechten Nachricht von sothanem privilegio gefehlet habe.

Noch wichtiger und bedencklicher aber ist es / daß aus Mangel nöthiger Information von dem Einhalt der alten Uhrkunden allerhand ungegründete Dinge in die Landes Verträge

träge eingeschlichen seyn/ davon in dem Haagischen Vergleich von 1662 und zwar in dem 26 Gravamine, cap. von der Ritterschafft/ und der darauf erfolgten Staatischen Resolution, in der Ostfriesischen Historie Tom. 2. pag. 862. und 863 ein merckwürdiges Exempel zu lesen ist. In solchem Gravamine hat nahmens der gesamten Ostfriesischen Ritterschaft gesetzet werden dürffen/ als wenn zwischen weyland Frau Gräfin Theda und Hero Moritz von Kankena eine gewisse Verwechselung und Vertrag wegen des Hauses und Amtes Friedeburg gegen die Herrlichkeit Dornum aufgerichtet worden/ worin die Herren von Dornum und Petkum die Jagd und andere Gerechtigkeiten auf dem Rispel/ imgleichen die Befreyung aller Zölle sich reserviret hätten. Wenn man nun den in diesem Gravamine angeführten Vergleich/ der nunmehro in der Ostfr. Historie Tom. I. lib. 5. pag. 104. aus dem Original, so in dem Archivo unversehrt verhanden / gedruckt

druckt ist/einsiehet/ so findet sich/daß es offenbahr falsch sey/ was in dem gravamine vorgegeben wird. Es ist aber aus der damahls über solches gravamen ertheilten Fürstlichen Erklährung und Staatischen Resolution zu sehen/ daß es denen damahligen Fürstlichen Räthen unbekant gewesen sey/ daß das Original von solchem Vergleich zu Aurich auf der Cantzeley unter andern Papieren wohl verwahret gelegen habe/ und sie deswegen durch dessen Vorlegung den Ungrund des gravaminis, und wie unrichtig der Vergleich mit der Gräfin Theda angeführet worden/ nicht angezeiget haben. Es scheinet auch/ daß die von der Ritterschafft von solcher Unwissenheit müssen versichert gewesen seyn/ denn sonsten würden sie vermuthlich nicht so vergessend gewesen seyn/ solche Dinge/die doch offenbahr/falsch sind/ wie durch Vorlegung des Original Vergleichs hätte können augenblicklich angewiesen werden/ vorzugeben und zu prætendiren: An

der

dere dergleichen Exempel/ die ein aufmerckſahmer Leſer der Oſtfrieſiſchen Hiſtorie von ſelbſt ſehen kan/ anietzo zu geſchweigen; Maſſen die Emder und ihre Anhänger/ von ihrem Lehrmeiſter dem Emmio dieſe Kunſt gelernet haben/ die documenta entweder offenbahr falſch anzuführen oder ſich doch ſonſten mit Unrecht darauf zu berufen/ davon das groſſe Exempel mit dem ſogenanten privilegio Caroli M. und Sigismundi eine Probe giebt/ als worauf die Emder und ihre Partiſans ſich zwar bishero beruffen aber nimmer davon etwas/ das ihnen vortheilhafftig wäre/ zum Vorſchein bringen können: Denn ungeachtet ihnen ſchon anno 1597. in der Kayſerl. Reſolution artic. 26. anbefohlen iſt/ die originalia von ſolchen Privilegiis beyzubringen/ ſo haben ſie ſolches nicht gethan/ werden es auch nimmermehr thun können. Bey ſolchen Umſtänden iſt es dann kein Wunder/ daß ein Mann/ der nur ein und ander Mahl in denen Oſtfr. Sachen gebrauchet und

dazu eigentlich nicht bestellet gewesen ist/ wie Herr Conring zu Helmstädt keine gründliche Nachricht von Ostfrießland gehabt hat/ noch haben können.

§. 7. Unter andern hat man auch davon in einer unter dem Herrn Professore Noodt ao 1718. in Leyden gehaltenen sonst gelehrten Disputation: de Origine Nobilitatis Germanicæ & præcipuis eius iuribus (von dem Ursprung des teutschen Adels und dessen vornehmsten Rechten) Sect. 2. cap. 1. pag. 68. ein Exempel/ da der Herr Auctor solcher Disputation aus des Herrn von Puffendorffs Chur-Brandenburgischen Historie/ als worauf er sich in den Noten berufet/ auf guten Glauben nachgeschrieben hat/ als wenn die Ostfriesische Landes-Stände von Anfang der Gräflichen Regierung/ ihnen die vornehmste Stücke der höchsten Obrigkeitlichen Gewalt vorbehalten hätten/ welches doch denen von Anfang der Gräflichen

Regie-

Regierung festgestelleten Grund-Gesetzen/ ja der eigenen Erzehlung des Emmii, so wohl in seiner Historie/ als in diesem Tractat, zuwieder ist da der Emmius denen Herren Grafen/ vor der Zeit der innerlichen Unruhe/ alle Stücke der Landesherrlichen Hoheit vollenkommen zuschreibet/ wie unten in dieser Vorrede erinnert ist. Man hat auch schon in der Vorrede vor der Ostfries Historie diesen groben Irthum des Herrn von Puffendorff und dessen Ursachen angewiesen/ welche Umstände dem Herrn Autori solcher Disputation aber unbekannt gewesen sind weswegen man ihm solchen Irthum zu gute halten kan. Indessen siehet man die Vergessenheit der Stadt Embden/ ihrer Consulenten und Vorfechter indem sie sich nicht erröthen/ selbst beym Käyserl Reichs Hof Rath in ihren Schriften/ darin sie sich über die letztergangene Käyserl. Decreta beschweren wollen/ sich auf solche unerhebliche/ schwache und leichte Zeugniße solcher auswärtigen/ der

Sachen unkundigen Scribenten vornemlich und zuerst zu beruffen / und darin die Haupt-Fundamenta ihrer Beschwerden zu setzen / maßen die Embder bishero gewohnet gewesen / ihre vermeinte grosse Privilegia, durch Zuthun fremder Obrigkeiten und durch andere in der Welt geltende ungebührliche Mittel mit solchen schönen argumentis, die bey vernünfftigen Leuten nicht einer tauben Nüsse wehrt sind / zu befechten; Wie man denn auch in der Fürstl. Wiederlegung der vermeinten Embdischen Gravaminum bey dem hochpreißlichen Kayserlichen Reichs Hof-Rath die Blösse der Embder aufgedecket hat.

§. 8. Nun wäre endlich wenig daran gelegen was für Meynung von Ostfrießland diese und andere auswärtige Scribenten hegen / wenn nur solches nicht in praxi in und ausserhalb Landes noch bis auf diese Stunde seine schädliche Wirckung hätte; Wie man bishero solches

mehr

mehr als zu viel erfahren müssen/ daß auswärtige Regierungs-Collegia und andere/ wenn sie respective in- und mit Ostfrießland/ und insonderheit mit der Stadt Emden auf ein oder andere Weise zu handeln gehabt haben/ mit solchem falschen Wahn eingenommen gewesen sind/ als wenn der Fürst zu Ostfrießland nicht das geringste Stück von Landes-Obrigkeitlichen Rechten in der Stadt Emden besässe/ diese und die gesammte Ostfriesische Landes-Stände hingegen Macht und Freyheit hätten/ über gemeine Landes- und Stadts Sachen mit auswärtigen Obrigkeiten zu handeln/ zu tractiren und Vergleiche zu machen/ ohne dem Landes-Fürsten ein Wort zu sagen/ und was dergleichen ungereimter Dinge/ die dem ersten Grund der Ostfriesischen Verfassung/ am allermeisten von der Stadt Emden/ zuwider laufen/ mehr sind/ da doch die vielfältige in der Ostfries. Historie publicirte Documenta z. E. der Commercien-Tractat zwischen

Herrn

Herrn Graf Ulrich I. und der Provintz Gröningen von 1457. in der Ostfriesischen Histor. Tom. I. lib 3. pag. 80/ der Vergleich zwischen Conrad/ Bischof zu Münster und Graf Edzard I. von 1497. in der Ostfriesischen Histor. tom. I. lib. 4. pag. 125/ die acta wegen des Englischen Handels in der Stadt Emden und im gantzen Lande von 1564. und folgends/ in der Ostfr. Histor. tom. I. lib. 6. pagin. 287. der Contract mit Münster wegen des Zolls und der Vorbeyfahrt zu Emden von 1572. in der Ost Fries. Histor. tom. I lib. 5. pag. 255. und andere vielfältige und zum Theil hinten an diesem Tractat angefügte documenta, das Gegentheil anweisen.

§. 9. Dazu kommt/ daß die Ostfriesische Jugend/ die ja billig das Seminarium ecclesiæ & reipublicæ (der Pflantz Garten der Kirchen und des gemeinen Wesens) seyn soll/ und weswegen Ihro ietztregierende Hochfürstl. Durchl. wie auch Dero

in GOtt ruhender Herr Vater Christseeligen Andenckens / nach Dero von GOtt habenden vielen Erkäntniß / Sich rühmlichst angelegen seyn lassen / Kirchen und Schulen mit guten und geschickten Männern zu besetzen / auch zu dem Ende ein seminarium Studiosorum Theologiæ angeordnet haben / auf den auswärtigen hohen Schulen mit falschen und schädlichen Meynungen gegen Ihren angebohrnen Erb Ober und Landes Herrn und die Landes Verfassung nothwendig eingenommen werden müssen / wenn die Herren Professores, die die Historie oder das jus publicum lehren / selbst auch irrige Meynungen von der Ostfriesischen Verfassung hegen / als der Emmius in seinen Schrifften vorgiebt / und darnach ihren Vortrag einrichten. Wie nun der Herr Cantzler von Ludwig in seinem Tractat: Singularia iuris publici cap. 1. §. 13. wohl angemercket hat / daß es ein Werck von sehr grosser Mühe und Arbeit sey / eine völlige und singulære Wissenschafft

aller und ieder teutschen Provinzien zu haben/ also ist es auch unmöglich von Ostfrießland etwas wahres und zuverläßiges vorzutragen/ wo man nicht zulänglich nach der Wahrheit von der Verfassung des Landes informiret ist. Und aus dieser Ursache ist denn auch nöthig/ daß des Ubbonis Emmii falsche und verkehrte Meinungen/ die nur eintzig und allein dahin gerichtet sind/ Emden groß/ und das Regier-Haus und alles/ was demselben treu und gehorsam ist/ klein und gering zu machen/ aller Welt vor Augen geleget werden; Da bekant ist/ daß die Professores juris publici und Historiarum, wenn sie von Ostfrießland etwas vorstellen wollen/ sich des Emmii bedienet/ und darnach ihren Vortrag eingerichtet haben.

§. 10. Es ist auch wohl gewiß/ daß nimmer beständige Ruhe und friedliche Regierung im Lande seyn werde/ so lange solche Meynungen des Emmii bey den Gelehrten/ als

von

von welchen die Ungelehrten angesteckt werden / daß sie meynen / daß alles / was ihrer vorgefasseten Meinung zuwider ist / wider ihre Freyheit sey / herrschen / indem dadurch der Saame des Ungehorsams und Widerspenstigkeit immer unterhalten und auf die Nachkommen fortgepflantzet wird: Welches der eintzige Zweck des Emmii mit seinen Büchern gewesen ist wie insonderheit aus der Dedication dieses Tractats an den damahligen Stadt Magistrat zu Emden zu ersehen ist / da er unter andern darin setzet / daß er hoffe / es werde die Posteritæt ihm dafür dancken / daß er seine Bücher geschrieben habe / weil sie nemlich an ihm einen steten Lehrmeister und Consulenten auch nach seinem Tode haben könten / wie sie sich in allen Dingen ihrem Landes Herrn entgegen zu setzen und Ihn um alle seine Gerechtigkeiten zu bringen / allen Fleiß anzuwenden hätten: Denn das ist mit

kurtzen

kurtzen zu sagen/ der gantze Zweck der Emmischen Schrifften.

§. 11. Bey so gestalten Sachen ist es unter denen vielen und grossen fatalitæten/ die dem Ostfriesischen Regier Hause von Zeit der innerlichen Unruhe an/ theils von innen/ theils von aussen zugestossen sind/ und die mehr ad historiam arcanam, als publicam gehören/ nicht die geringste/ daß man nicht alsofort damahls/ als der Emmius mit seinen Büchern und Schrifften hervor getreten ist/ seine offenbahre Verfälschungen klarer Siegel und Briefe/ die er in seiner Historie in gar vielen wichtigen Umständen begangen/ und seine übrige grobe Unwahrheiten/ womit er seine Bücher und insonderheit diesen gegenwärtigen tractat angefüllet hat/ durch producirung der in dem Fürstlichen Archivo verhandenen startlichen Documenten von dem Erbeigenthum des Regier Hauses an und über die Stadt Emden/ imgleichen von Ausübung

der

der hohen Landes Obrigkeitlichen Rechten im gantzen Lande / aller Welt vor Augen geleget hat / sondern dabey stille gesessen / und solche Bücher ohne einigen Widerspruch in der Welt herum gehen lassen: zumahl da der Emmius keinen Scheu getragen hat / nicht allein die vornehmste Bediente des Regier-Hauses und die mit Ihm haltende Landes-Stände aufs ärgste zu verunglimpfen / und sie als die ärgesten Bösewichter zu beschreiben / wie der schöne passus in diesem gegenwärtigen Tractat pag. 37. §. 4. von dem vorgewesenen Herrn Cantzler Thoma Franzio, von dessen Descendenten so wohl in Teutsch- als Holland vornehme adeliche Familien annoch bis auf diese Stunde im Leben sind / unter andern davon eine Probe giebt / sondern auch die Landes-Herrn selbst aufs schändlichste durchzuziehen / und sie als die ärgeste Tyrannen bey der posteritæt abzumahlen / wie aus diesem Tractat von dem Herrn Graf Edzardo II. insonderheit von dem

Herrn

Herrn Graf Enno III. cap. 1. §. 8. und cap. 2. und 3 und sonsten hin und wie der/vornemlich auch in dem cap. 10. von dem Religions Wesen nicht oh ne Eckel kan gelesen werden. Da man aber also stille gesessen/ und den Emmium in der Welt ruhig wandern lassen/ so hat daraus wohl nichts an ders erfolgen können/als das grosse und nachtheilige præjudiz, als wenn des Emmii Erzehlungen in der Wahr heit gegründet wären/ und das Re gier Haus nicht im Stande wäre dawider etwas aufzubringen.

Es sind zwar die Verläumdungen der Emder in ihrem anno 1602. her aus gegebenen sogenannten Vor läufer und Apologia wider den Herrn Graf Edzard II. und Herrn Graf Enno III. in dem dawider her aus gegebenen Tractat: Erläute rung des Emdischen Vorläufers ge nant/ gründlich widerleget und die Kayserl Mandata von 1595. und 160 imgleichen der Reichs-Abschied vo 1603. wider die Stadt Emden habe

haben auch solchen Verläumdungen den Mund stopffen und die Unschuld vorbesagter beyder Herren gnugsahm retten können; Es sind aber des Emmii Schrifften grösseſten Theils erst nach der Zeit heraus gekommen/ und darin alles/ was die Emder in ihrem Vorläufer und darauf erfolgten so genanten apologie kürtzlich vorgestellet hatten / weitläuftiger ausgeführet worden. Und ob zwahr die Erläuterung des Emdischen Vorläufers gedrucket worden/ so ist sie doch so wenig als die besagte Kayserl. mandata den auswärtigen bekant geworden; Welches unter andern daraus zu urtheilen ist/ daß der bekannte Würtenbergische Minister/ Herr Mylerus ab Ehrenbach in seinem Tractat de statibus Imperii cap. 45. §. 4. die besagte Emder Apologie, als ein scriptum, darin die Rechte der Teutschen Landes-Stände überhaupt wol vorgestellet/ mit anführet/ von der Erläuterung und denen vorerwehn-

wehnten Kayserlichen Decretis aber kein Wort gedencket. Und ist eben dieser locus in dem Mylero ab Ehrenbach auch ein Zeugniß / mit welchem Vorurtheil dieser Mann von Ostfrießland müsse eingenommen gewesen seyn / daß er dieses Emdische scriptum dergestalt ohne einige weitere Anmerckung anführet da doch selbst in dem Reichs Abschied von 1603 diese Emder apologie als ein gottloses verbotenes scriptum im Reich confisciret worden; Welches denn an dem Mylero desto fremder ist / da er / als ein Würtenbergischer Bedienter / in Ostfriesischen Sachen nicht so gar unwissend seyn können.

§. 12. Wie es aber zu allen Zeiten nach Göttlichem Verhängniß wahr ist / daß die Wahrheit und Gerechtigkeit offt sehr gedrücket und gekräncket / doch nicht gantz unterdrücket und vertilget werde / also ist es auch nicht ohne sonderbahre Göttliche Providenz geschehen / daß man

im

im Jahr 1707. bequeme Gelegenheit gefunden hat/ nicht allein von des Emmii nachgelassenen eigenhändigen Papieren eine ziemliche Menge/ sondern auch viele angelegene und wichtige documenten theils originalien/ so zum Fürstlichen Archivo gehören/ und welche die Emder im Jahr 1609. bey ihrer damahligen rebellion von Aurich weggeraubet/ und vermöge des anno 1611. gemachten Osterhusischen Accords hätten restituiren sollen/ dennoch aber zurücke behalten haben/ in Händen zu bekommen/ und bey deren perlustration solche Umstände anzumercken/ dadurch das selbsteigene grosse Vorurtheil/ das man bis dahin von der Aufrichtigkeit des Emmii und von der Wahrheit seiner Historie geheget hatte zu einem Mahl weggefallen/ und daraus man augenscheinlich ersehen können daß dieser Mann für nichts weniger/ als für einen unpartheyischen Scribenten/ zu halten sey/ da man nicht ohne Erstaunen den tödtlichen Haß des Emmii gegen das Re-

]:[]:[]:[]:[gier-

gier-Haus aus verschiedenen eigenhändigen Aufsätzen wahrgenommen/ und sonsten viele documenta gefunden hat dadurch man Gelegenheit bekommen/ seine Verfälschungen in seiner gantzen Historie einzusehen. Unter andern hat man unter solchen Papieren auch gefunden den in der Ostfr. Historie Tom. II. p. 381. gedruckten und an diesem Tractat pag 156 von neuen angefügten und mit Anmerckungen erläuterten sehr notablen aber recht gottlosen Aufsatz des Emmii, den er zur Zeit des Ostenhusischen accords von 1611. abgefasset/ darinnen er weitläufftig vorstellet/ wie der Stadt Emden und ihren Anhängern am besten gerathen sey/ wenn sie es dahin bringen könten/ daß denen Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden die Entscheidung derer Ostfriesischen Landes Streitigkeiten und deren Guarantie in die Hände gegeben/ und dem Kayser und dem Kayserlichen Reichs-Hofrath alle Judicatur genom-

nommen würde. Solcher Aufsatz hat zu einem mahl alle gute Meinung die man bis dahin von dem Emmio gehabt hatte/ weggenommen/ da man daraus ersehen/ daß darin sein gegen alle Christliche Regenten in specie gegen den Kayser und alle Fürsten des Reichs ohne Unterscheid/ besonders aber gegen den Ostfriesischen Landes Herrn mit Haß angefülletes Hertz dergestalt ausgeschüttet/ daß er sie mit einander für ungerechte Regenten/ und kurtz zu sagen für Tyrannen erkläret/ nicht anders als wenn das Ubel der Erb Sünde/ daraus doch alles Unglück in der Welt herkömmt/ in denen democratischen und aristocratischen Regierungen gar nicht zu finden wäre: Vornemlich aber ist der passus in dem §. 10. solches Aufsatzes/ darin er die Kayserl. Resolution von 1597/ worin ein für allemahl allen recurs an fremde Obrigkeiten verboten ist/ abzulehnen suchet/ recht boshafftig und verwegen gesetzet/

auch darin des Emmii grobe Unwissenheit der allgemeinen Völcker-Rechte an den Tag geleget / da er setzen darff / als wenn durch obgedachte Kayserl. Resolution nicht verboten wäre / durch ein gemeinsahmes compromiss denen Herren General Staaten die Entscheidung der Landes Differentien und deren guarantie aufzutragen; vid. pag. 166. und 318. seqq. dieses Buches / da des Emmii Unfug angewiesen ist.

Dann hat man auch Gelegenheit gehabt / aus dem archiv zu Wolffenbüttel und Dettmold die acta von denen bey Anfang der innerlichen Unruhe angeordneten Kayserl. Commissionen einzusehen / und vieles darin zu finden / davon man bis dahin in dem so sehr spoliirten Ostfriesischen Archiv nichts gesehen hatte.

Diese und andere Umstände haben veranlasset / die gantze Sache etwas genauer einzusehen / des Emmii

mii gedruckte Bücher zu examiniren/ mit denen in dem Fürstl. Archivo verhandenen und sonst gesammleten documenten zu conferiren/ und des Emmii Verfälschungen in seiner Historie daraus zu erkennen. Und dadurch ist es geschehen/ daß im Jahr 1720. die Ostfriesische Historie heraus gegeben und darin die Verfälschungen und Unwahrheiten des Emmii angezeiget/ auch in den folgenden Jahren mit noch mehreren neu gefundenen documentis die Gerechtsahme des Regierhauses bestärcket seyn.

§. 13. Weil aber der Emmius alle seine verkehrte Vorstellungen die er in seiner Historie und andern Schrifften der Welt beybringen wollen/ in seinem ao. 1616. unter dem Titul: Status Reipublicæ Frisiæ Orientalis, das ist: Eine Beschreibung von der Ostfriesischen Landes-Verfassung/ herausgegebenem kleinem Aufsatz/ als in einem kurtzen Begrif auf einmahl ausgeschüttet/ auch

seine passion für die Stadt Emden und Haß gegen das Regier Haus darin am allermeisten ausgedrucket hat und solches Buch bey Auswärtigen ein nicht geringes Vorurtheil erwecket so hat man dienlich und der Mühe werth zu seyn erachtet/ solchen Tractat zum Uberfluß specialiter vorzunehmen/ die darin enthaltene Unrichtigkeiten und Unwahrheiten mit kurtzen Anmerckungen anzuweisen/ auch mit einigen hinten angefügten / grösseſten Theils nach edirung der Ostfriesischen Historie erst gefundenen documenten / solche Anmerckungen zu befestigen. Und damit die Sache desto deutlicher gemachet werde/ hat man solchen Tractat des Emmii, der sonsten ohne einige Abtheilung in einer Connexion geschrieben ist/ in Capittel und Paragraphos vertheilet/ und mit Summariis erläutert/ auch bey jedem Worte/ da es nöthig/ die Anmerckungnach Ordnung der Zahlen hinbeygefüget/ und zwar/

aus

aus bewegenden Ursachen in Teutscher Sprache / damit auch andere / die der lateinischen Sprache unkundig sind / insonderheit in Ostfriesland / da dergleichen viele mit zu Land-Tagen kommen / und also billig von des Landes Zustand nach der Wahrheit informiret seyn solten / damit sie selbst auch wüsten / was sie zu thun und zu lassen haben / und nicht blindlings von andern sich dörffen leiten lassen / solches lesen mögen. Zuletzt hat man pagin. 522 eine Nachricht von der Verfassung der Stadt Burtehude in dem Hertzogthum Bremen hinzugefüget / zum Beweiß / wie wenig Ursache die Stadt Emden habe / sich so grosser Vorrechte vor andern municipal-Städten zu rühmen / da aus solcher Nachricht zu sehen ist / daß die Stadt Burtehude / die in den Augen der Stadt Emden nicht anders als sehr verächtlich und gering gehalten werden muß / mehr Vorrechte habe / als sie.

§. 14.

§. 14. Wie nun Auswärtige/ die sich die Mühe genommen haben/ die Ostfriesische Historie etwas genauer durchzulesen/ von des Emmii Verfälschungen verhoffentlich überzeuget seyn (davon die acta Eruditorum Lipsiensium im Januario 1721/ und andere Scripta gelehrter Männer/ ein Zeugnis abstatten) und durch gegenwärtigen Tractat noch ferner werden überzeuget werden; Also können die Landes Einwohner/ sonderlich auch die studirende Jugend/ daraus sehen/ wie verkehrt und falsch der Emmius, dessen Schrifften ihnen bishero/ als wenn sie vom Himmel gekommen wären/ zu Emden vorgebildet sind/ von ihrem Vaterlande geschrieben habe/ und wie jämmerlich sie misgeleitet werden/ wenn sie sich den Zustand der Ostfriesischen Verfassung so einbilden oder einbilden lassen/ als der Emmius und die zu Emden ihn vorstellen.

§. 15.

§. 15. Zwar hat man erfahren müssen/ daß sich inn und ausserhalb Landes ein und andere gefunden haben/ welche dem Emmio das Wort reden/ den auctorem der Ostfriesischen Historie als einen Verläumder und Ehren Schänder des Emmii ausschreyen/ und der Stadt Emden vermeinte besondere privilegia und independenz von aller Landesherrlichen Jurisdiction vorstellen und vertheidigen wollen; Weil es aber landkündiger massen Leute seyn/ die ihr Lebenlang keinen Buchstaben vom Jure gelernet haben/ und also wie der Blinde von der Farbe urtheilen/ zum Theil auch in ihrer Rechts Wissenschafft nicht weiter gekommen sind/ als daß sie etwa ein collegium ad instituta & pandectas gehöret/ und niemahls ein compendium iuris publici, und was dazu gehöret/ tractiret haben/ dabey in ihrer passion gegen die Stadt Emden so verblendet sind/ daß sie wider alle Vernunfft handeln/ eine eigene

Sprache machen/ und solche thörichte Dinge aus dem von Kayserl. Majest. im Jahr 1494. der Stadt Emden verliehenen Wapen-Brief und sonsten vorbringen/ daß Leute die nur fünf Sinne haben sich darüber verwundern müssen; So widerlegen sich solche Scribenten von selbsten; Und müssen die ergangene allerhöchste Kayserliche Verordnungen/ darin dem auctori der Ostfriesischen Historie ein gantz anderes prædicat beygeleget wird/ solchen Verläumdern den Mund stopfen/ als welche mit ihren Schriften nichts anders ausgerichtet haben/ als daß sie die Blösse der Stadt Emden nur destomehr an den Tag geleget. Es hat auch der allerhöchste Richter aller Welt/ was auch in- und ausserhalb Landes für grosse und gewaltige Bewegungen gemachet sind/ der gerechten Sache des Regier Hauses kräfftigen Beystand geleistet; Und wie Er angefangen hat/ solche Dinge zu

thun

thun/ darüber die Emder würden gespottet haben / wenn es ihnen vor zwantzig Jahren gesaget wäre/ daß solche Dinge vorgehen würden/ also wird Er auch verhoffentlich das Werck/ das in seinem Nahmen und aus zuversichtlichem Vertrauen auf seinen Beystand angefangen ist/ zu Seines allerhöchsten Nahmens Ehre und zur Beförderung des Wohlstandes der Kirchen und Policey glücklich ausführen.

§. 16. Indessen kan man es auch/ als ein Werck der gnädigen Hand GOttes/ die sich insonderheit bey denen Regierungen in der Welt auf allerhand Art und Weise nachdrücklich spühren lässet/ anmercken/ daß der Emmius bey allen seinen falschen Erzehlungen dennoch/ sowol wegen der Regierungs-Art des gantzen Landes/ als insonderheit auch wegen der Stadt Emden/

in diesem gegenwärtigen Tractat verschiedene wichtige Puncten/ als Land kundige unstreitige Dinge festsetzet/ die den Unfug der Stadt Emden und ihrer Anhänger ietziger Zeit desto mehr vor Augen legen. (1) Hat er fest gesetzet/ daß die Regierungs-Art/ von Anfang der Gräflichen Regierung her/ so beschaffen gewesen daß die höchste Gewalt allein bey dem Landes-Herrn gewesen/ und das Land von Ihm/als von einem Haupt/ allein regieret worden. Denn nachdem er cap. 1. 2. und 3. erzehlet hat/ wie Herr Graf Ulrich I, und nach ihm Enno I. Edzardus I. und Enno II. regieret haben/ so setzet er ausdrücklich von ihrer Regierungs Art dict. cap. I. §. 9. pag. 11. nach dieser edition: In principatu (so nennet er die Landes-Verfassung unter der Gräflichen Regierung) Comes, qui rebus præerat, universæ reipublicæ præsidebat, imperium

&

& iurisdictionem in omnes tenebat, soli Cæsari subjectus, bonum publicum domi forisque curabat, iniurias prohibebat, singulorum ius defendebat, fines patriæ contra vim externam tuebatur, in eum finem arces munitas possidebat, vectigalia & tributa capiebat; das ist: Unter der Gräflichen Regierung ist die Verfassung des Landes dergestalt eingerichtet/ daß der regierende Graf dem gemeinen Wesen im gantzen Lande vorstünde/ die höchste Gewalt und Jurisdiction über alle im Lande hätte/ und eintzig und allein dem Kayser unterworfen wäre/ das gemeine Beste/ sowohl in- als ausserhalb Landes/ besorgete/ aller Gewalt und Unrecht steurete/ jederman Recht verschaffete/ die Gräntzen des Vaterlandes wieder auswärtige Gewalt beschützete; Zu welchem Ende Er denn feste Schlösser

hatte

hatte/ auch die Zölle und Schatzungen erhob. Mit welchen Worten alles gesaget ist/ was von eines Landes-Herrn ordentlichen Landes Obrigkeitlichen Rechten und Gerechtigkeiten gesaget werden kan. Und ist dieser eintzige Ort in dem Emmio von solcher Wichtigkeit/ daß er ihn selbst in allen seinen übrigen Erzehlungen/ da er sonsten das Ansehen des Regier-Hauses auf allerley Weise verkleinerlich machen will/ aufs kräfftigste widerleget.

Ferner (2) setzet Emmius cap. 3. sect. 1. §. 1. pag. 22 nach dieser Edition: Regio hæc communem rempublicam sub *uno capite* tuetur, das ist: Dieses Land hat seine Regierungs-Verfassung unter einem Haupte; Welches gleichfals der Emder Sprache gantz zuwider ist/ als welche von einem eintzigen Haupte nichts wissen/ sondern so viel Häupter/ als

Städ-

Städte und Dörfer im Lande sind/ machen wollen. Imgleichen

(3.) Da Emmius cap. 2. §. 6. pag. 18. von dem Hof-Gericht handelt/ schreibet er ausdrücklich/ daß dasselbe seine gantze Auctoritæt und Jurisdiction einzig und allein vom Landes-Herrn habe/ welches denn abermahls ein Satz ist/ der den Emdern und ihren Anhängern gar nicht anstehet/ da sie sich und die übrige Landes Stände zu Mit-Constituenten des Hofgerichts machen wollen. Ferner

(4) Da Emmius von den Land-Tagen handelt/ setzet er cap. 7. §. 3. pag. 134/ als eine Landkündige unstreitige Sache/ daß des Landes-Herrn zu dem Land Tag committirte Räthe von denen Eingesessenen/ so auf den Land-Tagen erscheinen/ nachdem die Land Tags-Proposition durch den Cantzley-Secretarium abgelesen

lesen ist/ ihre Vollmachten abfordern und examiniren/ denjenigen so sie befinden/ entweder gar keine/ oder keine richtige und tüchtige Vollmachten zu haben/ abzutreten/ und sich des Land-Tags zu enthalten/ anbefehlen.

(5) Ist es notabel, daß der Emmius zu zweyen mahlen in diesem Tractat, als cap. 3. sect. 2. §. 2. pag. 40 und cap. 8. §. 3. pag. 143. als eine unstreitige Landeskündige Sache setzet/ daß die Stadt Emden zu allen gemeinen Landes Lasten den sechsten Theil zu erlegen schuldig sey Und eben dieses haben die zu Emden auch vorhin nie geläugnet/ sondern selbst in dem von ihnen/ wiewohl mit grosser Verfälschung/anno 1612. herausgegebenen/ zu Emden gedruckten so genanten Ostfriesischen Accord Buch und zwar in margine bey dem Haagischen Accord von 1603. pag. 235. ausdrücklich gesetzet/ daß der Emder

quot

quota zu den gemeinen Landes-Lasten auf den sechsten Theil dessen/ was die gantze Landschafft contribuiret/ gesetzet sey; Wie denn auch in der anno 1606. gemachten Verordnung von Einnahme und Ausgabe der Stadts Mitteln/ so hinten an diesem Tractat pag. 467. angedrucket ist/ und zwar in dem artic. 4. u. 21. solches ausdrücklich enthalten. Nichts destoweniger hat die Stadt Emden sich von dieser Pflicht von vielen Jahren her/ mit Gewalt/ aller von dem Landes-Herrn dawieder gethanen remonstrationen ungeachtet/ entzogen/ da doch der Landes-Herr Selbst bishero/ wiewohl nur provisionaliter und mit Vorbehalt Seines Rechts/ von Seinen Land-Gütern contribuiret/ welches sich höher/ als auf den sechsten Theil/ beträget.

Nicht weniger Aufmerckſamkeit verdienet ferner

(6) Des Emmii Erzehlung von

den Land-Tagen/ da er cap. 7. §. 1, pag. 132. setzet: Daß der Landes-Herr entweder aus eigener Bewegnis/ oder auf Anhalten der Deputirten einen Land-Tag ausschreibe/ dabey auch den Ort und die Zeit des Land-Tages bestimme. Nun ist zwar solches eine Sache / die sich von selbst verstehet; Gleichwohl sind beyde Stücke dem Landes-Herrn von denen Emdern in den neuern Zeiten gantz unbesonnener Weise gleichfals disputiret worden: Mehrere Puncten, die hin und wieder vorkommen/ und in den Anmerckungen notiret sind/ zu geschweigen.

§. 17. So dienet demnach auch dieser Tractat des Emmii jetzo bey der Posteritæt zum Zeugniß wider die Emder und ihre Anhänger / wie dieselbe zwar von zeit zu Zeit/ von der ersten revolution an / dem Regier-Hause ein Stück nach dem andern zu entziehen/ und/ wann es nach ih-

rer

rer intention gegangen wäre / daſſelbe von allen Seinen Gütern und Rechten gantz zu entſetzen / mit Leib und Seele getrachtet haben / gleichwohl aber aus GOttes gerechtem Verhängnis es nicht allein dahin nicht bringen können / ſondern auch ſelbſt in ihren eigenen Büchern und Schrifften ſo viele vortrefliche Zeugniſſe und Nachrichten von den Gerechtſahmen des Regierhauſes nachgelaſſen haben / die zu ihrer Beſchämung / daß ſie ſo mit ihrem angebohrnen Erb- Ober und Landes-Herrn dem ſie den Wachsthum und das Aufnehmen der Stadt einzig und allein zu dancken haben / gehandelt / bey der Nachwelt dienen müſſen / und werden damit die ſchändlichen Bücher / Emmii hiſtoria noſtri temporis, ſo zu Gröningen neulich gedrücket iſt / und andere dergleichen von ſelbſt widerleget.

GOTT aber/ der angefangen hat/ solchem Ubel kräfftig zu wehren/ der wolle ferner das gute Ostfriesland mit gnädigen Augen ansehen/ und verleihen/ daß dasselbe in heilsahmer und GOttgefälliger Ordnung unter seinem angebohrnen Landes Herrn bis an das Ende der Welt weißlich regieret/ das alte Gute wiederhergestellet/ und das neue Böse mit Strumpf und Stiehl ausgerottet werden/ auch Herren und Unterthanen ein stilles und geruhiges Leben führen mögen/ in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit.

Kurtzer

Kurtzer Begrif des gantzen Wercks.

I. Des *Emmii Tractat* von Ostfriesland von *pag.* 1. bis *pag.* 155.

II. Desselben Aufsatz vor der *Guarantie* der Herren *General* Staaten / von *pag.* 156. biß 169.

III. Graf *Enno II.* und *Johannis Statuta* und Verordnung wegen der Stadt Norden *de ao.* 1535. *pag.* 169. biß 181.

IV. Anmerckungen über obigen *Tractat* des *Emmii* von *pag.* 182. bis 326.

V. *Emmii* Aufsatz von der Ostfriesischen Ritterschafft mit Anmerckungen / von *pag.* 326. biß 342.

VI. Einige nachgefügte *Documenta* wegen der Stadt Emden/ als:

No. 1. *Extract* aus dem Emdischen Stadt-Buche/ von denen der Stadt Emden von Herrn Graf *Ulrich I.* Frau Gräfin *Theda*, und Hrn. Graf *Enno I. respective* ertheilten und *confirmirten Statutis* und *Privilegiis*, *de anno* 1465. *pag.* 344.

No. 2. *Extract* aus besagtem Stadt-Buche von Herrn Grafen *Edzardi I.* Zoll- und Policey-Ordnung in der Stadt Emden *de anno* 1508. *pag.* 352.

No. 3. Graf *Edzards* und *Johann* Verordnung wegen Vereinigung des Fleckens Faldern mit der Stadt Emden *d. d.* 17. *Novemb.* 1569. *pag.* 360.

No. 4. Graf *Edzards II.* und *Johann* Verordnung wegen der Stadt Emden auf der dasigen Bürgerschafft *Supplication* ertheilet *d.* 14. *Jan.* 1574. *pag.* 363.

No. 5.

No. 5. *Extract* aus *D. Chytræi Saxonia* im Jahr 1579/ wie Emden in die *Societat* der Hansee-Städte *recipiret* zu werden begehret/ und sich dabey auf des Herrn Grafen Bewilligung berufen habe. *pag.* 374.

No. 6. Graf *Edzards* Befehl-Schreiben an den Bürgermeister *Claes Horn* zu Emden/ wegen Theilung des bey Beerdigung Hrn. Grafen *Johanns* gebrauchten Leichenlackens/ sodann wegen der Buchdrucker daselbst/ *d. d.* 20. *Jan.* 1592. *pag.* 377.

No. 7. Graf *Edzards* Befehl Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Emden/ wegen eines Buchbinders/ von *ao.* 1593. *pag.* 379

No. 8. Graf *Edzards* Befehl-Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Emden/ so dann Joachim Ihering wegen Einnehmung der Kirchen-Rechnung *d. d.* 9. *Nov.* 1591. *pag.* 381.

No. 9. Graf *Edzards* Befehl-Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Emden/ wegen Ausbesserung des Hafens von *ao.* 1591. *pag.* 383.

No. 10. Bürgermeister und Rath zu Bremen Schreiben an Gräfin Anna/ worinnen sie sich über die Emder wegen der Steigerung des Tonnen-Geldes beklagen/ *d. d.* 21. *Decembr.* 1557. *pag.* 384.

No. 11. Bürgermeister und Rath zu Emden Gutachten/ was auf vorgedachtes Schreiben der Bremer wegen des Tonnen-Geldes zu antworten/ *d. d.* 31. *Dec.* 1557. *pag.* 388.

No. 12. Bürgermeister und Rath zu Emden Antwort-Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Bremen/ wegen des Tonnen-Geldes/ *d. d.* 31. *Dec.* 1557. *pag.* 392.

No. 13. Graf *Edzards* Befehl-Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Emden/ wegen Bestellung eines *Capitains* auf dem so genanten Tonnen-

nen-Boyer von *Anno* 1591. *pag.* 395.

No. 14. Schreiben an Graf Ulrich von Bürgermeister und Rath zu Emden/ worin sie melden/ daß sie ein Schiff zu Hebung des Tonnen- und Baacken-Geldes auf den Ems-Strohm zu legen bedacht wären/ *d. d.* 2. *April* 1631. *pag.* 397.

No. 15. Graf Ulrichs Antwort an Bürgermeister und Rath zu Emden auf vorhergehendes Schreiben/ *pag.* 399.

No. 16. Graf *Edzards* Befehl-Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Emden / wegen Einnahme des Gräflichen *Accis*-Meisters Johann Krudeners Rechnung von *anno* 1592. *pag.* 401.

No. 17. Des Drosten/ Bürgermeister und Raths zu Emden *Attestat* wegen des über das *colloquium* mit den Wiedertäufern gehaltenen

Protocolli, d. d. 18. *Jul.* 1578. *pag.* 402.

No. 18. Graf Johanns Befehl an Drosten/ Bürgermeister u. Rath zu Emden/ daß sie das obengedachte *Protocoll* drucken lassen sollen. *d. d.* 24. *Febr.* 1579. *p.* 405.

No. 19. Einiger Bürger zu Emden unbefugte *Gravamina*, wider Herrn Graf *Edzard* und Bürgermeister und Rath zu Emden/ bey der im Jahr 1593. im Lande gewesenen Kayſ. *Commiſſ.* übergeben *pag.* 408.

No. 20. Bürgermeister und Rath zu Emden Antwort auf vorherstehende *Gravamina* einiger Bürger zu Emden/ *pag.* 434.

No. 21. Kayserl. *Decret* vom 18. *Auguſt.* 1721. wider die in der Stadt Emden anmaſſentlich aufgerichtete *Commercien-Compagnie*, darin vonihrer Pflicht gegen den Landes-Herrn gehandelt wird/ *pag.* 455.

No. 22. Angemaſſete Verordnung von Bürgermeister und Rath zu Emden/ wegen der zu den gemeinen Stadts-Mitteln beſtelleten Rechen-Kammer/ *d. d.* 26. *Febr.* 1605. *pag.* 467.

No. 23. Zunfft-Ordnung der Bäcker in Emden/ auf Befehl Herrn Grafen *Edzardi I.* im Jahr 1504. gemacht/ *pag.* 484.

No. 24. *Extract* aus der Gerichts- und Policey-Ordnung der Gräfin Anna/ daraus zu sehen/ daß das Emdische Stadt-Wesen unter des Landes Herrn *Dispositions* stehe/ *pag.* 492.

No. 25. *Extract* aus einem Schreiben an Herrn Graf Erich zur Hoja/ als *Possessorem* der Herrlichkeiten Eisens und Wittmund/ wegen der *Execution* zweener See-Räuber zu Emden/ *d. d.* 2 *Augusti.* 1571. *pag.* 510.

No. 26. *Attestat* für Hermann Conring gewesenen Prediger zu Hinte/ wegen seiner *remotion* aus solchem Dienste/ *d. d.* 3. *Septembr.* 1600. *pag.* 515.

No. 27. Nachricht von der Verfassung der Stadt Burtehude im Hertzogthum Bremen/ *pag.* 522.

No. 28. Des Ostfriesischen Cantzlers Dothias Wiarda Schreiben an Doctorem Wittfeld in Emden/ *d. d.* 30. *Aug.* 1629. *pag.* 529.

Kurtzer

Kurtzer Inhalt

der in dem Tractat des Emmii von Ostfrießland befindlichen Capittel und Abtheilungen.

Cap. I.

Von der Verfassung des Landes vor und *respective* unter der Gräflichen Regierung der ersten Herren Grafen bis auf die Zeit/ da unter Graf *Edzard II.* ums Jahr 1570. die innerliche Unruhe angefangen hat. - - - *pag.* 6.

Cap. II.

Von den Veränderungen unter Graf *Edzard II. In Specie* von dem Hof-Gerichte - - *pag.* 14.

Cap. III.

Von den Städten in Ostfrießland/ und

und zwar erstlich von Emden
- - - *pag.* 22.

Sect. I. Wie es damit beschaffen gewesen vor dem *Ao.* 1595. getroffenen Delffsyhlischen Vergleich/
- - - *pag.* 22.

Sect. II. Von den Veränderungen in der Stadt Emden durch den Delffsiehlischen Vergleich *Ao.* 1595. Kayserl. *Resolution Anno* 1597. Haagischen *accord, anno* 1611.
- - - *pag.* 27.

Sect. III. Von der Wahl/ *Confirmation*, Beeydigung und Amt des Stadt-Magistrats - *pag.* 42.

Sect. IV. Von dem *Collegio* der Viertziger - - - *pag* 52.

Sect. V. Von dem so genanten Krieges-Rath - - *pag.* 58.

Sect. VI. Von dem Unter-Gerichte in der Stadt Emden - *pag.* 65.

Sect. VII.

Sect. VII. Von den Stadts-Geldern und darüber bestelleten Bedienten. - - *pag.* 68.

Sect. IIX. Von dem Stadt-Bau-Meister/ Schutten-Höfftlingen/ Brand-Meistern/ Zollherrn/ Marckt-Meister/ *Artillerie*-Meister/ Hall-Meister/ und Schult in der Stadt Emden *pag.* 73.

Sect. IX. Von den Gilden oder Zünfften - *pag.* 78.

Sect. X. Von dem Geistlichen Wesen/ und zwar von den Predigern daselbst - - *pag.* 80.

Sect. XI. Von den Aeltesten der Gemeine und *Presbyterio* oder so genanten *Consistorio* daselbst/ *pag.* 88.

Sect. XII. Von Verpflegung der Armen daselbst - - *pag.* 92.

Sect.

Sect. XIII. Von Haltung des öffentlichen GOttes-Dienstes und von Ehe-Sachen/ - *pag.* 106.

Cap. IV.

Von der Stadt Norden - *pag.* 109.

Cap. V.

Von der Stadt Aurich. - *pag.* 124.

Cap. VI.

Von einigen andern Städten und Flecken/ so in dem Ostfriesischen *District* belegen. - - *pag.* 128.

Cap. VII.

Von denen Land-Tagen/ - *pag.* 131.

Cap. IIX.

Von dem *Collegio* der zur Einnahme und

und Ausgabe der gemeinen Landes-Mitteln verordneten *Administratoren*
- - - *pag.* 139.

Cap. IX.

Vom Teich-Wesen/ - *pag.* 144.

Cap. X.

Vom Religions- und Kirchen-Wesen/
- - - *pag.* 146.

Emmii Dedication an Bürgermeister/Syndicum und Raths-Herren zu Emden.

Denen Vortrefflichen/Tugendhafften und Gelahrten Männern/Bürger-Meistern und Raths-Herren der berühmten Stadt Emden/und Hochgelehrten Herrn *Johanni Althusio*, beyder Rechten Doctori und wohlverdienten Syndico daselbst/seinen Hochgeehrten Herren/wünschet der Autor alles Heyl. Noe. I.

Hochgeehrte Herren! Da ich vor einiger Zeit die Historie unsers Volcks von der Zeit an/da unter des Käysers Theodosii des Grossen Söhnen und Nachkomen die Macht und die Majestät des Röm. Reichs zu fallen angefangen hat/bis auff den Anfang der Niederländischen Unruhe entworffen/und das letzte mit denen ersten von neuen wieder nachgesehe-

nen Stücken zum Druck hingegeben hatte/ habe ich bey mir beschlossen/ den Staat des freyen Fries-Landes/ wie er jetzo ist/ in einem besondern Tractat auszuführen. Bey solchem meinem Vorhaben habe ich das jenige Theil/ welches eigentlich mein Vater-Land ist/ worin ich gebohren und erzogen bin/ und worin ich mein meistes Leben zugebracht habe/ worin meine Eltern und Vorfahren gelebet haben/ auch meine Anverwandte und viele sehr gute Freunde noch jetzo wohnen/ nicht wollen so gar hindan setzen. Denn ob zwar dasselbe unter einem Regenten stehet/ Denselben/ wie man jetzo redet/ gern als einen Herrn erkennet/ und Ihm mit Treu und Pflicht zugethan ist; so ist dennoch Dessen Regierung [Principatus] an Gesetze gebunden/ und hat die Freyheit der Vorfahren nicht gantz aufgehoben/ ist auch der Verfassung der meisten
Not. 2. anderer Länder ungleich. Hierzu hat mich
Not. 3. die Liebe zum Vater-Lande angereitzet/ massen alle verständige Männer zu allen Zeiten dafür gehalten haben/ daß wir unserm Vater-Lande zum Nutzen gebohren/ und all unser Vermögen zu dessen Beförderung anwenden sollen. Wie ich nun schon vor längst den Staat der Provintz,

worinn

worinn ich nun schon über ein und zwantzig Jahren in einer wohl anständigen Bedienung gelebet habe/beschrieben habe; auch auf gleiche Weise die Verfassung des Landes zwischen dem Fluß Lauwerts und Flie-Strohm entworffen/ auch vor solcher Beschreibung/ wie es die Sache erfordert/ einen kurtzen Tractat von der alten wahren und eigentlichen Freyheit des Volcks/ an statt der Vorrede/ præmittiret habe: also habe ich angefangen/ das jenige was eigentlich mein Vater-Land angehet/ wie es damit unter den ersten Graffen beschaffen gewesen/ und wie es zu dieser Zeit sey/ welches mein eigentliches Vorhaben war/ kürtzlich vorzustellen. Ich habe mich aber in den Grentzen der Graffschafft Ost-Frießland/ deren Stände auf Land-Tagen beruffen werden/ und das Recht zu stimmen haben/ enthalten. Denn die übrigen Theile des Ost-Frießlandes/ bis an die Weser hin/ welche fast von der alten Freyheit in gemeinen Landes-Sachen nichts übrig behalten haben/ und meistentheils fremden Herren unterworffen sind/ gehören nicht zu meinem Zweck. Gleichwie ich fast allenthalben/ also habe ich mich auch in diesem Stück der Wahrheit beflissen. Des wegen

wird

wird es auch kein Wunder seyn/ wann nicht/ was ich geschrieben habe/ allen gefallē wird. Denn wir sind Menschen/ menschlichen Fehlern unterworffen / und werden offt durch Adfecten und allerhand Absichten in Irthum hingerissen; und die wir so hingerissen werden/ kōnen das Licht der Warheit nicht ertragen. Ich habe aber die Hoffnung/ daß die Posteritāt mir dafür dancken werde.

Ihnen aber/ Hochgeehrte Herren/ habe ich diese meine geringe Arbeit zuschreiben wollen/ und zwar aus folgenden Ursachen: Erstlich/ weilen die Stadt/ deren Sie vorgesetzet sind/ die vornehmste Zierde des Landes/ und der stärckste Schutz der inwendigen Verfassung ist; Zum andern/ weil von der Verfassung und den Privilegiis Ihrer Stadt/ und von dem Zustand Ihrer Kirchen/ in diesem Tractat am allerweitläufftigsten gehandelt wird; Drittens/ weil Ihre Wohlgewogenheit gegen mich / mir von vielen Jahren her/ und insonderheit auch jetzo/ wohl bekandt ist. Und halte ich dafür/ daß es meine Schuldigkeit sey / daß ich in Ansehung Ihrer Wohlgewogenheit/ Ihnen dies geringe Zeichen meiner gegen Sie tragenden Observantz auftrage. Ich habe aber eine accurate Beschreibung der Situation des

Not. 4.

Landes und aller dessen Oerter bis an die Weser/ hinzu gethan/ welche ich vor vielen Jahren zwar entworffen/ nun aber in einigen Stücken/ insonderheit was Ihr Stadt-Wesen betrifft/ wegen der grossen Veränderungen/ welche nach der Zeit erfolget sind/ wieder nach gesehen habe/ dieselbige will ich auch Ihnen hiemit zugeschrieben haben/ mit dienstlicher Bitte/ daß Sie beydes gütig annehmen/ und sich Ihrem Schutz/ da es nöthig seyn möchte/ empfohlen seyn lassen/ und dabey mehr auf das Hertz dessen/ der das Werck offeriret/ als auf das Werck selbst/ sehen wollen. Der ewige/ allmächtige/ allwaltende GOtt wolle Sie zum Besten des gemeinen Wesens und der Kirchen/ welchen Sie als Vormünder und Erhalter gegeben seyn/ bey denen obschwebenden vielfältigen Gefährlichkeiten unter dem Schatten seiner Flügel/ nach seiner Güte/ unversehret schützen und erhalten. Sie leben wohl. Geben zu Gröningen/ den Tag vor der Gebuhrt unsers Heylandes/ Anno. 1615.

Ew. Hoch. Edlen/ Groß-Achtbahren

Ergebenster

Ubbo Emmius.

I. CAPITEL.

Von der Verfassung des Landes/ vor- und respective unter der Gräflichen Regierung der ersten Herren Graffen/ bis auf die Zeit/ da unter Graff Edzard II. ums Jahr 1570. die innerliche Unruhe angefangen hat.

SUMMARIA.

§ 1. Ost-Frießlands Grösse; Situation und Fruchtbarkeit.

§ 2. Dessen vermeinte Freyheit in den alten Zeiten.

§ 3. Vermeinte Gelegenheit und Ursache der Gräflichen Regierung.

§ 4. Des ersten Grafen Regierung nach Emmii Meinung sehr eingeschrencket.

§ 5. Vermeinter Beweiß/ wie die Freyheit vor der Gräflichen Regierung beschaffen gewesen sey.

§ 6. Von Graff Ulrich I. Gräffin Theda und Graff Enno I. Regierung, irrige Erzehlung.

§ 7. Imgleichen von Graff Edzard I. Regierung:

§ 8. Wie auch von Ennonis II. Regierung: vermeinter Verfall unter Edzardo II.

§ 9. Beschaffenheit der Regierung überhaupt nach Emmii Erzählung von Zuziehung des Volcks in gemeinen Landes-Sachen: von den Landes-Ständen.

§ 10. Von der Administration der Justitz dahmaliger Zeit.

§.

OSt-Frießland/ welches gegen Abend oder Westen bis an die

Ems und den Dollart / Morgenwerts oder Oestlich aber/bis an die Weser gehet/ an dem Ufer des Meers/sich mehr in die Länge als Breite erstrecket/ und an Fruchtbarkeit und anderer Glückseligkeit keinen von den andern Friesischen Landen etwas nach giebet/ auch an der See-Seiten mit vielen bequemen Hafen versehen / wie nicht weniger mit Städten / Flecken und trefflichen Dörffern angefüllet / ist von mir anderwerts weitläufftig beschrieben worden.

§ 2. Es war solches vor Zeiten ein freyes Land; und hatten die sämtlichen freyen Friesen darinnen/ und zwar in dem Auricher Land einen besondern/und gleichsam der Freyheit gewidmeten Ort oder Platz/wo sie ihre Versamlungen hielten/welchen Ort sie den **Upstalls Baum**/von denen daselbst auf freyem Felde befindlichen hohen/und sich mit ihren groſſen Aesten weit aus breitenden alten Eichen-Bäumen/nenneten/ bey welchem sie solche ihre Versamlungen/oder Land-Tage/unter freyen Himmel/ gleichsam als vor dem Angesichte GOttes/zu halten pflegten. Not. 5. Not. 6. Not. 7.

§ 3. Allein es verursachte die Ambition des Adels/der einander in die Haare gera-

rahten war/daß/ wie ich schon vorhero angewiesen/ diese popularis libertas oder Freyheit des Volcks/ allmählig verlohren gienge/und selbige endlich einem Regenten oder Landes-Herrn unterworffen wurde/ [in *Principatum* desüt] davon der erste Graff Nahmens *Ulrich* der Erste gewesen.

Not. 8. Not. 9. Not. 10.

§ 4. Es war aber diese einhäuptige Regierung [Principatus] dergestalt durch Gesetze eingeschränckt/daß sie nicht weit von der Freyheit abwiche. Denn ob wohl das Volck / weil es der bisherigen innerlichen Unruhe und Kriege überdrüssig war / nicht ungern einen solchen Herrn über sich regieren ließ/ der ihres Geblüts war/und die Einigkeit und Ruhe schützen/ und die Gerechtigkeit nach denen Gesetzen handhaben könte / so wolte solches dennoch von seiner noch habenden übrigen Freyheit / und denen von seinen Vorfahren hergebrachten Rechten keines weges abweichen. Wie dann auch der Käyser / als Er den *Vlricum* in den Graffen-Stand erhube/ und in seinem Regiment bestättigte/ mit sehr nachdrücklichen Worten dem Volck seine Freyheit und Gerechtigkeiten vorbehielte: Welches ich in meiner Historie mit Anführung des Käyserl. Diplomatis dargethan habe.

Not. 11. Not. 12. Not. 13.

§ 5. Wie

§ 5. Wie aber die Freyheit des Volcks kurtz vor Graff Ulrichs Regierung beschaffen gewesen sey / erhellet aus dem *Instrumento* de anno 1430. kurtz vor der Gräffl. Regierung von den Ständen des Landes wider den Focko Ucken von Leer gemachten Bündnisses / dem Graff Ulrich zugleich mit Seinem Bruder und Vater beygewohnet / und welches auch der Vater Enno selbst mit unterzeichnet; gleichfals geben solches die zwischen ermeldten Ständen und des Focko Kindern / wie auch desselben Helffers-Helffern anno 1430. 1431. und 1434. aufgerichtete Vergleiche / Pacta und Verträge / von welchen allen ich in dem 2ten Buch meiner Historie aus führlich gehandelt habe: und ist aus denselben insgesamt klärlich zu ersehen / daß die Ost-Friesischen Stände damahlen / wo nicht eine grössere / doch eben so grosse Freyheit gehabt haben / als die Friesen / so zwischen dem Fluß Lauwerts und dem vormahligen Flie-Strohm wohneten. Not. 14. Not. 15.

§ 6. Es durfften auch weder Graff Ulrich, noch nach Ihm Seine verwittwete Gemahlin sich unterstehen / weil die alleinige Regierung [Principatus] noch neu und frisch war / der Freyheit des Volcks viel Not. 16.

zu entziehen. Sein Sohn Graff Enno I. schien keine Lust zu haben die Freyheit zu unterdrücken / regierete auch nur eine kurtze Zeit. [nec diu in principatu fuit.]

§ 7. Der andere Sohn aber / Graff Edzard I. welcher ein berühmter und tapferer Held / und unter den Friesen von Zeiten der Könige der mächtigste gewesen / und nicht nur Seine Unterthanen ungemein geliebet /
Not. 17. sondern auch von denselbigen fast mehr als es sich geziemete oder als man glauben konte / geliebet wurde / hat Seine Regierung so
Not. 18. gemässiget / daß Er Seines Hauses Vortheil nicht vergessen / noch den Unterthanen durch Unterdrückung der Freyheit oder strenge Regierung das geringste zu klagen Ur-
Not. 19. sache und Anlaß gegeben habe. Immittelst
Not. 20. sind die gesamte Buttjadinger durch die Waffen gezwungen worden ; hernach die Rüstringer disseits der Jade / die Wangerer und der meiste Theil von denen Ostringern /
Not. 21. welche nun zusammen unter dem Jeverischen Gebiethe begriffen : Endlich verursachte die grosse Ambition der Herren des Harlinger-Landes / dessen Einwohner nun unter den beyden Aemtern / Esens und Wittmund stehen / daß solches dem Gräfflichen Hause / und Dessen Bothmässigkeit und der

Ost-

Ost-Friesischen gemeinsamen Verfassung entrissen: in welchem Lande also der Status reipublicæ, oder die Regierungs-Art in einen *Dominat* verändert worden. Wovon weitläufftig zuschreiben meine Gelegenheit hier nicht ist/ weil ich mir nur von denjenigen/ welche noch einige Freyheit übrig haben/ zu schreiben habe vorgenommen. Not. 22. Not. 23.

§ 8. Nach Graff Edzards Ableben/ unter Desselben Sohn Ennone II. und in den folgenden Zeiten/ hat die Freyheit allmählig etwas mehr Schaden und Nachtheil gelitten/ [plus vitii sensim fecit] bis endlich unter der Regierung Graff *Edzard* II. jetzt erwehnten Graff Ennonis Sohn/ die Sachen so weit verfallen/ daß allerdings eine Reformation und Wiederherstellung nöthig war. Not. 24. Not. 25.

§ 9. Unter der Gräfflichen alleinigen Regierung [in Principatu] ist die Verfassung des Landes dergestalt eingerichtet gewesen/ daß der regierende Graff dem ganzen Lande vorgestanden/ die höchste Gewalt und Jurisdiction über alle im Lande gehabt habe/ und niemanden als dem Käyser unterworffen gewesen/ das gemeine Beste/ so wol inn- als ausserhalb Landes beobachtet/ dem Unrecht gesteuret/ jedermann Not. 26.

Recht

Recht verschaffet/ die Grentzen des Vater-Landes wider auswertige Gewalt beschützet habe: Zu welchem Ende Er dann feste Schlösser hatte/ auch die Zölle und Schatzungen erhobe. Er durffte aber ohne des Volckes Bewilligung weder Zölle anlegen/ oder verhöhern/ noch Schatzungen ausschreiben. Weswegen Er dann/ wenn Er solcher benöthiget war/ einen Land-Tag ausschrieb/ auff selbigem die Nothdurfft des Landes vortrug/ und einen Beytrag begehrete/ und wenn Er mit Zustimmung der Stände etwas erhielte/ solches mit Danck annahm; falls aber dieselbe nichts bewilligten/ die Sache fahren lassen muste. Also konte Er auch weder Krieg anfangen/ noch Volck werben/ noch mit auswertigen Potentaten sich in ein Bündniß einlassen/ wenn solches dem Volck beschwerlich war. So durffte Er auch ohne der Stände Bewilligung keine Gesetze machen/ noch abschaffen oder ändern. In andern geringen Sachen zog Er einige wenige Bevollmächtigte/ oder einen gewissen Ausschuß/ zu Rath. Die Stände des Landes waren vor Zeiten die Prælaten der Klöster/ der Adel/ die Städte und die Bauerschafft; allein nach der Reformation sind die Prælaten abgeschafft/

und

und also nicht mehr unter die Stände gerechnet worden. Unter dem Adel hatten einige die Jurisdiction, andere aber nicht/ und doch hatten beyde auf den Land-Tagen gleiches Recht. Der Städte waren drey: Emden/ Norden und Aurich/ welchen ihre Bürgermeistere und Raths-Herren vorstunden. Das Volck auf dem platten Lande war in sieben Aemter getheilet/ und wurde durch die von dem Graffen gesetzte Amt-Leute regieret.

§ 10. Die Verfassung bey den Gerichten zu der Zeit war leicht und einfältig: von den Unter-Gerichten wurde an den Land-Richter/ oder an den Graffen selbsten/ als von Dem der Richter seine Gewalt hatte/ appelliret. Der Richter untersuchte und entschiede die Sache in der Kürtze: Der Graff pflegte entweder Commissarios zu ernennen/ oder Selbst mit Seinen verordneten Räthen und Rechts-Gelehrten Gericht zu halten/ und die vorkommende Rechts-Händel zu schlichten: Wann sich jemand durch des Graffen Urtheil grauiret oder beschweret befand/ oder mit dem Graffen Selbst Streit bekam/ wandte er sich nach dem Käyser/ oder an das Käyserl. Cammer-Gericht/ und suchte daselbst sein Recht: Wie wohl doch

Not. 27.

Not. 28.

doch dieses sehr selten geschahe. Dem Adel/ den Städten und dem Haus-Mann blieben ihre von ihren Vorfahren angeerbte
Not. 29. Rechte ungekräncket; Es waren auch bey den letztern die Hof-Dienste sehr rar/ geschahen auch nur bitt-weise/und aus gutem Willen.

II. CAPITEL.

Von denen Veränderungen unter Graff Edzard II. in specie von dem Hoff-Gerichte.

SUMMARIA.

§ 1. Vermeinter Verfall des gemeinen Wesens: Dessen vermeinte Herstellung: Käyserliche Decreta von 1589. 1590. 1593. 1597.

§ 2. Vermeinte Verzögerung des Graff Edzards in Nachlebung der Käyserlichen Decreten: Vermittelung der General-Staaten.

§ 3. Regulirung der Hof-Dienste: Vermeinte Reformation der Unter-Gerichte. Vermeinte Herstellung der Städte in ihre vorige Gerechtigkeiten.

§ 4 Anordnung des Hoff-Gerichts: dessen Glieder: dessen Jurisdiction.

§ 5. Vermöge der Hoff-Gerichts-Ordnung hat der Landes-Herr alle Glieder des Hoff-Gerichts privatiue zu bestellen: Veränderung hierin durch die Staatische Interposition anno. 1611.

§ 6. Des Hoff-Gerichts Jurisdiction, Ort/ Salaria.

§ 7. Dessen Secretarius, Unter-Schreiber/ Procuratores, Botten. Des Landes-Herrn Procurator Generalis.

§ 8. Von

§ 8. Von den Land-Richtern/von dem Commissario in Matrimonialibus: von den Teich- und Sybl-Richtern: von dem Collegio der ordinair-Deputirten.

§ 1.

Allein alles dieses gerieth nachmals in einen verderbten Zustand/und wurde fast die gantze Verfassung des gemeinen Wesens verändert; dahero denn endlich der Käyser/nachdem bey Demselben deswegen geklaget worden/ ins Mittel getreten/ und solcher gestalt des Volcks Gerechtsame wieder hergestellet/die Land-Tage und was dahingehöret/ hinwiederum eingeführet/ und das ungewisse und zerüttete Justitz-Wesen auf festen Fuß gestellet wurden. Not. 30.

§ 2. Weil solches nun dem Gräfflichen Hofe/ welcher der bisherigen Mißbräuche gewohnet war/ durchaus unangenehm war/ ließ Derselbe solches sehr ungerne geschehen/ und wurden daher diese Dinge auf mancherley Weise verzögert/und bald diese bald jene Verhinderungen in den Weg geleget. Not. 31.

Ja endlich kan es auch gar zu Empörungen und zu den Waffen. Aber durch Vermittelung der benachbahrten Staaten der vereinigten Nieder-Landen wurden die Unruhen Not. 32.

ruhen gedämpfet / die offtmahls aufs neue entstandene Mißhelligkeiten zum öfftern gestillet / die Streitigkeiten beygeleget / und endlich alles wiederum in Einigkeit gesetzet / und in den vorigen Ruhe-Stand gebracht.

§ 3. Die dem Dritten-Stande auferlegte Beschwerungen und Hof-Dienste / welche auf mancherley Weise eingeschlichen waren / wurden durch ein versprochenes jährliches grosses Geld abgekauffet; Imgleichen die Unter-Gerichte reformiret / die Amt-Leute und Richter durch gewisse Gesetze eingeschräncket: Und denen Städten ihre vorige Gerechtigkeiten wiedergegeben oder verbessert. Not. 33.

§ 4. Vornemlich wurde ein beständiges und immerwährendes Ober-Gericht angeordnet / welches aus drey Personen von dem Adel des Landes / und aus sechs Rechts-Gelehrten bestehet / die von den Ständen mit schönen Besoldungen versehen. Der Præses, oder Hoff-Richter / desselben ist von Adel / der Vice-Præses oder Vice-Hoff-Richter aber ein Rechts-Gelehrter. Dieses Gericht hat die höchste Jurisdiction über das gantze Land / und wird an dasselbe von allen Unter-Gerichten appelliret. Not. 34.

§ 5. Es wurde solches anfänglich durch Käyserl.

Kayserl. Autorität angerichtet / und nachmahls wegen eingeschlichener Mängel und Mißbräuche wieder reformiret und verbessert: Angesehen der Graf / weil Er alle Glieder dieses Gerichts priuatiuè bestellete / dasselbe mit Seinen Hoff-Räthen / so Ihm mit specialer Pflicht verbunden und zugethan waren / besetzet hatte / und dieselbe mehrentheils in andern Geschäfften brauchte; welches dem bey Anordnung dieses Gerichts intendirten Zweck gantz und gar entgegen / und denen streitenden Partheyen insonderheit schädlich war: Aber durch obangeregte Mediation kam es so weit / daß die meisten an sothanem Gericht abgesetzet / und an deren Stelle andere / welche dem Volck angenehm waren / wiederum eingesetzet wurden. Zugleich wurde auch diese Verordnung gemacht / daß das Amt aller und jeder Assessorum auf eines jeden Lebens-Zeit währen / und der Graf keinen von denselben abzusetzen befugt seyn solte / es sey denn / daß ihn seine Collegen eines Verbrechens / oder anderer Ursache halben / durch ein Urtheil vorhero unwürdig erkläret hätten: Wann aber eines Stelle durch den Tod oder freywillige Resignirung vacant würde /

de/ solten die Collegen innerhalb eines Monaths-Frist durch die meiste Stimmen drey geschickte Personen ernennen und vorschlagen/ aus welchen alsdenn der Graf einen an des abgegangenen Stelle zu erwählen haben solte.

§ 6. Sie exerciren die Jurisdiction insgesamt im Namen des Grafen/ und bekommen ihr Richterliches Amt und Autorität von Ihm: Ihre Besoldung aber bekommen sie aus der Landschaffts-Casse. Der Ort/ wo dieses Gericht geheget wird/ ist Aurich/ mitten im Lande/ welcher Ort jedoch diesem Gericht eben nicht gar bequem und gelegen ist. Und zwar so haben der Præses oder Vice-Hoff-Richter und zwey Collegen continuirlich mit dem Gerichte zu thun/ ausser in den Ferien: die übrigen kommen jährlich nur viermal daselbst zusammen/ um das Gerichte zu halten/ da sie denn die Rechts-hängende Sachen untersuchen/ und darüber Urtheile sprechen.

Es ist aber/ vermöge der Landes-Gesetze/ nicht zugelassen/ daß Bluts-Verwandte oder Beschwägerte in dem ersten/ andern oder dritten Grad in diesem Collegio

legio oder Gerichte ihren Sitz haben. Sie richten alle Civil-Sachen/ so durch Appellation an dieses Gericht gelanget/ und sich nicht unter 50. Ggl. betragen: Haben auch die Jurisdiction über alle des Grafen Ministros, Bediente/ Amt-Leute/ und Adeliche Personen/ ja so gar über den Grafen Selbst. Gleicher gestalt haben sie in Criminal-Sachen die Cognition, wann ein Landes-Einwohner vermeynet/ daß ihme darinne Unrecht geschehe. Falls jemand dieses Gericht suspect oder verdächtig hält/ stehet ihm frey/ nachdem die Sache zum Schluß kommen/ die gesamte Acta an die Rechts-Gelehrte einer Vniuersität verschicken zu lassen/ damit so dann/ was dieselbe in solcher Sache vor Recht erkennen/ von dem Hoff-Gerichte als ein Urtheil publiciret werden möge. Dieses ist eine billige und zu Recht beständige Weise/ die Rechts-Händel abzuthun/ und die Justitz zu handhaben. Wolte aber jemand noch weiter gehen/ kan er an des Heil. Röm. Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer/ oder an den Kayserl. Reichs-Hoff-Rath appelliren.

§ 7. Sonsten hat dieses Hoff-Gericht einen Secretarium, der zugleich die gesamte Acta und Brieffschafften in Verwahrung hat / und auf eben die Art als die Richter oder Assessores selbst / ernennet wird: Hiernächst einen diesem untergeordneten Schreiber / vier Procuratores, einen Pedellen / einige Botten / einen Pförtner und andere dergleichen Bediente / welche gäntzlich unter des Collegii Gewalt stehen. So hat auch der Graf / weil Er nicht nur als Kläger / sondern auch als Beklagter bey diesem Gerichte zu handeln / dabey Seinen Procuratorem Generalem, der jederzeit so wol die Person des Klägers / als Beklagten für seinen Herrn zu vertreten parat ist. Falls der Graf einem wider ihn bey dem Hoff. Gerichte ausgesprochenem und Rechts-kräfftig gewordenem Urtheil nicht pariret / und doch weder an den Kayser / noch an die Reichs-Cammer appelliret / so sind die Richter des Hoff-Gerichts / nach zum drittenmal beschehener Erinnerung schuldig / darüber bey den Ständen ihre Beschwerung einzubringen / und selbige um Hülffe zu ersuchen.

Not. 35. § 8. Von dem Land-Richter mag ich hier

hier nichts schreiben / welches vor diesem eine vornehme und ansehnliche Bedienung war / nun aber nur den blossen Namen noch hat / und vielmehr ein Quæsitor der Injurien-Sachen / oder Brüch-Meister [mulctarum Magister] zu nennen wäre: Imgleichen will ich auch von denjenigen nichts gedencken / die über die vorgegangene Hurereyen und dergleichen Verbrechen Inquisition anstellen / und die angegebene Verbrecher auf den Beutel klopfen. [reos pecunia emungit.] Wann solche in Andictirung der Brüche oder Geld-Straffen die Masse überschreiten / können ihre Urtheile von dem Hoff-Gerichte umgestossen werden: Ich gehe auch die Teich- und Syhl-Richter / so auf die Teiche / Dämme und Syhlen die Aufsicht haben / vorbey / welche nicht nur ein ehrbares und dem Vater-Lande sehr nützliches Amt führen / sondern auch viele Gewalt haben / davon ich oben überflüssig gehandelt habe. Von dem Collegio der Assignatorum und denen Deputirten der Stände / welche nach Erforderung der Sache / solchem Collegio mit beywohnen / will ich hernach handeln.

III. CAPITEL

Not. 36. Von den Städten in Ost-Frießland / und zwar erstlich von Emden /

I. Section.

Wie es damit beschaffen gewesen vor dem Anno 1595. getroffenen Delff-Syhlischen Vergleich.

SUMMARIA.

§. 1. Vorzug der Stadt Emden vor den andern Ost-Friesischen Städten.

§ 2. Ihr Alter: von Emder-Müntze.

§ 3. Von den Häuptlingen zu Emden.

§ 4 Von dem Stadt-Magistrat.

§ 5. Von dem Amt der Bürger-Meister.

§ 1.

Es sind in diesem Lande / welches seine Regierungs-Verfassung unter einem Haupt hat / über all drey Städte / Emden / Norden und Aurich / unter welchen sich aber eine grosse Un-
Not. 37. gleichheit befindet. Denn Emden übertrifft die andern sehr weit an Reichthum / Schönheit / Freyheit / Menge der Einwohner / grossen Handel und an bequemer

mer Situation: Sie ist nicht nur eine Zierde dieser Gegend / sondern auch des gantzen Frießlandes. Weil ich aber von derselben anderwärts ausführlich gehandelt habe / will ich solches nicht anhero wiederholen. Ich will aber nur dasjenige / was zur Policey- und Kirchen-Verfassung gehöret / und derselben anklebet / anführen.

§ 2. Vor Zeiten hiesse Sie Emetha (denn so finde ich in einem uralten vor 340. Jahren in Frießland auf Pergamen geschriebenen Buche ihren Namen ausgedrucket.) und war selbige nur ein kleines / mit einer schmalen und engen Mauer umschlossenes Städtgen / hatte aber doch schon damahlen das Stadt-Recht / und ihre Bürgerliche Verfassungen. Ihr Alterthum und ihren Vorzug vor andern Städten in der gantzen Nachbarschafft erweiset ebenmässig vorangeregtes Buch / als aus welchem zu ersehen / daß bereits vor 370. Jahren das Emder-Gewichte berühmt / und daherum in gemeinem Brauch gewesen. Immassen darinn erzählet wird / daß / nachdem die Einwohner in Ems-Land / Brockmer Land und Norden und

andere in dieser Gegend zwölff Jahre gegeneinander Krieg geführet/ endlich Anno 1234. nach Christi Geburth/ die Sache unter ihnen beygeleget/ und folgender Accord getroffen worden/ daß die überwundene Norder an ihre Uberwinder zur Satisfaction tausend Marck löthigen Goldes und fünff tausend Marck Silbers nach Emether Gewicht und Müntze auszahlen solten. Welches denn gnugsam an den Tag leget/ wie diejenige nicht aufrichtig handeln/ oder wenigstens einen groben Irrthum begehen/ die den unerfahrnen in der Ost-Friesischen Historie bereden wollen/ als ob vor 160. Jahren Emden ein gar schlechtes Dörfflein gewesen/ das nur aus einigen kleinen Fischer-Hütten bestanden habe.

§ 3. In dem nachfolgenden Seculo, und nachdem die Ambition des Adels bereits durch gantz Frießland überhand genommen/ und Derselbe so wol auf dem Lande als in den Städten die Freyheit des Volcks zu kräncken begunte/ haben auch die Abdenii bey den Emdern sich hervor gethan. Unter welchen auch der erste Wiardus Luverdi Sohn/ sich nicht/

wie

wie fast alle andere von Adel / Häuptling / (welches Wort so viel als einen Obern / oder einen der andern als das Haupt vorstehet / bedeutet /) sondern einen Drosten d. i Beamten nennete / wodurch man insgemein einen der seine Gewalt von einem andern hat / verstehet / und war dieser Name etwas geringer als der erste. Wiewol seine Nachkommen auch Häuptlinge haben genennet seyn wollen / gleichergestalt als zu Sneeck in eben diesem Seculo die von Boccama, zu Lewarden die von Camminga, zu Franecker die von Syarda, zu Bolswerd die von Juwinga oder Jongama: und führete das Haupt von dieser Familie zugleich den Titul eines Probsten / dessen Amt in einer geistlichen Inspection bestunde.

§ 4. Immittelst hatte doch diese Stadt / wie die andern jetzt erwehnte Städte unter denen Häuptlingen ihre Rechte und Freyheit zu geniessen / imgleichen hatte sie ihre Richter und einen Rath / denn so pflegten die Einwohner ihren Stadt-Magistrat zu nennen / welcher Magistrat auch noch etliche Jahre / nachdem die Hamburger sich des letztern von der Abdeni-

schen Familie bemächtiget / und die Stadt / jedoch mit Vorbehalt ihrer Gerechtigkeiten und Freyheit eingenommen / verblieben und genennet worden. Und ist nicht lange hernach / da die Hamburger die Stadt noch inne hatten / an statt des Namens der Richter / der Name der Bürger-Meister aufkommen: So meines Erachtens entweder in dem 1410ten oder folgendem Jahre nach Christi Geburth geschehen seyn muß / massen ich finde / daß Anno 1442. und die folgende Jahre die Contracte allezeit von Bürger-Meistern unterschrieben worden. Welche Gewohnheit nachgehends ferner unter den Grafen geblieben / und dergestalt auf uns gelanget ist.

§ 5. Es daurete aber das Amt der Bürgermeister und Raths-Herren auf eines jeden Lebens-Zeit / wie solches die nach Ordnung der Jahre eingerichtete Verzeichniß der Bürgermeister ausweiset / und waren selbige keine Bediente des Grafen / dependirten auch sonst nicht von Demselben / sondern stunden dem Stadt-Wesen vor / und exercirten die Jurisdiction über die Bürgerschafft unter dem Schutz und

Bott-

Bothmäßigkeit derjenigen/ welchen sie zusamt der Stadt unterworffen waren: Und pflegten die Grafen vor etwa 110. Jahren/ wann Sie an dieselbe schrieben/ selbige Ihre Freunde zu nennen/ und was Sie in Sachen/ die gemeine Wohlfahrt angehend/ verlangeten/ mehr Bitt- als Befehls-weise von ihnen zu suchen/ wie solches von der Gräfin Theda, und den beyden Grafen Enno I und Edzard I. die annoch wohl aufgehobene Brieffe anzeigen. Not. 38.

III. CAPITEL
Von der Stadt Emden/
II. Section.

Von den Veränderungen in der Stadt Emden durch den Delff-Syhlischen Vergleich Anno 1595. Kayserliche Resolution Anno 1597. Haagischen Accord Anno 1603. und Osterhusischen Accord Anno 1611.

SUMMARIA.

§ 1.

Von der Revolution in Emden Anno 1595. von dem Delff-Syhlischen Vergleich/ und was darinn von der Wahl der Bürger-Meister und Rath geordnet worden.

Von

Von der Autorität des Raths in Emden: Von der Criminal-Jurisdiction: Von Faldern: Von der Gräfl. Burg: Von Predigern und Schul-Dienern: Von den Viertzigern. Festhaltung des Delff-Sybl. Vergleichs. Staatische Guarantie.

§ 2. Von der Kayserlichen Resolution Anno 1597.

§ 3 Von den Concordaten Anno 1599.

§ 4. Beschuldigung des Canzlers Frantzkii: Haagischer Accord Anno 1603. Was die Stadt Emden dadurch erlanget habe (1) wegen der freyen Wahl von Bürger-Meister und Rath; (2) der Vorstädte; (3) von dem Garnison. Der übrigen Land-Stände Approbation dieses Vergleichs / und wegen der Emder Quotæ zu den gemeinen Landes-Lasten.

§ 5. Von Anordnung des Collegii zu den gemeinen Landes-Mitteln Anno 1606.

§ 6. Osterhusischer Accord Anno 1611. Staatische Guarantie.

§ 1.

Not. 39. Allein die Sache gerieth allmählig in einen andern Zustand / und kam es zu unsern Zeiten endlich dahin / daß Bürger-Meister und Rath sich nicht mehr für Curatores und Pfleger der Stadt und des Stadt-Wesens / sondern vor des Grafen Bediente ausgaben / und öffentlich bekannten / daß sie Ihm nur allein Gehorsam schuldig wären. Welches

ches denn in der Stadt zu vielfältigem grossem Ubel / und endlich zu innerlicher Unruhe Anlaß und Gelegenheit gab / wodurch Anno 1595. die gantze Verfassung des Regiments in der Stadt umgekehret wurde / [orbis reipublicæ in vrbe est conuersus] massen die Bürgerschafft den gesamten Rath absetzte / und an dessen Stelle einen neuen von vier Bürger-Meistern und acht Raths-Herren einsetzte. Und nachdem die General Staaten von den vereinigten Niederlanden von beyden Theilen um Hülffe angesprochen worden / haben Sie durch Ihre Mediation die Sache beygeleget und verglichen. Durch welchen Vergleich das / was von der Bürgerschafft wegen Bestellung des neuen Raths geschehen war / bestättiget wurde. Anbey wurde auch folgendes beschlossen / daß das Collegium der Viertziger / welches die Bürgerschafft schon vor längst zur Conseruation ihrer Rechte und der Stadt Besten wider die Anschläge des Grafen und des alten Raths angerichtet hatte / in der Stadt zu gewissem-nachmals zu meldendem Gebrauch / bleiben / und das Amt der Bürger-

Mei-

Meister und Raths-Herren nur zwey Jahr währen solte / jedoch selbige nicht auf einmal zugleich / sondern jährlich zween Bürger-Meister und vier Raths-Herren abgehen / und eben so viel andere an deren Stelle wieder succediren solten: Ferner / daß diese Veränderung jährlich zu Anfang des Monaths Januarii, und zwar folgender Gestalt geschehen solte: Das Collegium der Viertziger solte den 1ten Jan. sich auf dem Rath-Hause versammlen / und so wol aus solchem Collegio, als aus der gesammten Bürgerschafft durch die meiste Stimmen viere zu dem Bürger-Meister-Amt / und achte zu dem Raths-Herrn-Amt geschickte und tüchtige Personen ernennen / und darauf ungesäumt derselben Namen dem Grafen zuschicken: Der Graf solte aus denen ersten zween zu Bürger-Meistern / und aus denen andern viere zu Raths-Herren erwehlen / und dieselbe zu Emden auf dem Rath-Hause den 7ten Januar. namhafft machen / und durch einen Seiner Bedienten in Eyd nehmen lassen / da sie dann schweren solten / daß sie so wol dem Grafen als der Stadt treu und hold seyn / jedermän-

männiglich gut und unpartheylich Recht und Gerechtigkeit widerfahren lassen / und dem Delff-Sohlischen Vergleich nach ihrem besten Vermögen nachkommen wollen: Hierauf solten alsbald eben so viel Bürger-Meister und Raths-Herren / an welche nemlich die Ordnung / das ist diejenige / deren ihre zwey Jahre um wären / ihres Amts erlassen werden und abgehen / und ihre Stellen ihren Successoribus einräumen: Und solte dieses jährlich allezeit also umgehen und gehalten werden. Auf solche Weise nun ist der Rath auf einen gewissen Fuß gesetzet worden / und die Anzahl der Raths-Personen auf zwölffe gekommen. Da sonsten die Grafen die nächst vorhergehende Jahre Ihr habendes Recht mißbrauchten / und nach Ihrem Gefallen die Zahl zu vermindern und zu vermehren pflegten / so gar daß offtmals das Collegium aus gantz wenigen Personen bestunde. Uber dieses wurde folgendes in diesem Vertrag verordnet: Es solte nemlich sothanes Raths-Collegium als eine ordentliche Obrigkeit in der Stadt das Regiment führen / die Jurisdiction exerciren / die Bürgerliche

Sa-

Sachen anordnen / die Dienste nach seinem Gefallen vergeben / in Sachen / so zur Verwahrung der Stadt / zum Kriegs-Wesen / zu Bestellung der Wachten und dergleichen / gehörig / nach eigenem Gutduncken die Verfügung machen / die Rollen der Aemter oder Gilden in der Stadt / als der Kauff-Leute / Schiffer und Hand-Wercker in seiner Gewalt haben / solche mit seinem Siegel bekräfftigen / und nachdem es der Stadt zuträglich schiene / zu verändern und abzuschaffen Macht haben / denen Schiffern See-Brieffe oder Pässe zu ertheilen / die Delinquenten oder Verbrecher in der Stadt / es seyn Bürger / Einwohner oder Fremde in Hafft zu nehmen / solche nach Verdienst / jedoch nicht an dem Leben zu straffen / befugt seyn; Diejenige aber / so das Leben verwircket haben / dem Grafen gefänglich überlieffern: Da dann / falls es Bürger oder Einwohner der Stadt / die Sache gemeinschäfftlich von dem Grafen und dem Rath / oder Derselben beyderseitigen Committirten von gleicher Anzahl / vorgenommen und untersuchet / / und was durch die meiste Stimmen von Ihnen ausgesprochen

chen worden / an die Rechts-Gelehrte einer Vniuersität / oder an einen Schöppen-Stuhl zum Examine verschicket / und wann solches approbiret worden / exequiret werden solte: Falls es aber Fremde / selbige dem Gericht des Grafen oder Seiner Beamten zu überlassen: Ferner solte der Rath über die neue Stadt / Faldern genannt / welche bishero denen Gräfl. Beamten unterworffen gewesen / eben dieselbe Gerechtigkeit und Macht als über die alte Stadt haben / und so wie in dieser / also auch in jener die rechtmässige und wohlhergebrachte Zölle erheben / auch den zwischen der alten und neuen Stadt befindlichen Wall / als wodurch bis damahlen die alte Stadt von der neuen abgesondert gewesen / schleiffen / den der Erden gleich gemachten Grund zu der Stadt Besten anwenden / dem Grafen aber zur Satisfaction für diesen Abstand ein gewisses Stück Geld auszahlen: Imgleichen wurde verabredet / daß die Gräfl. Burg / welche die Bürger zu Emden zu Anfang der Unruhe eingenommen / und gegen die Stadt zu / der Fortification beraubt hatten / niemahlen wieder befestiget / und der Nota 40.

Graben um dieselbe ausgefüllet / auch darauf kein Dorf / der der Stadt nicht angenehm wäre / gesetzet werden: Und daß der Graf inn- oder ausserhalb der Stadt / und insonderheit an der Ems / es sey unter- oder oberhalb der Stadt keine neue Festung / wodurch die Handlung auf einige Weise gehindert werden könne / anlegen solte: So solte auch die Gemeine
Not. 41. ihre Freyheit / Prediger und Kirchen-Diener zu erwehlen / das Collegium der Aeltesten zu haben und zu halten / und in dem was sonsten die Kirchen-Ordnung angehet / wie nicht weniger in denen zu dem Exercitio Religionis gehörigen Dingen / ungekräncket gelassen werden. Oeffentlich
Not. 42. solte keine andere als die schon vorlängst *recipirte* Lehre gelehret und getrieben werden. Auch solte kein anderes Exercitium geduldet werden / das Schul-Wesen aber allein dem Gutdüncken des Raths unterworffen seyn. Und endlich solte das Collegium der Viertziger keine Versammlung anstellen / ehe und bevor solches bey dem præsidirenden Bürger-Meister derwegen um Erlaubniß Ansuchung thun lassen: selbiges auch die durch den Tod

oder

oder anderer Gestalt in ihrem Collegio entledigte Stellen selbst wiederum besetzen/ und dazu die Successores aus dem gantzen Corpore der Bürgerschafft durch die meiste Stimmen erwehlen / und alsdann der Præses dieses Collegii denen erwehlten den Eyd abnehmen. Und sind alle diese Puncten und Articulen von den Partheyen dergestalt bewilliget und unterzeichnet worden / auch die Herren General-Staaten der vereinigten Prouintzen um solche mit ihren Unterschrifften / wie nicht weniger darüber die Handhabung und Manutenentz wider diejenige / so dawider handeln würden / zu übernehmen ersucht worden: welches dann auch geschehen. Es beschweren solche die Bürger-Meister und Raths-Herren / wenn sie bey Antritt ihres Amts dem Grafen und der Stadt pflichtbar gemacht werden / imgleichen auch die in das Collegium der Viertziger aufgenommen werden / wann sie bey dem Præside sothanen Collegii den Eyd ablegen.

§ 2. Dieser Vertrag nun / welcher insgemein von dem Ort / wo solcher abgehandelt und beschlossen worden / der Delff- Not. 43.

Syhlische Vergleich / oder Vertrag genennet wird / ist der erste Grund des wiederhergestellten oder verbesserten Stadt-Wesens: Wie ich dann um deswillen allhier von demselben in etwas ausführlicher handeln wollen. Seiner offenbahren Billigkeit wegen ist selbiger von dem Kayser Rudolpho II. Anno 1597. von Wort zu Wort wiederholet und mit mehrerer Solennität bekräfftiget / und darinnen nur der Name der Nieder-Ländischen Staaten cassiret / und dagegen alles auf die Kayserliche Autorität gegründet und festgesetzet worden.

§ 3. Ja es wurde auch diese Kayserliche Verordnung Anno 1599. nach dem Tode Graf Edzards II wiederholet / und da zwischen Graf Enno II. Edzardi III. Sohn und denen Land-Ständen über die Conditiones oder Bedingungen / nach welchen hinfort die Regierung zu führen / und von denen Unterthanen der Gehorsam zu leisten / gehandelt wurde / selbige von dem Grafen Selbsten zu einer Richtschnur und einem Fundament des damahls vorhabenden Vergleichs gesetzet / und dergestalt durch einen neuen Contract und eine

Not. 44.

neue

neue Verordnung abermahlen bestättiget. Als auch hernach in eben diesem Jahr in dem Monath Nouembr. die Stadt Emden ermeldtem Grafen die Huldigung leistete/ wurde so wol von dem Grafen Selbst mit vorher wohl überlegten und abgefaßten Worten versprochen / wie Er nach diesen Gesetzen die Regierung führen wolte; als auch von der Stadt hergegen wiederum angelobet / daß sie nach solchen auch unter Seinem Gehorsam zu stehen willens sey.

§ 4. Allein der Cantzler Thomas Fräntzius, ein sehr gottloser Bösewicht (homo nequissimus) brachte durch seine boshaffte Rath-Schläge in kurtzer Zeit dieses alles wiederum in Verwirrung: Doch was sage ich von Verwirrung? Er plagte vielmehr das arme Land als eine Furie aufs grausamste mit einem höchst verderblichen Kriege: welcher Krieg um die gesammte Land-Stände zu bändigen/ und insonderheit die Emder unter das Joch zu bringen/ angefangen war / endlich aber nach verübter gnugsamen Grausamkeit und dem Volck zugefügten vielfältigem Unheil / doch widrig ausfiell. Not. 45.

Massen durch abermahlige Vermittelung der benachbarten Staaten / zu welchem der Graf / Der den Krieg nun gerne geendiget haben wolte / Selbst Seine Zuflucht nahm / die Sache zu einem neuen Vergleich gekommen. Gleichwie nun dieser Vergleich / der von dem Ort wo er abgehandelt worden / insgemein der Haagische *Accord* genennet wird / eine Quelle vieler nachmals zum Besten des gemeinen Wesens in dem gantzen Lande erfolgten guten Anstalten gewesen ist; Also sind der Stadt Emden Gerechtigkeiten durch denselben um ein grosses verbessert worden. Anerwogen in demselbigen dem Collegio der Viertziger den 1ten Jan. jedes Jahres den Rath zu bestellen / und die Bürger-Meister zu verändern oder bey solcher Würde und Amt zu lassen / gäntzlich freye Macht gegeben / und dem Grafen die blosse Confirmation und Beeydigung gelassen worden: Mit dem Anhang / daß / falls selbiger vor Verfliessung des siebenden Januarii Sich Seines Rechts nicht gebrauchen würde / alsdann die Handlung der Viertziger nichs desto weniger vor confirmiret ge-

Not. 46.

gehalten werden / und die von ihnen aufs neue designirte bey ihrem Collegio den Eyd ablegen solten. Hiernächst wurde in selbigem dem Rath erlaubet / die Vorstädte / welche ziemlich groß sind / mit der Stadt zu vereinigen / und solche mit einem Wall und Graben zu umgeben / auch selbigem darinnen die Jurisdiction, und gleiche Gerechtigkeit als in der Stadt selbsten zugestanden / und dabey accordiret / daß dem Grafen für solchen Ubertrag eine entweder unter ihnen selbst auszumachende / oder von beyderseits hierzu erwehlenden Schieds-Leuten zu determinirende Vergütigung oder Satisfaction geschehen solte; Anbey wurde der Stadt zu Bestreitung der neuen Fortifications-Kosten / und zu anderwärtigem Gebrauch / eine Schatzung von den ihrigen / jedoch ohne Beschwerung der andern Stände / aufzubringen zugelassen. Uber das hat man zur Erhaltung gemeiner Ruhe im Lande dem Rath bewilliget sechs bis sieben hundert Mann auf Kosten der gesamten Land-Stände in Dienst und Sold zu nehmen / und dergestalt zu unterhalten / auch über solche einen General-

Commendeur zu bestellen / der aber dem
Not. Grafen / denen Ständen und der Stadt
47. Emden schweren solte / daß er dieses Volck zu nichts anders / als um die Stadt wider auswärtige Gewalt und innerliche Unruhe zu schützen / gebrauchen wolle. Dieser Vergleich wurde unterzeichnet im Monath April Anno 1603. und erfolgte auf denselben kurtze Zeit hernach der Mitinteressirten Stände Approbation und Bewilligung / und auf solche ferner der Vergleich mit denen von Em-
Not. den wegen des von der Stadt hinführo
48. zu ihrem *Contingent* beyzutragenden sechsten Theils der Landschaffts-Lasten.

§ 5. Endlich wurde zu Ausgang des 1606ten Jahres zu Administration der gemeinen Landes-Mitteln / ein Collegium von sechs Personen angerichtet / und ihre Auctorität wie weit sie gehen solte / beschrieben / von welchem an seinem Ort mit mehrerm wird gehandelt werden. Solcher Gestalt war alles hinwiederum in Ruhe und Einigkeit gesetzet.

§ 6. Allein durch eben diesen Frantzium, der immer etwas böses vorhatte /

wur-

wurde abermahlen zu neuen Unruhen Ursach und Gelegenheit gegeben/ zu deren Beylegung auf Ansuchung des Grafen von selbigen benachbarten General-Staaten Anno 1611. gewisse vornehme Committirte anhero gesandt wurden; da denn durch deren angewandte Mühe/ Fleiß und Treue zu Osterhausen auf einem allgemeinem Land-Tage/ alle zwischen dem Grafen und Dessen gesamten Unterthanen gewesene Streitigkeiten/ die einzige Sache wegen der Beheerdischheit ausgenommen/ glücklich geendiget/ in vielen Dingen eine bessere Ordnung gemacht/ alles dasjenige/ was ich von den Emdischen Sachen bereits angeführet/ von neuem confirmiret/ auch den obernannten benachbarten Nieder-Ländischen Staaten abermahl die Auslegung der künfftig über den Verstand der Landes-Recessen vorfallenden Irrungen/ wie auch die Guarantie und Handhabe gegen die/ so wider diesen Accord handeln würden/ aufgetragen worden. Solches geschahe in ermeldtem Jahre im Monath Majo. Not. 49. Not. 50.

III. CAPITEL
Von der Stadt Emden/
III. Sectio.

Von der Wahl/ Confirmation/ Beeydigung und Amt des Stadt-Magistrats.

SUMMARIA.

§ 1. Wie die Vierziger diese Wahl verrichten.

§ 2. Den 7. Jan. confirmiret der Landes-Herr den neu erwehlten Rath/ und nimmt ihn in Eyd.

§ 3. Von dem Amt des Stadt-Magistrats.

§ 4. Von dem Vorzug der Bürger-Meister/ in specie des Præsidirenden.

§ 5. Von dem Syndico, in specie von Johanne Althusio.

§ 6. Von den Secretarien und Stadts-Dienern.

§ 1.

Von dieser Zeit an ist zu Emden in dem gemeinen Wesen Ruhe und Friede beständig geblieben/ und der aus zwölff Personen bestehende Rath/ wovon vier Bürger-Meister/ und acht Raths Her-

Not. 51.

ren

ten als das Haupt der Stadt / nach Anweisung des Haagischen Accords jährlich von den Viertzigern bestellet werden: womit es dann auf folgende Weise gehalten wird: Den ersten Jan. nach verrichtetem öffentlichen GOttes-Dienst um zwölff Uhr zu Mittag kommen die Viertziger auf dem Rath-Hause zusammen: daselbst hält zuförderst der Præses des Collegii in der Versammlung eine Rede / und ermahnet alle und jede / daß sie der Treue / welche sie der Stadt schuldig wären / eingedenck / die allergeschicklichsten und redlichsten Leute (optimos quosque) erwehlen möchten. Zugleich ermahnet er sie ernstlich zum Gebet / und daß sie GOtt anruffen / daß derselbe ihnen mit seiner Gnade beystehen wolle: Hierauf / und nach verrichtetem Gebet / verfüget sich auf von ermeldtem Præside beschehene Erinnerung ein jeder nach der Ordnung an dem im selben Zimmer an einer hierzu bequemen Stelle stehenden Tisch / verzeichnet auf einem von denen daselbst schon parat liegenden vielen Zettulen die Namen von vier Personen / welche er zu Führung des Bürger-Meister-Amts in selbigem

Jah-

Jahre am tüchtigsten erachtet / faltet solchen Zettul zusammen / und wirfft ihn in ein höltzernes Gefäß oder Krug / der einen so engen Hals hat / daß man nur etwa mit der Hand hinein greiffen kan. Nachdem dieses von allen geschehen / langet der Præses aus dem vor ihm stehenden höltzernen Krug einen Zettul nach dem andern heraus / und lieset die auf solchem verzeichnete Namen laut her: Solche abgelesene Namen fasset der Schreiber des Collegii in die Feder / jedoch dergestalt / daß kein / ob wohl mehrmalen vorkommender Name / mehr als einmahl aufgezeichnet werde. Denn werden die gesamte heraus genommene Zettulen ins Feuer geworffen / und die von dem Schreiber aufgezeichnete Namen / nach der Ordnung wie sie von demselben aufgeschrieben / und zwar wiederum mit lauter Stimme von desselben Aufsatz hergelesen. Hierauf werden also bald zwo höltzerne Schüsseln herum getragen / in deren einer 40. Kupferne Pfennige jeder eines Loths schwer / und mit dem Wort Ja bezeichnet / in der andern aber eben so viel solcher Pfennige von gleichem Gewichte mit dem Worte

Nein

Nein bemercket. So bald alle und jede von denen Viertzigern aus beyden Schüsseln einen Pfenning zu sich genommen / lieset der Schreiber von seiner Verzeichniß den zu erst stehenden Namen ab / damit darüber die Stimmen colligiret werden mögen. Da denn also bald zween aus dem Collegio zwo höltzerne Becher die eine enge Oeffnung haben / nach der Ordnung herum tragen / in deren erstern ein jeder sitzend seine beliebige bejahende oder verneinende Stimme leget; in den andern aber nur die andern Pfennige zum Gebrauch der übrigen Handlung wiederum eingesammlet werden: Hierauf werden die gesamte Pfennige in dem ersten Becher / als welche nur allein vor Stimmen gelten / an dem obersten Ende des Tisches / wo der Præses sitzet / die in dem andern Becher aber auf dem andern Ende gegen über ausgeschüttet. Nachdem dieses geschehen / werden von Stund an die bejahende Stimmen von den verneinenden durch den Præsidem und die zu nächst bey ihm sitzende drey Collegen / (denn sich in dem Collegio viere befinden / welche wechselsweise das Præsidium führen) aus-

ein-

einander gesondert und abgezählet / und die Zahl ungesäumt zugleich mit dem Namen desjenigen / dessen Stimmen eingesammlet worden / von dem Præside mit lauter Stimme ausgesprochen und von dem Schreiber zu Papier gebracht. Und so wird auch mit denen andern miternannten und von dem Schreiber aufgezeichneten verfahren: Und werden alsdenn viere von solchen / welche die meiste Stimmen haben / für erwehlte Bürger-Meister gehalten. Hierauf schreitet man also bald auf eben diese Art / und in eben solcher Ordnung zur Nomination der Raths-Herren / denn ein jedweder von diesem Collegio schreibet acht Personen / welche er zu Führung des Raths-Herren-Amts in selbigem Jahr für die geschicktesten erkennet / auf einen Zettul / dann verfähret man weiter eben so / wie vorhin erzehlet worden / und wird diese gantze Handlung nicht eher geendiget / als bis auch die acht Raths-Herren durch die meiste Stimmen nominiret worden.

§ 2. Es muß aber alles dasjenige / was vorgegangen / bis auf den siebenden Jan. verschwiegen gehalten werden / gegen welchen

chen Tag der Graf / nachdem Er von Stund an von allem durch Schreiben benachrichtiget worden / vermöge der Verträge / einen von Seinen Bedienten abschicket / der auf dem Rath-Hause in Gegenwart des gantzen Collegii der Viertziger im Namen des Grafen die Confirmation des von solchem Collegio vorgenommenen Actus verrichte / und die neu erwehlte in Eyd nehme. Wofern etwa der Graf solches zu thun entweder sich weigert oder versäumet / wird nichts desto weniger / wie ich bereits vorhin angewiesen / die Wahl für confirmirt gehalten / und der Eyd von denen neu erwehlten vor den Viertzigern abgeleget / und solcher denen zu beeydigenden von dem Præside vorgesaget. Und werden alsdennerst die Namen der neu erwehlten / und zwar zu forderst der Bürger-Meister / und hernach der Raths-Herren oben von dem Rath-Hause herunter / gegen das in grosser Menge versammlete und anhörende Volck publicitet und öffentlich kund gethan. Es schweren aber dieselbe nach dem Formular / welches ich oben / da ich von dem Delff-Sythischen Vertrage handelte /

Not. 52.

Not. 53.

te / angeführet habe. Insonderheit müssen sie ausdrücklich versprechen / daß sie von denen Accorden und Verträgen nicht abgehen / ja / zu Beybehaltung und Maintenirung derselben allen Fleiß und Treue anwenden wollen.

Not. 54. § 3. Von der *Autorität* des Raths habe ich ebenmäßig daselbst gehandelt / und ist derselben nach solcher Zeit durch die erfolgte Verträge nichts entzogen worden: Ja vielmehr ist selbige mit noch deutlichern Worten als im angeregten Delff-Syhlischen Vertrage / bekräfftiget und offt wiederholet worden. Es bestehet aber dessen Amt und Gewalt darinnen / daß er vor das gesamte gemeine Stadt-Wesen Sorge zu tragen / darüber zu deliberiren und Not. 55. Rath zu schlagen / auch zu verordnen hat / die andern Collegia und Zünffte der Stadt / welche er nur will / und wann es ihm beliebig / convociren und zusammen berufen lassen kan / derselbigen Rath und Meynung vernehmen mag / über alle miteinander die Bottmässigkeit denen Gesetzen und Verträgen gemäß zu führen / die öffentliche Aemter zu bestellen / zu verändern auch wenn es der Stadt Bestes erfordert / neue

neue Bedienungen zu machen/ solche zu vergeben an wen/ und auf wie lange Er will/ und wiederum einzuziehen/ und wieder abzuschaffen/ wann Er will/ berechtiget ist: und was dergleichen mehr/ so ich bereits oben angeführet habe.

§ 4. Es haben alle und jede in dem Rath/ was Ihre Meynung und Stimmen anlanget/ gleiches Recht. Die Bürger-Meister aber sind von grösserer Würde und Ansehen/ haben auch einen höhern Rang/ und in vielen Dingen grössere Macht und Vermögen als die andern. Denn sie sitzen als die vornehmsten des Raths allezeit oben an/ werden zuerst um Ihre Meynungen befragt/ und haben die ersten Stimmen. Sie haben auch die Stadts-Diener zu Ihrer Aufwartung/ und wechselsweise ein Viertheil Jahr ums andere hat einer von Ihnen das Præsidium im Rath. Solcher Præsident nimmt die Sachen/ welche entweder aus einem Herkommen/ oder wegen einer so gemachten Verordnung/ insgemein an Ihn zu gelangen pflegen/ zuerst ein/ convociret den Rath/ proponiret die Sachen im Collegio, thut die Umfrage und colligiret die

Stimmen / fasset hierauf den Schluß / und spricht das Urtheil. Es lässet Derselbe auch die etwa an die Stadt abgeordnet sind / und andere so es verlangen / vor den Rath kommen / und wenn streitende Partheyen sind / die Citationes ergehen / verstattet auch denenselben die Arreste und Processe: Ferner hat Derselbe die Stadt-Siegel / imgleichen die Schlüssel zu den Thoren / dem Hafen / und denen gesamten Zugängen der Stadt in Verwahrung. Gibt denen Nacht-Wachten durch den Haupt-Mann sothaner Wachten das Wort / und hat die Macht / die Leute vorzufordern und die Verbrecher in Hafft zu nehmen. Weiter aber zu gehen ist weder dem Præsidi noch seinen Collegen ohne des Raths Bewilligung zugelassen.

§ 5. Es hat der Rath einen Rechts-Gelehrten zum Consulenten / welchen man den Syndicum nennet / dessen klugen Rath Er sich insgemein so wol in publiquen als privat Affairen zu bedienen pfleget / und der auch um deswillen zum öfftern im Rath sitzet / und denen Berathschlagungen mit beywohnet: Und ob wol

sel-

selbiger eben keine Stimme hat / vermag er doch / wenn er seine Meynung saget / vieles durch seine Autorität / insonderheit bey denenjenigen / die ihrer Weißheit nicht viel zutrauen. Es bekleidet solches Amt nun seit vielen Jahren und mit vielem Ruhm der Hochgelahrte / fürtreffliche Juris-Consultus *Johannes Althusius*, mein sehr aufrichtiger Hertzens-Freund. Not. 56.

§ 6. Ausser diesem hat offt erwehnter Rath noch zween gelahrte und geschickte Männer zu Secretarien / durch welche Er die Schreiberey und Ausfertigungen verrichten / die Protocolla Actorum verfertigen / das Raths-Archiv in Acht und Verwahrung nehmen / und viele in- und auswärtige Geschäffte versehen lässet. Und diese bedienen sich der ihnen zugeordneten Unterschreiber [Vice Secretarien] und anderer Gehülffen / welche sich stets in der Secretariat-Stube befinden / und allda mit Schreiben zu thun haben. Die Bedienung des Syndici und der Secretarien (daß ich mich dieses sonst in der alten Lateinischen Sprache unbekannten Worts auch hier gebrauche) sind nicht nur sehr honorable und ansehnlich / sondern auch

sehr einträglich. Der Stadt-Diener sind an der Zahl eben so viel als der Bürger-Meister / deren ihr Amt ist / daß sie des Raths und der Bürger-Meister Befehl exequiren. Einen Grad höher als diese / ist der Pförtner / oder Thür-Wärter / welcher das Rath-Haus und die Zimmer desselben auf- und zuschliesset / und wenn der Rath versammlet / stets bey der Thür der Raths-Stube sitzet / und die von dem Rath gefordert werden / hinein und wiederum heraus lässet / und andere dergleichen Dinge mehr verrichtet.

III. CAPITEL

Von der Stadt Emden /

IV. Section.

Von dem Collegio der Vierziger.

SUMMARIA.

§ 1. Von dem Ursprung dieses Collegii, und was nach der ersten Anordnung ihr Werck sey.

§ 2. Wie die Vierziger hernach auch zu andern Sachen gezogen seyn.

§ 3. Von der Versammlung der Vierziger.

§ 4. Sie haben keine Jurisdiction: Mißbrauch dieses Collegii zum Schaden der Stadt. Ersetzung der vacanten Stellen.

§ 1. Nach

§ 1.

NAch dem Rath ist das Collegium der Viertziger / dessen ich schon offt erwehnet habe / das vornehmste in der Stadt. Es ist solches in den letzten Zeiten noch vor Wiederherstellung des Stadt-Regiments / als die Freyheit geschwächet und verringert war / entstanden / indem man aus dem gesamten Volck die redlichste und vornehmste erwehlete / und ihnen Macht und Gewalt gab / die noch übrige Freyheit gegen den Rath und Grafen / dem sich der Rath gantz unterworffen hatte / [mancipio dederat] zu behaupten / und um das zerfallene zerrüttete Wesen / so viel es sich thun liesse / jedoch ohne Tumult des Volcks / und wie man sagt / durch rechtliche Wege wiederum aufzurichten. Es wurde aber dasselbe / nachdem die Sache beygeleget / und das Stadt-Regiment gantz auf einen andern Fuß gesetzet worden / wie ich bereits vorhin gezeiget / in der Stadt gelassen / und ist selbiges nun dem Rath nicht entgegen gesetzet / wie vor diesem / sondern demselben *subordiniret* oder nachgefüget worden / damit

Not. 57. Not. 58. Not. 59. Not. 60.

mit es dem Rath in vorfallenden wichtigen Sachen mit gutem Rath beystehen und an die Hand gehen / Desselben Ansehen und Autorität durch seinen Beyfall und Zuthun befestigen / Selbigem / wann Er was zu Recht erkennet und ordnet / behülfflich seyn / auch daferne es gewahr würde / daß etwas wider der Stadt Freyheit oder Bestes geschehe / oder vorgenommen werden wolle / wann es die Sache erfordert / dem Rath mit gebührender Bescheidenheit und Submission solches zu erkennen geben / und Denselben um Abhelffung der Mängel ansuchen / die Bürgerliche Eintracht nach Vermögen erhalten und handhaben / auch damit weder die Stadt mit Schulden / noch die Bürgerschafft mit unnöthigen Lasten beschweret werde / Sorge tragen / und endlich / welches die Haupt-Sache ist / der Stadt bey jährlicher Designirung der Bürger-Meister und Raths-Personen / getreue Dienste leisten / und die Designirte im Namen der Stadt in Eydes-Pflicht nehmen möge.

§ 2. Bisher ist es auch gebräuchlich gewesen / daß / wenn der Rath ein neues

Werck

Wa so grosse Kosten erfordert / oder eine neue Befestigung vor hat / oder eine Schatzung oder einen Beytrag von der Bürgerschafft verlanget / oder einen neuen Zoll anzulegen oder einen alten zu verhöhen entschlossen ist / man nicht eher etwas vorgenommen / bis vorher dieses Collegium zu Rath gezogen worden / und solches dazu seinen Consens gegeben / und pflegte hergegen das Collegium, nachdem es mit dem Rath einig / sich mit höchstem Fleisse angelegen seyn lassen / des Raths Vorhaben und Anschläge in solchen Sachen zu befördern. Imgleichen hat dieses Collegium, wenn auf denen Land Tagen etwas abzuhandeln nicht zwar aus einer habenden Gerechtigkeit / sondern auf Vergünstigung des Raths / zu Unterhaltung guten Vernehmens / insgemein denen Raths Deputirten auch seine Deputirte zu adjungiren pflegen. Sonsten aber hat es sich in keine andere Dinge gemischet es sey dann / daß es dem Rath dieses oder jenes zu erinnern nöthig und dienlich erachtet / als welches so wol ihm als andern Gliedern der Stadt unverwehret war. Not. 61. Not. 62. Not 63.

§ 3. Es sind in dem Collegio, wie

ich bereits erwehnet / vier Præsides, welche in dem Collegio eben so wie die Bürger-Meister im Rath / das Directorium führen. Von diesen ist alle Viertheil Jahr einer um den andern wechselsweise Præsident im Collegio, welcher / so offt eine Versammlung nöthig / das Collegium durch den Schreiber desselben conuocieret und zusammen beruffet. Ohne
Not. 64. des *Præsidi*renden Bürger-Meisters Vorwissen und Bewilligung aber ist weder die Conuocation noch Zusammenkunfft zugelassen / immassen der Præsident des Collegii von Demselben erst die Erlaubniß bitten muß / welche er dann / falls er dann die Ursache der Conuocation beglaubt machet / leicht erhalten kan. Das Zeichen der Conuocation ist ein Pfenning von Kupffer / welcher einem jeden der Viertziger zugeschicket wird / und deren der Præsident viertzig zu diesem Gebrauch in seiner Verwahrung hat. Der Ort wo das Collegium seine Versammlung ordentlicher Weise zu halten pfleget / ist auf dem Rath-Hause / in einem von der Raths-Stube abgesondertem Zimmer. In der Versammlung thut der Præsident

die

die Propoſition, und ſonſten alles übrige was von dem Worthaltenden Bürger-Meiſter im Rath geſchiehet.

§ 4. Es hat aber dieſes Collegium keine Obrigkeitliche Gewalt noch Jurisdiction, und da ihm ja eine Gewalt zukommen möchte / iſt ſolches nur die Macht zu intercediren / ſonſten aber keine andere; Die Wahrheit aber zu ſagen / würde es für der Stadt beſſer ſeyn / wann dieſes Collegium nur in des Raths Gegenwart ſich verſammlete / vor Demſelben ſeine Deliberationes oder Berathſchlagung anſtellete / und ſeine Meynung eröffnete / und dergeſtalt alles / ausgenommen was es den erſten Jan. zu thun hat / mit Demſelben geſamter Hand verrichtete. Denn dieſes würde Zweiffels ohne ein viel mehres zu Erhaltung guter Einigkeit beytragen / und um ſo viel weniger zu Uneinigkeit und Zwietracht Anlaß geben. Wann in dem Collegio Stellen vacant ſind / werden von demſelbigen aus der geſamten Bürgerſchafft die Beſten wie ich oben angeführet / durch die meiſte Stimmen erwehlet / und von dem Præſidenten in Eyd genommen. Not. 65.

III. CAPITEL
Von der Stadt Emden /
V. Section.

Von dem so genannten Krieges-Rath.

SUMMARIA.

§ 1. Ursprung des Krieges-Raths: Vertheilung der Stadt in 21. Compagnien: Vier Colonellen darüber. Deren Bestellung: Amt.

§ 2. Zusammenkunfft des Krieges-Raths. Der Quartier-Meister oder Colonellen / und der Haupt-Leute Amt. Bestellung der Wacht.

§ 3. Wie die Emdische Garnison mit den Bürgern die Wacht halte. Eyd des Commendanten über die Garnison.

§ 4. Vermeynte Nutzen dieser Anstalt.

§ 5. Zwey Wacht-Meister / einer bey der Bürgerschafft / der andere bey der Guarnison. Ihr Amt.

§ 1.

Bisher haben wir von den beyden vornehmsten Collegiis und Glied-Mässen der Stadt gehandelt: Zu solchem kommt hinzu das dritte / so ebenmässig in sonderheit von grosser Wichtigkeit und der Stadt sehr nützlich

lich ist/ und mit dem Krieges-Wesen und denen Wachten der Stadt zu thun hat. Es hat die Stadt diese schöne und wohl eingerichtete Anstalt gemacht gleich nach obangeregter Reformation oder Wiederherstellung des Stadt-Regiments / und verhält sichs damit folgender Gestalt. Die gantze Stadt / die Vorstädte ausgenommen / ist in 21. Bürger-Compagnien vertheilet / davon 13. in der alten- und 8. in der Neu-Stadt / so Faldern genennet wird; jede Compagnie aber hat ihren Haupt-Mann / wie auch Lieutenant, und Fähndrich/ wozu die vornehmsten und geschicktesten aus der Bürgerschafft genommen werden / und nächst denselben annoch eben so viel Unter-Officier als insgemein bey den geworbenen Soldaten-Compagnien zu seyn pflegen. Uber die Haupt-Leute sind viere / so man Quartier-Meister oder Colonellen nennet / als zween / welche in der alten Stadt das Commando haben / und zween so in der Neu-Stadt commandiren / aber nicht so viel Compagnien unter ihrem Regimente haben. Diese machen mit denen Haupt-Leuten der Compagnien das Col- Not. 66.

legium

legium aus / welches ich auch das Collegium der fünff und zwantziger genennet habe / als in welchem sie gleichsam als Præsides sind / und eine sehr grosse Autorität haben. Sie werden von dem Rath erwehlet / überkommen von demselbigen auch ihre Gewalt / müssen auch
Not. 67. selbigem den Eyd ablegen / und die Treue und Gehorsam angeloben: Endlich dependiren sie gäntzlich von dem Rath / und bleiben bey ihrer Bedienung so lange es dem Rath gefällig ist. Aber die Haupt-Leute bey den Compagnien werden / wenn Stellen vacant sind / von erwehnten Quartier-Meistern / und denen übrigen von diesem Collegio / das ist / denen andern Haupt-Leuten aus derselben Compagnie, worinnen die Haupt-Manns-Stelle erlediget / erwehlet / und müssen sie ebenmäßig dem Rath schweren / und dabey gleichwie die vier Quartier-Meister / angeloben / daß sie die öffentlich recipirte Religion beschützen helffen wollen; Wann einer von ihnen aus der Nachbarschafft seiner Compagnie weg- und in eine andere ziehet / so muß er zugleich sein Amt auch ablegen / und kommt ein anderer an seine Stelle.

§ 2. Die-

§ 2. Dieses Collegium kommt auf dem Rath-Hause an einen dazu bestimmten besondern Ort / und zwar selten mehr als einmal in einem gantzen Monath / zuweilen aber fast kaum in einem Vierthel Jahr zusammen: Bey welcher Versammlung sie dann ihre Regiments- und Compagnien-Sachen abhandeln und anordnen. Wenn einer von den Haupt-Leuten nicht zugegen seyn kan / vertritt dessen Stelle insgemein der Lieutenant oder Fähndrich / welche sonsten in dem Collegio keinen Sitz oder Stelle zu haben pflegen. Die Quartier-Meister und Haupt-Leute tragen auch Sorge / daß so wol die Tag- als Nacht-Wachten gehörig verrichtet werden / und alle und jede von denen Compagnien mit gutem Gewehr / so als ihnen solches vorgeschrieben / wohl versehen seyn; denn / nachdem eines jeden Vermögen / einigen schweres / andern aber leichtes Gewehr zu gebrauchen befohlen wird / wie denn nach solchen verschiedenen Gattungen des Gewehrs alle und jede Compagnien in verschiedene Ordnungen und Rotten eingetheilet sind: Davon einige über den gantzen Leib von

dem

dem Haupt bis auf die Knie / andere nur bis auf den Unter-Leib / andere aber bloſſer Dings nur auf dem Haupt mit einem eiſernen Harniſch bekleidet ſind: Etliche groſſe lange Schwerdter / ſo ſie mit beyden Händen führen müſſen / andere lange Lantzen oder Piquen / andere Muſqueten / wiederum andere Flinten (welche beyde eine Art eines Schieß-Gewehrs / ſo auf den Schultern getragen wird) gebrauchen: Alle zuſammen aber einen Degen und Dolch [Bajonet] an der Seiten tragen müſſen. Und von dieſen Compagnien haben allezeit bald eine / bald zwey / bald drey / nachdem es die Nothdurfft und Gefahr erfordert / wechſels-weiſe / wann die Reihe an ſie kommt / die Wacht / da ſie dann / wenn ſie aufziehen wollen / erſtlich Mann bey Mann vor des Fähndrichs Behauſung ſich in dem Gewehr verſammlen / hernach mit fliegenden Fahnen in einem langen ordentlichen Trup durch die vornehmſte Straſſen und Gegenden der Stadt marchiren / hierauf ſich auf den Platz zwiſchen dem Rath-Hauſe / und der daſelbſt befindlichen und über Pfähle geſchlagenen Brücke ſtellen und rangiren

und

und endlich / nachdem sie daselbst das Wort bekommen / von einander gehen / und sich nach denen hin und wieder in der Stadt zu denen Wachten destinirten Pfosten verfügen. Alsdenn verfähret man ferner nach Krieges-Manier, und werden die Wachten in der gantzen Stadt auf das sorgfältigste und fleissigste bestellet / und alle Stunden abgelöset und abgewechselt. Alles dieses geschiehet auf Befehl und Anordnung des Raths / als von welchem die Quartier-Meister und Haupt-Leute die Ordres einholen.

§ 3. Eben auf diese Weise gehet es auch mit der in der Stadt befindlichen Krieges-*Garnison* zu / welche von derselben Commendanten / oder Commandeur und Capitains commandiret wird / jedoch nicht anders als nach des Raths Willen und Gutdüncken / in dessen Pflichten der Commandeur vornehmlich stehet. Wie denn die Bürgerschafft und Soldatesque die Wachten zusammen verrichten / ausser daß beyde ihre unterschiedene Posten haben. Vor zwey Jahren aber wurde die Verordnung gemacht / daß in einem jeden Bürger-Regiment 20. Mann von den Not. 62.

vor-

vornehmsten aus der Bürgerschafft seyn solten / denen / als wenn sie von Adelicher Extraction wären / der Name Adels-Pursche beygeleget worden / solche sind nun zwar von der Nacht Wache befreyet / aber dagegen gehalten / bey zehen / eine Parthey um die andere / zweymal des Nachts zu gewissen Stunden die Stadt durch zu patrolliren / die Wachten zu visitiren / und die so in ihrer Pflicht nachlässig befunden werden / zu reprimendiren und zu bestraffen; und haben sie zween die sie anführen / so man Corporals nennet. Welche Anstalt von dem Krieges-Wesen hergenommen.

§ 4. Durch diese Anstalt mit dem Krieges-Wesen und denen Wachten wird unstreitig die gemeine Ruhe und Wohlfarth erhalten / ja es beruhet auch darauf die Macht der Stadt: und würde / wenn solche bey jetzt verwichenen gefährlichen Zeiten nicht gewesen wäre / die gegenwärtige Verfassung der Stadt schon vor längst zu Grunde gegangen seyn.

§ 5. Sonsten gehöret zu dieser Anstalt auch noch der Wacht-Meister / welcher von dem Rath aus der Bürgerschafft erwehl-

erwehlet wird / und die Parole von dem Præsidirenden Bürger-Meister einholet / und an die Wachten überbringet / denselben ihre Posten durchs Los anweiset / solche zuweilen mit andern visitiret / die Thor-Schlüssel von selbigem Bürger-Meister empfähet / und in Begleitung zweyer Stadt-Diener / und vier Soldaten die Thore auf- und zuschliesset. Eben dieses Amt verstehet auch mit diesem Wacht-Meister aus der Bürgerschafft der Wacht-Meister von der Garnison, welcher in diesen Verrichtungen mit jenem alterniret und umwechselt.

III. CAPITEL
Von der Stadt Emden /
VI. Section.

Von dem Unter-Gerichte in der Stadt Emden.

SUMMARIA.

§ 1. Anordnung des Unter-Gerichts. Dessen Ursache.

§ 2. Dessen Glieder. Deren Amt.

§ 1.

VOn diesen drey vornehmsten Collegiis hat/ wie ich schon vorhin erwehnet/ der Stadt Magistrat oder der Rath nur allein die Autorität und Jurisdiction in der Stadt. Es hat aber Derselbe/ damit Er der wichtigsten Geschäffte desto besser
Not. 69. abwarten könne/ aus habender Gerechtigkeit und Befugnis ein Unter-Gericht angeordnet/ in welchem die geringere Rechts-Händel und die nicht über 50. Ggl. importiren/ dergleichen die meisten unter dem gemeinen Volck zu seyn pflegen/ vorgenommen und abgethan werden; welches denn ebenmässig eine der Stadt sehr nützliche Anstalt ist: Denn ohne dieselbe würde der Rath/ welcher dem gantzen Stadt-Wesen vorstehen soll/ die besten Stunden schändlicher Weise mit Anhörung und Abthuung dergleichen geringen und nichtswürdigen Zänckereyen zubringen und verderben müssen.

§ 2. Es pfleget der Rath insgemein über dieses Gericht einen ansehnlichen und geschickten Mann/ der vorhin Bürger-Mei-

Meister gewesen / zum Richter und Præside zu bestellen / dem Er dann zween Beysitzer zuordnet / die entweder auch schon im Rath gewesen / oder doch in denen Rechten nicht unerfahren sind. Dieser Præses verrichtet offt viele Sachen / so keine grosse Untersuchung nöthig haben / zu Hause. Sonsten aber hat er auf dem Rath-Hause ein von der Raths Stube abgesondertes Zimmer / allwo er mit seinen Beysitzern Gericht hält / und damit stets zu thun hat. Falls sich jemand über seinen richterlichen Ausspruch grauiret oder beschweret findet / kan er an den Rath appelliren: weiter darff er nicht gehen. Der Richter selbst und seine Beysitzer werden von dem Rath / wie ich bereits angeführet habe erwehlet / dependiren auch gäntzlich von Demselben: und werden entweder etliche Jahre bey dem Amte gelassen / oder nach Verlauff eines / zwey- oder dreyer Jahre verändert. Der Richter hat auch einen besondern Stadt-Diener / der auch bey dem Gerichte aufwartet / und eben so gekleidet ist / als die Stadt-Diener / so den Bürger-Meistern aufwarten / dergestalt / daß man

selbigen von diesen nicht unterscheiden kan.

III. CAPITEL

Von der Stadt Emden/

VII. Section.

Von den Stadts-Geldern und darüber bestellten Bedienten.

SUMMARIA.

§ 1. Zween Rent-Meister über die Einnahme und Ausgabe der Stadt-Mitteln Ihr Amt.

§ 2. Ablegung der Rechnungen vor vier Rechen-Meister Bestellung dieser Rechen-Meister durch die Vierentziger. Der Rechen-Meister Amt.

§ 1.

Not. 70.

Von den Rent-Meistern etwas zu gedencken / hat die Stadt derselben zween/ welche die gesamte Gelder derselben unter Händen haben / und davon jährlich / oder auch wol mehrmalen von denen dazu committirten die Rechnung ablegen. Einer von selbigen administriret die Gelder / so aus denen

denen alten Zöllen und Contributionen und denen übrigen mancherley Einkünfften der Stadt gemachet werden: Und ist derselbe entweder einer aus dem Rath/ oder einer der vorhin Raths Herr gewesen ist: Der andere aber ist über die Gelder bestellet/ so aus denen neuen Auflagen und Zöllen einkommen und insgemein einer aus dem Collegio der Viertziger/ der solche durch die Pfachter erhebet und einfordert/ denn dieselbe ihm alle Jahr so viel Geld entrichten müssen als sie sothane neue Zölle und Contributiones auf dasselbe halbe Jahr gepachtet haben. Mit den alten Zöllen und Impostten hat es fast eine andere und mancherley Bewandniß/ welche hier anzuführen zu weitläufftig und verdrießlich seyn würde. Die vornehmste/ so damit zu thun haben/ sind die Zoll-Herren/ Accise- oder Licent Einnehmer/ die Wagen-Meister/ Graen- und Wüppen-Meister/ und die Brunnen-Meister. Und gleichwie diese beyde Rent-Meister gantz von einander unterschiedene Gelder zu erheben und einzunehmen haben/ also haben sie auch verschiedene Besoldungs-

Zinß und andere Gelder auszugeben und zu bezahlen.

§ 2. Beyde aber müssen ihre Rechnungen vor einem gewissen Collegio ablegen/so aus vier Personen bestehet/ die man Rechen-Meister nennet/ welche in nächst verwichenen Jahren mit Vergünstigung und Bewilligung des Raths von dem Collegio der Viertziger aus ihrem selbst eigenem Corpore sind erwehlet und bestellet worden. Es gehet derselben Amt ziemlich weit/ massen alle diejenige/ die nur etwas von den Stadt-Geldern unter Händen haben/ ihnen Rechnung thun müssen: Sie kommen alle Wochen dreymal des Nachmittags/oder so offt es die Sache erfordert/ an einen dazu bestimmten Ort auf dem Rath Hause zusammen/ und verrichten daselbst/ was ihres Amts ist: Sie nehmen die Rechnungen von allen anvertrauten Stadt Geldern jährlich/ auch wenn es ihnen gefällig/ öffters ab/ und zwar in Gegenwart eines Deputirten oder Committirten aus dem Rath: und lassen durch den Schreiber den sie haben/ von solchen Rechnungen ein Register machen/ welches sie aufheben/

ben/ damit sie solches/ wenn es benöthiget/ bey der Hand haben mögen: Sie sehen darauf/ daß dasjenige/ was an die Stadt zu bezahlen/ nicht zu langsam einkomme/ und geben die säumige bey dem Rath an: Imgleichen lassen sie ihre Sorge dahin gehen/ daß die Gelder nicht zu anderm Gebrauch/ als wozu sie destinirt und bestimmet worden/ verwendet werden: Sie durchsehen und unterzeichnen die Rechnungen/ so aus der Stadts Cassa bezahlet werden sollen/ und dürffen die Rent-Meister/ wenn sie anders wollen ohne Schaden seyn/ ohne ihre Hand oder Assignation niemanden etwas bezahlen: Sie lassen auch alle Woche die Rent-Meister vor sich kommen/ und sich von dem/ was bezahlet worden/ die Quitungen aufweisen/ untersuchen und entscheiden die Streitigkeiten/ so die Zöllner und Pfachter entweder unter sich/ oder mit denen Bürgern haben/ und leyden nicht/ daß die Bürger von den Zöllnern und andern Pfachtern/ noch diese von jenen benachtheiliget oder betrogen werden: Sie fordern auch diejenige/ so von der Stadt um des gemeinen Bestens willen versch-

cket gewesen / zu Berechnung desjenigen / so sie empfangen und ausgegeben / haben das Schuld-Buch oder Inuentarium von denen von der Stadt gemachten Schulden / wie nicht weniger die Abschrifften der darüber aufgerichteten Obligationen oder Verschreibungen / so in ein besonders Buch eingetragen / gleichwie auch das Register von allen ordinairen Ausgaben der beyden Rent-Meister zum täglichen Gebrauch in ihrer Verwahrung / und endlich besorgen sie / mit Zuziehung des Artillerie- und Rüst-Meisters / wie auch der Quartier-Meister und dererjenigen / so sonst über das Geschütz bestellet sind / auch dasjenige was zur Artillerie- und Rüst-Cammer / und zu denen dazu erforderlichen Kosten gehörig. Das übrige von dieser Gattung gehe ich vorüber / damit ich nicht zu weitläufftig falle. Dieses füge ich nur noch als eine Zugabe hinzu / daß es dem Rath frey stehe / jemanden aus seinem Mittel / es mag ein Bürger-Meister oder ein Raths-Herr seyn / diesem Collegio als einen Aufseher beyzuordnen.

III. CA-

III. CAPITEL
Von der Stadt Emden
VIII. Section.

Von dem Stadt-Bau-Meister / Schütten-Höfflingen / Brand-Meistern / Zoll-Herren / Marckt-Meister / Artillerie-Meister / Hall-Meister und Schult in der Stadt Emden. Not. 71.

SUMMARIA.

§ 1. Das Amt des Bau-Meisters:
§ 2. Von den Schütten-Höfflingen:
§ 3. Von den Brand-Meistern:
§ 4. Von den Zoll-Herren / Marckt-Herren / Artillerie-Meister / Hall-Meister / Schult.

§ 1.

Es ist aber auch das Bau-Meister-Amt eines der vornehmsten Ehren-Stellen in dieser Stadt / und hat derjenige / so dieses Amt verwaltet / auf alle gemeine oder Stadt-Wercke und Gebäude Acht zu

zu haben und dahin zu sehen / daß alles was gebauet wird / so gebauet werde / wie es der Stadt Nutzen und Würde erfordert. Damit auch darinnen die Stadt nicht bekürtzet werde / hat er über die Hand-Wercker und andere Arbeits-Leute / so für die Stadt arbeiten / zu befehlen. Es versiehet nun seit etlichen Jahren und noch bis jetzo solches Bau-Meister-Amt zu grossem Nutzen des gemeinen Besten der Hochberühmte und fürtreffliche Herr Samuel Wingenius, ein Sohn Pauli Wingenii und vornehmer Raths-Verwandte dieser Stadt / ein von Natur zu Affairen und Geschäfften sehr geschickter Mann / der mir sehr viele Gewogenheit und Dienste erwiesen / auch schon vor langer Zeit her wol bekannt ist.

§ 2. Es sind auch vier Schütten-Höbetlinge oder Schütten-Meister / welche daher wie ich glaube / so genennet werden / weil sie die Leute mit Meusqueten oder kleinen Gestücken exerciren. Diesen lieget vornemlich ob / auf die öffentliche Oerter / Marckt-Plätze / Gassen / Hafen / Canäle und andere dergleichen Dinge / so

zur

zur Abführung des Koths und Unflaths der Stadt dienen/ die Aufsicht zu haben. Hiernächst aber auch zu zusehen/ damit unter denen Schiffen/ wenn sie den Hafen herein oder heraus passiren/ keine Unordnung vorgehe/ und daß auch in derselben Winter-Lager eine Ordnung gehalten werde. Ihre Bedienung währet anjetzo vier Jahr/ indem jährlich einer aus dem Collegio abgehet/ und der Rath aus vier vornehmen ehrlichen Bürgern/ so von dem abgehenden und seinen Collegen ernennet worden/ einen andern an dessen Stelle setzet.

§ 3. Hierzu kommen die zehen Brand-Meister/ deren in jeder Klufft oder fünfften Theil der Stadt zwoen: welcher Amt darinnen bestehet/ daß sie nicht nur Sorge tragen müssen/ damit in der Stadt kein Schade geschehe noch bey etwann entstandener Feuers Brunst ein Tumult entstehe/ und daß der Brand aufs schleunigste gelöschet werde sondern auch/ damit alle dazu benöthigte/ so wol gemeine als privat Werck Zeuge und Instrumenta, desgleichen auch eine gnugsame Menge Wassers allezeit fertig und bey der Hand seyn.

seyn. Und ist den beyden Brand-Meistern einer jeden Klufft ein Raths-Herr zugeordnet / der ihnen mit Rath und That beystehen möge.

§ 4. Es sind auch die Zoll-Herren so mit denen Schiffs- oder Wasser- wie auch andern Zöllen zu thun haben / und an dem Hafen ihr öffentliches Comtoir haben / angesehene Männer. Ferner sind vier Marckt-Meister / welche auf das Getrayde und andere Victualien so auf den Marckt in die Stadt zu Kauff gebracht werden / wie nicht weniger auf alles Maß und Gewicht Acht zu geben / und insonderheit dahin zu sehen haben / daß das Volck von denen Bäckern nicht betrogen werde / auch keine verdorbene oder verfälschte Wahren vor gute verkaufft werden / noch die Verkäuffer oder Höcker durch Wegkauffung der kleinen Wahren / so in die Stadt gebracht werden / denen übrigen Bürgern und Einwohnern den Vortheil benehmen; auch dergleichen Sachen nirgend anders als auf dem Marckt verkaufft werden: Welchen dann auch einer aus dem Rath als Præses und Director zugeordnet ist / den man daher den

Marckt-

Marckt-Herrn nennet: Imgleichen noch ein anderer aus erwehntem Rath / der nach dem bald steigenden bald fallenden Preis des Korns / und nach des Raths Belieben zu Ausgang jeder Woche denen Bäckern das Gewichte von dem zu backendem Brodte ansetzt und vorschreibet / und von dieser Verrichtung gleichfalls den Namen hat. Auch hat man den Artillerie-Meister nicht vorbey zu gehen / der ebenmässig einer aus dem Rath ist / und nicht nur auf die auf dem Rath Hause befindliche / und mit allem benöthigtem Rüst-Zeuge sehr wohl versehene Rüst-Cammer Acht hat / und dahin siehet / damit es derselben niemahlen an etwas fehlen möge / sondern dem auch das grobe Geschütz / so man auf den Wällen und in Festungen hat / wie auch auf den Krieges-Schiffen zu gebrauchen pfleget / wie nicht weniger das Pulver / die eiserne / bleyerne und steinerne Stück-Kugeln / und die übrige zu dergleichen groben Geschütz nöthige Instrumenta anvertrauet sind / wozu ihme die Stück-Bediente / welche man insgemein Constabels nennet / beygegeben / die er zu Hülffe hat. Des Hall-

Mei-

Meisters / der alles von fremden Orten gekommene Linnen und Wollen Tuch in einem öffentlichen Hause / die Halle genannt / aufnimmt / solches examiniret / misset / und so lange es nöthig auf der Stadt Treue und Glauben verwahret; Imgleichen des Schulten / der mit bewehrten Stadt-Knechten die Stadt stets durchwandert / und die Tumultuanten oder andere grobe Verbrecher in gefängliche Hafft nimmet / nicht zu gedencken.

III. CAPITEL

Von der Stadt Emden /

IX. Section,

Von den Gilden oder Zünfften.

§ 1.

Not. 71. DAs gemeine Volck aber ist wie in andern Städten / in verschiedene Zünffte vertheilet / als da sind die Zünffte der Kauff-Leute / der Krämer / der Schiffer und allerley Hand-Wercker / von welchen eine jed-

jedwede ihre besondere Statuten / Rollen / Versammlungen und Vorsteher hat; diese Vorsteher nennen sie Oldermannen / das ist / Elter-Leute nach deren Gutdünken die Zunfft-Genossen die meiste unter sich habende Streitigkeiten / so Zunfft-Sachen betreffen / beylegen und vergleichen / was sie aber nicht beylegen können / an den Rath gelangen lassen. Ihre Statuta oder Ordnungen sind nicht gültig / wo selbige von dem Rath nicht confirmiret worden: Und stehet es in Desselben Gutdüncken dieselbe zu approbiren / zu ändern / abzuschaffen / und endlich den Zünfften Rollen zu ertheilen / oder ihnen Ordnung fürzuschreiben. Es haben aber die Zünffte überhaupt mit dem Stadt-Regiment nichts gemein / und an demselben nicht den geringsten Antheil / sondern nur mit dem / was ihres Thuns / zu schaffen. Man nennet solche Zünffte Gilden / und sind derselben zwantzig / deren immer eine vornehmer als die andere. Die grösseste aber und stärckste von solchen / ist die Schiffer-Gilde / zu welcher nicht nur die / so sich von der Schiffarth auf der See und denen Flüssen nähren / sondern auch die

reich-

reichste Bürger / so zur See Handlung treiben und ihr Geld da anwenden / gerechnet werden. Es sind darüber zween Oldermannen oder Elter-Leute / welche beständig bleiben / und grosses Ansehen und Vermögen haben / nebst vier Schaffenern so allezeit abgehen / bestellet; von denen hernach wiederum gehandelt werden wird.

III. CAPITEL

Von der Stadt Emden /

X. Section,

Von dem Geistlichen Wesen / und zwar von den Predigern daselbst.

SUMMARIA.

§ 1. Erste Reformation zu Emden: Die erste Evangelischen Prediger: Ruhm der Emdischen Kirchen-Verfassung.

§ 2. Dreyerley Gemeinen in Emden / die Teutsche / Frantzösische und Englische.

§ 3. Das Amt der Prediger Zwo Kirchen in Emden.

§ 4. Auf welche Weise die Prediger in Emden beruffen werden.

§ 5. Die Prediger haben keine Herrschafft. Ihr Salarium.

§ 1. Was

§ 1.

WAs das Kirchen-Wesen in der Stadt Emden betrifft / so hat es damit eine löbliche Beschaffenheit / seit der Zeit / da man dem Pabst entsaget hat / welches ohngefehr vor 90. Jahren geschehen ist: denn die Stadt gleich zu Anfang der Reformation die lautere / und von dem Aberglauben und den irrigen Lehren des Pabstthums gereinigte Wahrheit angenommen / und darinnen denen übrigen Städten und Völckern fast von gantz Teutschland / nur einige wenige in der Schweitz ausgenommen / gleichsam vorgeleuchtet hat. Wie wohl der Feind der menschlichen Wohlfarth / weil ihn solches gewaltig verdroß / dieser Kirchen auch mancherley Unruhen und Wetter der Trübsahlen erreget / welche ich in meiner Historie angeführet: aber der HErr hat sie aus solchem allen heraus gerissen / und ihr hinwiederum angenehme Ruhe verliehen. Es haben derselben nachfolgende berühmte und vortreffliche Lehrer vorgestanden / als Georgius Aportanus, der

Not. 73.

Not. 74.

erste Vertheidiger der Wahrheit wider die Papisten / der grosse Joannes Lascus aus Pohlen gebürtig / Thomas Bramius, Cornelius Cœltumius, Albertus Hardenbergius und insonderheit *Menso Alting*, welcher keinen von denen andern etwas nachgegeben / ja den meisten noch weit vorgegangen und sich unter allen am meisten um die Kirche verdient gemachet / dessen Ruhm auch allhier unsterblich seyn wird / so lange als die wahre Religion und Gottes-Furcht daselbst noch Platz finden werden. Es ist dieses auch die Kirche / nach welcher so viel tausend / so der wahren Religion halber aus den Nieder-Landen / Engelland und Franckreich / nachdem man sie daselbst aufs grausamste verfolget / vertrieben worden / ihre Zuflucht genommen: Und kan dieselbe mit Wahrheit eine Mutter der Nieder-Ländischen Kirchen / so wol in denen Nieder-Landen selbst / als in Engelland genennet werden; Immassen solche nicht nur ihre Übereinstimmung in der Lehre daher haben / sondern auch das Model oder Muster zu ihrer Liturgie oder Kirchen-Ordnung von derselben genommen haben.

Not. 75.

Not. 76.

§ 2. Von

§ 2. Vor diesem und noch in meiner Jugend / wurde der Gottes-Dienst zu Emden nicht nur in Teutscher / sondern auch in Frantzösischer und Englischer Sprache / und zwar in verschiedenen Versammlungen verrichtet / und war solchergestalt daselbst eine dreyfache Kirche anzutreffen / in welchen jedoch einerley Lehre geprediget / und die Sacramenta mit fast einerley Ceremonien administriret / nicht weniger einerley Kirchen-Disciplin und Ordnung beobachtet wurden. Wir wollen aber anjetzo mit Vorbeygehung der beyden übrigen / davon die Frantzösische auch noch jetzo floriret / nur von derjenigen handeln / worinn die Sprache des Vater-Landes gebraucht wird.

§ 3. Es führen in derselben seit etlichen Jahren und noch jetzo fünff Prediger das Predig-Amt / deren Amt darinn bestehet / daß sie die Predigten verrichten / die Sacramenta administriren / die ihrer Seel-Sorge anvertraute so wol starcke als schwache / auch privatim oder zu Hause besuchen / ermahnen / unterrichten und trösten / die an ihrer Seele verwundete heilen / die Ketzereyen und der-

gleichen verhüten und abwenden / auch solche dämpffen und unterdrücken müssen / welchem Amt sie denn getreulich nachkommen: Sie verrichten ihre Predigten
Not 77. in zwoen Kirchen / davon die eine so die gröſſeſte und daher die groſſe Kirche genennet wird / gegen Abend an dem Ufer der Ems gelegen / die andere aber / so mit dem Hoſpital oder Gaſt-Hauſe verknüpffet / und vor dieſem eine Franciſcaner Kirche geweſen / in der Mitte der Stadt anzutreffen; und zwar auf die Sonntage in jener dreymal / in dieſer zweymal / die übrige Tage in der Wochen aber in der erſten zweymal / in der andern täglich einmahl / und alſo wöchentlich achtmahl. In beyden Kirchen wird die Taufe verrichtet / in der groſſen aber nur das Abend-Mahl gehalten.

§ 4. Sie werden zu ſolchem H. Amt
Not. 78. folgender Geſtalt beruffen: Wann eine Stelle vacant oder erlediget worden / wird die Sache in öffentlicher Predigt mit Gebet angefangen / da die gantze Gemeine dieſe Sache GOtt vorträget / und befiehlet. Hierauf wird denen Predigern / Kirchen-Aelteſten und Diaconen aufgetra-

gen /

gen / sich nach einem rechtschaffenen tüchtigen Manne umzusehen: Welche alsdenn an dem Ort / wo sonsten die Versammlungen in Kirchen Sachen pflegen gehalten zu werden / zusammem kommen / und nachdem sie daselbst abermahls GOtt um seine Gnade und Beystand angeruffen / verschiedene Personen / wie es einem jedweden beliebig / ernennen / und nach Anhörung und Erwegung der vor- oder wider die nominirte Personen angeführten Ursachen / so lange mit votiren zubringen / bis entweder die meisten / oder alle über einen einstimmig werden. Da dann derselbe auf ihr Ansuchen sich auf der Cantzel einfindet / und vor der gantzen Gemeine eine / zwey bis drey Predigten verrichtet / und wann der Gemeine dessen Beredsamkeit und Gaben anstehen / und er auf beschehenes Befragen bezeuget / daß er nach erlangter Erlaubniß und Dimission von denenjenigen in deren Diensten und Pflichten er etwann stehet / dieses Amt / falls er dazu rechtmäßig würde beruffen werden / nicht ausschlagen wolle / von der Gemeine mit Zustimmung und Hinzuthun des Raths / ordentlicher und

gewöhnlicher Weise vociret und beruffen wird; worauf / damit niemand / er sey von was Condition er immer wolle / sich mit Recht zu beschweren habe / als ob ihm wider sein Wissen und Willen ein Seel-Sorger aufgedrungen worden / der Gemeine in öffentlicher Versammlung von der Cantzel angezeiget wird / wie die Sache stehe / anbey allesamt ermahnet werden / falls ja noch jemand sey / der davor halte / daß selbiger der Gemeine keines Weges mit Nutzen vorstehen mögte / daß er zu der Kirchen Bestem innerhalb einer bestimmten Zeit denen Kirchen-Vorstehern und Aeltesten solches anmelden wolle. Wann nun hierauf sich niemand melder / schreitet man / nachdem erst ein Tag kommen / an welchem das Heil. Abend-Mahl gehalten wird / zur öffentlichen Confirmation und fragt der Prediger in Gegenwart des Beruffenen / der öffentlich vor dem Altar stehet / wiederum die Gemeine / ob jemand wider den Beruffenen etwas einzubringen habe / und fänget wann die Gemeine stille schweiget / und dadurch ihren Consens bezeuget / alsdann an von dem Heil. Predigt-Amt

zu

zu reden / und dabey vorzustellen was für eine genaue Verknüpffung zwischen einem Diener GOttes und der Kirchen sey: befraget darauf den Beruffenen um den innerlichen Beruff des Heil. Geistes; imgleichen / ob er glaube / daß das Wort GOttes der wahre Grund des Glaubens und zur Seligkeit hinlänglich sey: ob er dafür halte / daß die Lehre / so in dem Emder Catechismo enthalten / demselben gemäß sey / und sothane Lehre / wie auch die Ceremonien und Kirchen-Ordnung durch GOttes Gnade zu vertheidigen gefasset sey. Ob er den Vorsatz habe / diese Lehre und Amt mit einem guten Wandel zu zieren / und sich in allen Stücken der gebräuchlichen Kirchen-Disciplin zu unterwerffen. Da er dann / wann er dieses alles mit Ja beantwortet / daselbst durch Auflegung der Hand und mit Gebet zu GOtt in dem angenommenen Amte von dem Prediger confirmiret und bestättiget wird.

§ 4. Ob nun wol diese Prediger der Ordnung und Würde nach in der gantzen Gemeine vor die erste und vornehmste geachtet werden / so sind und heissen sie doch mit

Wahrheit nur Diener der Gemeine / und ist ihr Amt nichts anders als ein bloſſer Dienst / dabey nicht die geringste Herrschafft oder Gewalt anzutreffen. Sie haben alle zur mäſſigen Erhaltung ihrer Familie ehrliche Beſoldungen / weiter aber nichts. Es hat ihnen aber die Kirche / gewiſſe Krancken-Viſitatores / ſo um die Kranckezu tröſten und zu unterrichten geſchickt ſind / als Hand-Langer zugeordnet / ohne welche Beyhülffe gewißlich die Prediger die ſchwere Amts-Arbeit in einer ſo Volck-reichen Stadt und Gemeine nicht würden verrichten können.

III. CAPITEL.

Von der Stadt Emden /

XI. Section.

Von den Aelteſten der Gemeine und Presbyterio / oder ſo genannten Conſiſtorio daſelbſt.

SUMMARIA.

§ 1. Eben Aelteſte. Ihr Amt. Das Presbyterium oder ſo genannte Conſiſtorium.

§ 2. Die wöchentliche Verſammlungen des Presbyterii. Art zu handeln.

§ 3. Der Aelteſten Amt.

§ 1. Auf

§ 1.

Auf die Prediger folgen in der Kirchen zehen Aeltesten/ ansehnliche und verständige Männer / welche aus der Gemeine erwehlet werden: und sind solche der Prediger Beysteher / und gleichsam ausgestellte Wächter so auf alles / was der Kirche zugehöret und ihr angehet / ein wachsames Auge haben / und darauf sehen müssen / daß weder in der Lehre noch im im Leben etwas böses sich irgendwo hervor thue und überhand nehme / und der Kirchen durch Aergerniß geschadet werde. Diese machen mit denen Predigern / welchen sie mit Rath und That beystehen / das *Collegium* aus / so man zuweilen das *Presbyterium* oder die Versammlung der Prediger und Aeltesten / zuweilen aber das Consistorium nennet. Not. 79.

§ 2. Es kommt selbiges alle Wochen des Dienstages zusammen / und handelt alsdenn von dem / was ihm anvertrauet und zu thun oblieget: Und haben die Prediger in solchen Versammlungen allezeit

die Ober-Stelle/ auch wechsels-weise das Præsidium: das übrige von diesem Collegio kommt meistentheils mit dem/ was ich von dem Presbyterio zu Lewarden geschrieben habe/ überein: wie denn so wol die Bedienung als die Art und Weise zu handeln einerley. Aber darinn ist ein Unterscheid/ daß zu Lewarden die Aeltesten nur zwey Jahr bey diesem ihrem Amte bleiben/ und jährlich von ihnen die Helffte aus dem Collegio abgehet/ dagegen solche zu Emden beständig bleiben. So pflegen auch hier keine Personen aus dem Rath/ oder die auf dem Rath-Hause ihrer Geschäffte abwarten müssen/ in das Presbyterium genommen zu werden/ wiewohl es doch dem Rath/ wenn es ihm beliebig/ vergönnet ist/ jemanden aus seinem Mittel oder aus dem Collegio der Viertziger in das Presbyterium zu schicken/ der an den Kirchen-Sachen mit Theil nehme/ und denen Handlungen desselben mit beywohne: welches jedoch entweder selten/ oder wohl gar niemahlen geschicht.

§ 3. Die Aeltesten werden/ wenn es nöthig ist/ an dem gantzen Collegio des

Pres-

Presbyterii in eben solcher Ordnung und mit selbigen Ceremonien / als die Prediger selbst angenommen / ausser daß die Diaconen nicht zur Wahl gezogen werden. Und weilen ihrer zehen an der Zahl sind / so ist auch die Stadt in eben so viel Gegenden oder Klufften eingetheilet / und hat ein jeder / was in seiner Klufft vorkömmt / zu beobachten / und damit dieses um so viel besser geschehen möge / so mag ein jeder in seinem Distrikt noch einige fromme Männer zu sich nehmen / die auf die übrige Bürger von der Gemeine in selbigem Distrikt fleissig Acht haben / und da sie erfahren / daß von einem oder dem andern ein Excess begangen worden / solches denen Aeltesten anzeigen / damit diese / wo sie können / die Mängel und Fehler verbessern / daferne aber solches nicht in ihrem Vermögen / dem gantzen Collegio die Sache vortragen / und so dann daselbst weiter so verfahren werden möge / wie es bey dem Presbyterio der bereits oben / als von dem Kirchen-Wesen zu Lewarden gehandelt worden / angeführte Gebrauch mit sich bringet.

III. CAPITEL
Von der Stadt Emden/
XII. Section.

Von Verpflegung der Armen daselbst.

SUMMARIA.

§ 1 Jererley Diaconien oder besondere Anstalten zur Verpflegung der Armen (1) Das Gast-Haus: Sechs Vorsteher: Ihr Amt/ Zusammenkunfft. Vier Wittwen zur Auffsicht des Linnen-Guths.

§. 2. (2) Von den Haus-sitzenden Armen: 32. Aufseher oder Diaconi: 6. Klüffte der Stadt: Jener ihr Amt.

§ 3. (3) Die Schiffer-Gilde: Deren Armen Verpflegung.

§ 4. (4) Die Verpflegung der fremden Armen: Deren Aufseher.

§ 1.

Not. 80. DJe Diaconie oder Verpflegung der Armen ist allhier viererley: denn erstlich ist das

Not. 81. so genannte Gast-Haus/ wie wol solches nicht allerdings recht also genennet wird/ in welchem arme/ alte/ unvermögende Leute/ beyderley Geschlechts/ wie auch gebrechliche/ oder ihres Verstandes be-

raub-

raubte und verrückte / imgleichen unmündige Elter-loſe Kinder / ſo zu dieſer Stadt gehörig / oder allda das Bürger-Recht haben / unterhalten; wie nicht weniger auch die von andern Orten kommende Armen / ſo in der Stadt von der Nacht überfallen werden / beherberget / und diejenige ſo kranck worden / auf eine Zeitlang verpfleget werden: welche alleſamt ihre beſondere Behauſungen und Zimmer haben. Uber daſſelbe ſind ſechs Vorſteher (Vorſtänder oder Diaconen) beſtellet / davon zween ſo Inſpectores oder gleichſam Aufſeher ſind / und Oldermannen genennet werden / beſtändig bleiben; von denen übrigen aber jährlich einer abgehet / und an deſſen Stelle ein anderer von den anſehnlichſten Bürgern geſetzet wird: Solches geſchiehet von den übrigen fünffen und denen Predigern; und wird was ſie ſolcher Geſtalt gethan / von dem Rath beſtättiget. Das Amt dieſer Diaconen oder Vorſteher iſt / daß ſie jährlich die Gaſt-Hauſes Einkünffte einfordern / was zum Behuff deſſelben durch Teſtamenta oder ſonſten vermachet worden / erheben / die Allmoſen in der Gaſt-Hauſes-Kir-

che /

che / wie auch benebst denen Predigern von Haus zu Haus durch die gantze Stadt einsammlen / und alles an oberwehnte Arme und Gebrechliche verwenden: Und haben sie / damit alles dieses desto füglicher und besser administriret und verwaltet werden könne / einen fleissigen und getreuen verheyratheten Mann / der der Oeconomie oder Haushaltung bey dem Gast-Hause vorstehet: und dem sie nicht nur was zur Küche und Keller / wie auch zum Kleider- und Bett-Werck und dergleichen gehörig / anvertrauen / sondern auch das dazu benöthigte um Lohn gemiethete Gesinde an die Hand und zu Hülffe schaffen / auch über solches die gehörige Gewalt zu befehlen und zu verbiethen / und selbige zu ihrer Pflicht anzuhalten geben / wie nicht weniger auf sein Erinnern alles zur Ausgabe benöthigte Geld reichen / und darüber sich die Rechnung thun lassen. Es kommen selbige an einem gewissen Ort im Gast-Hause wöchentlich drey- oder mehrmalen / wenn es die Nothdurfft erfordert / zusammen; und pfleget bey solchen ihren Versammlungen von beyden Oldermannen einer um den andern zu

præsi-

præsidiren. Uber das haben sie auch 4. ehrliche und fromme Wittwen aus der Stadt / die ihnen in dieser Armen-Pflege adjungiret sind / welche ebenfalls dreymal in jeder Wochen in dem Gast-Hause zusammen kommen / und die Betten und das Linnen-Geräthe besichtigen und in Acht nehmen / die Frauen-Arbeit austheilen und wieder abnehmen / auch von Haus zu Haus jährlich einmal durch die Stadt / die Beysteuren zu dem Linnen-Geräthe und dergleichen einsammlen.

§ 2. Die zweyte Diaconie hat mit den Armen zu thun so hin und wieder in der Stadt und denen Vorstädten wohnen / welche man insgemein Haus-sitzende Arme zu nennen pfleget; und ist zu Handhabung dieser Diaconie die Stadt mit den Vorstädten in 6. Klüffte oder Districte vertheilet. Es wird solche von 32. redlichen und frommen Männern aus der Gemeine versehen / davon 24. Unter- und 8. Ober-Diaconen sind und genennet werden. Von den Diaconen haben in jeder Klufft jederzeit viere die Verwaltung / und haben die acht angeregte Ober-Diaconen dieselbe alle unter sich. Ihrer aller

Amt

Amt währet vier Jahre / denn jährlich von denen Unter-Diaconen sechs / und von den Ober-Diaconen zwey bey Ausgang des Jahrs abgehen / und bey dem Anfang des neuen Jahrs eben so viel wiederum an deren Stelle kommen: welche die Prediger und Aeltesten / benebst denen übrigen Unter- und Ober-Diaconen dieser Pflege erwehlen und der Gemeine vorstellen; da dann / wenn selbige mit ihrem Stillschweigen / wie gemeiniglich geschiehet / die beschehene Wahl approbiret / und gut heisset / die Erwehlte in der Kirchen durch öffentliches Gebet und gebührende Ermahnung mit gewöhnlichen Ceremonien confirmiret und gleichsam in ihr Amt introduciret und eingewiesen werden. Die Ober-Diaconen haben die Inspection über diese gantze Anstalt oder Ordnung / und auf derselben Erhaltung zu sehen / erheben die Armen Einkünffte und was für selbige vermacht worden / sammlen in der Grossen Kirchen / wenn daselbst gepredi-get wird / und mit Zuziehung der Prediger und einem und andern von denen Unter-Diaconis alle Quartal durch die gantze Stadt von Haus zu Haus die All-

mo-

mosen / und führen die gebührende Rechnung von allem was einkommt: Alle Sonn-Tage aber kommen sie Nachmittags in der grossen Kirchen in einem Zimmer / so man des Consistorii Cammer nennet / zusammen / und zehlen denen Unter-Diaconen / an welchen alsdann die Ordnung (massen diese in dieser Verrichtung alle halbe Jahr umwechseln) so viel nach denen gegenwärtigen Umständen zu / als sie den folgenden Tag an die Armen / nach eines jeden Zustand austheilen sollen: Und thun sie solches in Beyseyn eines von denen Predigern / der dabey das Directorium hat / und die Umfrage verrichtet. Man lässet auch die Armen / so ein unordentliches Leben führen / oder an denen man sonst etwas auszusetzen hat / dahin fordern / welche allda einen scharffen Verweiß bekommen und ernstlich ermahnet werden / wobey denn insgemein derselbe Priester das Wort führet: letztlich wird die Versammlung geendiget. Alle Donners-Tage aber vor dem Tage da das heilige Abend-Mahl gehalten wird (welches alle Monath einmahl geschiehet) lassen sie sich von denen

Unter-Diaconen die Rechnungen ihrer monathlichen Einnahmen und Ausgaben ablegen / gleichfalls in Gegenwart eines von denen Predigern / der die abgelegte Rechnung so dann unterzeichnet. Sie selbst aber nebst ihrem Buchhalter / der von ihren Einnahmen und Ausgaben / wie auch Actis oder Handlungen die Rechnungen und Protocolla hält / legen ihre Rechnungen von allen Einnahmen und Ausgaben jährlich gleich nach dem ersten Januarii ab / und zwar vor denen Predigern / Aeltesten / Diaconen und andern Bürgern / denen es beliebet der Rechnung mit beyzuwohnen / (denn die Bürger öffentlich von der Cantzel dazu eingeladen werden;) welche Rechnungen hernach von allen so gegenwärtig sind / insonderheit den Predigern und Aeltesten unterschrieben werden: worauf ihnen dann vor den angewandten Fleiß und Treue in dem sehr beschwerlichen Amte Danck abgestattet wird. Ferner verordnen und bestimmen sie nach ihrem Gutdüncken wie viel einem jedweden Armen von denen Unter-Diaconen gegeben werden soll / und welchen die Allmosen vermehret oder vermindert oder gar

versaget werden sollen: Und dürffen ohne ihre Bewilligung die Unter-Diaconen niemanden unter die Zahl derer jenigen / welche die Allmosen genieſſen / aufnehmen: Nicht weniger haben ſie dahin zu ſehen / daß die Stadt nicht zum Nachtheil der einheimiſchen mit fremden Armen oder Bettlern angefüllet werde: Sie haben auch auf alles / was die Armen angehet / fleiſſige Achtung / beſuchen ſie zuweilen mit den Unter-Diaconen in ihren Häuſern / erkundigen ſich ihres Zuſtandes / wie auch Lebens und Wandels halber / ermahnen ſie alle ernſtlich ihrer Pflicht / beſtraffen die Müſſiggänger und die / ſo der Allmoſen auf einige Weiſe misbrauchen / und ſchaffen die derſelben gar unwürdig / zur Stadt hinaus; müſſen in Zeiten den für die Armen benöthigten Winter-Vorrath anſchaffen als Wüllen- und Linnen-Lacken / Rocken / Torff zur Feuerung und dergleichen: Gebrauchen wo es nöthig die Unter-Diaconen / oder Gehülffen / oder Handlangers: Laſſen durch ihren Buchhalter / wie bereis gedacht / alles in Rechnung und zu Protocoll bringen / nicht nur zu ihren / ſondern auch zu ihrer Succeſſo-

cessoren und Nachkommen Nutzen und Gebrauch. Hiernächst haben sie zur Ausrichtung ihrer Befehle gewisse Diener zur Hand / so insgemein Armen-Vögte genennet werden / welche weil sie diesen beyden Diaconien bedient sind / auf derselben beyder Kosten unterhalten und von beyderseits Diaconen erwehlt und angenommen werden. Diese verwehren das Betteln auf den Straſſen / bringen die durchreisende Armen ins Gast-Hauß zur Herberge / verschaffen denselben bey denen Haupt- oder Ober-Diaconien einen Zehr-Pfenning / und machen daß sie bald wiederum zur Stadt hinaus kommen: In allem diesem aber haben sie sich nach den Haupt-Diaconen zu richten: Unter welchen diese Ordnung gehalten wird / daß allezeit einer ein Vierthel Jahr lang sich der fremden durchreisenden Armen vor andern annimmt / und wird zur Nachricht / und damit sie ein jeder desto leichter antreffen könne / gleich bey Anfang eines jeden Quartals in beyden Kirchen von der Cantzel verkündiget / bey welchem Ober-Diacono der fremden Bedienung oder Pflege sey. Was aber den fremden Armen

men dergestalt von den Diaconen mitgetheilet wird / solches wird um besserer Ordnung willen in besondere Bücher mit den Nahmen der Armen so es empfangen / aufgezeichnet. Es ist auch wegen dieser Ordnung die Versehung gemacht / daß wenn jemand in der Stadt oder in den Vorstädten aus einer Klufft in die andere ziehet / falls er in dieser Klufft der Allmosen genieſſen will / zuförderst ein Attestat oder Zeugniß von denen Diaconen der vorigen Klufft aufweisen muß. Gleicher Gestalt ist auch von dem Magistrat die Verordnung gemacht / welche alle halbe Jahr aufs neue publiciret wird / daß niemand ohne Vorwissen des Raths und der Ober-Diaconen / fremde Armen einnehmen / und daß derjenige / so hiewider handeln würde / selbige auf seine Kosten zu unterhalten schuldig seyn solle. Endlich wird auch für die arme Knaben / so in die Schule gehen / oder zu Hand-Wercken aufgedungen werden / fleissige Sorge getragen / damit selbige an nothdürfftigem Unterhalt keinen Mangel leiden mögen.

§ 3. Die dritte Diaconie oder Armen-

Bedienung ist die Diaconie der Schiffer-Gilde und derer so zur See Handlung treiben: welche Gilde oder Gesellschafft sehr groß/ und in dieser Stadt die reichste ist/ auf der auch vornehmlich die Macht und das Ansehen der Stadt beruhet. Es hat dieselbe auch ihre besondere Gesetze und Ordnung/ zu deren Handhabung die zween Elter-Leute dieser Gilde und vier Schaffener bestellet sind/ davon jene so lang sie leben/ dabey bleiben/ von diesen aber jährlich einer abgehet und an dessen Stelle von der Gilde ein anderer gesetzet wird. Und wird diese Ordnung/ damit sie nicht in Vergessenheit gerathe/ alle Jahr den 5. Januarii auf dem Rath-Hause/ da alsdann die Gesellschafft zusammen kommt/ und einen grossen Schmauß hält/ öffentlich abgelesen. Diejenige/ so über diese Bedienung/ oder Armen-Verpflegung bestellet sind/ haben für die Arme von dieser Gesellschafft/ sie seyn wes Alters und Geschlechts sie wollen/ fleissige Sorge zu tragen/ solche zu besuchen/ und mit Gelde und anderer Nothdurfft zu versehen: Insonderheit theilen sie unter dieselbige alle Sonn-Tage nach verrich-

richteter Nach-Mittags-Predigt in der grossen Kirchen Brodt und Butter aus. So lassen sie auch offtmahlen solchen Familien / so sonst keine Allmosen geniessen / und durch Kranckheit oder andere Zufälle in Armuth gerathen / gerne einige Beysteure zukommen. Offters greiffen sie auch fremden See-fahrenden Leuten / so auf der See verunglücket und hiedurch passiren / zugleich mit denen andern Vorstehern unter die Arme. Zu solchem Behuff haben sie gewisse jährliche Renthen zu erheben: Dann pflegen bey obangeregter solennen Versammlung und Gastrey alle Gäste / deren eine ungläubliche Anzahl / und die fast die reichsten der Stadt / so wol Manns- als Frauens-Personen / ein jeder nach seinem Belieben reichliche Geld-Allmosen einzulegen: über das wird auch / wenn Schiffe mit Korn wieder glücklich zu Hause anlangen / von den Schiffern und Rhedern eine Portion von dem Korn / gleichsam GOtt zur Danckbarkeit / für die Armen verehret; davon die Diaconie der Schiffer-Gesellschafft alles weisse- oder Weitzen-Korn für ihre Armen allein behält /

den Rocken aber nur zum dritten Theil bekommt: das übrige aber dem Gast-Hause und der Diaconie der Haus-Armen gegeben wird. Welche Weise auch mit dem Gelde / so in denen Herbergen oder Wirths-Häusern den Armen zum Besten in die Büchsen geworffen wird / gehalten zu werden pfleget / welche Büchsen zu solchem Ende die Diaconen in den Herbergen der Stadt an gewisse Ketten über die Tische auszuhangen pflegen. Im übrigen sind die Allmosen-Pfleger der Schiffer-Gesellschafft nicht weniger als die andere / von welchen ich bereits erwehnet / zur Rechnung verbunden / wie sie denn solche jährlich ihren Collegen oder Mitgehülffen gehörig ablegen.

§ 4. Die vierdte Diaconie oder Armen-Verpflegung ist die Diaconie der vertriebenen Niederländer / so um der Religion willen ihr Vater-Land quitiret / und zu Emden sich nieder gelassen: worunter jedoch die Frantzösische Flüchtlinge nicht gehörig / als mit welchen es eine besondere Bewandniß hat. Es sind darüber zwölff Diaconen bestellet / von welchen jährlich zween abgehen / an deren Stelle zween andere von denen

Pre-

Predigern der Emder Kirche / und denen Niederländischen Fremdlingen selbst / so diese Sache angehet / gesetzet werden. Von diesen Diaconen gehen alle Montag zwey und zwey herum / so die Allmosen von denen ihrigen einsammlen / von welchen der eine das eingesammlete unter die Armen ihrer Gesellschafft austheilet / welches alle 14. Tage geschicht: Nach Verlauff solcher 14. Tage kommt das gantze Collegium zusammen / und wird in Beyseyn eines Predigers was empfangen und ausgegeben worden / zu Buch gestellet: Zugleich auch was sonsten die Nothdurfft erfordert / verrichtet. So treten auch alsdann andere zween die Bedienung an / und gehet solches dergestalt um. Endlich wird nach Ausgang des Jahrs von der gantzen Administration öffentlich Rechnung abgeleget / eben auf die Art / wie von der zweyten Diaconie gemeldet worden.

III. CAPITEL
Von der Stadt Emden/
XIII. Section.

Von Haltung des öffentlichen Gottes-Dienstes und von Ehe-Sachen

SUMMARIA.

§ 1. Von der Heil. Taufe; vom Heil. Abend-Mahl.
§ 2. Von Sonn- und Fest-Tagen.
§ 3. Von Ehelicher Verlöbniß und deren Vollziehung.

Mit denen übrigen Kirchen-Handlungen und Gebräuchen verhält es sich folgender Gestalt: Die Kinder-Tauffe wird öffentlich in der Kirche bey versammleter Gemeine verrichtet/ und wird vorhero das Geheimniß derselben kürtzlich erkläret/ darauf für die zu tauffende das Gebet verrichtet/ und nach beschehene Tauffe GOtt dafür gedancket. Es geschiehet solches in beyden Kirchen des Sonn-Tags Nachmittag

mittag nach geendigter Predigt / auf andere Tage in der Woche aber Vormittags / gleichfalls nach geendigter Predigt. Das heilige Abend-Mahl wird / wie ich schon vorhin angezeiget habe / alle Monathe / und zwar nur in der grossen Kirchen / und den zweyten Sonn-Tag eines jeden Monaths gehalten. Alles aber was dahin gehöret / geschiehet mit solcher Ordnung und Andacht nach dem Befehl Christi und des Apostels / als irgendwo an einem Ort geschehen mag. Welches auszuführen die Kürtze unsers Vorhabens nicht leydet; von denen Predigern aber dieser Kirche selbst in einem Büchlein von der Ordnung in der Kirche zu Emden / so in der Sprache dieses Landes abgefasset / und mit einer Bekänntniß oder kurtzen Begriff der Lehre Anno 1594. heraus kommen / sehr accurat beschrieben worden. Es theilen solches heilige Abend-Mahl vier Prediger zugleich aus / von welchen zween unter sothaner Handlung selbst das Brodt brechen / und denen herzu tretenden mit Sprechung gewisser zu dem Geheimniß sich sehr wohl schickenden Worte darreichen / deren der

eine

eine an dem Tische stehet / der andere darneben auf einem Stuhl etwas abwerts an der Wand sitzet / damit die herzu gehende zwischen beyden durchkommen können. Die übrigen beyde reichen selbigen gleichfalls mit einer gewissen Anrede/und auf gleiche Weise als die beyden erstere den Kelch. Und wie diese Handlung mit einer nachdrücklichen Ermahnung und mit Gebeth angefangen wird / also wird dieselbe auch mit dergleichen Ermahnung zu einem gottseligen Leben und Wandel/wie auch hertzlicher Danckſagung beschlossen.

§ 2. Ausser den Sonn-Tag hat diese Kirche keine andere Fest-Tage als Weyhnachten / Ostern / Pfingsten / heilige drey Könige und das Fest der Beschneidung / und werden diese zwey letztere nur einen / die drey übrigen aber zween Tage lang gefeyret. Von Fest-Tagen der Heiligen aber weiß sie heutiges Tages nichts.

Not. 82 § 3. Mit der Ehelichen Verlöbniß und deren Vollenziehung und Bestättigung gehets auch allhier dermassen wohl/ ordentlich und ehrbar zu / daß auch kein

Tade-

Tadeler daran wird etwas auszusetzen wissen. Solcher Gestalt werden erstlich Braut und Bräutigam der Sachen eins/ darnach erscheinen selbige vor dem Raths-Committirten und geben allda ihre Namen an/ alsdann lassen sie sich drey Sonn-Tage nacheinander von öffentlicher Cantzel abkündigen/ und endlich werden sie von denen Kirchen-Dienern mit gewöhnlichen Ceremonien zusammen gegeben. Das übrige von dergleichen Sachen gehe ich um der Kürtze willen vorbey. So mag ich auch von dem grossen Cœtu der Geistlichen/ welchen die in der Stadt mit denen auf dem Lande gemein haben/ nichts allhier wiederholen/ denn ich vorhero davon gehandelt/ und so wol dessen Ursprung/ Art und Weise/ als auch Nutzen in der Historie weitläufftig ausgeführet habe. Not. 83.

IV. CAPITEL

Von der Stadt Norden/

SUMMARIA.

§ 1. Grösse der Stadt Norden: Kirchen in derselben; Marckt; Raths-Haus; Gassen.

§ 2. Der Hafen; die Gegend um die Stadt.

§ 3. Die erste Verfas-

fassung der Stadt: Veränderung zur Zeit der Häuptlingen.

§ 4. Bestellung des Stadt-Wesens unter der Gräfflichen Regierung.

§ 5. Anordnung des Stadt-Magistrats nach dem Einhalt des Osterhusischen Accords / und zwar damahls zum erstenmal.

§ 6. Wenn jemand mit Tode oder sonst abgehet / bestellet der Landes-Herr die vacante Stelle: von dem Bau-Meister und Cämmerer der Stadt: von dem Secretario.

§ 7. Von dem Gräfflichen Drost und Ammanne.

§ 8. Von den Landes-Gerichts-Brüchen: von dem Eyd des Magistrats von den Hof-Diensten zu dem Hause Biehrum: von den Wachten und Gilden.

§ 9 Von dem Geistlichen Wesen.

§ 10 Was mit Emmio in Norden vorgegangen.

§ 11. Von den Wochen- und Jahr-Märckten in Norden.

§ 1.

AUf Emden folget in der Ordnung der Städte die Stadt Norden / welche von jener Nordwerts zwo starcke Meilen gelegen / und was die Anzahl der Gassen und Häuser betrifft / derselben zwar nicht gleich / dem Umkreis nnd Begriff nach aber / bey nahe von gleicher Gröffe ist. Sie war vormahls wegen vier Kirchen ansehnlich / davon zwo Kloster-Kirchen

und zwo Stadt-Kirchen oder für das Volck waren / von denen die beyden erstern bereits eingegangen; unter den beyden letztern auch von der einen die blosse Mauer und drey hohe Thürner übrig sind / die andere aber allein noch im Stande ist / und auf eben dem Platz stehet / worauf die erstere gelegen / wie denn solche zum Gottes-Dienst gebrauchet wird. An derselben ist derjenige Theil / so das Chor genennet wird / ein trefflich Gebäude und von ungemeiner Höhe / welches Graf Ulrich I. aufführen lassen. Der Platz um diese beyde Kirchen welcher der Kirch-Hoff oder Gottes-Acker genennet wird / weil solcher zu Begrabung der Todten gewidmet ist / ist von einem ziemlich weitläufftigen Begriff / und mit einer Mauer umfasset / so dann ausserhalb dieser Mauer rings herum mit dem sehr grossen Marckt-Platz umgeben. Dieser Marckt / welcher nicht mit Steinen gepflastert / sondern mit Graß bewachsen / ist rings herum allenthalben mit schönen Häusern bebauet / unter welchen das Rath-Haus mit einem Thürnlein an der West-Seite des Marckts gelegen. Der vornehmsten

Gas-

Gassen der Stadt / und welche diesen Namen verdienen / sind achte / davon sechse nach dem Marckt gehen: sie sind alle ziemlich lang / am längsten aber ist der so genannte Neue-Weg / welcher sich in gerader Linie von Mittag gegen Mitter-Nacht erstrecket / aber nicht auf den Marckt gehet: Nebst dieser aber ist die Gasse / so von dem Marckt anfänget und nach Osten zu sich erstrecket / welche daher die Oster-Strasse genennet wird / in deren Mitte ohngefehr der Neue-Weg mit einem geraden Winckel einfällt / über welchem dieselbe Strasse einen neuen Zusatz bekommet und sich Nordwärts lencket. Nach der Oster-Strasse ist die Syhl-Strasse / von dem alten Syhl also genannt; aber besser / breiter und schöner als dieselbe / ist die Wester-Strasse. Beyde berühren auch zu Ende den Marckt / und zwar diese an dem Ort wo das Rath-Haus stehet. Dann ist die Mühlen-Strasse: hierauf die Kloster-Strasse. Die übrigen sind nicht so bekandt: die schönste und bekannteste aber von allen ist die Oster- und nach dieser die Wester-Strasse / und nächst derselben der Neue-Weg.

§ 2. Die

§ 2. Die Stadt ist ihrer Handlung wegen berühmt / und hat reiche Einwohner: vor diesem hatte sie einen bequemen Hafen / der aber nun was schlecht ist / welches sie der Mißgunst ihrer Benachbarten auf dem Lande zu dancken hat. Thore und Mauren aber hat diese Stadt niemahlen gehabt / dahero sie im Kriege offt vieles erlitten. An den beyden Seiten gegen Abend und Mitternacht hat sie drey nahe-gleichsam als Vorstädte an derselben gelegene Dörffer / so aus schönen aber nicht nahe beyeinander liegenden Gebäuden bestehen / als Gast / Lintel und Eeckel / so dann einen sehr langen und breiten niedrigen / aber zum Acker-Bau und Vieh-Zucht sehr tüchtigen Strich Landes / der mit den herrlichsten Plaatzen oder Land-Gütern angefüllet ist / und der zugleich mit der Stadt und dem / was nahe an der Stadt gelegen / unter ein Kirch-Spiel gehöret / auch vor diesem / bis auf die nächste Jahre einem Gerichte unterworffen gewesen. Dieser Strich Landes / welcher wiederum in gewisse Districte vertheilet / die ihre besondere Namen haben / wird die Marsch genennet.

Not. 84. § 3. Bey noch währender *populärer* Freyheit hatten die Norder viele Jahre drey Bürger-Meister / so dem gemeinen Stadt-Wesen vorstunden / [reipublicæ præsidebant] denen ein Rechts-Gelehrter zugeordnet war / welchen man damahlen den Sprecher [Oratorem] nennte: Jetzo nennet man solche Leute Syndicos: Nachdem aber die Macht und Autorität der Häuptlinge zunahm / und Dieselbige durch Erbauung fester Schlösser die Freyheit drückten / und alles oben und unten bewegeten / so wurde auch die Verfassung der Stadt verändert. Denn das Bürger-Meister-Amt ist in Abgang gekommen / und haben die Häuptlinge und der Adel das Regiment und die Jurisdiction an sich gebracht / welche / wie es auch anderwärts geschahe / sich in Justitz-Sachen der von dem Volck approbirten Land-Richter bedienet haben.

§ 4. Als Vlricus, der zu erst die Gräffliche Dignität erlanget / die Regierung geführet / hat Er zu Norden an statt dreyer / zween Bürger-Meister bestellet / wobey es denn bey achtzig Jahre lang geblieben: Nachgehends hat man allmählig einen

von

von den Bürger-Meistern / Amts-Verwalter zu nennen angefangen. Unter denen damahligen Bürger-Meistern / da derselben zween zugleich gewesen / war mein Groß-Vater Mütterlicher Seite / Egbert Tiardi seiner Profession nach ein Gold Schmid / ein Mann der viel gereiset hatte / und die Gemüther dermassen kennen lernen / und der zum wenigsten 30. Jahre sothanem Bürger Meister-Amte vorgestanden; Massen die Bürger-Meister auf ihre Lebens-Zeit / oder so lange als es denen Graffen / von denen sie gesetzet waren gefiel / bey sothanem Amte blieben. Nach meines Groß-Vaters Tode / war die Sache wegen des Zwiespalts zwischen den beyden Gräfflichen Gebrüdern / unbeständig / und war mehrentheils nur einer über das Justitz-Wesen und zwar zugleich in der Stadt und dem herum belegenen Lande bestellet / der einen Schreiber / welcher zugleich die Acten in Verwahrung haben muste / zum Gehülfen hatte. Wie es denn bey dieser Gewohnheit noch lange unter der Regierung der Gräffin Anna von Oldenburg verblieben / und führete derjenige / der solches

Gestalt das Justitz-Wesen beobachtete/ den Namen eines Amts-Verwalters. Endlich ist der Name von Amts-Verwalter abgeschaffet/ und wurde an dessen statt einer/ der zwar einen geringern Character oder den Namen eines Amt-Mannes/ aber gleiche Gewalt hatte/ bestellet/ welcher sein Amt allein ohn Schreiber etliche Jahre verrichtet. Nachdem derselbe seiner Dienste erlassen/ oder aus einem nichtigen Schrecken ohne Ursache davon gegangen/ wurde denen vier Schütte-Meistern/ welche über den Marckt/ wie auch das Maß und Gewichte und andere Kleinigkeiten pflegen Acht zu haben/ und deren Rath und Hülffe der Amtmann sich damahlen zuweilen bediente/ die Jurisdiction und die übrige Verwaltung des Stadt-Wesens auf eine Zeitlang anvertrauet/ und endlich denenselben der Name der Bürger Meister beygeleget. Nachdem aber die meisten damit übel zufrieden waren/ und in den Gedancken stunden/ daß diese Leute nicht tüchtig wären der Stadt vorzustehen/ wurde endlich der Graf dahin vermocht/ daß Er zween gelehrten/ ansehnlichen Männern

das

das Bürger-Meister-Amt wieder aufgetrug. Nach einigen Jahren gefiel es dem Hofe / Der alles nach Seinem Belieben thate / und die Zahl bald vermehrte bald verminderte / die Bediente bald einsetzte / bald wieder ab / und an deren Stelle andere setzte / drey Bürger-Meister zu bestellen.

§ 5 Endlich hat man Anno 1611. über diese gantze Sache in dem Osterhausischen Accord eine gewisse Verordnung gemacht: In welchem Accord folgendes denen Nordern zugestanden worden / daß sie aus der Bürgerschafft gewisse Personen / so sie zu Führung des Stadt-Wesens würdig und tüchtig achteten / ernennen und solche dem Grafen præsentiren und der Graf aus denenselben neune zu Raths-Personen / als drey zu Bürger-Meistern und sechse zu Raths-Herren erwehlen / und dieselbe in der Stadt das Regiment und die *Jurisdiction* über die Bürgerschafft haben solten. Jedoch solte der Gräffliche Drost des Hauses Behrum und des daherum gelegenen Landes / so offt wichtige Sachen vorfallen / in dem Rath zu erscheinen / und in demselben Namens des Grafens zu præsidiren Macht haben /

Not. 85.

ja der Rath selbigen Drosten von dergleichen vorhabenden Deliberation zeitig zu benachrichtigen gehalten seyn. Dann ist ferner folgendes in diesem Accord verordnet / daß diese neun- von dem Grafen zu Raths-Verwandten bestellete Personen so gleich (der Vergleich wurde gegen den Ausgang des Maji getroffen) ihr Amt antreten und in demselben bis den nächst künfftigen ersten Januarii continuiren / alsdann aber von denselbigen ein Bürger-Meister und zween Raths-Herren / so alsdann das Loos treffen würde abgehen / die übrigen sechs als zweene Bürger-Meister und vier Raths-Verwandte dasselbe angefangene Jahr hindurch das Stadt-Regiment führen solten: Und daß der Rath hinfort allezeit aus dieser Anzahl bestehen solte. Wann aber dieses Jahr verflossen / solten den 1. Januarii darauff wiederum ein Bürger-Meister und zween Raths-Herren auf eben dieselbige Weise durchs Loos abgehen / und die erstere / so alsbenn ein Jahr lang stille gesessen / oder vacant gewesen / wiederum an deren Stelle treten. Hernach wann auch dieses Jahr um seyn würde / solten

zu

zu Anfang des Neuen Jahres ebenmäßig den 1. Jan. die drey letztere von den neunen ohne vorhergehende Loosung ihr Amt ablegen und solches denenjenigen/ so vor einem Jahre aus dem Rath getreten/ überlassen/ und solte diese Abwechselung hinführo immerfort auf solche Weise ohne Loosung umgehen und continuiret werden/ damit dergestalt bey denen auf diese Art erwehlten neun Personen die Verwaltung des Stadt-Regiments auf die Zeit ihres Lebens verbleiben möge: Und solten also allezeit sechse würcklich das Amt führen/ dreye aber vacantz haben: jedoch die vacirende/ wenn sie von denen würcklich im Regiment sitzenden um sich mit ihnen zu berathschlagen/ auf das Rath-Haus beruffen würden/ zu erscheinen schuldig seyn.

§ 6. Da es sich aber begäbe/ daß von denen neun Personen einer mit Tode abgienge/ oder dessen Stelle sonst erledigt würde/ solte der Graf aus einer gewissen Not. 86. Ihm von der Bürgerschafft bemeldten Anzahl aus der Bürgerschafft einen andern erwehlen und an die erledigte Stelle setzen. Von denen sechs Personen/ wel-

che den Rath würcklich ausmachen / solten allezeit zween Bürger-Meister / zween Cämmerer und zween Bau-Meister seyn. Der Bau-Meister-Amt solte seyn / nach des Collegii Rath und Gutfinden auf der Stadt öffentliche oder gemeine Gebäude / Gewicht / Masse / Straſſen / Wege und Stege / Ecken / Wasserleitungen und dergleichen Acht zu haben; die Cämmerer solten die Gelder und Einkünffte der Stadt unter Händen haben / solche einnehmen und nach Anordnung des gesamten Raths ausgeben / auch davon dem Gräfflichen Drosten und dem Rath jährlich Rechnung ablegen. Der Rath solte nach Belieben des Graffen [ex voluntate Comitis] einen Stadt-Schreiber oder Secretarium und vier Stadt-Diener halten mögen.

§ 7. Die Jurisdiction über das benachbarte Land (welches sonsten pflegete mit der Stadt-Jurisdiction verknüpffet zu seyn / und von einerley Bedienten conjunctim administriret zu werden / aber in nächst verwichenen Jahren durch die Gräffliche Frau Mutter / die Sich nach Ihres Gemahls Tode / vermöge Ihrer Ehe-

Not. 87.

Not. 88.

Ehe-Pacten der Regierung über die Norder angemasset hatte / von der Stadt Jurisdiction separiret und abgesondert worden war) solte noch eine Zeitlang bey dem Gräffl. Drost und Amt-Mann verbleiben / aber nirgends anders denn auf dem Rath-Hause an solchen Tagen / da der Rath kein Gericht hält / exerciret werden; Auch solten Drost und Amt Mann der Stadt keines Weges zur Last fallen / sondern ihr Tractament und Besoldung von dem Grafen geniessen.

§ 8. Von allen in der Stadt fallenden Brüchen oder Geld-Straffen / welche dem Herkommen nach in den Städten verdoppelt worden / solte der Halbscheid nebst noch einigen andern Einkünfften der Stadt zur Salarirung der Bürger-Meister und Raths-Verwandten zugestanden seyn. Der Rath solte dem Grafen und zugleich auch der Stadt öffentlich den Eyd ablegen; Eben dasselbe solte auch der vorgedachte Drost und der Stadt Secretarius zu thun schuldig seyn. Die Bürgerschafft zu Norden solte mit Hoff-Diensten und andern Beschwerungen zum Behuff des Hauses Behrum wider ihren Not. 89.

freyen Willen hinführo nicht beschweret werden. Und dieses ist es / was die Norder von ihrer alten Freyheit übrig behalten haben. Die kleinere Aemter und Bedienungen / so mit der Schützen und Waffen-Anstalt und denen Wachten / wie auch denen Gilden oder Zünfften der Bürgerschafft zu thun haben / gehe ich mit Willen vorbey.

Not. 90. § 9. Ich mag auch von dem Kirchen-Wesen / welches seit dem Pabsthum sehr mancherley und vielen Veränderungen unterworffen gewesen / nichts melden / denn ich in der Historie weitläufftig davon gehandelt habe. Es haben nun seit vielen Jahren / die so sich Lutheraner nennen / solches in Händen: die mit ihnen nicht übereinstimmen / und es mit der Kirche zu Emden halten / deren eine grosse Anzahl / gehen häuffig nach dem Schlosse Lützeburg zur Kirche / wo wider der Gegentheil sehr scheel siehet und hefftig murret: viele eifern mit Unverstand: bey vielen die nach der Religion eben nicht viel fragen / ist es mehr eine Faction, als Eifer für die Religion / und meynen die meisten / sie würden für unartige Leute gehalten wer-

werden / und für keine rechte Norder passiren können / wo sie sich nicht für Lutherisch bekenneten. Es war daselbst viele Jahre nacheinander eine ziemliche / starcke und berühmte Schule / die gewißlich alle die andern in diesem Strich Landes zwischen der Ems und Weser übertraff / als die wahre Evangelische Lehre daselbst noch Platz hatte. Nachdem aber diese Freyheit genommen worden / und die Kirche denen eifrigen Lutheranern / wie sie sich nennen / in die Hände gerathen / hat sich auch das Glück von der Schulen hinweg gewendet / und solche nach der Zeit nicht wieder in Flor gebracht werden können / obschon alles zu solchem Ende versucht / und so zu reden / um das Licht wiederum herfür zu bringen / Fackeln angezündet worden.

§ 10. Ich habe in dieser Stadt wegen der sonderbaren lustigen Situation und angenehmen Freunde / die ich allda gehabt habe wie auch wegen der allda im Ueberfluß vorhandenen Lebens-Mitteln / und weil ich von meiner Mutter und derselben uhralten Vorfahren wegen daher entsprossen / ohngefehr neun Jahre gewohnet / Nota 92.

net/ und würde länger allda verblieben seyn/ wann nicht die Liebe der von mir bekannten Wahrheit/ welcher einige Eyferer zuwider waren/ den Ort zu verlassen mich genöthiget hätte.

§ 11. Sonsten hat Norden alle Montage einen Volckreichen Wochen-Marckt/ desgleichen jährlich zwey Jahr-Märckte/ auf welche sich insgemein eine unglaubliche Menge Volcks einzufinden pfleget/ als den einen den Tag nach Pfingsten/ und den andern den 25. Julii als den Tag Jacobi.

V. CAPITEL

Von der Stadt Aurich/

SUMMARIA.

§ 1. Beschaffenheit der Stadt Aurich.
§ 2. Ihr ältester Zustand.
§ 3. Wie das Stadt-Wesen verwaltet werde.
§ 4. Ihr Recht auf Land-Tagen: Secretarius: Hof-Dienste.

§ 1.

Diese Stadt ist von mittelmässiger Grösse/ lieget in einer mit vielen Büschen bewach-

wachsenen Gegend / aber auf einen sehr schlechten Grund und Boden / und bey nahe mitten im Lande. Sie ist mit einem mässigen Graben und Wall umgeben und dergestalt wol wider einen Anlauff / keines Weges aber wider grosse Krieges-Gewalt verwahret. Von der einen Seite / wird sie von dem Gräfflichen Schloß beschützet / welches mit besserer Defension als die Stadt versehen / und hat derjenige / der das Schloß inne hat / auch die Stadt in seiner Gewalt. Es ist daselbst das Hoff-Gericht / davon ich vorhin gemeldet / wodurch sie nun auch in ziemliches Aufnehmen kommt. Das andere so zu ihrem Aufnehmen / und zwar von viel längerer Zeit her contribuiret / sind die grossen Vieh- als Pferde- Ochsen- Küh- und Schweine-Märckte / welche daselbst offt gehalten werden / und wozu sich eine grosse Menge Volcks von allen Orten und Enden her einzufinden pfleget. Hierzu kommt der Gräffliche Hoff / welcher sich insgemein der angenehmen Gegend und Jagd halber eine geraume Zeit vom Jahr allda aufhält / wie denn deswegen die Räthe und Bediente des

Gra-

Grafen mehrentheils daselbst wohnen. Dem Grafen pflegen auch nicht nur die Unterthanen / sondern auch fremde ihrer Verrichtung halber häuffig zu folgen.

§ 2. Sie war vormahls der Sitz des Adelichen Geschlechts derer von Broeck / welche die Stadt zu bauen angefangen / von denen sie an Focke Vken, von diesem an die von Sircsena zu Grete und endlich an die Grafen gelanget ist.

§ 3. Sie hat zween Bürger-Meister und so viel Raths-Herren / die der Bürgerschafft vorgesetzet sind und derselben die Justitz administriren / aber auf eine sehr verächtliche und ihrem Amte sehr disreputirliche Weise. Sie stehen sämtlich unter der Bothmässigkeit des Grafen / der sie / wann und welche Er will / nach Seinem Gefallen ein- und absetzet / und welche Er will / bey der Bedienung lässet: Derohalben diejenige / so ihre Bedienung nicht gerne fahren lassen wollen / sich nicht leichtlich unterstehen / Ihm entgegen zu seyn. Ein jeder von ihnen geniesset jährlich aus der Stadt-Cassa zur Besoldung zehn Carolíner Gold-Gülden / die 200. Brabandische

dische Stüver ausmachen / welche Besoldung sich wohl der Mühe verlohnet!

§ 4. Gleichwol hat diese Stadt ihre Stimme mit auf dem Land-Tage so wol als die andere Städte / wie sie dann mit denenselben berathschlaget / ihre Meynung eröffnet und ihre Stimme giebet. Mit Emden ist sie keines Weges zu vergleichen / und wäre solches eben so viel / als wenn man Aricia mit Rom / oder Aphydna mit Athen vergleichen wolte. Uebrigens hat der Rath einen Secretarium, welcher anjetzo einer von den Raths-Herren ist. Ob er die Verbrecher in Hafft nehmen und bestraffen könne / weiß ich nicht / jedoch hat er zu Ausrichtung seiner Befehle gewisse Gerichts- oder Stadt-Diener / durch welche er in Bürgerlichen Sachen die benöthigte Execution verrichten lässet. Die Bürger sind von Hof-Diensten und dergleichen Beschwehrungen / so durch allmählige Gewohnheit aufkommen waren / ausgenommen von dem Heuschwelen / oder der Zusammenbringung des Heues / vermöge des Osterhusischen Accords / nunmehro befreyet. Auch nicht mehr wie vorhin mit Einnehmung der

Hoff-

Hoff-Bediente beschweret. Für welche Befreyung sie dem Grafen jährlich 140. Rthlr. vermöge dieses Accords bezahlen/ und über das Demselben bereits damalen/ als dieser Accord gemachet wurde/ eine sichere Obligation über ein Capital von 1000. Rthlr. wieder heraus gegeben und verehret haben. Und dieses ist der Zustand zu Aurich.

VI. CAPITEL

Von einigen andern Städten und Flecken so in dem Ost-Friesischen Distrikt belegen.

SUMMARIA.

§ 1. Von Esens/ Jever und Wittmund.

§ 2. Von Leer/ Jemgum/ Oldersum und Wehner.

§ 1.

Ausser diesen drey bisher angeführten Städten sind auch noch andere in Ost-Frieß-Land/ nemlich Esens/ Jever und Wittmund/ wiewol ich diesen letztern Ort/ der weder von grossem Reichthum/ noch mit

Mau-

Mauren verwahret / nicht mit unter die Städte zählen darff; doch haben diese Oerter / wie ich auch schon vorher erwehnet / mit der Ost-Friesischen Verfassung / oder mit dem eigentlichen Ost-Frießland / davon ich jetzo schreibe / als welches noch einige Freyheit übrig hat / nichts zu schaffen / dann sie ihrem Herrn schlechterdings und gleichsam als Leibeigene unterworffen sind. [seruitutem seruiunt.]

§ 2. Es sind aber in diesem Lande und gehören unter angeregte Verfassung noch einige Flecken / so nicht nur den Dörffern mercklich vorgehen / sondern auch den Städten sehr nahe beykommen / wie denn einige mit Fug unter die Städte gerechnet werden könten / wann sie Stadt-Rechte hätten. Der grösseste / Volckreichste und schönste unter solchen ist Leer an der Lede nahe bey dem Einfluß derselben in die Ems / welcher wol so groß und gut als manche auswärtige Stadt ist / auch viele derselben an Grösse übertrifft und wegen der Handlung und Jahr-Märckte in gutem Flor ist / wozu die Schiffahrt auf den beyden hierzu sehr bequemen Flüssen / auf welchen mancherley Gattungen von

Schiffen gebrauchet werden können / ein grosses contribuiren. Es lieget solches in Mormer Land zwey Teutsche Meilen über Emden Süd-Ost-wärts. Hernach
Not. 94. ist Jemgum / so auch an der Ems in Reider-Land / eine halbe Meile unter Leer / und von Emden anderthalb Meile ebenmässig Süd-Ost-wärts belegen. Der Ort hat einen ziemlich bequemen Hafen / welcher von dem breiten und tieffen kleinen Strohm / der durch den daselbst befindlichen Syhl oder Schleuse in die Ems fliesset / formiret wird; ist sonst von zweyen Feld-Schlachten berühmt / und treibet auch Handlung. So dann ist Ol-
Not. 95. dersum gleichfalls an der Ems / und zwar an der andern Seite / eine kleine Meil Weges über Emden / und mitten zwischen Emden und Jemgum belegen / so mit einem trefflichen Hafen versehen / in welchem auch grosse Schiffe einlauffen können / daher der Ort wegen der Handlung ziemlich bewohnet ist und offt besuchet wird / auch so wie eine ziemliche Stadt seine Häuser und Gassen hat: Es ist in die Runde gebauet und hat ein treffliches Schloß / so der Adelichen Familie zuständig /

dig / welcher auch bisher dieser Flecken selbst zugehöret hat. Wehner / so gleicher Gestalt an der Ems und in Reyder-Land lieget / und von Emden drey / von Oldersum zwo / von Leer nur eine Teutsche Meile entfernet / kommt denen drey erstern an Reichthum und Ansehen nicht bey / hat aber doch auch einen Hafen und Schiffahrt. Allein so wol diese / als andere Flecken werden mit unter die Aemter gerechnet / und stehen unter der Beamten Bothmässigkeit / haben auch auf den Land Tagen nicht mehr Recht als andere Dorffschafften.

VII. CAPITEL

Von denen Land-Tagen.

SUMMARIA.

§ 1. Von Ausschreibung der Land-Tage.

§ 2. Von den Abgeordneten oder Bevollmächtigten auf Land-Tagen.

§ 3. Von der Land-Tags Proposition. Von Examinirung der Vollmachten.

§ 4. Von der Deliberation der Land-Stände über die proponirte Sachen: wie die Stimmen gerechnet werden.

§ 5. Von des Landes-Herrn Bedienten.

§ 6. Von Eröffnung der Resolution der Lande Stände an den Landes-Herrn: Von Abfassung und Publicirung des Land-Tages Abschiedes.

§ 1.

Not 96. VOn den Land-Tagen habe ich vorhin gemeldet/ aber nur kürtzlich: und erfordert daher nunmehro die Sache/ daß ich davon etwas ausführlicher handle. Wann etwas vorfällt/ darinnen ohne der Stände Bewilligung nichts geordnet oder beschlossen werden kan/ pfleget der Graf/ entweder aus eigener Bewegniß/ oder auf von denen Deputirten der Stände beschehenes Ansuchen/ einen Land-Tag auszuschreiben/ und werden in dem Ausschreiben die Ursachen warum der Land-Tag nöthig sey/ angeführet/ damit alle diejenige denen daran gelegen/ auch zu Hause die Sachen überlegen/ und ihre Bevollmächtigte (welches in dem Ausschreiben zugleich befohlen wird) mit gnugsamer Vollmacht und Gewalt versehen können: zugleich auch darinnen der Ort und die Zeit des Land-Tags bestimmet. Dieses Schreiben wird an einen jeden von der Ritterschafft/ an eine jede Stadt und in alle Aemter an die Beamte abgeschicket.

§ 2. Der Adel pfleget nach geschehener Deli-

Deliberation entweder Mann für Mann in Person nach dem Land-Tage sich zu verfügen / oder in aller Namen gewisse mit Vollmacht versehene Abgeordnete dahin abgehen zu lassen; die Städte schicken eine jede aus ihrem Mittel gewisse Bevollmächtigte / so viel und welche sie nur wollen / und zwar Emden insonderheit zween bis drey aus dem Rath / welche der Rath selbsten denominiret / und insgemein eben so viel / oder weniger aus dem Collegio der Viertziger / so mit Bewilligung des Raths von dem Collegio selbst erwehlet werden. Die Beamte lassen die Abschrifft des Ausschreibens alsbald in alle Dorffschafften in ihren Aemtern abgehen / und solche auf einem Sonn-Tage nach geendigter Predigt von der Cantzel ablesen. Darauf ernennet eine jede Dorffschafft aus ihrer Gemeine zween oder einen zu ihren Deputirten auf sothanem Land-Tage / und wird alsdenn über diesolchen Deputirten zu ertheilende Vollmacht und Gewalt gerathschlaget und ein Schluß gemachet.

§ 3. Wann dieses alles geschehen / und man zu bestimmter Zeit auf dem Land-

Tage erschienen / wird an einem öffentlichen Orte / nemlich in der Kirchen / oder auf dem Rath-Hause / nach einer vorher von dem Gräflichen Cantzler oder einem des Grafen Räthen gethanen Anrede / von einem *Secretario* die *Propoſition* benebſt des Grafen Willen und Begehren laut abgeleſen / und davon durch ſelbigen Secretarium der Ritterſchafft / denen Deputirten der Städte und den Deputirten des Bauren-Standes / und zwar jedem Stande eine beſondere Abſchrifft zugeſtellet. Hierauf fordern die Gräfliche *Commiſſarii* von jedem anweſenden *Deputirten* die *Inſtructiones* und Vollmachten / und wenn ſie einige darunter finden / ſo mit gar keiner / oder doch nicht zulänglichen Vollmacht verſehen / dieſelbe weiſen ſie ab- und zurück / bis ſie ſich mit einer gehörigen Vollmacht wiederum einſtellen.

§ 4. Nachdem hierauf die drey Stände ſich über die Sache kürtzlich beredet / treten ſelbige voneinander / und deliberiret jeder Stand unter ſich beſonders / und pfleget / nachdem die Sache zur Umfrage gebracht worden / von der Ritterſchafft ein jeder / Mann für Mann ſeine Mey-

nung

nung zu sagen und seine Stimme zu geben: Die Deputirten der Städte mögen zwar alle ihre Meynung vorbringen / machen aber nach Anzahl der Städte nur drey Stimmen aus / die sie / falls sie etwas wider einander lauffen / so viel möglich zu vereinbaren suchen; so aber dieses nicht angehen will / lassen sie die mehrern Stimmen gelten / es sey dann daß solches zum Schaden und Nachtheil einer dritten Stadt gereiche / denn solchen Falls / wie billig / es anders gehalten wird; zuweilen pflegen sie auch / wenn sie nicht einig werden können / die wider einander lauffende Meynungen zu Papier zu fassen: die vom dritten Stande votiren nach vorgebrachten und angehörten Ursachen nach den Aemtern / und machen insgemein nach denen meisten Stimmen einen Schluß. Zuweilen verfahren sie auch nach dem Exempel der Städte anders / und vertheilen sich nach den verschiedenen Meynungen in gewisse Partheyen. Es geschiehet jedoch insgemein / wofern nicht die Liebe zu *Factionen* oder Mißgunst welche dem gemeinen Wesen höchst schädlich zu seyn pflegen / solches verhindern / daß in wichtigen Dingen

gen

gen nicht nur die kleinen Städte sich nach der Meynung der gröſſesten richten / sondern auch die geringere Aemter denen andern Aemtern / so mit reichern wie auch mehr civilisirten und erfahrnen Einwohnern versehen sind / nachgeben : welches dann sehr billig und dem gantzen gemeinen Wesen sehr zuträglich ; dann gleich wie nicht nur diesen an der Wohlfarth des Landes am meisten gelegen / und sie zu dem gemeinen Besten ein mehrers beytragen als die andere / sondern dieselbe auch mit weit mehr klugen Leuten / deren Rath und That man auf dem Land-Tage gebrauchet / angefüllet sind ; also scheinet es auch nicht unrecht / daß ihr Rath und Meynung / wann von Dingen so das gemeine Beste angehen gehandelt wird / mehr gelte / wofern nur dabey nichts unbilliges und unrechtes vorgehet ; dergleichen ist / wann man die Last von sich abwältzet und auf andere schiebet / und zwischen der Last und dem Vermögen keine *Proportion* hält.

§ 5. In diese Berathschlagungen und Handlungen dürffen sich des Grafen Räthe / Beamte und Bediente auf keine Weise mit einmengen / damit nicht durch

der-

derselben Gegenwart und Ansehen / oder aus Furcht für dem Grafen die Freyheit im deliberiren und votiren verhindert werden möge.

§. 6. Nachdem nun die Sachen von einem jedem Stande gnugsam absonderlich abgehandelt und alles zu Erhaltung einer Einmüthigkeit versuchet worden / werden sie wieder zusammen geruffen / damit sie vor denen / so im Namen des Grafen dem Land-Tage beywohnen / oder vor dem Grafen selbst / wenn Selbiger zugegen / ihre Meynungen eröffnen. Wann sothane Meynungen in der Haupt-Sache überein kommen und die Stände darauf beharrlich bestehen / ist der Graf gehalten / nach solchen ein Decretum abzufassen und solches zu publiciren: und darff Er in der Sache selbst oder in dem Fundament derselben in Abfassung des Land-Tags Schlusses nichts ändern / obschon vor diesem der Cantzler Thomas Frantzius nebst denen / so es mit seinen Anschlägen hielten / mit Verdrehung der Wahrheit / wiewol vergeblich / die Leute ein anders bereden wollen. Falls aber die Meynungen wider einander lauffen / so werden auf

des Grafen / oder dererjenigen / die Selbiger auf dem Land-Tage gebrauchet / Erinnern und Anmahnen zu Hebung oder Verminderung der Discrepantz offtmahlen die Deliberationes oder Berathschlagungen von neuen zur Hand genommen / die Ursachen gegen einander gehalten und erwogen / und endlich alle Mittel und Wege um zwischen denen Ständen eine Einigkeit zu treffen / versuchet und angewendet. So ferne dieser Versuch vergeblich / und keine weitere Hoffnung mehr übrig / ist es recht und billig / daß nachdem / wohin die meisten Stimmen zielen / das ist / worinn zwey Stände ohne des dritten Standes Benachtheiligung oder Verletzung eines Gliedes überein kommen / der Schluß gemachet und der Land-Tags Abschied abgefasset werde. Wann der Dissensus vielfältig / und die Stimmen so wol ihrer Zahl als Wichtigkeit nach einander gleich zu seyn scheinen / so kan nichts mit Fug und Recht beschlossen und decretiret werden / und bleibet also die Sache unentschieden; und da etwas beschlossen und erkannt werden solte / pfleget solches nicht für rechtmässig gehalten und

von

von denenjenigen/ welchen solches entgegen nicht leichtlich angenommen und zugelassen zu werden/ ja auch wol grosse Streitigkeiten und dem gemeinen Wesen sehr schädliche Unruhen zu verursachen. Wofern aber die Stände und derselben Glieder untereinander nicht selbst einig werden können und sie dem Grafen sämtlich anheim stellen/ den Dissensum nach der Billigkeit zu heben/ und den Ausspruch zu thun/ so wird die Sache dergestalt abgethan/ und darüber ein Land-Tags-Abschied abgefasset/ nach welchem sich alle richten müssen/ es sey dann/ daß man in demselben die Gräntzen überschritten habe. Es ist dieses Recht der Land-Tage von unsern Vorfahren auf uns kommen/ so wol denen Rechten als guter Ordnung gemäß.

VIII. CAPITEL

Von dem *Collegio* der zur Einnahme und Ausgabe der gemeinen Landes-Mitteln verordneten Administratoren. Nov. 97.

SUMMARIA.

§ 1. Aus wie viel Personen dieses Collegium bestehe: und was ihr Amt sey.

§ 2. Von

§ 2. Von des Landes-Herrn Commissario bey solchem Collegio.

§ 3. Von dem dabey bestellten Secretario und Land-Rent-Meister.

§ 4. Von denen diesem Collegio beygefügten ordinair-Deputirten / so siebenzehn an der Zahl sind.

§ 5. Von dem vermeynten Recht dieses Collegii in gemeinen Landes-Sachen.

§ 1.

VOn diesen Land-Tagen dependiret ein gewisses *Collegium* so aus sechs Personen bestehet / und das Collegium der Assignatorum oder Administratorum der gemeinen Landes-Gelder / so aus den Impoften und Schatzungen kommen / genennet wird / und denen dreyen Ständen gemein ist. Es sitzen in demselben zween aus der Ritterschafft / zween aus der Städte-Stande / und zween aus dem Dritten-Stande / so alle gleiches Recht und Autorität haben. Von der Städte Administratoren ist / vermöge der Verträge / einer von Emden / wegen des andern wechseln die Städte Norden und Aurich unter sich. Diese sechs Personen sind Curatores oder Verwalter

walter des Ærarii der Landes Stände oder Landschaffts Cassa, über welches *Ærarium* der Graf nichts zu sagen hat: Sie verpfachten die Impoſten / oder gemeine Auflagen / oder laſſen ſolche durch gewiſſe Bediente einſammlen und in die Caſſa bringen: Sie tragen Sorge / damit die Landſchaffts-Caſſa von denen Pfachtern oder andern nicht betrogen werde: Sind den Pfachtern wo es nöthig / behülfflich: unterſuchen und ſchlichten derſelben ſo wol unter ſich als mit andern habende Streitigkeiten: haben wegen ihrer decreten parate Execution, welche ſie durch Soldaten verrichten / ſo ſie mit Bewilligung des Raths zu Emden und des *Commendanten* / die ſolches nicht abſchlagen dürffen / aus der Beſatzung der Stadt Emden nehmen: Diejenige / ſo etwas aus der Landſchaffts-Caſſa zu fordern haben / haben ſich bey ihnen zu melden / und ertheilen ſie ſelbigen / wenn ſie die Schuld richtig befinden und approbiren / und die Bezahlung eingewilliget / zu ſolchem Ende ſchrifftliche Aſſignationes unter ihren Händen an den Land-Rent-Meiſter / welcher ohne ſolche Aſſignationes niemanden etwas bezahlen darff.

§ 2. Es

§ 2. Es hat das Collegium vermöge eines gewissen Decreti seinen Sitz zu Emden / allwo auch das Ærarium befindlich über welches dasselbe bestellet ist. Der Graf mag / wofern es Ihm beliebet / solchem Collegio einen Beysitzer oder Commissarium adjungiren / jedoch dergestalt / daß solcher keines weges sich einer Stimme noch anderer Gewalt anmasse / und nur zu dem Ende / damit selbiger / was in dem Collegio vorgehet / sehe und anhöre / und seine Gegenwart dem *Collegio* mehr Ehre und Ansehen gebe. Es geschiehet aber solches nur selten.

§ 3. Das Collegium hat auch einen besondern Secretarium, der dasjenige thut und expediret / was solche Leute in dergleichen Collegiis zu verrichten und zu expediren pflegen / wie ich dann davon schon sonsten geschrieben habe. Gleicher Gestalt hat es auch einen Rent-Meister / dessen kurtz vorher erwehnet worden / der mit den Geldern der Landschaffts-Cassa nach des Collegii Anordnung und Befehl zu schaffen hat / solche von den Pachtern und andern Contributions-Einnehmern / wie auch allen denenjenigen / die dem

Fürs-

Ærario etwas schuldig sind (unter welchen die Emder mit sind / so wie ich gesagt / den sechsten Theil von allen Landes-Lasten tragen müssen) erhebet und einnimmt; dieselbe in Verwahrung hat / und so wie ihm solches anbefohlen und vorgeschrieben wird / ausgiebet / auch auf Erfordern von Einnahme und Ausgabe Rechnung ableget: Seine übrige Verrichtungen mag ich nicht anführen.

§ 4. Es sind aber eben diesem Collegio auch etliche gewisse von den dreyen Ständen aus ihrem Mittel erwählete Personen / so insgemein Deputirte genennet werden / zugeordnet / welche nach Beschaffenheit der Sache nach Emden kommen / jedoch nur selten / es sey dann daß sie von dem Collegio beruffen werden / damit sie demselben in wichtigen Sachen mit ihrem guten Rath beystehen und das gemeine Beste befördern helffen. Es sind derselben insgemein siebenzehn an der Zahl / davon zehen aus dem Haus-Manns-Stande / fünffe aus den Städten und zween aus der Ritterschafft.

§ 5. Die Versammlung dieser drey und zwantzig Personen ist gleichsam ein Ausschuß oder kurtzer Begriff der gantzen Lan-

Land-Tags-Versammlung / und verrichtet solche viele Dinge welche sonst nicht der Mühe sich belohnen / daß darum ein Land-Tag ausgeschrieben werde. Und ist das die noch überbliebene erwünschte nicht geringe Bürgerliche Freyheit meines Vater-Landes.

IX. CAPITEL

Not. 98. VOn der schweren Last des Landes / wegen Unterhaltung der Dämme und Teiche wegen der Gefahr in der Ems / dem Dullart und der Nord-See.

DIeses gesegnete Land giebet zwar keinem andern an Fruchtbarkeit etwas nach / und übertrifft wegen der zur Schiffarth bequemen Ems die andere Länder von Frießland; aber es hat solches hergegen vor andern wegen der zu unterhaltenden schweren und vielen Teiche und Dämme eine grosse Last auf dem Halse: Massen ihm die Ems sehr gefährlich / davon ein ziemlich Stück bey vier Meilen lang in das Land hinein / und von dem Dorff Bor-

Borsum an bis an die Münsterische Gräntze zu beyden Seiten durch Teiche/ zu Latein aggeres genannt/ eingehalten werden muß: Gleicher Gestalt ist ihm der Lede-Fluß gefährlich/ der sich von dem Schlosse Leerort bis an die Oldenburgische Gräntze erstrecket: Daß ich von dem Fluß der durch Oberledinger Land hingehet/ aus Sader-Land kommt/ und sich in die Lede ergiesset/ nichts sage. Noch gefährlicher ist ihm der Dullart an dem Ufer von Reider-Land: Am allergefährlichsten aber sind dem Lande abermahlen die Ems unterhalb Borsum und der Stadt Emden und hiernächst die See Löcher oder Æstuaria, so zwischen den Insulen und dem festen Lande sich ergiessen/ und an das Land stossen: Der Beschwerlichkeiten/ so die offt grausam wütende Jade verursachet/ zu geschweigen. Dahero die Beobachtung des Teich-Wesens schwer und mancherley/ auch darüber verschiedene Teich-Grafen oder Teich-Richter bestellet sind/ welche man in Griechischer Sprache χωματάρχας, aggerum præfectos oder præsides, oder χωματοδικάσας aggerum Judices nennen kan/ wie ich vorhin/ als ich von dem Lande zwischen dem Fluß Lau-

wers und dem Flie-Strohm handelte/angewiesen. Es ist aber das Teich-Wesen nirgend schwerer als in den beyden Aemtern Emden und Greetsyhl.

X. CAPITEL

Vom Religions- und Kirchen-Wesen.

SUMMARIA.

§ 1.

Zwiespalt in der Religion im Lande wird fälschlich dem Landes-Herrn zugeschrieben.

§ 2. Was Anno 1599. wegen Bestellung der Prediger beliebet worden.

§ 3. Falsche Erzehlung / als wenn für die Evangelisch-Lutherische kein Consistorium sey: von dem Cœtu zu Emden. Dessen erste Anordnung.

§ 4. Falsche Erzehlung / wie dieser Cœtus verhindert worden / und nach der Zeit nicht wieder zu seinem Flor kommen können.

§ 1.

WAs das Kirchen-Wesen anlanget / so ist in diesem Lande nicht allenthalben eine Gleichförmigkeit darinn anzutreffen / welches man einigen Zanck und disputirsüchtigen Leuten zu dancken hat. Denn wie

wie schon vorhin gedacht / so sind einige / welche sich des Lutherischen Namens rühmen / von der Kirche zu Emden und denjenigen / die es mit ihr halten / abgegangen / wozu der Hof vor diesem vieles beygetragen / zum nicht geringen Nachtheil und Schaden so wol der wahren Gottseligkeit und des rechtschaffenen Wesens / als der Bürgerlichen Einträchtigkeit und Ruhe im Lande. Angesehen der Hof damahlen es mit den Lutheranern hielte / die Gewalt mißbrauchte und mit Vorschützung eines rechtlichen Tituls das *Jus Patronatus* genannt / den Gemeinen wider ihren Willen die Pastoren absetzte und ihnen andere aufdrunge: welches allen redlichen Leuten sehr nahe gieng / und wurde hin und wieder je länger je mehr unter dem Volck geklaget / daß nicht nur die Religion und denen Gewissen Gewalt angethan werde / sondern auch ihre von denen Vorfahren hergebrachte Gerechtigkeit gekräncket würde. Not. 99. Not. 100.

§ 2. Als aber *Anno* 1599. das Volck mit Graf *Enno* bey Antritt Dessen Regierung über die sämtliche Streitigkeiten einen Vergleich traff / wurde in dieser Sache folgendes accordiret / daß denen Gemei- Not. 101.

nen frey stehen solte / Kirchen- und Schul-Diener / so von ihrer Religion / zu erwehlen / jedoch / daß sie gute tüchtige und von dem Cœtu zu Emden / da sie dasiger Confession zugethan / oder von dem für die Lutheraner von dem Grafen zu verordnendem Consistorio approbirte Leute erwehlen solten. Der Graf solte nicht befugt seyn sie in dieser ihrer Freyheit zu turbiren; jedoch solte von Jhm / als hoher Obrigkeit / die Confirmation gesucht werden / welche der Graf mit Recht nicht zu verweigern hätte.

§ 3. Und dieses ist seit der Zeit ohne
Not. 102. Fehl so gehalten worden: an Seiten der Lutheraner aber ist das Werck ohne das von dem Grafen verheissene Consistorium geblieben / und sind die Norder und Auricher bey der Luthertschen Parthey geblieben.
Not. 103. Der *Cœtus* zu Emden ist nur so einiger Massen wieder angerichtet worden. Derselbige war / als er noch in seinem vollkommenen Flor war / eine Versammlung der gesamten Evangelischen Prediger vom gantzen Lande / insonderheit aber derer jenigen so mit der Kirchen zu Emden in der Lehre übereinstimmen. Es ist selbiger von dem grossen Johanne à Lasco aus Pohlen /

len / gestiffret und angefangen worden / als derselbe zu Emden das Predigt-Amt führete / und mit Consens und Bewilligung der hohen Obrigkeit / und auf Begehren der Gemeinden und Ansuchen derselben Pastoren die General-Inspection über sämeliche Kirchen im gantzen Lande über sich genommen hatte. Der vornehmste Zweck mit demselben war / daß dadurch die Lehre rein und lauter / und in derselbigen eine beständige Harmonie und Uebereinstimmung erhalten würde / daß die Kirchen-Ordnung gehandhabet / den Aergernissen in den Gemeinen gesteuret / und so wol die Lehre als das Predigt-Amt mit guten und wohlanständigen Sitten allenthalben gezieret werden möchte. Es kamen die Prediger / denen die Eintracht und gute Ordnung nicht entgegen war / und denen es nicht etwa beschwerlich fiele / wöchentlich einmal / nemlich des Mon-Tags / von 8. Tage nach Ostern an bis Michaelis häuffig zusammen. Wann in der übrigen Zeit etwas vorfiel / das eine Zusammenkunfft erforderte / kamen nur einige wenige zusammen / denen solches vom gantzen Cœtu aufgetragen worden / und die am nächsten bey der Stadt Emden

wohneten. Alle Versammlungen wurden mit Gebet ang fangen und geendiget. In der ersten Zusammenkunfft nach Ostern pflegten allemal die gesamte Prediger durch ihre Stimmen einen Præsidem zu erwehlen / der den Sommer hindurch bey den vorkommenden Sachen das Præsidium führen und solche dirigiren möchte / auch demselbigen einen Schreiber oder Secretarium beyzuordnen / der die Acta des Cœtus registriren und zu Protocoll bringen könte / beyde aus ihrem Mittel: und geschahe es insgemein / daß aus denen Predigern zu Emden ein vor andern gelehrter und ansehnlicher zum Præside ernennet / und wenn er sich durch seine Geschicklichkeit recommendirte / wieder dazu gemacht wurde / und dergestalt viele Jahre bey sothanem Amte verbliebe. Wie denn solches dem Menso Alting zu unsern Zeiten widerfahren / der um dieses Amts überhoben zu seyn / vergeblich Ansuchung gethan und um einen andern an seine Stelle angehalten / und solcher Gestalt ohngefehr 33. Jahre bey dieser Mühwaltung gelassen worden. Wann dieses geschehen / wendete man sich ad censuram morum, oder zur Kirchen-Zucht / welcher

alle

alle ohne Unterscheid unterworffen waren/ und zwar mit brüderlicher Erinnerung oder Bestraffung/ nachdem es die Sache/ oder jemands Leben und Wandel erforderte: welche Censur gleichsam als ein Saltz dienete/ damit nicht etwa an dem gantzen Leibe der Kirchen/ oder an den Gliedern derselben etwas verfaulen möchte. Nach Verrichtung derselben wurde mit denen Candidaten/ so in das heil. Predigt-Amt treten/ oder zu demselben sich anschicken wolten/ und mit guten Testimoniis oder Zeugnissen von ihrem bisher geführten Leben und Wandel versehen waren/ ein Examen angestellet/ damit man ihre Geschicklichkeit und Reinigkeit in der Lehre erfahren möchte; man ließ selbige auch in Gegenwart des gantzen Cœtus eine Probe von ihrer Geschicklichkeit im Predigen ablegen: und hatten von diesem allen nicht nur der Præses, sondern auch die sämtliche Prediger zu urtheilen/ welche der Præses nach der Ordnung um ihre Stimmen befragete: daferne einer oder der andere zum Predigt-Amt noch nicht tüchtig befunden ward/ wurde er so lange abgewiesen/ bis er seine Tüchtigkeit dargethan: denen so es verlangeten/ wurden schrifftli-

che Testimonia des Cœtus ertheilet. Hierauf schritte man zum Exercitio disputatorio, wozu jedesmal besondere Theses über die vornehmste Articul der Theologie, und insonderheit diejenige/so in Streit gezogen zu werden pflegen/proponiret oder vorgeleget wurden/da denn solche einer von denen Predigern als Respondens behauptete/von denen übrigen aber diejenige denen es beliebete/dawider opponirten/und der Præses die gantze Handlung dirigirte/und wenn es nöthig/dem Respondenten zuweilen zu Hülffe kam/oder seine Meynung hinzufügete/und der Disputation Maß und Weise vorschrieb. Es wurde aber in dieser Disputation allenthalben eine grosse Bescheidenheit und Ernsthafftigkeit/wie auch eine gute Ordnung beobachtet/und dürfften alle und jede die nur beliebeten/auch so gar diejenige so von der Kirchen zu Emden dissentirten und abgiengen/gantz frey und ungehindert/was sie nur wolten/vorbringen. Diese Disputationes hat der à Lasco zu dem Ende eingeführet/damit die Prediger dadurch nicht nur geübet/sondern auch unterrichtet/und diejenige/so etwa mit unwahren Meynungen eingenommen/dergestalt

gestalt durch eine sanfftmüthige und freundliche Gegeneinanderhaltung der beyderseitigen Gründe und Ursachen auf den Weg der Wahrheit gebracht werden möchten: Wie ich denn von dieser Anstalt offt brave/ geschickte und fromme Männer / und die lange in dem Predigt-Amt gestanden/ dieses habe rühmen hören/ daß sie von der wahren Theologie, so bey denen Dienern der Kirche erfordert wird/ mehr aus diesen Disputationibus in dem Cœtu, als aus denen Disputationibus auf Universitäten gelernet. Und mit solchen Uebungen/ und denen offt dazwischen vorfallenden Handlungen / so die Untersuchung und Aufhebung der Controversien oder Streit-Sachen / die Abthuung der Aergernissen und Anstösse/ und was dergleichen mehr/ betraffen/ wurde die übrige Zeit des Sommers zugebracht. Alle diese Verrichtungen aber wurden in vorbesagter Ordnung alle Sommer wieder zur Hand genommen / uud hatte schon vorlängst die Erfahrung / als die beste Lehr-Meisterin gewiesen / daß die Kirchen dieses Landes durch sothanen Cœtum denjenigen Nutzen/ weswegen/ wie ich bereits erwehnet / solcher Cœtus angeleget

worden / vortrefflich erreichet habe: Denn die Kirchen selbst waren im Flor / und mit den besten Lehrern versehen / diese lebten unter sich in Friede und Einigkeit / verrichteten ihr Amt fleissig und getreulich / und wurden von den ihrigen geliebet und in Ehren gehalten: Die Menge der Gläubigen nahm allenthalben zu / die Kirchen waren bey den Predigten mit vielen Zuhörern angefüllet / die Sacramenta wurden nach der Einsetzung Christi mit grosser Ehrerbiethung administriret / wann das Heil. Abend-Mahl gehalten wurde / waren / nachdem die Gemeinen und Oerter groß waren / insgemein viele Communicanten / desgleichen sahe man auf nicht wenigen Dorffschafften mehr Ordnung im Kirchen-Wesen als anderwärts auch in nicht geringen Evangelischen Städten anzutreffen: Endlich wurde auch die wahre Lehre / und ein frommes gottseliges Leben werth und in Ehren gehalten.

§ 4 Nachdem aber dieser Cœtus durch die Boßheit derjenigen / die der Kirche sothane grosse Glückseligkeit mißgönneten / zerstöhret / und demselben die übrige Macht genommen worden / gerieth alle diese gute Anstalt in Verfall / bis man endlich / wie

wie bereits gedacht / selbigen Cœtum wieder hergestellet hat / wiewol doch selbiger keines weges in den vorigen Stand gebracht werden mögen. Seit welcher Zeit dann das eingerissene Unwesen abgenommen / und hergegen das Gute wiederum zu wachsen angefangen. Und hoffen alle Gottfürchtende Seelen von der überschwenglichen Gnaden-Hand GOttes ein mehrers. Womit ich dann als einem guten Wunsch und Omine diese Abhandlung von dem Zustand des Vater Landes beschliesse. Dieser gütige GOtt / der eine reiche Quelle ist alles Guten / erhalte diese alte Herberge seiner Kirchen / und diesen Ort / wohin so viele fromme Flüchtlinge / als zu einer sichern Frey-Stadt / ihre ungehinderte Zuflucht nehmen können / und verleihe desselben Haupt und übrigen Gliedern Weißheit / Gottesfurcht und Tugend / Amen.

Ubbo-

Not. 104. # Vbbonis Emmii Aufſatz

zur Zeit der Tractaten über den Oſterhuſiſchen Accord de Anno 1611. zwiſchen Herrn Graf Enno III. und der Stadt Emden und Ihren Anhängern / mit eigener Hand des Emmii in Oſt-Frieſiſcher Sprache entworffen / aus dem Original ins Hoch-Teutſche übergeſetzet / um der Ordnung willen in Paragraphos vertheilet: Darinn die Urſachen / warum die Stadt Emden und Ihre Anhänger es dahin bringen ſollen / daß den Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Landen / und nicht dem Käyſer / oder dem Käyſerlichen und des Reichs-Cammer-Gericht / oder einem und andern Reichs-Fürſten die Maintenüe der Oſt-Frieſiſchen Landes-Verträge / und die Entſcheidung der daraus erwachſenden Streitigkeiten / aufgetragen werde / weitläufftig / aber auch recht verfänglich und untreulich vorgeſtellet werden: mit Anmerckungen.

§ 1.

ES erauget ſich wol hierinn die meiſte und gröſte Schwierigkeit (wem nemlich

lich die Maintenüe der Ost-Friesischen Landes-Recessen/ und die Entscheidung der daraus erwachsenden Streitigkeiten aufzutragen sey:) und solches nicht allein wegen der Käyserlichen Resolution de Anno 1597. als worinn sich Käyserl. Majestät mit ausdrücklichen Worten die Auslegung der Landes-Recessen vorbehalten hat/ und welche Käyserliche Resolution auch alle Jahr von Bürger-Meister und Rath der Stadt Emden/ und von allen denen so das Bürger-Recht bekommen/ beschworen wird/ daß ich von mehrern Käyserl. Confirmationen besagter Käyserl. Resolution nichts gedencke; Sondern auch deswegen/ weilen man überhaupt dergleichen Submission des interpretirens und decidirens/ nach der jetzigen Gelegenheit und Beschaffenheit derer Sachen/ für die Ost-Friesische Stände sehr gefährlich zu seyn hält.

§ 2. Es entstehet aber diese Gefahr vors erste hieraus/ weilen solche Submission, notorie wider des heil. Reichs Recht und Hoheit/ und wider die Pflicht und Treue/ womit die Ost-Friesische Stände nebst dem Herrn Grafen dem Reiche verhafftet sind/ zu streiten scheinet; Zum andern entstehet solche Gefahr aus der Verbindlichkeit/ so ausdrücklich

besag-

beſagter Käyſerlichen Reſolution von 1597. einverleibet / da nicht allein die Staat Emden / ſondern auch alle Land-Stände in ſpecie, alle Streitigkeiten / ſo aus obgedachter Reſolution künfftig entſtehen würden / an Käyſerl. Majeſtät und ſonſt niemand gelangen zu laſſen / ſchuldig und verbunden ſind: Zum dritten / weilen die Stände aus allen vorgefallenen Acten und andern Begebniſſen vermercket zu haben vermeynen / als wenn die Hochmögende Herren General-Staaten Ihre Affection gegen die Stadt Emden und geſamten Stände jetzt verändert / und ſich jetzo gegen dieſelbe kaltſinniger als vorhin geſtellet hätten / auch nunmehr dem Herrn Grafen günſtiger geworden wären; daher ſie befürchten / daß dergleichen Interpretation und Deciſion künfftig nach der veränderlichen Art der Menſchen / nicht ſo günſtig und aufrichtig / als es wol ſeyn ſolte / ausfallen / und alſo endlich und mit der Zeit das gegebene Ey ihnen in den Händen verdrücket / das iſt: die rechte Frucht der aufgerichteten Verträge ihnen benommen werden möchte.

§ 3. Daß nun ſolche Kaltſinnigkeit entſtanden / halten die Stände vornemlich aus folgenden hergerühret zu ſeyn: (1) Weilen die Herren Staaten durch die groſſe Autoritat

rirät Ihro Königl. Groß-Brittannischen Majestät/ so mit Vorurtheil eingenommen / und aus Unwissenheit der wahren Beschaffenheit der Sachen vor den Herrn Grafen starck intercediren / sich bewegen lassen: (2) Weil gedachte Herren Staaten / nach dem mit Hispanien getroffenen Vergleiche in denen Gedancken stehen / als wenn Ihr Staats-Interesse jetzo bey dem guten oder übeln Zustande nicht so sehr / wie vorhin mit derer gesamten Ost Friesischen Stände/und in specie der Stadt Emden Interesse verknüpffet sey / und die übele Regierung des Herrn Grafen / und Dessen ungebundene Herrschafft Ihnen nicht so gefährlich und nachtheilig seyn könte. (3) Weilen auch bemeldte Herren Staaten meynen / als wenn wegen des Ihnen übergebenen Hauses Leerort die Stände für Gefahr gegen den Herrn Grafen gnugsam gesichert wären: (4) Weil man nicht allein offt aus denen klaren Worten derer jetzigen Staatischen Deputirten vernommen / welche Gedancken Sie in vielen Stücken von der gesamten / auch specialen Sache hegen/ (als welche gegen die Meynung und gegen das wohlhergebrachte Recht derer Ost-Friesischen Stände ist/) sondern auch / weilen die Collegia derer vereinig-

einigten Nieder-Lande / Derer Cognition, Interpretation und Decision die Ost-Friesische Streitigkeiten unterworffen seyn sollen / dermassen grossen Veränderungen / in Regard derer Personen so darinnen sitzen / unterworffen sind / daß es gar leicht geschehen kan / daß in wenig Jahren die Collegia mit solchen Personen besetzet werden / so gar keine Wissenschafft derer Ost-Friesischen Sachen haben / noch einigen guten Willen vor sie hegen / und dem Herrn Grafen durchaus günstig seyn werden / wodurch die gute Sache in einen übeln Zustand / ja gründlich Verderb gerathen könne. Ergo &c. &c.

§ 4 Hiergegen aber muß zuförderst diese Sache wohl eingesehen und beobachtet werden / ob man auch einige Gefahr und Beschwerung von der andern Seite zu befürchten habe / wenn man dergleichen Condition oder Submission des interpretirens oder decidirens nicht annehmen wolle / und wie solche beschaffen / auch welche von beyden die gröste sey. Da denn vors erste zu erwegen / daß man nothwendig in denen vorfallenden *Quæstionen* und Streitigkeiten einen ausländischen Richter haben müsse / weilen man in denen Sachen / so *Priuilegia* betreffen / das Hof-Gericht vor keinen Richter erkennen will.

Item,

Item, im Fall man die Condition wovon gehandelt / nicht eingehen wolle / daß man denn entweder Käyserl. Majestät / oder das Cammer-Gericht zu Speyer / oder auch andere gewisse Arbitros, es seyn Herren oder Städte im heiligen Reiche / oder aber einige Prouinzien und Städte in denen Nieder-Landen zu Richter annehmen müsse.

§ 5. Was man nun vor Vortheil von jetziger Käyserl. Majestät zu gewarten habe / solches kan man aus denen Actis de Anno 1602. und aus Thomæ Frantzii Brieffe / so er 1601. geschrieben / wie auch aus andern Dingen mehr als zu wohl sehen; da man zugleich reifflich bey sich überlegen muß / ob man wol von des jetzigen Käysers Bruder / Matthia, König in Ungarn / und Ertz-Hertzog zu Oesterreich / im Fall Ihme die Käyserl. Krone zu Theil würde / sich eines bessern vermuthen könte? Ich glaube nein / und zwar vieler Ursachen wegen; Es sey denn / daß etwas sonderliches vorfiele / wodurch Er wider die gemeine Requl / Seines Brudern und Anteceſſorum Acta gerne umzustossen bewogen werden möchte. So kan man auch nicht leicht ein anders von den folgenden Käysern præsumiren / massen gemeiniglich die Succeſſores derer Anteceſſorum Fußstapffen nach-

folgen / auch Ihre Acta in Würden halten / dazu der Herren Sachen gegen Ihre Unterthanen durchsetzen.

§ 6. Was ferner das Cammer-Gericht zu Speyer angehet / so sind zwar von Demselben viele / auch erhebliche Ursachen / weswegen man von Selbigem ein bessers hoffen könte: Dieses Gericht wird für gantz redlich und unpartheyisch gehalten; jedoch ist hier wohl zu observiren / ob bey Demselbigen in dieser Ost-Friesischen Sache / darinn der Herr Graf auf die gemeine Gebräuche und Rechte derer Fürsten und Herren im gantzen heil. Reiche sich beruffet / vortheilhaffte und günstige Entscheidung zu vermuthen sey: nachdem bekannt ist / daß die Ost-Friesische Sache durch die Ergreiffung der Waffen und mit Hülffe und Zuthun derer ausländischen Nachbaren / so stets verhaßt / auf diesen jetzigen Fuß gebracht / und viele Neuerungen / so vielem Neidgunst unterworffen / in sich hält. Insonderheit weil nicht allein die Ritterschafft und Städte / sondern auch der dritte Stand / dessen Freyheit im gantzen Römischen Reich fast neu und unbekannt ist / ihr Recht und Priuilegien gegen ihren Landes-Herrn in dieser Sache vertheydigen / und als wenn sie gegen diesen ihren angebohrnen Landes-Herrn un-

unbilliger Weise sich auflehnen / beschuldiget werden: Und solches um desto mehr / weilen die Käyserl. Resolution, so unter allen andern Tractaten und Recessen zweiffels ohne die grösseste Autorität bey dem Cammer-Gerichts haben wird / ausdrücklich verbeut / dergleichen Handlung und Tractaten durch derer Nieder-Ländischen vereinigten Staaten Interuention und Intercession nicht anzufangen / als welche auch deswegen nicht anders als unzuläßige und verbotene beym Cammer-Gericht angesehen werden müssen. Item, weilen wie gemeldet / aus gedachter Käyserl. Resolutionis deutlichen Worten erhellet daß alle Mißverständnisse / so daraus entstehen möchten / (welche gewiß sich sehr weit erstrecken) allein Ihro Käyserl. Majestät angebracht / und deren Entscheidung nirgends anders gesuchet werden; Item, daß der Streit / wegen der specialen Beschwerungen / so damahls ihren Anfang genommen / der Decision höchstgedachter Käyserl. Majestät priuatiuè unterwürffig seyn solte. Deswegen das Speyersche Cammer-Gericht ohne Zweiffel dergleichen Controuersien auf des Käysers Erfordern abweisen / und an den Käyser remittiren wird. Welches absonderlich wohl in Acht zu nehmen ist.

§ 7. Wolte man aber Schieds-Leute aus dem Reiche erwehlen / so würde man von den Fürsten und Herren dasjenige / was man hieroben angedeutet / zu hoffen haben: Sie sind alle Feinde von der Unterthanen Freyheit / auch die besten unter Jhnen / und können sie solches nicht wohl vertragen / sondern meynen / daß solche Exempel der Freyheit für Jhren Staat gefährlich seyn. Die Reichs-Städte würden auch noch wol der Städte Sachen billigen / und ihnen günstig seyn; dahingegen der dritte Stand / weil ihre Freyheit in andern Ländern gantz unbekannt ist / und vor unbillig und ungereimt gehalten wird / von denenselben nicht viel gutes zu gewarten haben würde.

§ 8. Gewisse Schieds-Leute aus denen Nieder-Ländischen Prouintzien zu nehmen / würde vielleicht das beste seyn; man kan sich aber auch bey Solchen / Frießland ausgenommen / nicht viel gutes vor dem dritten Stande vermuthen. Zudem würden zweiffels ohne die Herren General-Staaten / von welchen gleichwol die Manutenentz und Execution blos allein dependiren müste / durch solche Ernennung solcher specialen arbitrorum, als welche aus Vertrauen gegen selbigen Staat erwehlet / zum nicht geringen Nachtheil der

guten

guten Sache / nicht wenig ungehalten darüber seyn.

§ 9. Wird also daraus folgen / daß in diesem Stücke der sicherste Weg sey / bey denen Herren General-Staaten / weilen Sie es verlangen / auch der Herr Graf nicht allein darein consentiret / sondern auch darauf dringet / zu verbleiben. Denn ob es schon scheinet / als wenn anjetzo Dieselbe ein wenig entrüstet seyn / so hat doch gleichwol Ihre Sache mit der unsern in Ost-Frießland vielmehr Gleichheit als aller andern ihre; und können sie nicht leichtlich etwas wider die Ost-Friesische Stände pronunciiren / es sey dann / daß Sie sich Selbst und Ihre eigene Sache / nebst allem dem / was Sie durch Ihre Intercession in Ost-Frießland abgehandelt und verglichen haben / condemniren wolten. Man zweiffelt auch nicht / daß wenn Sie den Dort schon inne haben / Ihnen dennoch mehr mit der Stadt Emden in specie, und in genere mit derer gesamten Stände Wohlfahrt / Gunst und Freundschafft werde gedienet seyn / als mit der ungebundenen Macht und Freundschafft des Herrn Grafen / Dessen Spanisch Hertz so gegen Sie verbittert ist / auch Dessen feindselig Gemüth und unläugbahre Untreue Ihnen nicht unbekannt ist. Dabey man auch

bemercken kan / daß bey allen Tractaten und Receſſen / ſo durch Deroſelben Interceſſion aufgerichtet worden / ſo viel die Priuilegia, Rechte und Gerechtigkeit angehet / die Stände / und abſonderlich die Stadt Emden / mehr gewonnen als verlohren / deſſen ſich hingegen bey dem Herrn Grafen das Widerſpiel befindet / auſſer was die unheilſame Concordata betrifft / deſſen ſich doch die Stände ſelbſt beyzumeſſen haben.

§ 10. Was denn ferner die Schwierigkeit angehet / ſo aus der Käyſerlichen Reſolution entſtanden / und eine Contradiction zu impliciren ſcheinet / ſo kan ſelbige leicht mit dem rechten Verſtande derer im 2ten Artic. des Oſterhuſiſchen Accords ſich befindenden Worte: ſo ferne die erſte und vorhergehende durch die folgende nicht verändert und *corrigiret* ſind / gehoben werden: Maſſen hiemit die Käyſerl. Reſolution in dem Puncte der Interpretation und Deciſion, wovon hier die Rede / angedeutet wird. Und kan füglich die Schuld / ſo einige vorhanden / auf den Herrn Grafen (indem Selbiger den Anfang dazu gemacht / auch auf dieſe vorgeſchlagene Articulos dringet / und die Stände wider ihren Willen dazu bringet /) geleget und geſchoben werden; wie denn dieſes eine be-

que-

queme Gelegenheit/ den Kopf ohne der Stände Schuld aus der Schlingen zu ziehen/ seyn kan: Ich rede von der Verbindung/ wegen der Interpretation der Käyserl. Resolution an den Käyserl. Hof zu gehen. Die Beschuldigung der Untreue gegen das heil. Reich wegen der denen Herren General-Staaten aufgetragenen Cognition und Judicatur, mag auch wol dem Herrn Grafen mehr beygemessen werden als denen Ständen/ indem diese dazu gezwungen worden: Zudem kan gedachte Beschuldigung auch auf andere Weise widerleget werden/ weilen dieses/ so hierinn denen Herren General-Staaten aufgetragen wird/ als ein freyes Compromiss in gewissen Sachen an gewisse Arbitros, und zwar auf beyder Partheyen Bewilligung/ aufgerichtet/ verstanden werden kan/ da ein solches Compromissum, nach eigenem Willkühr Arbitratores, auch Fremde/ zu ernennen erlaubet ist. Endlich mag man wohl bedencken/ daß/ im Fall die Staatischen Herren Committirten unverrichteter Sachen mit Unwillen wegziehen würden/ solches Zweiffels ohne dem gesamten Vater-Lande/ und der gantzen guten Sache zu grossem Schaden gereichen werde; Massen nicht allein die Herren General-Staaten dadurch beleidiget/ und aus

Freunden Feinde gemachet werden / sondern es werde auch derer Teutschen Fürsten und Stände / auch anderer Potentaten Gunst und Gewogenheit / als welche auf der Herren Staaten Recommendation vornemlich beruhet / sich gäntzlich verliehren / ja gar in Ungunst und Haß verkehret werden. Was sonsten von der Gunst derer Fürsten im Reiche / und Derselben Unwillen gegen die Herren Staaten gemeldet wird / so ist sehr zu befürchten / daß wenn es darauf ankäme / die Erfahrung schon lehren würde / daß solches nur in leeren Worten ohne That und Wahrheit bestehe; welches mit vielen wichtigen Bescheinungen / so es nöthig / könte dargethan werden. Wann auch in dem letzten Paragrapho dieses Osterhusischen Vergleichs geschrieben stehet: Da sich indessen Partheyen von allen Thätlichkeiten wegen vorfallender Streitigkeiten enthalten sollen ꝛc. so kan solches nicht schaden / sondern wohl geduldet werden / solte es schon auf die künfftige Zeit nach diesem Vergleich / welches ich doch nicht meyne / verstanden werden. In Summa: es werden zu beyden Seiten grosse Schwierigkeiten und Gefahr befürchtet / welche man doch nicht gleich einsehen kan; Jedoch halte ich dafür / daß selbige bey weizen

ten doch nicht so groß / als jene seyn werden / welche man gewiß zu erwarten hat / wofern die Herren General-Staaten mit Unwillen sich der gantzen Sache nicht weiter annehmen sondern selbige verlassen werden; da denn eine gemeine Regul ist / daß man aus zweyen oder mehr Ubeln / das beste erwehlen müsse.

Graf *Enno II.* und *Johann* Vet. 105.

Verordnung / wie es in der Stadt und Amt Norden in Criminal-Land-Gerichts- und Policey-Sachen zu halten sey / von Anno 1535. der Ordnung willen in Paragraphos vertheilet / und mit Summariis erläutert / ins Hoch-Teutsche übergesetzet.

SUMMARIA.

Præcede von der Veranlassung dieser Verordnung

§ 1. Von der Straffe der Todschläger.

§ 2. Die / in deren Gegenwart der Todschlag geschicht / sollen den Todschläger mit angreiffen.

§ 3. Die Land-Gerichts-Brüche in der Stadt Norden ist doppelt.

§ 4. Wie es mit einem Fremden zu halten sey / und von andern Land-Gerichts-Sachen.

§ 5. Wer einen Delinquenten 24 Stunde im Hause hat / der soll dafür büssen.

§ 6. Ein gesessener Bürger soll über gemeine Land-Gerichts-Sachen nicht arrestiret werden.

§ 7. Ehe-

§ 7. Ehren-rührige Reden sind nach dem Land-Recht zu straffen.

§ 8. Wie es mit Gewinnung des Bürger-Rechts zu halten sey.

§ 9. Von dem Eyd der Bürger an den Landes-Herrn.

§ 10. Wer Unruhe in Norden machet / soll von dem Landes-Herrn gestraffet werden

§ 11. Wie es zu halten sey / wenn jemand mit seiner Wohnung von Norden sich weg begeben wolte.

§ 12. Von Vermächtnissen im Testament.

§ 13. Von verschiedenen Policey-Sachen zur Kauffmannschafft gehörig.

§ 14. Von den Bäckern.

§ 15. Wenn Bürger-Meister und Rath in ihrem Amt säumhafftig sind / werden sie von dem Landes-Herrn gestrafft.

§ 16. Wie viel Tonne eine Last Korn seyn solle.

§ 17. Von falscher Maasse.

§ 18. Wie weit Fremde in der Stadt und Amt Norden handeln können.

§ 19. Von der Schlachtern zu Norden.

§ 20. Ein jeder Bürger soll seinen Harnisch und Gewehr jederzeit in Bereitschafft halten.

§ 21. Von Maaß und Gewichte und andern Policey-Sachen.

Vorrede.

WIr Enno und Johann Gebrüder / Grafen und Herren zu Ost Frießland ꝛc. haben / nachdem Wir in Erwegung gezogen / wie Land und Leute durch Rechte und Gesetze in guter Ruhe friedlich regieret werden / der Ursachen halber diese gegenwärtige von Unserm lieben seligen Herrn und Vater / Graf Edzard

bereits

bereits entworffene / von Uns aber revidirte Articuln der Beschaffenheit befunden / daß sie nach Gelegenheit unsers Fleckens Norden / die Gebrechen / Uebertretungen und sonst andere unbillige Handlungen gnugsam bemercken / verwarnen und in rechter Maaße bestraffen: Derohalben Wir Unsern Bürgern zu Norden / und allen des Amts Eingesessenen hiemit befehlen / daß sie nach solchen Articuln und Gesetzen wie nach beschrieben / sich einträchtig bey verzeichneter Pœn richten sollen. Vermahnen und befehlen auch Unsern Amt Mann und Schütte Meister obgemeldten Fleckens / daß sie nach Innhalt dieses Buchs die Gebrechen corrigiren und ernstlich straffen sollen. Urkündlich Unser beyden hierunter gesetzten Pittschafften. Emden Anno 1535. mense Octobr.

§ 1.

WEr binnen Norden jemand todtschläget / es sey Bürger oder Gast / und der Missethäter würde darüber betreten und gefangen / so ist die Straffe Leib um Leib: würde

de er sich aber mit der Flucht saluiren/und alsdann mit des getödteten Freunden sich vergleichen wollen / so stehet solches zu Unserer Erkäntniß und Begnädigung.

§ 2. Item / wenn ein Mann in Norden / er sey reich oder arm / todt geschlagen würde / und die Leute / so mit im Gelag sind / wo die Mord-That verübet / von den Dienern oder Geschwornen/ den Missethäter zu greiffen requiriret / aber unwillig dazu befunden würden so sollen sie Unserm Fisco mit 10. Rl. Gl.
Not. 106. Brüche verfallen seyn. Die Ritterschafft/ so eigene Herrlichkeiten in Unserer Grafschafft besitzen / sollen sothanen Missethätern kein Geleit noch Auffenthalt geben.

§ 3. Welcher den andern binnen Norden verwundet er sey Bürger oder Fremdling / der soll doppelte Busse und Brüche
Not. 107. geben / die Helffte Uns / die andere Helffte Unsern Bürger-Meistern zu Norden/ auf Art und Weise / als man das nach Land-Recht richtet / es sey von Verwundungen / Verlähmungen / Contusionen / Haar-Ausziehen oder Faust-Schlägen.

§ 4. So ein Mann / der nicht in Norden wohnhafft ist / jemanden verwundete/

oder

oder schlüge / groß oder klein / binnen Norden / und solches vor Unsere Bürger-Meister käme / so mögen sie ihn arrestiren und so lange hinsetzen lassen / bis daß er binnen Norden einen Bürgen gestellet / und so wol Unsern Bürger-Meister vor seine Misserhat / als auch dem beleidigten für seine Busse Satisfaction geleistet. Item / welcher Mann binnen Norden sein Messer auf den andern in zornigem Muthe ziehet / der soll büssen nach Unsern Land-Rechten. Item / wer den andern binnen Norden in seiner eigenen Behausung Schimpf / Ueber-Last und Gewalt anthut / der soll 15. Emder Marck Uns / in Ansehung des Haus-Friedens / und 15. dem / den er beleidiget / und ferner Busse und Brüche nach Land-Recht / zur Strafe erlegen.

§ 5. Item / so ein Mann oder Bürger binnen Norden jemanden / der einen todt geschlagen / verwundet oder sonst geschlagen / groß oder klein / einen Tag und Nacht oder eine Zeit von 24. Stunden Auffenthalt gibt / und der Thäter könte seine Misserhat nicht büssen / so soll derjenige / der ihm solcher gestalt Auffenthalt gegeben / vor ihn büssen / und die Brüche

vor

vor ihn ablegen: Falls er aber von seiner Missethat keine Wissenschafft zu haben vorgeben dürffte / mag er sich eydlich purgiren und solcher gestalt befreyen.

§ 6. Item / wenn ein Bürger jemanden verwundet oder schläget / und seine Bürgerliche Wohnung und so viel zur Stelle hat / daß er die Busse und Brüche davor erlegen kan / so mag er / wenn es keine Hals-Sache ist / nicht zur gefänglichen Hafft gebracht / noch gebunden werden.

§ 7. Wer dem andern binnen Norden in seiner Ehre zu nahe redet / der soll nach Unsern Land-Rechten gerichtet werden.

§ 8. Wer zu Norden will Bürger werden / soll vorhero Unsers Amt Manns und Bürger-Meister Consens einholen / und wenn er zu Norden kommt / innerhalb Monaths-Frist das Bürger-Recht gewinnen / und dafür 2. Rl. Gl. einen Uns / und den andern Unsern Bürger-Meistern erlegen / er soll auch / bevor er das Bürger-Recht gewonnen und bezahlet / binnen Norden keine Nahrung mit Kauffmannschafft / oder Zapffen / noch sonst einig Gewerbe treiben.

Not. 108.

§ 9. Item /

§ 9. Item / er soll auch Unserm Amt-Mann in Beyseyn der Bürger Meister einen Eyd schweren / Unser Bestes mit Leib und Gut nach allem seinem Vermögen zu suchen / und arges abzukehren.

§ 10. Item / wer ohne Noth binnen Norden Waffen-Gerücht machet / der soll nach Unsers und Unsers Gerichts Erkäntniß gestrafft werden.

§ 11. Item / so ein Mann oder Weib sich mit der Wohnung aus Norden begeben will / soll er solches eine Zeit / nemlich einen Monath vorher von der Cantzel publiciren lassen / thäte er solches nicht / und würde auf seiner Hinfahrt betreten / so ist er in Unsere Hände verfallen / und soll über dem 10. Rl. Gl. die Helffte Uns und die andere Helffte Unsern Bürger-Meistern zur Straffe erlegen: auch derjenige / so hülffliche Hand dazu leistet / zu vorgesetzter Straffe verpflichtet seyn.

§ 12. Item / wer dem andern etwas im Testament vermachen will / der soll solches in Beyseyn eines Priesters / eines Bürger-Meisters / und zweyer guten wahrhafftigen Zeugen thun / so soll das Testament / wenn es sonsten auch nach Rechten bestehen kan / gültig seyn. § 13. Wer

§ 13 Wer verbotene Güter zu Wasser oder zu Lande aus Norden führet der ist Uns mit sothaner Pœn als darauf gesetzet / und Unsern Bürger Meistern mit 2. Rl. Gl. verhafftet. Item / keiner soll binnen Norden Tuch verk uffen / er gebe ihm dann den rechten Namen und das rechte Siegel: thut ers nicht / so ist das Tuch halb an Uns / und halb an Unsere Bürger Meister verfallen. Kein Fremder soll binnen Norden Tuch bey Ellen verkauffen / ausser in den Frey-Märckten / es wäre dann fremd Tuch / so dort nicht feil wäre: Falls aber hierwieder gehandelt würde / so soll der Wirth in dessen Hause solches geschehen / Uns dafür 10 Rl. Gl. Brüche erlegen / und des Fremden Tuch soll in Unserer Bürger-Meister Hände verfallen seyn. Auch soll kein Fremder einigerley Waaren bey dem Syhle feil haben oder verkauffen / es sey Holtz / Aepffel / Zwiebel oder sonst etwas / nichts als Korn ausgenommen / als welches er ausruffen lassen und drey Tage lang bey kleiner Masse / hernach aber bey Lasten / halbe Lasten und Tonnen verkauffen mag. Alle seidene und wöllene Tücher / Leinwand und alles was bey

Ellen

Ellen verkaufft wird / es habe Namen wie es wolle / das soll alles mit der grossen auf Unserm Rath-Hause zu Norden dazu destinirten Elle bey Straffe 10. güldener Rl. Gl. an Uns zu erlegen / gemessen werden / und alles was dem zuwider mit kleiner Elle gemessen wird / soll in Händen Unserer Bürger-Meister verfallen seyn. Alle fremde Gesellen und Kauff-Leute mit Krahm / und andern Kauffmanns-Waaren mögen alle Montage auf den Wochen- und sonst auch auf den Frey-Märckten / aber sonsten nicht / ausstehen und verkauffen Pœna einen Rl. Gl. Unserm Fisco zu erlegen / und alle Waaren so ausser sothaner solchen Zeit verkaufft werden / sollen in Unser Bürger-Meister Hände verfallen seyn: Was aber Waaren sind / die sonst in Unserm Lande nicht anzutreffen noch zu Kauff sind / die mag ein jeder verkauffen wann er will.

§ 14. Wann ein Bäcker sein Brodt zu klein oder zu leichte machet / so soll alle das Brodt / das also befunden wird / die eine Helffte in der Bürger-Meister / und die andere Helffte in der Schütte-Meister Hände verfallen / und er überdem

noch 3. Rl. Gl. erlegen / einen Uns / den andern Unsern Bürger-Meistern und den dritten den Schütte-Meistern. Es sollen auch zu dem Ende alle Woche zween Bürger-Meister mit den vier Schütte-Meistern umgehen und das Brod wägen. So soll auch alle vierzehen Tage untersuchet werden / was der Rocken oder Weitzen koste / damit der Preiß entweder verringert oder verhöhet werde / oder beym alten bleibe.

§ 15. Item / wenn Bürger-Meister und Schütte-Meister hierinn säumig wären / und nicht in allen Stücken so / wie vor beschrieben / handelten / sollen sie samt und sonders Unserm Fisco 10. Rl. Gl. Brüche erlegen.

§ 16. Ein jeder der bey Lasten Geträyde verkaufft / der soll jede Last zu 16. neue Tonnen bey Verlust des Korns messen / und soll eine Last / die er also verkaufft / in Unsere / und eine Tonne in Unser Bürger-Meister Hände verfallen seyn.

§ 17. Wessen Maasse falsch oder zu klein ist / es sey Ellen oder andere Maasse / der soll alle das Gut / so er mit solchem Maaß ausgemessen hat / in Unsere Hände verwir-

wircket haben / und überdem noch 3 Rl. Gl. erlegen / einen Unsern Bürger-Meistern und den andern vorbesagten Schütte-Meistern.

§ 18. Item / kein Fremder mag in Norden oder Norder-Land einigerley Waaren / es sey Vieh / Korn / Butter oder Käse / nichts ausgenommen / dann zu Norden auf dem Wochen-Marckt kauffen. Es mag auch keiner auf dem vorbeschriebenen Marckte Leder / dann bey halben Dächern / bey Verlust des Guts in Unsere Hände / kauffen.

§ 19. Item / die Schlächter zu Norden sollen ihr Fleisch bey Pfunden verkauffen / und dasselbe um einen redlichen Preiß / wie die zu Emden thun / geben.

§ 20. Item / ein jeglicher Bürger zu Norden soll sein Harnisch und Gewehr in Bereitschafft haben / wie solches von den Schütte-Meistern angesaget wird Pœna 2. Rl. Gl. Not. 109.

§ 21. Item / alle Korn-Masse bey Tonnen / halbe Tonnen und Vierupen sollen geicket und gezeichnet werden / nach dem Maaß / so auf dem Rath-Hause dazu bestimmet: Falls aber jemands Maaß

hierwider falsch oder zu klein befunden würde / so soll er des Gutes / so damit gemessen / und zu dem noch 3. Rl. Gl. verlustig seyn. Item / alle Wein- Oel- und Honig-Maasse sollen geicket und gezeichnet werden nach dem auf dem Rath-Hause allhier dazu destinirten Maasse / und so jemandes Maaß hierwider falsch oder zu klein befunden würde / so soll er des Guts und über dem noch 3. Rl. Gl. verlustig seyn. Alle Waaren so bey Pfunden oder mit Enstern ausgewogen werden / sollen mit Cöllnischem Gewicht gewogen werden / so auf dem Rath-Hause allhier dazu verordnet: So jemand hierwider handeln würde / soll er bey vorgesetzter Pœn des Gutes verlustig seyn / und über das noch 3. Rl. Gl. Brüche geben. Item / so soll niemand binnen Norden in einigen Strassen etwas verkauffen / es sey auch was vor Gut es wolle / klein oder groß / er habe es dann vorhero auf dem Marckt feil gebothen / bey Verlust des Guts und 3. Rl. Gl. Alle diejenige / so Waaren / sie seyn naß oder trockene / ausruffen lassen / die sollen die Waaren vor solchen Preiß geben / bis das Faß oder Maaß dessen / was er hat ausruffen lassen / alle ist / bey

bey

Verlust des Guts und 2. Rl. Gl. Brüche. Kein fremder Kauffmann soll vor 9 Uhren einige Waaren auf dem Marckt kauffen / Pœna 3. Rl. Gl. / ausgenommen auf den Frey-Märckten. So soll auch kein Bürger mit fremder Leute Geld kauffen bey vorangesetzter Pœn von 3. Rl. Gl. Auch soll sich niemand von Unsern Unterthanen unterstehen Maltz / Rocken / Haber und dergleichen wegzuschicken und an Fremde zu verkauffen bey Verlust des Korns und Straffe nach Unserer Erkäntniß.

Enno, mppr. L.S.

Johann, mppr. L.S.

Anmerckungen über Vbbonis Emmii Tractat Von dem Staat von Ost Friesland.

Ueber Emmii Dedication.

Nota 1. *Johanne Althusio*) Von Dessen gefährlichen Meynungen und Lehr-Sätzen von dem Stande der Obrigkeit / in der Ost-Friesischen Historie I. Tom. 7. B. n. 59. seqq. gehandelt ist / und kan denen darin angeführten Scribenten noch ferner hinzugethan werden / der vortreffliche Lutherische Theologus, Joh. Hülsemannus in Breuiario Theologic. cap. 20, und Bœclerus Institut. Politic. Lib 2. c. 1. p. m. 104. und 105.

Not 2. ungleich) Es ist kein Land in der Welt / auch keine Prouintz in Teutschland / welche andern Ländern und Prouintzien in allen Stücken eben gleich sey: wie denn der Herr Cantzler von Ludwig zu Halle / in Seinem in diesem Jahr heraus gegebenen Tractat, Singularia Juris Publici genannt / cap. 1. §. 13. gar recht schreibet: Certissimum est, quamlibet Germaniæ prouinciam gaudere Jure Publico singulari: es ist gewiß / daß

daß eine jede *Proumtz* in Teutschland ihre besondere Verfassung habe. Ist also die vorgegebene Ost Friesische Singularität nichts besonders / sondern allen Teutschen Ländern gemein.

Not. 3. Liebe zum Vater-Lande) Die Liebe zum Vater-Lande ist von Emmio dazu gemißbrauchet worden / daß Er in so vielen Stücken von Anfang bis zu Ende Seiner Historie so gröblich geirret / und die Sachen verkehrt vorgestellet habe. Forstnerus ad Tacitum Lib. 2. Annal. sagt: Olim in Frisiis, quod animo quisque suo minus honestum conceperat, id penitus abditum honestissima specie studii defendendæ libertatis popularis obtegebant: plerique sub hac larua suos adfectus, suamque cupidinem producebant. Das ist: In Frieß-Land gieng es vor diesem so her / daß / was einem jeden in seinem verkehrten Sinn recht und gut dauchte / das suchte er mit dem Schein / als wenn er des Landes Freyheit schützen wolte / zubedecken: mñ unter solcher Lawe brachten die meisten ihre eigene *Adfecten* und Regier-Sucht zu Marckt. Zu wünschen wäre es / daß diese Weise in Ost-Frieß-Land ausgetilget und ausgerottet wäre. Es ist bey den Griechen und Römern eine lte Obseruation, daß al-

le Urheber und Stiffter innerlichen Unruhen in den Regierungen / die Liebe des Vater-Landes zum Vorwand gebrauchet haben. Es haben auch schon von langen Zeiten her vernünfftige Politici angemercket / daß die Griechische und Römische Scribenten / und unter denen auch diejenige / welche in den Schulen der studirenden Jugend erkläret werden / mit unzeitigem Ruhm der Freyheit des Volcks angefüllet seyn. vid. Puffendorff. de J. N. & G. Lib. 7. c. 4. §. 8. Es ist auch kein Zweiffel / daß der Emmius zu keinem andern Ende den Tractat de Græcia Veteri geschrieben habe / als damit Er der studirenden Ost-Friesischen Jugend diesen Ruhm der Freyheit dieses Volcks beybringen / und eine solche Regierungs-Art / als bey den Griechen gewesen ist / angenehm und süsse machte. Weswegen man von des Emmii Schrifften wol mit Wahrheit sagen kan / was Casaubonus in der Præfation über seine Exercitationes wider den Baronium, und dessen gefährliche Lehren wider die Obrigkeit / erinnert hat / daß es für die Jugend ein schädlich Werck sey / daß / so lange sie nicht gnugsam in der Wahrheit befestiget ist / sie des Baronii Schrifften lese / weil darinn allerhand Kunst-Griffe zur Verringerung der Obrigkeitlichen Autorität an Hand gegeben werden. Not. 4.

Not. 4. Der stärckste Schutz) Wie die Stadt Emden der stärckste Schutz der innerlichen Verfassung des Landes sey / solches haben Fürst Enno Ludwig und die übrigen Land-Stände in Ihrer Remonstration an die Herren General-Staaten von 1655. so in der Ost-Friesischen Historie Tom. 2. pag. 720. zu lesen / aus den public Acten der inländischen Ost-Friesischen Historie gezeiget / da Sie mit den Land-Tags-Acten / und selbst eigenen Staatischen Resolutionen / der gantzen Welt vor Augen legen / was für Unglück und Schaden die Stadt Emden / durch die über den Landes-Herrn und ihre übrige Mit-Stände ausgeübte Gewalt / durch Mißbrauch der Emdischen Garnison / und sonsten dem Lande zugefüget habe: und ist es sehr bedencklich / was in solcher Remonstration §. 15. unter andern gesetzet wird: Weil aus diesen allen erhellet / daß die Emder mit höchster Unbilligkeit und Ungerechtigkeit / nicht allein die Ost-Friesische Stände wider die Verträge und Zusage / und Ihrer Hochmögenden *Resolutionen* auf eine unerhörte Weise in einer ewigen *Sclauerey* und *Seruitut* zu halten und zu setzen / und die *Exactiones* zu Unterhaltung der *Garnison* zu verewigen / sondern auch sich eigenmächtiger Weise von der Aufbringung

ihrer aus allem Recht ihnen obliegenden *Quotæ* zu denen Reichs- und Cräyß-Lasten zu entziehen und zu befreyen suchen: So lässet man die gantze Welt urtheilen ob Ihro Fürstl Gnaden und die Stände von Ost-Frießland über solche Ungerechtigkeit und Verletzung der aufgerichteten Verträge Landes-, *Accorden*, *Instrumenti Pacis* und *Constitutionum Imperii*, sich zu beklagen / und dagegen gebührende Mittel zu suchen / nicht Ursache gnug haben.

Emden ist dazu nicht bestellet / daß es es des Landes Schutz seyn soll: Die Landes Gesetze setzen einen gantz andern Schutz des Landes / nemlich den Landes Herrn Selbst / wie es an sich billig und recht ist: In dem Anno 1515. gemachten- und in den folgenden Landes-Recessen festgesetzten Land Recht heißt es in dem ersten Buch im »51. Capitel: Ost-Frießland hat nur einen »Herrn nemlich den Grafen / der seinen Un»terthanen und Landsassen vermittelst eines »guten Regiments und Gerechtigkeit / wol »kan Ruhe und Friede schaffen. So stehets mit dem Emdischen Schutz des Landes!

An-

Anmerckungen über Das I. CAPITEL.

Von der Verfassung des Landes vor- und respectiuè unter der Gräflichen Regierung.

Not. 5. freyes Land) Nicht mehr / als andere Teutsche Länder / wie in der Ost-Friesischen Historie I. Tom. 1 B. 3. cap. durch alle Secula aus allen Scribenten / so viel von Teutschland geschrieben / angewiesen ist.

Not. 6. freye Friesen) Das ist die Larve / womit das gemeine Volck in dem Wahn besonderer Freyheit unterhalten wird. Der bekannte Sibrandus Siccama, Doctor Juris und Secretarius zu Bolsweerd in West Frieß-Land / hat in Seinem über die alten Friesischen Gesetzen heraus gegebenen Commentario schon im Anfang des 17 Seculi angewiesen / daß es falsch sey / daß die Friesen ihren Namen von Freyheit haben; und ist der Ort werth / daß er hier eingerücket werde. pag. 65. setzet dieser Mann: Qui nos Frisios à libertate

tate dictos putant, non animaduerterunt, etiam Augusti tempore Frisios fuisse appellatos, cum non magis liberi essemus, quam vicini nostri: Libertatis titulum præferre et Vrye Friesen dici cœpimus, postquam subinde Franciam & Danicam seruitutem exuimus, soli Romano Imperio subjecti & fideles: vnde & Chronicon Hollandiæ nos Käysers Vrye appellat. d. i. Die da meynen / daß wir Friesen unsere Benennung von der Freyheit haben / die mercken nicht an / daß wir schon zu des Käysers *Augusti* Zeiten Friesen seyn genennet worden / da wir nicht mehr frey waren / als unsere Nachbaren: Den Titul von der Freyheit haben wir erst angefangen vorzugeben und zu führen / nachdem wir das Fränckische und Dänische Joch abgeleget / und allein dem Römischen Reich stnd unterthänig und treu geworden: dahero uns auch die Holländische *Chronic* des Käysers Vrye nennet. Dieses Buch ist zum erstenmahl Anno 1617. da Emmius noch gelebet hat / gedrucket / und in dem jetzt laufenden Jahr zu Leipzig von dem Herrn Professore Gärtner mit neuen Anmerckungen wieder aufgeleget worden / da dasjenige was in der Ost-Friesischen Historie von den gemeinsamen Rechten und Gewohnheiten der

Sach-

Sachsen und Friesen gemeldet ist / mit mehrern bestärcket wird.

Not. 7. Upstalls-Baum) Auch dieses ist kein besonderes Zeichen einer besondern Freyheit gewesen: So haben auch die Versammlungen bey dem Upstalls-Baum schon lange vor der Gräflichen Regierung aufgehöret. Ost Fr. Hist. I. Tom. 1. B. 5. cap. 5. Th. §. 3. und hat Emmius sich darinn selbst contradiciret.

Not, 8. allmählig) Es ist aus keinen glaubwürdigen Documenten zu beweisen / daß nicht von alter Zeit her / so weit man Nachricht in den Historien hat / die Häuptlinge in Ost-Frießland / ein jeder in gewissen Districten / regieret haben. Ost Fr. Hist. I. Tom. 1. B. 3. 4. und 5. cap. Welches denn der Natur der Sachen gemäß ist / da die ersten Einwohner in Ost-Frießland / wie auch an andern Orten geschehen ist / aus andern Ländern erst herkommen sind / und das Land zu bewohnen angefangen haben: da es denn ja aller Vernunfft gemäß ist / zu glauben / daß die vornehmste Haus-Väter / wie an allen Orten in den ersten Zeiten der Welt gewesen ist / die Direction bey solchem Werck geführet / und also die Superiorität über die an-

andern ausgeübet haben. Solchen Ursprung haben alle Regierungen in der Welt: wovon der Herr Vlricus Huberus in den Obſaruationibus Juris Publici, über das erſte Buch ſeiner Inſtitutionum Hiſtoriæ Civilis Sect. 2. cap. 1. ſchreibet: Da die Geſchlechter und Familien des Noä mehr als 70 an der Zahl mit gemeinſamer Bewilligung ſich in verſchiedene Länder begaben / ſo waren ſie dadurch ſchon von ſelbſten ordentliche *Republiquen* / welche ſie nach ihrer vorhin genommenen Abrede / ein jeder an ſeinem Ort / deſto ſorgfältiger angeordnet haben: Inſonderheit wird dieſes durch die Hiſtorie aller Länder in Teutſchland bekräfftiget / da alle Regierungen einen ſolchen Urſprung gehabt haben.

Not. 9. *Principatum*) Principatus iſt eine ſolche Regierung / da einer alleine das Regiment führet: Heertius Element. Prudent. Ciuil. Part. 1. Sect. 10 §. 6. und in ſo weit hat Emmius von der Gräflichen Regierung gar recht geſchrieben / da Er ſelbige Principatum nennet / welches das rechte Wort iſt / dadurch eine ſolche Landes-Regierung verſtanden wird / da einer allein / jedoch in

ge-

gewisser Ordnung und nach gewissen Gesetzen/ nicht nach eigenem ungebundenen Willen/ die Regierung führet.

Not. 10. Ulrich) Daß vor den Herrn Graf Ulrich Sein Herr Bruder die Regierung des Landes schon gehabt habe/ ist auch selbst aus dem Emmio in der Ost-Fr. Hist. 1. Tom. 1. B. 5. cap. 5. Th. gezeiget.

Not. 11. Nicht weit von der Freyheit) Emmius hat sich die Freyheit verkehrt eingebildet/ so macht Er auch verkehrte Folgen daraus. Ost-Fr. Hist. 1. Tom. 1. B. 3. cap.

Not. 12. Der Käyser) Daß die Worte des Käyserlichen Lehn-Brieffes hauptsächlich dem Vlrico I. und Seinen Erben beyderley Geschlechts zu statten kommen/ ist in der Ost-Fr. Hist. unwiedertreiblich gezeiget/und hat schon Gylmannus Symphorem Tom. 3. pag. 36. und Tom. 6. pag. 108. &c. solches observiret. Da dieser Autor ausdrücklich schreibet/ daß solche Reservation von des Landes Freyheit/ zum Besten des Herrn Vlrici und seiner Nachkommen/ in dem Lehn-Brieff eingerücket sey/ und dieses ist in der Ost-Fr. Hist. Tom. I. Lib. 1. cap. 6. mit mehrern angewiesen.

Not. 13.

Not 13 *Vlricum*) Wie fälschlich Emmius von diesem VIrico geschrieben habe / ist in der Ost-Fr. Hist. I. Tom. 1. B. 5. 6. und 7. cap. gezeiget.

Not. 14. *Instrumento*) Alle Documenta vom 14. und 15. Seculo, so in der Ost-Fr. Hist. 1. Tom. 2. B. angeführet sind / weisen an / daß die Ost-Friesischen Häuptlingen in Ihren Districten eben eine solche Regierung geführet haben / wie andere Herren dasiger Zeit in Teutschland in ihren Landen. vid. Ost Fr. Hist. I. Tom. 1. und 2. B. Dem Emmio sind viele Documenta unbekannt gewesen / viele hat Er verkehrt angeführet und ausgeleget. Die Exempla sind in der Ost-Fr. Hist. angeführet. Daß in denen Documenten / da von gemeinen Landes Sachen gehandelt wird / auch von denen Eingesessenen oder Gemeenten / gedacht werde / ist eine solche Sache / welche man in damahligen Zeiten in allen Teutschen Prouintzien findet: Wer sich die Mühe nimmt / des Herrn Lünings Reichs-Archiv durchzublättern / und die alten Documenta von andern Fürstenthümern und Ländern durchzusehen / wird dergleichen Documenten gar viele finden.

Not. 15.

Not. 15. Stände) Das gantze Land war unter Häuptlingen und in Herrlichkeiten vertheilet / und hat die Stadt Emden in ihrer Deduction von 1637. / da sie wegen Oldersum und anderer Herrlichkeiten unter den Edelleuten Sitz und Stimme prætendiret hat / so in der Ost Fr. Hist. I. Tom. 7. B. n. 74. zu lesen / § 6. und 10. die Rechte der Ost Friesis. Häuptlinge gar anders beschrieben / da sie setzen: Die Stadt Emden hat in den Herrlichkeiten / welche schon vor der Herren Grafen Zeiten freye und unmittelbare Reichs-Herrlichkeiten gewesen / allerhand *Regalia*, als *ciuilem & criminalem Jurisdictionem*, *jus venandi*, *portorii*, *publicarum bilancium*, *molendinorum*, *patronatus &c.* muß also vielmehr haben das *jus comparendi & votandi inter nobiles tanquam minus*, so auch den gemeinen Haus-Leuten *competirt*. *Item*, Bürger-Meister und Rath / als Obrigkeit / müssen vor den Eingesessenen ihrer Herrlichkeit sprechen / dieselbe aber haben hiebevor zu stimmen gehabt / aber deren Recht haben die Häuptlinge von undencklichen Jahren her an sich gebracht / und *competirt* es also nunmehro Herren Bürger-Meister und Rath / *quorum officium est, subditorum commoda prosequi & pro illis votum dare.* Und in dem

Tractat von der Ost Friesischen Singularität (Ost Fr. Hist. I Tom. I. Lib. pag. 243.) wird gesetzet / daß die Stadt Emden ihre freye *allodiale* Herrlichkeiten / *cum omnimoda Jurisdictione in Ecclesiasticis & Politicis*, mit gar besondern *Prærogativen* besitze.

Welches denn gantz anders lautet / als Emmius hier schreibet: Nur ist hierbey zu mercken / daß wie die Gräfliche Regierung eingeführet ist / zwar einige der Edelleute in ihren Gütern die Jurisdiction behalten haben / welche Güter denn auch deswegen durch das Wort Herrlichkeiten von den andern adelichen Gütern / die keine Jurisdiction haben / unterschieden werden / dennoch aber des Landes-Herrn Ober-Bothmäßigkeit so wol wegen ihrer Personen als ihrer Güter unterworffen sind: welches wie es an sich in den Ost-Friesischen Landes-Gesetzen eine unstreitige Sache ist / also ist auch solches in der Ost-Friesischen Historie Tom. I. Lib. 1. cap 10. unumstößlich angewiesen: und mit dieser Limitation müssen auch die vorhin angeführte Sätze von den Rechten der adelichen Herrlichkeiten verstanden werden.

Not. 16. neu und frisch) Die Eingesessene waren der Häuptlinge Regierung schon

29.

von vieler Zeit her gewohnet / und hatte Graf Ulrich so wenig / als Gräfin Theda nöthig / der ordentlichen Freyheit was zu entziehen: Sie hatten so viel Gesag / als zur Regierung des Landes nöthig war: der Urstalls-Baum war schon lange vergessen.

Not. 17. fast mehr) Hier offenbahret sich der Geist des Monarchomachismi. Unterthanen können ihre Obrigkeit / nicht zu viel lieben. Es scheinet / daß es Emmium verdriesse / daß die Unterthanen / damahliger Zeit so vielen Gehorsam bewiesen haben; als man in den Acten findet / und der Emmius selbst in seinen Historien sehr weitläufftig erzehlet.

Not. 18. so gemäßiget) Mit welchem Gesag dieser Herr so wol inn- als ausserhalb Emden / regieret habe / davon geben die Acta in der Ost-Fr. Hist. I. Tom. 4. B. n. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. und 7. Buch im Anhang n. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. p. 496. überflüßige Zeugnisse. Das von Herrn Graf Edzardo I. mit Rath und Zuthun der Landes-Stände Anno 1515. publicirte und in den folgenden Landes-Recessen festgestell-

te Land-Recht weiset / wie es mit der Landes-Regierung / auch in den wichtigsten Landes Sachen / zu halten sey. Denn da in dem 3. Buch in dem 100. cap. gesetzet wird / wie es in den alten Zeiten / da die Zusammenkünffte bey dem Upstalls-Baum noch im Gebrauch gewesen / in gemeinen Landes-Sachen gehalten worden; so wird in dem 101. Capitel gesetzet: Wie wol obgedachte sechs Köhren / oder Gesetze / zur Zeit ihrer Einrichtung sehr redlich waren / und aber das Land jetzt einen eigenen Herrn hat / worunter alle Landsassen gehören / so werden die drey ersten Köhren dem Willen und Rath-Schluß des Herrn dieses Landes anheim gestellet. Nun aber handeln die drey ersten Köhren von allgemeinen Land-Tagen / von dem Recht Bündnisse zu machen / von dem Recht die Einwohner zu den Waffen aufzubiethen. Da nun diese Stücke dem Willen und Rath-Schluß des Herrn anheim gestellet sind / so ist leicht zu erachten / wie es mit den übrigen Stücken der Regierung beschaffen gewesen sey: Welches denn auch daraus erhellet / daß in den Huldigungs-Eyden nicht die geringste Reseruation oder Restriction enthalten gewesen. Und dies haben die gesamten Ost-Friesischen Landes-Stände in ihrer oben angeführ-

geführten Remonstration von 1655. nachdrücklich selbst bekannt / da sie gleich Anfangs setzen / daß es eine ausgemachte / bekante Sache sey / daß die Stadt Emden vor dem Jahr 1594. / als in welchem die ersten Troublen in Ost Frießland erreget worden / weder das *Jus muniendi*, noch *Præsidium militare alendi in ciuitate* gehabt / sondern daß successiuè die Herren Grafen zu Ost-Frießland ohne Widerspruch in possessione dieser / wie auch NB. aller andern Landes-Obrigkeitlichen Rechten in der Stadt (und im gantzen Lande) gewesen seyn.

Not. 19. das geringste zu klagen) Wenn die Unterthanen zur Zeit Edzardi I. so wären gesinnet gewesen / als sie zur Zeit Edzardi II. auf Anstifften unruhiger Leute geworden sind / so hätten sie damahls weit grössern Prætext zu klagen gehabt / als hernach.

Not. 20. Buttjadinger) Die Buttjadinger haben schon vorhin Graf Ulrich I. ordentlich gehuldiget / Ost-Fr. Hist. I. Tom. 4. B. n. 18. wie es damit weiter unter Edzardo I. und Ennone II. ergangen / ist in der Ost-Fr. Hist. I. Tom. 4. B. n. 3. §. 5. und 5. B. n. 3. §. 3. zu sehen.

Not. 21. Jeverischen) Wie die Oldenburger durch die Heyrath mit der Gräfin Anna den Grund geleget haben / daß Ost-Frießland die Herrschafft Jever verlohren hat / ist aus der Ost-Fr. Hist. I. Tom. 5. B. n. 3. §. 3. zu sehen.

Not. 22. entrissen) Sind aber durch die Heyrath Ennonis III. mit der Gräfin Walpurg wieder mit dem Regier-Hause vereiniget worden / jedoch so / daß sie mit der Ost-Friesischen Verfassung keine Gemeinschafft haben / sondern als ein Lehn des Hertzogthums Geldern / unter dem bekanten Burgundischen Vergleich / von Anno 1548 / der bey dem Conring de Finibus Imperii cap. 28. und andern / zu lesen ist / und zwar in specie, vermöge des §. 8. 10. 11. 12. 13. 15. 19. / gehören / und dadurch von des Reichs Jurisdiction, Vicariat und Lasten befreyet sind: weswegen auch die ausschreibende Fürsten des Westphälischen Crayses in Ihren Intercessionen an Käyser Ferdinandum I. wegen der Rittpergischen Töchter / Armgard und Walpurg / mehrmalen selbst gesetzet haben / daß diese Herrschafften ausser dem Reich belegen wären. Es ist deswegen auch in den Ehe-Pacten des Herrn Grafen Ennonis III. mit

mit der Gräfin Walpurg die ausdrückliche Versehung geschehen/ daß Graf Enno und Seine Nachkommen diese Herrschafften bey solcher Freyheit erhalten sollen. Weswegen es eine recht ungegründete Prætension ist/ wenn die Ost-Friesischen Land-Stände prætendiren dürffen/ daß die beyden Herrschafften Esens/ und Wittmund/ zu dem Matricular-Contingent von Ost-Frießland/ und zwar den fünfften Theil contribuiren sollen/ da doch dieses Contingent, wie es jetzo lieget/ auf Ost-Frießland in seinem gegenwärtigen District hafftet/ und ist solches in einer eigenen gedruckten Deduction mit mehrern gezeiget.

Not. 23. *Dominat*) Es ist der Monarchomachorum ihre Art/ daß sie die Regierungen/ die nicht nach ihrem Sinn geführet werden/ mit diesem verhaßten Namen belegen. Die Regierung in den Herrschafften Esens und Wittmund wird nicht anders geführet/ als wie sie auch damahls in Ost-Frießland nach seiner wahren Verfassung geführet worden. Die Clausul in dem Vergleich von 1530. §. 2. (Ost-Fr. Hist. I. Tom. 5. B. 8. n.) und die Verpflichtung von 1438. (Ost-Fr. Hist. I. Tom. 3. B.

15. n.) beweisen solches deutlich / daß die Regierung in Ost-Frießland ursprünglich nicht anders sey / als wie die Regierung in den Herrschafften / Esens und Wittmund.

Not. 24. Schaden und Nachtheil) Wie unwahr Emmius hierinn rede / ist in der Ost-Fr. Hist. I. Tom. 7. B. n. 84. aus den Acten und eigenen Zeugnissen des Emmii bewiesen. Unter Ennone II. ist die Regierung so continuiret / wie sie unter den vorigen Herren gewesen war: Vielmehr muß man sagen / daß unter Diesem / und insonderheit nach Seinem Anno 1540. erfolgten frühzeitigem Tode / unter der langwierigen vormündlichen Regierung Seiner Frau Wittwen / der Frau Gräfin Anna, die Landes-Herrliche Autorität vielen Abbruch gelitten: wie denn auch zu solcher Zeit der Grund des Zwiespalts zwischen den beyden Gebrüdern / Graf Edzard II. und Johann, als der vornehmsten Quelle alles Unglücks / geleget ist: Indessen ist doch die von der Frau Gräfin Anna Anno 1545. publicirte / und in den folgenden Landes-Verträgen festgestellte Policey-Ordnung ein unverwerffliches Zeugniß / wie damahls inn- und ausserhalb der Stadt Emden der Landes-Herr alle Landes-Obrigkeitliche

liche Jura gehabt habe: und ist der Articul von der Stadt Emden §. 13. und folgends / von solcher Wichtigkeit / daß es keines mehrern Beweises gebrauche / davon in dem Capitel von der Stadt Emden mit mehrern wird gehandelt werden: Indessen ist es zu verwundern / daß der Emmius in diesem seinem gantzen Aufsatz von dieser Policey-Ordnung von der Frau Gräfin Anna kein einziges Wort erwehne / da doch diese Ordnung ein so nachdrücklich Zeugniß von der Verfassung der Stadt Emden in sich hält: Der Emmius aber und seine Anhänger haben alle solche Uhrkunden und Nachrichten gern aus dem dem Gedächtniß der Menschen vertilgen wollen: Und das ist Ursache / warum der Emmius davon nichts erwehnet.

Not. 25. *Edzardi II.*) Dieser Herr muß der Sünder seyn / man hat aber Seine Unschuld in dem angeführten Ort der Ost Fr. Hist. vor Augen geleget.

Not. 26. unter der Gräflichen alleinigen Regierung) In diesem §. bis auf das Wort erhube / hat Emmius die Sache recht vorgestellet / und damit widerspricht Er sich selbst in dem / was Er oben von der vorbehaltenen Freyheit des Volcks bey Einführung der

Gräflichen Regierung gesetzet hat. Wie weit aber das folgende wahr sey / ist aus dem I. Tom. der Ost-Fr. Hist. 1. B. 8. cap. und allen darinn angeführten Documenten nach der Wahrheit zu sehen / daraus erhellet / was damahls die Stände geheissen / und wie weit ihre Bewilligung zu denen von Emmio erzehlten Sachen nöthig gewesen sey / und ob / und wie weit hierinn in andern Ländern ein Unterscheid zu finden sey. Und kan der oben angeführter Ort aus dem Ost-Friesischen Land-Recht / darinn die Behandelung der gemeinen Landes-Sachen dem Willen des Landes-Herrn überlassen worden / als ein unverwerffliches Zeugniß / schon gnug seyn / wenn auch sonsten nichts mehr verhanden wäre.

Not. 27. leicht und einfältig) Dieses ist weitläufftig aus der Gräfin Anna Policey-Ordnung von 1545. / so im II. Tomo. der Ost-Fr. Hist. pag. 101. gedrucket / zu sehen / als worinn die damahlige Process-Ordnung im gantzen Lande / und auch in der Stadt Emden / beschrieben ist: Und wenn Emmius aufrichtig hätte handeln wollen / hätte er solche Verordnung anführen und extrahiren müssen / da denn der Leser die Sache hätte gründlich fassen können.

Not. 28.

Not. 28. nach dem Käyser) Wie man durch seine eigene Schuld das von alten Zeiten her sonst übliche Priuilegium, de non appellando verlohren habe / ist in der Ost Fr. Hist. I. Tom. 1. B. 7. cap. §. 7. 8. gewiesen.

Not. 29. angeerbte Rechte) Sie waren aber weit davon / daß sie sich diese Rechte so weitläufftig und ampel vorstellen solten / daß dadurch die gantze Relation zwischen Obrigkeit und Unterthanen aufgehoben würde / wie in den neuern Zeiten geschehen ist; und ist in specie von der in des Vlrici I. Lehn-Brieff enthaltenen Reseruation in der Ost-Fr. Hist. I Tom. 1. B 6. und 7. cap. gehandelt / auch hier vorhin bey der 12. Anmerckung das nöthige erinnert worden: Was in specie aber von den Hof-Diensten hier gesetzet wird / ist offenbahr falsch: wie in der Ost-Friesischen Historie Tom. I. Lib. 7. n. 84. pag. 484. seqq. angewiesen ist.

An-

Anmerckungen über Das II. CAPITEL.

Von den Veränderungen unter Graf Edzard II. / in specie vom Hof-Gericht.

Not. 30. verderbten Zustand) Wie Emmius den Zustand des Landes / vor der unter Edzardo II. umbs Jahr 1580. und folgends entstandenen Unruhe / in dem vorhergehenden Capitel gar irrig beschrieben hat / so hat Er auch in diesem Capitel gleich im Anfange grund-fälschlich gesetzet / als wenn an Seiten des Herrn Graf Edzards ein verderbter Zustand wäre eingeführet worden / der durch den Käyser hätte müssen verbessert / und die Unterthanen / oder wie Emmius nach Art der Griechischen und Römer Republiquen redet / das Volck / in seine vorige Gerechtsame durch die Käyserliche Decreta hergestellet werden. Die ersten und folgenden Käyserlichen Decreten, Mandata und Resolutiones, und andere unverwerffliche / unpartheyische Zeugnissen / und öffentliche Acta widersprechen dem Emmio ins Angesicht / und zeigen / daß der

der Herr Graf Edzard nichts anders gethan habe / als daß Er die von Anfang her gewesene / und durch die allgemeine Landes-Gesetze festgesetzte / durch die eydliche Huldigungs-Pflichten aller Unterthanen / adelicher und unadelicher / auch durch speciale Verpflichtungen befestigte Landes-Verfassung / welche bey damahligen unglücklichen / in der Nachbarschafft in Nieder-Land entstandenen Krieges-Feuer / bey dem unglücklichen brüderlichen Streit / und bey dem entstandenen unglücklichen Religions-Streit / durch einige unruhige Gemüther / erst unter den Edelleuten / und bald darauf in der Stadt Emden / die damahls mit allerhand Leuten angefüllet wurde / wolte umgekehret werden / in ihrem bisherigen Wesen aufrecht erhalten wolte. Und dieses ist in dem allerersten Käyserlichen Decreto von 1589. festgestellet / dergestalt / daß die damahlige beyde Herren Gebrüder Edzard und Johann, ein jeder in denen Ihnen angewiesenen Oertern / alle Häuser / Aemter / Städte und Schlösser mit ihren zugehörigen Flecken und Dörffern / und *NB.* aller derselben Frey-Herrliche Ober- und Gerechtigkeit / allem Einkommen und Nutzen / *NB.* was auf diese Zeit dazu gebrauchet worden / nichts ausbeschieden / haben / behalten und

best-

besitzen sollen. Käyserl. decret. von 1589. artic. 4. Ferner wird artic. 11. festgestellet/daß einem Jeden aus den Gebrüdern frey stehen und zugelassen seyn solle / in Seinen innhabenden Aemtern und Städten gute Ordnungen und Satzungen zu machen. Wegen gemeiner Landes Sachen / und Landes-Beschwerden wird artic. 6. 7. 8 9. 10. nach dem Fuß / wie es bishero nach denen davon gemachten Verordnungen gehalten war / gleichfalls festgestellet / daß die Herren Gebrüder darinn mit Rath und Zuthun gemeiner Landschafft wie billig ist / und in gantz Teutschland Herkommens / handeln und verfahren sollen. Von einigem Verfall / oder verderbten / durch Graf Edzard eingeführten Zustand oder Veränderung der bisherigen Landes-Verfassung / davon Emmius im Anfang dieses Capitels schreibet / findet sich kein einiges Wort in dem gantzen Käyserlichen Decreto. Es ist auch nicht das allergeringste neues in einigem Stück in solchem Decreto eingeführet / ohne was die Anordnung und Bestellung eines Hof-Gerichts betrifft: Solches ist aber gar im geringsten kein Beweiß / daß das wahr sey / was Emmius schreibet. Die Gelegenheit und einige veranlassende Ursache war keine andere / als daß Graf Johann

hann, weil Er die drey Aemter / Gretstehl / Lehroort und Strickhausen zu Seinem Antheil mit eben dem Recht / wie Graf Edzard das übrige gantze Land bekam / darauf andrung / daß ein gemeinsames Ober-Gericht von Seinem Herrn Bruder und Ihm bestellet würde / da sonsten Graf Edzard als der älteste prætendirte / daß Seine Cantzley das einige Ober-Gericht wäre und bleiben müßte. Diesen Streit haben Ihro Käyserl. Majestät in dem besagten Decreto dahin decidiret / daß die beyden Herren Gebrüder ein gemeinsames Hof-Gericht anordnen / und sich der Personen / deren Unterhalts / imgleichen des Orts und Ordnung halber brüderlich vergleichen solten. Von einigem bisherigen verderbten Zustand des Justitz-Wesens aber wird in dem gantzen Käyserlichen Decreto, wie auch von einiger Concurrentz der Landes-Stände zu solchem Werck mit keinem einzigen Wort gedacht. Im Gegentheil wird in dem Anno 1590. erfolgten Executions-Recess artic. 13. ausdrücklich gesetzet / daß das Werck mit Anrichtung des Hof-Gerichts beyden Herren Grafen / als des Orts von GOtt verordneten Obrigkeit / eigentlich zustehe.

Not. 31.

Not. 31. auf mancherley Weise verzögert) Ein unwahres falsches Vorgeben! Es wurde nichts verzögert: Allein die unruhige Köpfe/ die bey dem brüderlichen Streit im Trüben fischen wolten/ suchten die Käyserliche Decreta zu mißbrauchen und unter deren Prætext die gantze Landes Verfassung umzukehren/ und alles an sich zu ziehen. Solchem gefährlichen Beginnen setzte sich Graf Edzard, nachdem Sein Herr Bruder Anno 1591. gestorben war/ billig entgegen: Dies war den unruhigen Leuten nicht recht: das nenneten sie verzögern. Man darff nur die Käyserliche Commissions-Acta von 1593. lesen/ so findet man davon überflüßigen Beweiß: wie denn in dem Käyserlichen Nordischen Executions-Receß von 1593. artic. 5. ausdrücklich gesetzet ist/ daß die Käyserliche Commission so wol in Ecclesiasticis als Politicis gespühret habe/ daß die angebrachte *gravamina*, alte Sachen wären/ welche *per continuationem* bishero im Gebrauch geblieben wären. Und eben diesen Satz/ der den Emmium und seine Anhänger beschämet/ kan man in einem grossen und sehr wichtigen Exempel, nemlich was in der Stadt Emden damahls vorgegangen ist/ und worauf obgedachter Passus des geachten Nordischen Executions-Recessus

sus in specie zielet / handgreifflich sehen / nemlich: Einige der Emdischen unruhigen Bürgerschafft hatten bey der besagten Käyserl. Commission eine grosse Menge von allerhand Beschwerden wider die damahlige Bürger-Meister und Rath / welche dem alten / von allen Zeiten hergebrachten / und in der Policey-Ordnung von Gräfin Anna von 1545. festgestelleten Herkommen gemäß / von dem Landes-Herrn privatim bestellet waren / und von Ihm dependireten / übergeben: Diese waren / wie billig / den besagten Bürger-Meister und Rath zu ihrer Verantwortung von der Commission zugestellet: Diese Antwort mit andern damahligen Commissions-Acten / die man vor einiger Zeit / auch nicht ohne besondere göttliche Direction / von einem andern vornehmen Ort / da die Herren Vorfahren die damahlige Käyserliche Commission mit gehabt haben / bekommen hat / und welche man in der Anno 1726. publicirten Gründlichen Anweisung von dem Erb-Eigenthum und Landes-Obrigkeitlichen Rechten des Ost-Friesischen Regier-Hauses an / in und über die Stadt Emden / unter den Documenten sub num. 54. drucken lassen / ist bey der Posterität ein kräfftiges Zeugniß / mit welchem Unrecht die unruhige Leute geklaget

haben: und weil solche Antwort werth ist/ daß alle Einwohner im Lande/ und alle Auswärtige sie lesen/ so hat man solche Antwort mit denen dazu gehörigen so genannten Grauaminibus hinten an diesem Tractat von neuen drucken lassen. Welches denn desto nöthiger/ da die Emder in ihrer so genannten Apologie, von 1602./ die gedachte Grauamina zwar drucken lassen/ diese Antwort aber weggelassen haben/ weil sie den Frevel und Muthwillen der Urheber solcher Dinge gar zu deutlich anzeiget. Dergleichen Verfahren bey der Stadt Emden sehr gemein ist/ daß Sie alle Documenta, die die wahre Beschaffenheit der Sachen anweisen/ nimmer drucken lassen/ ungeachtet Sie sich selbst darauf beruffen haben: Zum Exempel: Sie haben sich allezeit auf die alte Vergleiche/ die das Regier-Haus wegen der Stadt Emden mit der Stadt Hamburg und mit den Anverwandten des letzten Häuptlings zu Emden/ gemachet haben/ imgleichen auf das Käyserl. Diploma wegen des Stadt Wapens/ wie auch wegen der Vorbeyfahrt/ beruffen; Sie haben sich aber wol gehütet/ daß Sie solche Documenta nimmer gantz in forma drucken lassen/ weil sie nicht in Ihrem Krahm dienen.

Not. 32.

Not. 32. Endlich kam es auch gar zur Empörung) Dies ist in der Connexion so hämisch und aralistig gesetzet / als wenn Herr Graf Edzard es verursachet hätte/daß es zur Empörung und zu den Waffen gekommen wäre / daran Er doch gantz unschuldig ist: Das allerkräfftigste und unverwerfflichste Zeugniß ist Käysers Rudolphi II. Mandat an die Stadt Emden/ vom 3. Jan. 1595./ darinn die unruhigen Bürger / und die von ihnen in offenbahrer Rebellion aufgeworffene Bürger-Meister und Rath / als Leute / die offenbahre Empörung mit Gewalt angefangen haben / beschrieben / auch ihnen anbefohlen wird / daß sie ihrem Erb- und Land-Herrn / dem Grafen zu Ost-Frießland an habender hergebrachter *Eminentz*, *Priuilegien*/Rechten und Gerechtigkeiten zu *Præjudicio*, Nachtheil oder Abbruch / durchaus nichts fürnehmen / sondern Ihm / zusamt Seinem nachgeordneten Magistrat und Beamten/allen schuldigen Respect / Ehrerbietung / Gehorsam und Unterthänigkeit leisten / verdächtige *Conuenticula*, Verstrickung und Bündniß / desgleichen aufgeworffene neue Ausschuß / wie die Namen haben / abschaffen / keine Ufstand / Unruhe oder Empörung erwecken /

und *in specie*, unverhindert obberührter / von des Grafen Verbot und Befehl dies, falls nichtig ergangener *Appellation*, alsgleich (wo es nicht allbereit geschehen /) Angesichts dies Käyserlichen *Mandats* / ermeldtes mit Gewalt *occupirtes* und eingenommenes Rath-Haus / neben Wiederlieferung dazu gehöriger Schlüssel / Bürger-Meister und Rath / oder wem Graf *Edzard* das verschaffen wird / ohne einige Wider-Rede gehorsamlich einräumen und abtreten / die Nacht-Wacht in dem vor Alters dazu bestimmten Wacht-Hause / wie Herkommen / halten und versorgen / und sich damit begnügen lassen solten. Das lautet gantz anders / als wie Emmius die Sache erzählet. Und dieses Mandat ist mit Verwerffung der dawider eingebrachten Exceptionum am 23. Febr. 1595. confirmiret. vid. Ost-Fr. Hist. Tom. 2. pag. 69. / auch in der Anno 1597. erfolgten Käyserlichen Resolution artic. 2. wiederholet.

Not. 33. Hof-Dienste) Die Regulirung der Hof-Dienste / davon Emmius hier redet / ist nicht unter Graf Edzard II. / sondern allererst unter Graf Enno III. / Anno 1611. zum grossen Nachtheil des Regier-Hauses / gesch-

geschehen: Massen Graf Enno der dabey vorgegangenen Gewalt nicht widerstehen können/ darüber Er gnugsam doliret hat: Es war darauf angeleget/ Ihn klein und gering zu machen/ die Stadt Emden aber groß und ansehnlich.

Not. 34. Bey dem §. 4. 5. 6. 7.) Hier mischet der Autor in der Erzehlung von dem Hof-Gericht/ wahres und falsches durcheinander. Unwahr ist es/ (1) Daß dieses Gericht die höchste Jurisdiction im gantzen Lande habe: (2) Daß das Salarium von den Landes-Ständen gegeben werde: (3) Daß dasselbe wegen eingeschlichener Mängel reformiret und verändert worden: (4) Daß dasselbe über den Landes-Herrn selbst und über Seine Bediente/ ohne Unterscheid der Sachen/ die Jurisdiction habe: (5) Daß Aurich ein unbequemer Ort für das Hof-Gericht sey. Diese Sätze sind alle falsch:

(1) Oben ist angeführet/ durch welche Gelegenheit das Hof-Gericht Anno 1590. angerichtet sey: bis dahin war kein ander Ober-Gericht gewesen/ als die Cancelley; und ist davon in der Policey-Ordnung von Gräfin Anna die gantze Verfassung enthalten: Bey diesem Collegio war auch damahls unstreitig priuatiue die Administration der Landes-

Regierung in allen gemeinen public-Landes-Sachen / und alle dahin gehörige Ausfertigungen / nebst der Administration der Justitz in denen zum Ober-Gericht gehörigen gemeinen ordinairen Justitz-Sachen: Da nun Anno 1590. das Hof-Gericht neben eingeführet ist / so ist die Cancelley so wenig in Qualität als ein Ober-Gericht in ordinairen Justitz-Sachen / als auch in Qualität als ein Regierungs-Collegium in public-Sachen / dadurch abgeschaffet oder cassiret worden; sondern beyde Qualitäten hat sie nach wie vor behalten. Es haben auch diejenigen / die damahls wider den Herrn Graf Edzard den Process geführet haben / selbst / auch mit ausdrücklichen Worten / in ihren Schrifften declariret / daß sie gar nicht begehreten / der Cantzelley in den public-Regierungs-Sachen einigen Abbruch zu thun / oder Nachtheil zuzufügen. Immassen in einer Anno 1596. bey dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath übergebenen Schrifft / Gegen-Schrifft genannt / im Namen der gesamten Land-Stände mit ausdrücklichen Worten gesetzet ist: welches alles (was von dem Hof-Gericht gesaget ist) gleichwol keines weges darum jetztmalen erwiedert wird / des Herrn Grafen Cantzelley gar aufzuhe-

ben /

ben / sondern man lässet derselben sonst in Regierungs-Sachen ihren billigen Lauff / und hat solche Cantzelley mit Auswartung solcher *negotiorum* wol so viel zu thun / daß sie sich billig mit den Gerichts-Sachen nicht beladen solle. Und dieses ist auch in der Anno 1597. erfolgten Käyserlichen Resolution festgestellet. So viel auch die gemeine Justitz-Sachen / in deren Absehen die damahlige Landes-Stände / oder vielmehr die Emder und ihre Anhänger / die Cantzelley gantz wollen abgeschaffet haben / betrifft / so ist sie auch in solchen Ciuil-Sachen ohne Unterscheid über alle Personen im Lande / in der besagten Käyserlichen Resolution festgesetzet / nur daß denen Partheyen in Ciuil-Sachen (Immassen alle zur geistlichen Bothmäßigkeit gehörige / auch alle Criminal-Sachen zum Hof-Gericht nicht gehören /) verstattet ist / zu bitten / daß die Sache an das Hof-Gericht verwiesen / und allda untersuchet werde: Wenn solches Bitten und Ansuchen bey der Cantzelley nicht geschicht / so fähret diese in den Sachen fort / und hat das Hof-Gericht keine Macht / unter welchem Prætext es auch seyn wolle / in den Sachen zum Præjuditz der Cantzelley etwas zu erkennen / noch sich die Qualität eines Ober-

Gerichts über die Cantzelley anzumassen. Dieses alles weiset dann / daß es falsch sey / was Emmius in der Generalität von der Jurisdiction des Hof-Gerichts setzet. Und dieses ist auch durch die neuen Käyserliche Decreta abermahls festgestellet / und insonderheit dem Hof-Gericht injungiret / sich aller Regierungs-, Policey- und zur geistlichen Bothmäßigkeit gehörigen Sachen zu enthalten:

(2) Was das Salarium des Hof-Gerichts betrifft / so ist solches nicht als ein Beneficium der Landes-Stände / sondern als ein Beneficium des Landes-Herrn anzusehen: Und so lieget die Sache ausdrücklich in den Käyserlichen Decreten / darinn die Anordnung des Hof-Gerichts beliebet worden: Immassen in dem Emdischen Käyserl. Executions-Recess von 1590. artic. 16. ausdrücklich stehet: So viel den Unterhalt dieser vorbenannten Personen belanget / haben beyde Herren Grafen / dieselbige mit Besoldung zu unterhalten / auf sich genommen: Damit es aber Denenselben nicht zu schwer fallen möchte / als hat die Landschafft sich gutwillig erboten / den Unkosten / welcher auf die Haltunge so wol der gemeinen *Quartal*, als auch der wöchentlichen Hof-Gerichte gehen würde / abzutragen. Ost-Fr. Hist. II. Tom. pag. 10. Und auf

solchen

solchem Fuß / nemlich als ein Beneficium des Landes Herrn / nicht aber der Landes Ständen / hat auch das Hof-Gericht in einem Schreiben vom 9. May 1649. an die zu Emden und Ihre Anhänger / das Salarium des Hof-Gerichts angesehen.

(3) Die vorgegebene damahls eingeschlichene Mängel sind erdichtet: Anno 1610. wolten die Emder im gantzen Lande das unterste oben kehren: Sie wolten die Bestellung der Hof-Gerichts-Personen völlig an sich ziehen / und dazu wolten sie die Gewalt und Interposition der Herren General-Staaten mit angewendet haben: Solchen Zweck zu erhalten / plünderten sie das Hof-Gericht / und nahmen alle Acta nach Emden: So lag die Sache / wie in dem Osterhusischen Accord Anno 1611. die so genannte Reformation- oder vielmehr Deformation des Hof-Gerichts vorgieng / da Emmius setzet / daß Leute bestellet waren / die / nach seiner Sprache / dem Volck / das ist / den Emdern und Ihren Anhängern angenehm gewesen / gleich als wenn der Landes-Herr in keine Consideration kommen / und was Ihm angenehm / nur als unnütz und schädlich abgeschaffet werden müsse / wie es damals geschehen ist.

(4) Graf Enno III. hat sich zwar A. 1599. in

denen für Ihn und Sein Haus unglücklichen Concordaten / davon hernacher mit mehrern gehandelt wird / bereden lassen / Seinen Unterthanen nicht alleine zuzustehen / daß nicht allein die Beamte vor dem Hof-Gericht zu Recht stehen sollen / sondern auch zu bewilligen / wenn jemand Seiner Unterthanen zu Ihm Spruch und Forderung gewinnen möchte / daß Er vor dem Hof Gericht in *personalibus & realibus actionibus* zu Recht stehen wolle: Wie aber mit grossem Bedacht von denen zur Administration der Landes-Regierung / und derer dazu gehörigen Sachen / bestellten Räthen kein Wort darinn gedacht ist / so ist auch übrigens wegen des Herrn Grafen Person ausdrücklich die Sache auf Spruch und Forderungen / und die daraus fliessende actiones personales & reales, und zwar durch eine gnädige freywillige Bewilligung / restringiret / so daß alle Sachen / die der Landes-Herr in Qualität als regierender Landes-Herr thut / dahin nicht gehören / sondern Er und Sein nachgeordnetes Regierungs-Collegium darinn von dem Hof-Gericht ungestöhret bleiben müssen. Und solches hat desto mehr seinen Grund / da die Stadt Emden und Ihre Anhänger allezeit das Principium gehabt haben / daß das Hof Gericht / in

in Sachen die Priuilegia der Landes-Stände betreffend / keine Judicatur habe: wie Emmius selbst dieses principium in seinem in der Vorrede angeführten und oben p. 156. cõmunicirten Aufsatz setzet: daß man nothwendig in denen vorfallenden *Quæstionibus* und Streitigkeiten einen ausländischen Richter haben müßte / weil man in denen Sachen / so die *Priuilegia* betreffen / das Hof-Gericht vor keinen Richter erkennen will. Und dieses Principium haben die Emder allezeit behauptet / daß in solchen Sachen das Hof Gericht keine Jurisdiction habe: worinn sie auch durch die Staatische Resolutiones sind gestärcket worden. vid. Ost Fr. Histor. Tom. II. pag. 503. pag. 506. und pag. 874. Daraus denn zu sehen ist / daß Emmius viel zu breit von der Jurisdiction des Hof Gerichts aufgegeben habe.

(5) Was den Ort betrifft / so stehet selbst in der Hof-Gerichts-Ordnung Tit. I. daß kein besserer Ort für das Hof-Gericht sey / als Aurich / als da man bey Sommers- und Winters-Zeit ab- und ankommen kan. Ist also auch dieser Umstand falsch: und hat Emmius damit seine Intention entdecket / um nemlich das Hof Gericht von Aurich nach Emden zu bringen / um sol-

ches

ches völlig der Emder Gewalt zu unterwerffen: davon am andern Ort die Acta gedrucket sind.

Not. 35. bey dem §. 8.) Des Emmii Anzäpffung über die Bedienung der Land-Richter / und des Commissarii in matrimonialibus ist seiner Passion zuzuschreiben. Alle menschliche Dinge sind Mißbräuchen unterworffen / aber darum müssen die Sachen an sich nicht verworffen werden. Warum verdienet das Amt des Land-Richters und des Commissarii nicht ein so gutes Lob / als der Teich- und Syhl-Richter / bey welchen doch so viel Mißbräuche und Versäumniß des gemeinen Besten in Reparation der Teiche und Syhle sind / daß das gantze Land / zumal wenn GOtt dasselbe mit schwerer Wasser-Fluth heimsuchet / darunter leyden muß? Allein weil Teich- und Syhl-Richter von den Unterthanen erwehlet / hingegen die Land-Richter und Commissarius in matrimonialibus schlechter Dings von dem Landes-Herrn bestellet werden / so müssen diese bey dem Emmio und seines gleichen für böse Leute / jene aber für ehrliche und nützliche Leute gehalten werden. Grund-falsch aber ist / was Emmius setzet / als wenn dasjenige / was der zu

zu matrimonial-Sachen verordneter Commissarius thut / von dem Hof-Gericht könne umgestossen werden; da doch von Anfang des Hof-Gerichts her / dieses mit solchen Sachen / die zur geistlichen Bothmäßigkeit gehören / gar nichts zu thun hat: und ist solches in den Landes-Verträgen festgestellet / vid. Ost-Fr. Histor. Tom. II. pag. 516. 517. und pag. 1047. / und ist oben n. 30. schon angemercket: Es haben auch die Landes-Stände in denen jetzt-angeführten Orten unter andern festgestellet / daß die Untersuchung und Bestraffung der so genannten Delictorum carnis, als Ehebruch / Hurerey / &c. je und allezeit in Ost-Frießland zur geistlichen Bothmäßigkeit gehöret habe: welches denn seinen Ursprung von der Verfassung vor der Reformation aus dem so genannten Sehend-Recht hat: davon am andern Ort mit mehrern gehandelt wird.

An-

Anmerckungen über Das III. CAPITEL Von der Stadt Emden/

I. Section

Wie es damit beschaffen gewesen sey vor dem Delff-Syhlischen Vergleich.

Not. 36. von den Städten) Emmius hätte billig von der Ritterschafft/ als dem ersten Gliede der Land-Stände/ Deren Matricul und Rechten zuerst in dieser seiner Beschreibung handeln sollen: allein davon schweiget Er gantz stille/ zum Beweiß/ was von seiner Beschreibung zu halten sey. Indessen ist gewiß/ daß Er aus Neid gegen die Ritterschafft/ und aus blinder Liebe gegen die Stadt Emden/ die damahls mit den Edelleuten über den Fuß gespannet gewesen/ diese nicht gewürdiget habe/ etwas speciales von den adelichen Rechten und deren Matricul zu gedencken. Wie denn auch zu der Zeit die Emder die Edelleute mit grosser Verachtung tractiret haben/ wie die so genannte Emder

der Apologie von 1602. / und die Historia nostri temporis von 1610. und andere damahlige Schrifften anzeigen: Bald aber hernach / wie 1618. sich einige der Edelleute mit den Emdern vereiniget / diese auch selbst / wiewohl zum grossen Schaden der Stadt / eine und andere Adeliche Herrlichkeit / theils mit Gewalt und Unrecht an sich gebracht haben / haben Sie angefangen / die Rechte der Edelleute bis in den Himmel zu erheben / und sind von einem Extremo auf das andere gefallen / wie in der Ost-Fr. Histor. Tom I. Lib. 1. cap. 10. gezeiget ist.

Not. 37. (Emden) In dieser Beschreibung von Emden sind fast so viele Unwahrheiten als Worte enthalten: Man hat in der Ost-Fr. Hist. / und insonderheit durch eine Anno 1726. edirte Gründliche Anweisung von den Erb-Eigenthum / und Landes-Herrlichen Rechten des Ost-Friesischen Regier-Hauses an- in- und über die Stadt Emden / die wahre Beschaffenheit der Sachen vorgestellet: und weil in solchem Aufsatz die Sache kurtz zusammen gefasset ist / so hat man dienlich erachtet / das gantze erste Capitel aus solchem Aufsatz hinten anhero zu communiciren / daraus die unwahre Vorstellung des

Emmii

Emmii in diesem gantzen Capitel zu sehen ist: und weil man nachhero noch ein und ander Document von der Stadt Emden / die dazu noch ferner dienen / gefunden hat / so hat man dieselbe noch hinten an diesen Tractat angefüget.

Not. 38. aufgehobene Brieffe) Von den Brieffen / darauf sich Emmius hier beziehet / ist in der Ost-Fr. Hist. Tom. I. Lib. 4. n. 16. ausführlich gehandelt / und gewiesen / daß darinn nichts enthalten sey / wodurch des Emmii Vorgeben bewiesen werden könne / ja daß sie vielmehr das Gegentheil beweisen: Und ist die eintzige Policey-Ordnung von 1545. / darinn das gantze Emdische Stadt-Wesen reguliret ist / und welches in dem hinten angefügten Extract zu lesen ist / ein gnugsamer Beweiß / wie Bürger-Meister und Rath zu Emden nicht anders als des Landes-Herrn Bediente angesehen gewesen: womit denn Emmius der offenbahren Unwahrheit überführet ist: So weisen auch solches die vielfältigen Befehl-Schreiben an Bürger-Meister und Rath zu Emden / die man in der Ost Friesischen Historia, imgleichen in dem oben angeführten Aufsatz von dem Erb-

Eigen-

Eigenthum der Stadt Emden / und von dem Collecten-Werck / mit mehrern an.

Anmerckungen über Das III. CAPITEL Von der Stadt Emden / II. Section

Von den Veränderungen in derselben durch den Delff-Syhlischen Vergleich.

Not. 39. bey dem §. 1.) Dieses Capitel ist gleichfalls voll von allerhand verkehrten- und zum Theil zerstümmelten Vorstellungen. Die Beschuldigung des Emmii wider die, bey dem ersten Emdischen Aufstand / vom Jahr 1594. und 1595. / bestellet gewesene, und durch den Aufstand mit Gewalt ihres Amts durch den aufrührischen Pöbel entsetzte Magistrats-Personen / ist grund-falsch / und ist schon vorhin angewiesen. Diese gute und redliche Leute thaten ihr Amt nach der Vorschrifft / wie sie in der Policey-Ordnung von 1545. beschrieben / und die Verfassung des Stadt-Wesens es mit sich brachte; Sie waren des Landes-Herrn

Bediente / und das erkannten sie: dabey aber nahmen sie in solcher Subordination das Beste der Stadt in Acht: dabey ist auch die Stadt sehr wohl gefahren: die Nieder Ländische Scribenten selbst / die noch einige Redlichkeit bey sich haben / unter andern Grotius in seinen Annalibus Belgicis schreibet / daß was in Emden damahls vorgegangen ist / pessimo exemplo geschehen sey: Indessen ist freylich das Emdische Stadt-Wesen dadurch umgekehret worden: Jedoch so / daß dem Landes-Herrn Sein durch beschworne speciale Verträge / und durch die Käyserliche Decreta von 1589. festgestelltes Erb-Eigenthum und Landes-Herrliche Rechte an / in / und über die Stadt Emden überhaupt ungekränckt geblieben / und das Stadt-Wesen nur in einigen Umständen auf eine andere Weise administriret werden solle / als vorhin geschehen: Immassen in dem Delff Syhlischen Vergleich von 1595. / den der Emmius hier so weitläufftig vorstellet / artic. 37. ausdrücklich festgestellet ist / daß dieser Vergleich und dessen *articuln* so zu verstehen seyn / daß Ihro Käyserliche Majestät / dem heil. Röm. Reich / auch denen Grafen / nun Fürsten und Herren zu Ost-Friessland / an Dero Hoheit / *Jurisdiction* und allen andern Gerechtigkeiten / dadurch

dadurch nicht *præjudiciret* werde. Es haben auch die damahls mit Gewalt bestellete und in dem Delff-Syhlischen Vergleich confirmirte Magistrats-Personen / und die gesamte Bürgerschafft / wie sie im Jahr 1596. bey der damahls im Lande gewesenen Käyserlichen Commission die Käyserliche Confirmation solchen Vergleichs gesuchet haben / sich sehr nachdrücklich dahin erkläret / daß dem Herrn Graf *Edzard*, und Seinen Herren *Successoren* / durch den Vergleich an Seiner Höheit / *Jurisdiction*, *Regalien* und Gerechtigkeiten im geringsten nichts *præjudiciret* und benommen seyn solte: Wie Sie denn insonderheit in einem am 25. Dec. 1595. übergebenen Memorial ausdrücklich setzen / daß sie durch angeregte Vertrags-Handlung nicht gesuchet haben / noch gemeinet seyn / sich der schuldigen Pflicht / Treue und Gehorsams / damit sie samt und sonders Ihrer Käyserlichen Majestät und dem heil. Reich / durch Mittel des Grafen und Herrn zu Ost-Frießland / wie gleichfalls Ihrer Gräflichen Gnaden als Ihrem angebohrnen gnädigen Landes-Herrn selbst / allerunterthänigst- und unterthänig zugethan und verwandt / zu entziehen. Und in einem andern den 31. Jan. 1596. übergebenen Memorial

haben sie noch ferner gesetzet / daß sie nach als vor / dem heil. Reich / auch Graf *Edzardi* Gnaden / und Dero Leibes-Lehns-Erben und Nachkommen / allerschuldigsten und schuldigen Pflicht und Gehorsam / als getreue Unterthanen / nach allerhöchstem Vermögen / ungespahrtes Leibes / Gutes und Blutes willigst bezeigen wollen. Wann dieses / wie billig / voraus gesetzet wird / so hat man den rechten Schlüssel zu der wahren Erklärung des sonst für das Regier-Haus sehr unglücklichen Delff-Syhlischen Vergleichs / und alles dessen / was darauf erfolget / dergestalt / daß alle dessen Articul nach solcher obgedachter Regul müssen verstanden und limitiret werden: daraus folget / daß es gar recht sey / wenn man an Seiten des Regier-Hauses / das Erb-Eigenthum und alle übrige vorhin gehabte und exercirte Hoheit / Rechte und Gerechtigkeiten / die nicht ausdrücklich benommen sind / als ungekränckt und ungeschmälert *prætendiret*: Und ist es demnach überhaupt eine unstreitige Wahrheit / daß die Magistrats-Personen in Emden / nicht anders als Bediente des Landes-Herrn / welche die Verwaltung des Stadt-Wesens in der Subordination unter Ihm / als ihrem angebohrnen Erb-Ober- und Landes-Herrn / nicht

nicht Jure proprio oder patrimoniali, sondern nur Jure administratorio, Nahmens des Landes-Herrn / haben und besitzen / anzusehen seyn: Dann dies bringet der Delff-Syblische Vergleich und ihre eigene Declaration mit sich. Und dieses hätte Emmius, wenn er hätte aufrichtig handeln wollen / in seiner Erzehlung erinnern sollen.

Not. 40. die neue Stadt Faldern) Dieses recht zu verstehen / so ist zu wissen / daß die Stadt Emden aus dreyen Theilen bestehe: (1) aus der alten Stadt / (2) aus Faldern / (3) aus zwoen Vorstädten. Die alte Stadt macht kaum den zehenten Theil der Grösse der gantzen Stadt aus. Faldern ist eine Herrlichkeit gewesen / so dem Gräflichen / nun Fürstlichen Hause mit der Gräfin Theda erb-eigenthümlich angestammet ist; Wie in der Ost-Fr. Hist. Tom. I. Lib. 1. pag. 38. seqq. zu lesen ist. Sie ist nach der Situation in Süder- und Norder-Faldern getheilet / hat zwo Kirchen gehabt / und ist als ein Theil des Amts Emden den Gräflichen Beamten unterworffen gewesen. Wie nun zur Zeit der Häuptlingen zwischen den Häuptlingen zu Emden und zu Faldern immer Streit gewesen ist / also hat unter der

Gräflichen Regierung / da Emden und Faldern beyde einen Herrn bekommen haben / die alte Stadt getrachtet mit Emden combinirt zu werden ; Da nun jene in allen Dingen / so wol als Faldern / dem Landes-Herrn unterworffen war / nur daß jene durch Bürger-Meister und Rath / so von dem Landes-Herrn bestellet wurden / und diese durch die Beamte des nächst anliegenden Amts administriret worden / ist man an Seiten des Regier-Hauses darinn damahls facil gewesen / daß man Faldern mit der Stadt Emden in einem Wall und Graben / jedoch mit Beybehaltung der verschiedenen Administration Anno 1569. eingezogen hat. Anno 1574. aber hat Graf Edzard die Jurisdiction über Faldern auch an Bürger-Meister und Rath auffgetragen / jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang / daß Ihm solche Incorporirung nach Gefallen aufzuheben frey stehen solte / wie das Documentum davon in der Ost-Fr. Hist. Tom. I. Lib. 6. pag. 281. mit mehrern zu lesen ist. Wie nun Graf Edzard Seiner habenden Befugniß nach / solches hernach wieder aufgehoben / und Seinen Beamten des Amts Emden die Jurisdiction wieder aufgetragen hat / hat solches den unruhigen Bürgern Gelegenheit gegeben

bey

bey der Käyserl. Commission Anno 1590. und 1593. daraus ein / wiewol unbefugtes Grauamen zu machen. Endlich Anno 1595. ist in dem Delff-Syhlischen Vergleich art. 16. und 17. und in der Käyserlichen Resolution von 1597. artic. 35. und 36. das Werck reguliret worden / daß Bürger-Meister und Rath über Faldern / eben als über die alte Stadt / die Jurisdiction haben solte / gegen eine jährliche Recognition von 1700. Reichs-Thaler. Was die Vorstädte betrifft / so sind deren auch zwo gewesen / die eine vor der alten Bolten Pforte / die andere vor der alten neuen Pforte; Jene hat gehöret unter Larrelter-Vogtey / diese aber unter Hinter-Vogtey. Bey dem durch Zuthun der Herren General-Staaten Anno 1603. gemachten Hagischen Accord, artic. 8. sind sie beyde der Stadt gleichfalls einverleibet / und ist darnach 1611. in dem Osterhusischen Accord artic. 10. die versprochene jährliche Recognition auf 900. Reichs-Thaler gesetzet worden.

Not. 41. **Prediger und Kirchen-Diener zu erwehlen**) Hier läßt Emmius abermal weg / was dem Landes-Herrn ausdrücklich reseruiret ist / nemlich die Confirmation der

Emder-Prediger: Immaſſen dieſes ausdrücklich in dem artic. 2. des Delff-Syhlſchen Vergleichs beliebet/ auch in allen nachfolgenden Vergleichen wiederholet worden.

Not. 42. die längſt *recipirte* Lehre) Auch hierinn iſt Emmii Erzehlung zerſtümmelt: denn in dem 1. artic. des Delff-Syhliſchen Vergleichs iſt ausdrücklich vorbehalten/ daß dem Landes-Herrn frey ſtehen ſolte/ wann Er auf der Burg zu Emden Sein Hof-Lager hat/ die Hof-Predigt vor ſich verrichten zu laſſen.

Not. 43. bey dem §. 2.) Die Urſachen/warum Käyſer Rudolphus II. Hoch-löblichen Andenckens in den meiſten Stücken es bey dem Einhalt des Delff-Syhliſchen Vergleichs gelaſſen habe/ ſind in den Commiſſions-Acten des Commiſſarii, des Grafen Simon von der Lippe/ mehr als zu viel zu leſen: Die vermeinte Billigkeit des Vergleichs hat das wenigſte dazu gethan. Kurtz: es iſt ein Unglück für das Regier-Haus geweſen/ daß Graf Simon von der Lippe Commiſſarius geweſen/ der mit Demſelben beſondere Streitigkeiten gehabt hatte/ und dahero Demſelben ſehr abgeneigt geweſen: Indeſſen ſiehet man auch in dieſem Stück die unrichtige Erzehlung

lung des Emmii, da Er hier setzet / als wenn der Delff-Syhlische Vergleich von Wort zu Wort wäre vom Käyser confirmiret worden / da doch in zween wichtigen grossen Umständen der Delff-Syhlische Vergleich in der Käyserlichen Resolution verworffen: (1) war in dem Delff-Syhlischen Vergleich wegen des geistlichen Wesens so beliebet worden / wie in dem artic. 1. 2. 3. 4. 5. zu lesen ist: Diese Articulen haben Ihro Käyserl. Majestät in Ihrer Resolution Artic. 25. gar nicht confirmiret / sondern verworffen / weil Graf Edzard prætendirte / und zwar mit Recht / daß Ihm vermöge unstreitigen Herkommens / die Bestellung der Kirchen- und Schul Diener priuatiue zukäme / wie aus Seiner Vorstellung in dem zweyten Tomo der Ost-Fr. Histor. pag. 93. zu lesen ist. (2) So war in dem Delff-Syhlischen Vergleich Artic. 37. denen General-Staaten aufgetragen / die Hand darüber zu halten / daß dem Einhalt desselben von beyden Seiten nachgelebet werde: Diesen Punct haben Ihro Käyserliche Majestät in dem 24. Artic. der Käyserl. Resolution ausdrücklich cassiret mit folgenden Worten: Viel weniger können Wir geduld-den und zusehen / daß ein oder der andere Theil / zu wider offt besagten Unsern Käy-

serlichen Ausspruch *Anno* - - neun und achtzig (darinnen dem Grafen von Ost-Frießland wie auch Ritterschafften / Städten und Ständen des Orts / ernstlich eingebunden und befohlen worden / sich bey jetzigen / in der Nachbarschafft schwebenden Kriegs-Wesen aller verdächtigen Gemeinschafft mit einem und dem andern kriegenden Theil gäntzlich zu enthalten / deren in obangeregten Vertrag mit mehr genannten Staaten in den Niederlanden beyderseits bedingten Handhabung sich zu behelffen / oder einigerley Weise sich zu gebrauchen; sondern sollen bey Vermeidung Unserer Käyserl. Ungnade und schweren Straffe / solcher der Staaten in Nieder-Land Handhabung sich allerseits äussern / und vor angezogenem Unserm Käyserlichen Ausspruch zu würcklicher gehorsamer Folge / keinen in Nieder-Land kriegenden Theil sich verpflicht oder anhängig machen / gegen einen und den andern eine unpartheyliche *Neutralität* halten / auch derselben zugegen mit nichten sich einlassen. Sintemal Wir aber nach fleissig gepflogener Erwegung offt besagten Delff-Syhlischen *Tractats*, befinden / daß die demselben ein-

ver-

verleibte Punct und Articul zu *Conſeruation* deren von Emden guten Stadt-Regiments/ auch Förderniß und Aufnehmen derſelben fürnehmen See-Pforten und Hafen/ an deren Wohlſtand der Grafſchafft Oſt-Frießland/ ja gantzen Teutſchen Nation/ mercklich gelegen/ gerichtet/ und Wir Uns zu denen von Emden gnädiglich verſehen/ ſie werden ſo wol gegen Uns und das heil. Reich/ als auch ihren Herrn/ den Grafen zu Oſt-Frießland/ ſich um ſo viel mehr alles getreuen und unterthänigſten Gehorſams befleißigen; ſo geben Wir dieſen Dingen hernach geſetzte Maas/ und wollen/ daß Bürger Meiſter und Rath zu Emden/ hierunter beſchriebener Unſerer Käyſerlichen *Diſpoſition*, nicht als Delff-Syhliſchen Vertrag/ ſondern als Unſerer/ Käyſer *Rudolphs* des andern ꝛc. ſonderbarer Verordnung ſich *accommodiren*/ bequemen/ gemäß verhalten/ auch Graf *Ezard* zu Oſt-Frießland/ ſo wol Deſſen Erben und Nachkommen/ ſie/ die von Emden/ ruhig und unbetrübt dabey bleiben laſſen ſollen/ wie von Wort zu Wort folget. Allein 1602./ und folgends/ hat die Stadt Emden dieſer Käyſerlichen Verordnung zu wider gehan-

handelt / und handelt noch bis auf diese Stunde dawider / ungeachtet Bürger-Meister und Rath alle Jahr darauf einen Eyd abstatten.

Not. 44. durch einen neuen *Contract*) Dieser Contract heißt sonsten Concordata, die zwar dem Regier-Hause mehr als zu unglücklich sind: Indessen sind doch die Articulen / die darinn wegen der Stadt Emden enthalten sind / sehr nachdrücklich / wie in der Ost-Fries. Hist. Tom. II. pag. 143. seqq. zu lesen ist: und stehet in dem Artic. 76. folgendes: Anfänglich sollen und wollen Bürger-Meister und Rath dasjenige / so ihnen in der Käyserlichen *Resolution* verstattet und zuertheilet / anders nicht anziehen / deuten noch gebrauchen / als wie es von der Käyserlichen Majestät ꝛc. ihnen gegeben und mitgetheilet worden / nemlich daß es zur *Conseruation* guten Stadt-Regiments / zu Beförderung derselben vornehmen See-Pforten und Hafen / und endlich dahin gemeynet / daß sie sich gegen die Käyserliche Majestät ꝛc. und dem heil. Reich / so wol als Uns / ihrem angebohrnen Erb-Ober- und Landes-Herrn um so vielmehr alles getreuen und unterthänigsten Gehorsams befleissen sollen.

Not. 45.

Not. 45. bey dem §. 4.) Die hierinn enthaltene herbe Beschuldigung wird durch die Käyserliche Confirmation des Auricher Land-Tags-Schlusses/ Käyserliche Mandata von 1602./ der Käyserlichen Commissarien Schreiben an die General-Staaten/ so in dem zweyten Tomo der Ost-Fries. Histor. pag. 280. seqq zu lesen sind/ imgleichen durch die vorhin communicirte Acta, wie auch durch das öffentliche Zeugniß und Urtheil des Käysers/ und des gantzen Reichs zu Regenspurg/ so in dem zweyten Tomo der Ost-Fr. Histor. pag. 1110. seqq. zu lesen ist/ zur Beschämung des Emmii und derer/ denen er das Wort hat reden wollen/ gnugsam widerleget. Bey den Monarchomachis kan einer bald ein gottloser Bösewicht werden/ wann er sich nicht nach ihrem Sinn richten will. Was für einen Ruhm der Herr Cantzler Dothias Wiarda bey den Autoribus der Emder Apologie habe/ ist hin und wieder zu lesen: Er hat sich aber dawider gnugsam gerechtfertiget. Wie es dem Herrn Cantzler Joh. Heinrich Stamler ergangen/ ist aus dem zweyten Tomo der Ost-Fries. Histor. pag. 1042. zu lesen/ da Seine Käyserliche Majestät seine Unschuld gerettet haben. Der Knecht ist nicht gröſſer/ denn sein Herr: wenn

man

man den Herrn selbst so bald zum Tyrannen machen kan / so ist es kein Wunder / daß man Seine Diener so leicht vor gottlose Böswichter erkläret. Frantzius hatte die vorhin erwehnte Käyserliche Mandata von 1602. ausgebracht / darum ist man Ihm so feind. Allein jetzo mag die Posterität aus denen Acten / denn daraus muß das Urtheil gemachet werden / judiciren / wer diejenigen seyn / welche solche Prædicata verdienet haben.

Not. 46 Haagische *Accord*) Wie der Haagische Accord veranlasset sey / solches geben die in der Ost-Fries. Histor. aus der Emder Apologie / und sonsten / communicirte Acta mehr als zu viel an den Tag. Wie die übrigen Land-Stände das Werck wegen des Garnisons angesehen haben / ist aus der Remonstration von 1655. / in dem II. Tom. der Ost-Fries. Histor. pag. 270. seqq. weitläufftig zu sehen / so daß der Haagische Accord ein gantz ander Zeugniß verdienet / als Emmius hier davon urtheilet.

Not. 47. Dem Grafen / der Stadt und den Ständen schweren) Ob nun zwar dieses nicht allein bey dem Haagischen Accord festgestellet / sondern auch hernach mehrmalen wiederholet ist / so hat doch die Stadt Emden

den solchem zu allen Zeiten zu wider gehandelt / wie in der vorgedachten Remonstration von 1655. gezeiget ist: und bey der Anno 1725. und 1726. erregten gräulichen Rebellion haben Sie wider solche klare Verordnung das Garnison ausserhalb der Stadt zur Ausübung der grausamsten Gewalthätigkeiten gebrauchet: weswegen auch Ihre Käyserliche Majestät solches cassiret haben / und da sie sich an solcher Cassade nichts kehreten / sondern ihren Spott damit trieben / so hat GOtt selbst ein Einsehen gethan / und durch der Emder gedoppelte Niederlage / respective am 5. und 25. April 1727. die Emdische commendirende Officiers theils auf dem Platz / zum Exempel allen rebellischen Unterthanen / umkommen / theils gefangen nehmen lassen / und den übrigen Hauffen auseinander gejaget / auch der Emder Canonen und alle Ammunition, auch alle Prouision dem Fürstlichen commandirenden Officier in die Hände kommen lassen.

Not. 48. des von der Stadt hinführo zu ihrem *Contingent*) Dies ist wahr: und ist solches auch schon vorhin erwehnet: wie aber Emden sich in andern Stücken ihrer Pflicht mit Gewalt entzogen hat / so ist es auch in diesen

diesem Stück geschehen / da Sie von mehr als von fünffzig Jahren solch ihr Contingent nicht bezahlet hat.

Not. 49. zu Osterhusen) In diesem Vergleich ist Artic. 3. gleich Anfangs enthalten: Seine Gnaden (Graf Enno) soll in dem Besitz Sr. Gn. Stadt Emden / Burg / Häuser und Plätze / welche darinn belegen / so dann auch aller *Domainen* / Einkünffte / Freyheiten / Renten / alten / rechtmäßigen / wohlhergebrachten Zöllen und *Accisen* / auch des Rechts der *Superiorität* und *Souverainität* / so wie Sr. Gnaden vorbesagtes alles nach Rechte / alter Gewohnheit / vorgeschriebenen Verträgen / und Käyserlichen *Resolution* zuständig ist / wieder eintreten. Ost-Frisl. Histor. Tom. II. pag. 351. Allein wie ist dies geschehen? Wie übrigens dieser Osterhusische Vergleich durch der Emder abermahlige Rebellion veranlasset sey / und was sie für Gewaltthätigkeiten gethan haben / ist aus eben diesem Articul zu schliessen / da sie ihrem angebohrnen Erb- Ober- und Landes-Herrn aus dem Besitz aller solcher / in dem Articul erzehlten Stücken mit Gewalt verstossen hatten: und solches währet noch bis

auf

auf diese Stunde / aller ihrer Versprechungen und eydlichen Zusagen ungeachtet.

Not. 50. den Nieder-Ländischen Staaten) Es ist wahr / daß in dem Artic. 90. des Osterhusischen Accords enthalten ist / daß die Auslegung und Entscheidung der Streitigkeiten / welche aus solchem Vergleich und den andern Verträgen / derer in dem zweyten Articul solchen Vergleichs gedacht wären / entstehen würden / nebst der Guarantie den Herren General-Staaten aufgetragen seyn solte: und in dem besagten zweyten Articul heißt es: Sollen von beyden Seiten der Delff-Syhlische Vergleich / die darauf erfolgte Käyserliche *Resolution*, die *Concordaten* vom Jahr 1599. / der Hagische Vergleich / der Emder Land-Tags-Schluß vom 10. *Nov. Anno* 1606. die gemachte / und von S. G. *confirmirte* Verordnung der *Assignatoren* / der Nor der-Land-Tags-Schluß vom 12. *Dec.* des vorbesagten 1606. Jahrs / und die in dem folgenden Jahre in dem Haag gemachte *prouisionale Articuln* / so dann auch was in diesem Vergleich begriffen / so viel die vorhergehende durch die nachfolgende nicht verändert worden / aufrichtig und ohne Fehl

gehalten / und dahin gesehen werden / daß dieselbe gehalten werden / und solches ohne einige Ausnahme und Behelff / welche hierwider auf einige Weise von S. Gnaden / oder gemeldten / Land-Ständen der Grafschafft Ost-Frießland / denen Gliedern und Städten derselben oder auch von jemand *directe* oder *indirecte* solten können erdacht oder vorgenommen werden. Ost-Fries. Hist. Tom. II. pag. 350. Hierbey ist nun folgendes zu mercken: (1) Ist es sehr notabel, daß die allererste Käyserliche Decreta von 1589. 1590. 1593. / die doch der Grund der gantzen Landes-Verfassung sind / und woraus alle Streitigkeiten hauptsächlich müssen decidiret werden / und worunter auch die Anordnung des Hof-Gerichts und dessen Verfassung insonderheit mit gehöret / aus dieser Guarantie gantz weggelassen / und die daraus entstehende Streitigkeiten der Staatischen Entscheidung nicht unterworffen worden: Gesetzt nun / es hätte eine solche Guarantie und Unterwerffung an die Herren Staaten mit Recht können aufgetragen werden / so ist doch dieses gewiß / daß die vorgedachte Käyserliche Decreta, auch die Hof-Gerichts-Verfassung

und

und Ordnung / und die Streitigkeiten / die daraus entstehen / darunter nicht gehöret haben: daraus folget denn unwidertreiblich / daß wenn die Herren Staatische Committirte sich angemasset haben / aus Antrieb der Emder / über den Verstand solcher Käyserlichen Decreten eine Auslegung und Decision zu machen / solches als ausser dem Compromiss, offenbar null und nichtig sey: davon sind nun gar viele und grosse Casus in den Staatischen Resolutionen von 1619. 1620. und 1626. auch 1662: und 1663. Nur will man ein einziges / jedoch sehr wichtiges und grosses Exempel anführen: In dem Käyserlichen Abschied oder Decret von 1589. über die obgedachte brüderliche Streitigkeiten zwischen Graf Edzard und Johann, ist unter andern verordnet worden / wie es unter den beyden Herren Gebrüdern wegen der allgemeinen Land-Tage gehalten werden solle: In dem Käyserlichen Decret von 1589. ist Artic. 9. und 10. davon folgende Verordnung:

Wann sich etwa ein solcher Fall und Noth zuträge / daß sondere *Collecten* und Steuren anzulegen vonnöthen / so soll dasselbige anders nicht / als mit vorhergehender Beschreibung / Rath / und Bewilligung der Land-Stände

geschehen; Sonsten aber einige neue Impo-
sten / Zoll- Steigerung / Accies oder Licent /
wie das Namen haben mag / weder mit noch
ohne ihren Willen / sondern allein mit vor-
hergehendem ausdrücklichen Wissen und Be-
willigung der Käyserlichen Majestät aufge-
setzet werden. Alsdenn solcher Schuld- und
anderer Land-Sachen halber / bevorab aber
in vorfallenden Krieges-Läufften uñ Landes-
Gefahr zum höchsten vonnöthen / auch an
ihm selbst billig / daß gemeine Land-Täge
und Versammlungen gehalten / und mit vor-
hergehendem zeitlichen Rath darinnen allent-
halben ordentlich und gebührend verfahren /
und solch hoch nützlich Werck zur Ungebühr
vorsetzlich nicht aufgehalten werde. Dem-
nach wollen Ihre Käyserliche Majestät /
daß gleichwol die Bestimmung der Land-Tä-
ge bey Graf *Edzard*, als dem ältern Bruder
stehen / jedoch aber das Ausschreiben in bey-
der Grafen Namen verfertiget werden / und
ausgehen / auch Graf *Johann* weniger nicht /
als Graf *Edzarden* frey und bevor stehen soll /
auf solchen ausgeschriebenen Land-Tägen

ein-

entweder in der Person/ oder durch Seine bevollmächtigte Räthe zu erscheinen / und was zu gemeinem Nutz/ Ruhe/ Aufnehmen und Wohlfahrt der gantzen Grafschafft ersprießlich ermessen wird / mit Einrathen und Thaten zu helffen. Diesfalls soll auch eines jeden *Votum* gehört / und ohne sämtliche Bewilligung keine Neuerung oder Veränderung eingeführet / sondern denjenigen/ so einhelliglich oder mehrentheils geschlossen/ würckliche Folge geschehen und nachgesetzet werden. Solte aber Graf *Edzard* (als sich doch Ihre Käyserliche Majestät nicht versehen will) auf einständig und gehorsam Anhalten und Ersuchen der Land-Stände keinen Land-Tag benennen noch ausschreiben wollen / auf solchen unverhofften Fall/ soll Graf *Johann* mit Zuthun der Land-Stände/ die vorstehende Gefahr zu berathschlagen / und was zu deren Rettung nöthig/ zu schliessen haben/ wie gleichfalls auch Graf *Edzard*, auf den Fall Graf *Johann* die Land-Täge nicht würde besuchen lassen / mit den Land-Ständen zu berathschlagen / und was

jedesmal die Nothdurfft erfordert / zu schaffen haben soll. Und dies ist Anno 1590. in dem Emdischen Executions-Recess confirmiret. Wer nur lesen kan / der siehet / daß darinn enthalten sey / (1) Daß ein Bruder ohne den andern mit denen Landes-Ständen über gemeine Landes-Sachen nichts habe berathschlagen / handeln oder schliessen sollen / mit dem Anhang / daß / wenn solches geschehen würde / solches für keine Land-Tags-Handlung gehalten werden solle. (2) Daß darüber / was von beyden Herren Gebrüdern bewilliget und beschlossen worden / gewisse Abschiede aufgerichtet / auch dem / was einmal von Ihnen beschlossen / würckliche Folge geleistet werden solle: Dies ist der deutliche Sinn und Verstand dieser beyden Texten: ob / und was für Recht aber die Landes-Stände bey den Land-Tagen haben / und insonderheit / wie weit Ihre / über die proponirte Puncten eröffnete Meynung gelten solle / ob der Landes-Herr schuldig sey / solcher schlechterdings zu folgen / davon ist in solchen Texten nichts weiter enthalten / als daß mit Ihnen über gemeine Landes-Sachen berathschlaget werden solle: und daß zu Landes-Collecten in specie ihre Bewilligung nöthig sey: Es wird aber wol niemand seyn /

der

der aus solchen Texten beweisen könne / daß was Landes-Stände unter sich beschliessen / solches den Landes-Herrn schlechterdings verbinde / und Er gehalten sey / solches lediglich nur zu exequiren: Ohne daß die Absurdität solches Satzes / dadurch der Herr zum Unterthan / und Unterthanen zu Herren gemachet werden / sich von selbst ergibt / so ist zum Ueberfluß das Gegentheil in der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 1. cap. 8. und 9. / da von dem Recht der Land-Tagen gehandelt wird / angewiesen. Aber was haben die Emder mit diesem Text gemacht? Ungeachtet dieses Käyserliche Decret und der Executions-Recess in dem besagten Osterhusischen Accord, unter denen Stücken / darüber denen Herren Staaten einige Entscheidung zugestanden ist / gar nicht gesetzet ist / und folglich die Auslegung desselben / und die Entscheidung der darüber entstandenen Streitigkeiten / gar nicht vor die Herren General-Staaten gehöret / so haben doch die zu Emden die Vermessenheit gehabt / im Jahr 1619. bey denen Staatischen Herren Committirten aus solchen Texten ein Grauamen zu machen / und zu begehren / daß dieselbe dahin erkläret würden / daß der Landes-Herr schlechterdings an dem Gutachten der Land-Ständen gebunden

seyn / und Er dabey nichts mehr zu thun haben solte / als solches nur schlechterdings zu exequiren: Das Emdische Postulatum ist folgendes: Vermöge vorgemeldten 12. *Artic.* Emdischen *Executions-Recess* in die Land-Tags-Abschiede nichts zu bringen / als was von den Ständen bewilliget und beschlossen / der *majorum votorum*, auch in Fällen da sie in Rechten unzuläßig / nicht zu gedencken / noch einiger Gestalt, ohne ausdrückliche Heimstellung aller Stände / derselben Streitigkeiten sich anzunehmen / wie gleichfalls von demjenigen / was von den Ständen oder ihren *Deputirten* / Krafft habender Vollmacht geschlossen worden / durch sonderliche in Städten und Dörffern vor- unter- und nach dem Land-Tage angestellte Umfragen nicht zu *enerviren* oder Krafftlos zu machen / sich unterstehen sollen / sondern im Fall dawider etwas vorgenommen werden möchte / solches in keine Aufsicht zum Abbruch genommener *Resolution*, gezogen werden soll. An statt nun / daß die Staatische Committirte solches Postulatum, als vor Sie nicht gehörig / abweisen sollen / haben Sie folgende Resolution ge-

nommen: Es soll der Herr Graf erinnert werden/ daß J. Liebd. dem Inhalt des *allegirten* 12. *Artic.* des Emdischen *Executions-Recesses* zu Folge/ nach gehaltenem Land-Tage/ von demjenigen/ was darauf bewilliget und beschlossen worden/ gewisse Abschiede aufrichten lasse/ ohne jedoch etwas zu derer Stände *Resolution* hinzuzufügen/ oder etwas davon zu lassen/ sondern daß Sie sich nach dem 58. *Artic.* derer *Concordaten reguliren.* Item/ daß J. Liebd weder *directe* noch *indirecte* durch sonderliche Umfrage an die *Deputirte*/ vor- unter oder nach gehaltenem Land-Tage/ derer Stände *Resolution* zu *eneruiren* oder Krafftlos zu machen sich unterstehen sollen: und wo etwas dagegen vorgenommen würde soll doch solches nicht zu der obgedachten *Resolutionen* Verminderung oder Kränckung dienen. Es hat aber Herr Graf Enno nicht allein in Seiner über solche nichtige Resolution ertheilten und in der Ost-Fries. Histor. II. Tom. pag. 513. eingerückten Erklärung den Unfug in solchem Werck angezeiget/ sondern auch in einem nachdrücklichen Schreiben vom 15. Junii 1620.

denen Herren General-Staaten die Unbefugsamkeit Ihrer Committirten Verfahrens vorgestellet: Und von solcher Gattung sind die mehresten Staatischen Resolutiones. Insonderheit aber hat man dienlich gefunden/ obiges Exempel als sehr wichtig anzuführen/ weil der Emmius, da Er hernach von denen Land-Tagen handelt/ diese falsche Erzehlung davon machet / als wenn der Landes-Herr schlechterdings an dem Gutachten der Landes-Stände gebunden wäre. Sonsten ist bey der Staatischen Guarantie zu mercken/ daß/ wie dieselbe von Anfang wider den klaren Buchstaben der zwischen beyden Partheyen in contradictorio ausgesprochener Käyserlicher Resolution, von 1597./gewesen ist; also auch die zu Emden selbst von 1677. her davon abgegangen seyn/ und Käyserliche Mandata dawider gesuchet und erhalten haben/ so daß es recht verwegen gehandelt ist / daß man zu Emden von einem annoch lebenden Staatischen Guarantie-Recht reden / und sich darauf beruffen dörffe.

An-

Anmerckungen
über
Das III. CAPITEL
Von der Stadt Emden/
III. Section
Von dem Stadt-Magistrat daselbst.

Not. 51. **Ruhe und Friede**) Wie weit Ruhe und Friede von solcher Zeit in Emden gewesen sey/ solches zeigen die Landes-Acten mehr als zu viel. Kurtz/ von solcher Zeit/ da das Stadt-Wesen auf solchen Fuß gesetzet ist/ oder gesetzet werden wollen/ daß man seinen angebohrnen Erb Ober- und Landes-Herrn gantz ausstossen wollen/ hat nichts als Unfriede/ Zanck und Streit in der Stadt geherrschet/ und aus der Stadt ist solches Ubel im gantzen Lande ausgebreitet: Das von Zeit zu Zeit wiederholete Wehklagen der übrigen Landes-Einwohner über die Gewaltthätigkeiten der Stadt Emden/ und das immerwährende Klagen des Landes-Herrn über die Vorenthaltung dessen/ was Ihm zukommt/

kommt / hat auch von solcher Zeit an der Stadt Emden wenig Segen gebracht.

Not. 52. in Eyd nehme) Dieser Eyd ist in der Käyserlichen Resolution von 1597. Artic. 3. folgender massen vorgeschrieben: Wir geloben und schweren dem Wohlgebohrnen Herrn / Herrn *Edzarden* / Grafen und Herrn zu Ost-Frießland / unserm gnädigen Herrn / und der Stadt Emden / jederzeit getreu und hold zu seyn / Ihr Bestes zu befördern / und Aergstes / nach unserm besten Vermögen zu wenden / und in allen Gerichtlichen Händeln / so uns fürkommen mögen / uns getreulich und unpartheylich zu erzeigen / und einem jeglichen / dem Armen als dem Reichen / gut Recht und *Justitiam* zu *administriren* / auch alle Artickel unsers allergnädigsten Herrn / Käyser *Rudolphs* des andern ꝛc. Jahrs der wenigern Zahl / sieben und neuntzig / zu Prag / zwischen unserm Herrn / dem Grafen / und der Stadt Emden aufgerichteten und *publicirten Resolution* und Verabscheidung / nach unserm besten Vermögen / helffen handhaben und beschirmen / so wahr uns GOtt helffe / und das Heil. Evangelium. Ost-Fries. Histor. Tom. II. pag. 87. Diesen Eyd haben die succeſſiue erwehlte Ma-

gi-

gistrats-Personen nun schon so viele Jahre nacheinander gethan / und gleichwol ist nichts weniger geschehen / als was darinn enthalten ist.

Not. 53. solches zu thun sich weigert) Wie aber / wenn der Landes-Herr rechtmäßige Ursachen hat? Zum Exempel / wenn Er siehet / daß die erwehlte keinen Vorsatz haben / ihrem Eyd nachzukommen / sondern öffentlich declariren / daß sie in dem Ungehorsam und Widerspenstigkeit continuiren wollen: Wer kan dem Landes-Herrn zumuthen / daß Er solchen Leuten den Eyd abnehme / dem sie von dem Augenblick an / da sie ihn abgestattet haben / zu wider handeln zu wollen / öffentlich declariren? andere Casus zu geschweigen.

Not. 54. von der Autorität des Raths) Diese Autorität ist dem Landes-Herrn subordiniret / denn die Treue und der Gehorsam / welche der Stadt-Rath dem Landes-Herrn schuldig ist / stehet in dem vorhin angeführten Eyd zuerst und oben an: und folglich ist die Treue / die sie der Stadt erweisen sollen / jener subordiniret: wie es bey allen dergleichen Städten in Teutschland / die unter der Landes-Herren Bothmäßigkeit ste-

hen /

hen / Herkommens ist / daß der Stadt-Rath dem Landes-Herrn und der Stadt auf eben solche Weise schweret / wie der Magistrat zu Emden ihrem Landes Herrn thut: und diese Regul ist desto gewisser / da in der besagten Käyserlichen Resolution von 1597. / auf welche der Eyd in specie abgestattet wird / Artic. 24. ausdrücklich gesetzet wird / daß die zu Emden sich desto mehr *NB.* gegen ihren Herrn / den Grafen- nun Fürsten zu Ost Frießland alles unterthänigsten getreuen Gehorsams befleißigen sollen: und in denen oben angeführten Concordaten / welche nach dem klaren Buchstaben des oben angeführten Osterhusischen Accords mit unter den Landes-Verträgen gehören / die die Emder halten sollen / wird dieses Artic. 76. wiederholet / wie oben bey der 47. Anmerckung gezeiget worden.

Not. 55. zu verordnen) In der offtgedachten Käyserlichen Resolution ist dieses blos auf das Policey-Wesen in der Stadt / zu Schlichtung streitiger Sachen / auch Erhaltung guter Disciplin, Regul und Ordnung restringiret. Hat also Emmius viel zu breit aufgegeben.

Not. 56. ihrer eigenen Weißheit nicht viel

zu

zutrauen) Derer sind in Emden nach der Revolution wol nicht viel gewesen: Ein jeder hat sich wol sehr klug gedüncket. Niemand hat der Emder Art besser gewußt / als ihr erster Syndicus, Dothias Wiarda: wie Er sie aber beschrieben habe / solches ist zu lesen in der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 7. pag. 493 494. aus seiner Erläuterung des Emdischen Vorläuffers / imgleichen aus seinem Schreiben an Doctorem Wittfeld in Emden vom 30. Aug. 1629. / so unter den Documenten hinten an diesem Tractat zu lesen ist.

Anmerckungen über Das III. CAPITEL Von der Stadt Emden / IV. Section Von dem Collegio der Vierziger.

Not. 57. in den letzten Zeiten) Die Acta erweisen/ daß das Collegium der Vierziger durch Gewalt und Aufruhr eingeführet

ret sey: die Antwort so die rechtmäßige Magistrats-Personen Anno 1593. bey der Käyserlichen Commission auf die vermeynte Gravamina der Bürgerschafft übergeben haben/ und welche hinten communiciret ist/ weiset den Ursprung an.

Not. 58. sich gantz unterworffen hatte) Die damahlige Magistrats-Personen hatten sich nicht mehr unterworffen/ als sie schuldig waren: Man siehet hieraus/ was für schöne Lehr-Sätze der Emmius von dem Stande der Obrigkeit und Unterhanen gehabt habe.

Not. 59. rechtliche Wege) Falsch: die Sache ist durch Tumult und Aufruhr geschehen/ wie die oben angeführte Acta zeigen.

Not. 60. demselben *subordiniret*) Eine feine Sache! so lange die Magistrats-Personen sich gegen den Landes-Herrn/ der Gebühr nach verhielten/ mußte es heissen/ die Viertziger wären ihnen an die Seite gesetzet/ sich ihnen zu widersetzen; Nun/ da die Magistrats-Personen sich ihrer Pflicht gegen den Landes-Herrn entziehen/ muß es heissen/ daß die Viertziger ihnen nachgesetzet seyn. Gegen den Landes-Herrn will man von keiner Subordination wissen/ von andern aber/

seines gleichen prætendiret man sie: Eine feine Ordnung!

Not. 61. neuen Zoll anzulegen) Es ist der Stadt Emden in der Käyserlichen Resolution von 1597. ausdrücklich verboten / vor sich neue Zölle anzulegen / oder den alten Zoll zu verhöhen; in dem Artic. 29. heißt es: Die neuen Zölle / Accisen / Imposten und Ungeld / samt deren Verhöhung / was Wesens oder Namens dieselbe seyn / und durch Unsern Käyserlichen Ausspruch und *Decreta*, auch darauf erfolgte *Executions*-Abschiede / sonderlich aber den Norder-*Recess Anno* 1593. abzustellen / verordnet und beschlossen / sollen / wie oben beym Artickul von neuen Imposten / Zöllen / Accisen / Licenten und dergleichen *disponiret* worden / so wol auf des Grafen als der Stadt Emden Seiten / gäntzlich abgestellet seyn / und immassen Wir auch in Unserm Käyserlichen Ausspruch *Anno* 1589. verordnet / so sollen einige Impost / Zoll / Zoll-Steigerung oder Licent / wie die Namen haben mögen / weder mit / noch ohne des Grafen / oder auch Seiner Landschafft und Unterthanen Willen / sondern allein mit vorhergehendem ausdrücklichen Unserm *Consens*, Wissen und Bewilligung aufgesetzet werden. D. H. T. II. p. 86. Dies hätte Emmius erinnern sollen.

Not. 62. auf Land-Tagen/ nicht aus habender Gerechtigkeit) Ob die Viertziger in Emden auch so sagen / daran ist sehr zu zweiffeln: Zum wenigsten beym Anfang des Aufstandes hat es gantz anders geheissen / da nemlich die aufgeworffene Viertziger solches allerdings als ein Recht prætendiret haben / wie das Notariat-Instrument vom 19. Nov. 1595. und die Antwort von damahligen Magistrats-Personen / in der Ost Frief. Histor. Tom. II. pag. 1098. seqq. / anweisen.

Not. 63. in keine andere Dinge) In Emden wissen es die Kinder bey den Gassen / in was für andere Dinge sich die Viertziger zu mischen pflegen: zumal wenn es gegen den ersten Tag des Januarii gehet: Wie sehr auch das gantze Jahr durch die Magistrats-Personen den Viertzigern nach den Augen sehen müssen / wenn sie nicht wollen abgesetzet seyn / ist eine Land-kündige Sache. Da man den Landes-Herrn für seinen Herrn nicht erkennen will / muß man seines gleichen dafür anbeten.

Not. 64. ohne des *præsidi*renden Bürger-Meisters) Dies ist in der Käyserlichen Resolution von 1597. Artic. 32. geordnet; An sich ist es eine recht nöthige und heilsame Ordnung:

nung: Vorhin unter dem Aufstand wolte man von solcher Ordnung nicht wissen / wie die Acta zeigen. Wider den Landes-Herrn führet man zu Emden noch bis auf diese Stunde die Meynung / als wenn Unterthanen ohne Bewilligung des Landes-Herrn zusammen kommen können / so offt sie wolten: Also muß es bey dem Landes-Herrn Unrecht seyn / was bey Ihnen recht ist.

Not. 65. für die Stadt besser seyn) So gehet es! Sachen die einen solchen Ursprung haben / haben auch einen solchen Segen; von solcher Zeit an / da die Revolution in Emden geschehen ist / ist wenig Segen in der Stadt gewesen.

Anmerckungen über Das III. CAPITEL Von der Stadt Emden / V. Section Vom Krieges-Rath.

Not. 66. diese schöne und wohl eingerichtete Anstalt) Diese Anstalt hat eben

einen solchen schönen Ursprung/ als das Collegium der Viertziger. In der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 7. pag. 418. seqq. ist die Sache/ wie es mit diesem Collegio Anno 1595. bey dem damahligen Aufruhr zugegangen sey/ da unter andern des Emdischen Catilinæ, des Gerhardi Bolardi Rede an den Pöbel zu lesen/ aus der Emder so genannten Apologie weitläufftig erzehlet/ auch zugleich in der pag. 428. darunter gesetzten Anmerckung der Unfug gezeiget. Wie es hernach zur Käyserlichen Resolution gekommen ist/ ist darüber folgende Verordnung gemacht Artic. 46. Bürger-Meister und Rath zu Emden sollen auf der Stadt Unkosten eine Bürger-Wacht in solcher Anzahl/ als sich zur Erleichterung der Bürgerschafft und Bewahrung der Stadt dienlich und nöthig befinden wird/ annehmen und gebrauchen/ jedoch solche unter kein fliegend Fehndel gestellet/ sondern allein zur Bewahrung der Stadt-Pforten und Bäume gebrauchet werden. Und dieses ist in den Concordaten Anno 1599. Artic. 99. wiederholet/ auch hinzu gethan/ daß diejenige/ so zur Bestellung solcher Wache angenommen werden/ zuförderst den gewöhnlichen Bürger-Eyd/ damit sie dem Landes-

Herrn

Herrn und gemeiner Stadt verbunden/ leisten sollen. So lieget dieses Werck in seiner wahren Verfassung/ davon Emmius kein Wort gemeldet hat.

Not. 67. selbigem (dem Rath zu Emden) den Eyd ablegen) Auch dem Landes-Herrn/ wie so eben erwehnet.

Not. 68. Krieges *Garnison*) Dieses Garnison hat seinen Ursprung in dem Hagischen Accord Anno 1603./ da in dem 14. Artic. folgendes beliebet: Sr. Gn. (Graf *Enno*) sind zufrieden/ daß Bürger-Meister und Rath sechs- bis sieben hundert Mann annehmen/ dieselbe auf der Stadt und des Landes-Kosten innerhalb der Stadt in Diensten unterhalten/ und über selbige von Zeit zu Zeit einen tüchtigen *Commendanten*/ der weder in der Grafschafft Ost-Frießland/ noch in der Stadt Emden Krieges-Diensten vorhin jemahls gestanden/ bestellen/ welcher an Sr. Gnaden/ denen Ständen von Ost-Frießland und der Stadt Emden den Eyd der Treue/ und daß er sich mit dem vorbesagten Volcke blos und alleine wolle gebrauchen lassen/ die Stadt gegen An- und Ueberfall von aussen/ und inwendig wider Aufruhr zu bewahren/

imgleichen gute Ordre und Wache in der Stadt zu halten und halten zu lassen/leisten soll. Ost-Fries. Histor. Tom. II. pag. 310 Es ist das Eydes-Formular der Officirer und der gemeinen Soldaten hierauf abgefasset/ wie es in der Ost-Fries. Histor. Tom. II. pag. 728. zu lesen: Es hat auch die Stadt Emden einen schrifftlichen Reuers über die Festhaltung solchen Articuls von sich gegeben/ welcher in der Ost-Fries. Histor. an eben solchem Ort auch zu lesen ist. Woraus denn erhellet/ wie falsch hier Emmius in seiner Erzehlung verfahre. Es ist auch von dem Uebel/ das die zu Emden dem Landes-Herrn und dem gantzen Lande/ wider Treu und Glauben/ durch das Garnison zugefüget haben/ oben schon gedacht worden.

An-

Anmerckung
über
Das III. CAPITEL
Von der Stadt Emden /
VI. Section
Von dem Unter-Gericht daselbst.

Not. 69. aus habender Gerechtigkeit) Hier verschweiget Emmius abermal den rechten Ursprung und die rechte Beschaffenheit des Unter-Gerichts der Stadt Emden. Es erhellet aus den Concordaten von 1599. Artic. 93. / daß Graf Enno III. bey Antretung Seiner Regierung das Unter-Gericht zugelassen habe / jedoch / daß sich desselben Judicatur nur auf Bürgerliche Sachen / und höher nicht als 50. Gülden erstrecke / und dessen Glieder dem Landes-Herrn den Eyd der Treue abstatten / von denen Brüchen ein richtiges Protocoll halten / und den Halbscheid dem Landes-Herrn zustellen solten. Aus denen bey den Tractaten über die Concordaten ergangenen Acten / in specie aus dem Documento der Ost-Fries. Histor. Tom. II. Lib. I.

Num. 24. und 25. ist zu sehen/ daß Graf Enno auf Interceſſion der Staatischen Committirten / und zwar hauptsächlich an statt des bis dahin im Namen des Landes-Herrn gehaltenen Land-Gerichts/ solches zugelaſſen habe.

Anmerckung über Das III. CAPITEL Von der Stadt Emden/ VII. Section

Von den Stadts-Geldern und denen darüber beſtellten Bedienten.

Not. 70. die geſamte Gelder) Wie dem Landes-Herrn die Ober-Inſpection über die gemeine Stadts-Gelder der Stadt Emden zukomme / iſt aus der in der Oſt-Frieſ. Hiſtorie communicirten / und zwar auf Anſuchung der Bürgerſchafft gemachten Verordnung des Herrn Graf Edzards II. und Johann, von 1574. zu ſehen. Und da dieſes Recht dem Landes-Herrn nirgends genommen/ vielmehr Ihm alle Jura ſuperiorita-

ritatis selbst in dem Delff-Syhlischen und Osterhusischen Vergleich von 1611. reseruiret sind/ so kommt Ihm solche Ober-Inspection noch jetzo zu. Insonderheit aber ist bey diesem Capitel zu desideriren/ daß Emmius gantz mit Stillschweigen vorbey gehet/ daß dem Landes-Herrn der alte Zoll und Accise in Emden zukomme/ und Bürger-Meister und Rath in dem Osterhusischen Vergleich gehalten sind/ Ihn in den Genuß desselben wieder zu setzen. Es scheinet zwar/ als wenn er auf dieses Werck in dem §. 1./ da er setzet/ daß es mit dem alten Zoll mancherley Bewandniß habe/ ziele; Er meldet aber nicht/ worinn dieselbe bestehe. Man hat aber in einem specialen Aufsatz/ so auch gedrucket ist/ den Verlauff solcher Sachen/ und die Thätlichkeiten der Stadt Emden/ und das grosse Unrecht gründlich vorgestellet: Hier ist gnug/ was davon in den Concordaten von 1599. und in dem Osterhusischen Accord von 1611. gesetzet ist: In den Concordaten ist Artic. 88. und 89 folgendes beliebet worden: Zum vierdten sollen und wollen Uns Bürger-Meister und Rath in die völlige *Possession vel quasi* aller alten Zöllen und angebrachter Wein- und Bier-Accisen und Impoften/ auch aller anderer Einkom-

men / Rechten und Gerechtigkeiten / wie die Namen haben mögen / wiederum setzen / und völlig / so wol bey denen Bürgern noch ausstehender *Restanten* / als künfftiger Hebung halber *restituiren* / welche nicht in der Käys. *Resolution* und Norder-*Recess in specie*, als neu angegeben / und abzuschaffen befohlen / und deren sie hochgeehrten Unserm Herrn Vater vor und nach geöffneter Käyserlicher *Resolution de facto* erwehret haben. Da sie aber *in specie* wider Unsere Zölle und Accisen Anspruchs befugt zu seyn vermeynen / bleibet ihnen dieselbe *in petitorio* zu gute / oder zu schleunigem Austrag vor unpartheyischen Rechts-Gelehrten / wie Wir Uns dessen mit ihnen zu vergleichen / unbenommen / sondern vorbehalten. Ost-Fr. Hist. Tom. II. pag. 144. und 145. In dem Osterhusischen Accord ist Artic. 3. abermahls festgesetzet: S. G. soll in den Besitz S. G. Stadt Emden / Burg / Häuser und Plätze / welche darinn belegen / so dann auch aller *Domainen* / Einkünffte / Freyheiten / Renten / alten / rechtmäßigen / wohlhergebrachten Zöllen und Accisen / auch des Rechts der *Superiorität* und *Souveraineté* / wie S. G. vorbesagtes alles nach Rechte / alter Gewohnheit / vorgeschriebenen Verträgen und Käyserlichen

serlichen *Resolution* zuständig ist / wieder eintreten. Allein diese kräfftige Versprechungen und Verbindungen / ob sie gleich in folgenden Landes-Recessen wiederholet sind / sind bisher nicht vermögend gewesen / die Stadt Emden zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten: Daher sie denn auch dem Regier-Hause / blos wegen dieser Sache / ohne die andere gerechte Forderungen / mit einigen Tonnen-Goldes verhafftet ist.

Und das ist die Ursache / warum Emmius von dieser Sache so gar nichts erwehnet hat. Eben so verhält es sich auch mit dem Priuilegio, das die Stadt Emden wegen der vorbeyfahrenden Schiffe hat / und deswegen das Recht der Vorbeyfahrt genennet wird: davon hat Emmius in diesem Aufsatz kein Wort erwehnet; was es aber damit für eine Beschaffenheit habe / solches ist in der Ost-Fries. Histor. weitläufftig ausgeführet; wie in dem Register in dem Wort / Vorbeyfahrt mit mehrern zu ersehen ist: Und weil die Eingesessene des Fleckens Lehr sich über den Mißbrauch solches Priuilegii wider die Stadt Emden bey Sr. Hoch Fürstl. Durchl. beschweret haben / so ist diese so vergessen gewesen / daß sie Deroselben die Exception machen dürffen /

als wenn Sie in solcher Sachen kein Richter wären / da doch solches mit ausdrücklichen Worten in den Landes-Recessen enthalten ist: Immossen in denen Concordaten von 1599. Artic. 86. und 87. enthalten ist: Was dann vors dritte der Stadt *Priuilegien* betrifft / lassen Wir es allenthalben bey dem bewenden was die Käyserliche *Disposition* disfalls angeordnet / darüber Wir / sonderlich aber dem *Priuilegio* der Vorbeyfahrt / mit allem Ernst und Eyfer halten wollen. Und weil dasselbe der Stadt ausdrücklich die Helffte derer darein gesetzten fünffzig Marck löthigen Goldes von den Uberfahrern gibt und zuläßt / so seynd Wir des gnädigen Erbietens / sie dabey zu schützen / und zu dieser Gebührnis ihnen unverweigerlich zu helffen. Und so viel dann *in specie* die *Manutenentia*, auch *Execution* und Beschirmung jetzt berührten *Priuilegii* der Vorbeyfahrt / item die *Arresta* und *Judicatur*, auch die Convoy und Versicherung der Schiffahrenden auf dem Ems-Strohm belanget / dasselbe bleibt bey Unserer *Disposition* und Verordnung billig. Jedoch wollen Wir mit Unsern Land- und Hof-Räthen / auch Zuziehung Bürger-Meister und Raths / deswegen eine gewisse Ordnung forderlichst verfassen / und so viel möglich / verschaffen / daß

daß die Überfahrer des *Privilegii* der Vorbeyfahrt unsäumig verfolget / und zu gebührender Straffe gezogen / die *Commercia* zu Wasser und Lande frey / sicher und ungehindert getrieben / und so viel an Uns ist / aller Freybeuterey und Rauben mit ernster / strenger Verfolgung gewehret werde. Ost-Fries. Histor. Tom. II. pag. 144.

Anmerckung über Das III. CAPITEL Von der Stadt Emden / VIII. Section

Von dem Stadt-Bau-Meister / Schütten-Höfftlingen / Brand-Meistern / Zoll Herren / Marckt-Meistern / Artillerie-Meister / Hall-Meister und Schult in der Stadt Emden.

Not. 71. Alle diese der Stadt Emden Bediente sind schuldig dem Landes-Herrn den Eyd der Treue abzustatten. Käyserl. Resolution von 1597. Artic. 34. Concordat. Artic. 91. Wie auch alle neue Bürger / die das Bürger-Recht erlangen / solchen Eyd abstatten müssen: wie aus denen vorhin angeführten

geführten Concordaten Artic. 99. zu sehen ist. Dieses alles gehet Emmius mit Stillschweigen vorbey / und in Emden kehret man sich daran wenig / thut / als wenn solche Verordnungen vor die lange Weile gemachet wären.

Anmerckung
über
Das III. CAPITEL
Von der Stadt Emden /
IX. Section
Von den Gilden und Zünfften.

Not. 72. Zünffte) Wie die Zünffte in der Stadt Emden unter des Landes-Herrn Ober-Inspection stehen / ist aus der Gräfin Anna Policey-Ordnung / aus dem vierdten Theil / umständlich zu sehen. Aus dem Delff-Syhlischen Vergleich ist in der Käyserlichen Resolution Artic. 28. verordnet / daß die Rollen aller Gilden von Bürger-Meister und Rath zu Emden unter der Stadt Siegel zwar gegeben werden mögen / doch daß die Gilden verbunden seyn sollen / dem Landes-Herrn vor andern um gebührlichen Lohn zu Dienst zu stehen: was in den Concordaten hievon verordnet / ist aus dem Artic. 102. zu lesen. Und wie solchem Artic.

tic. zu wider gelebet / ist darüber Anno 1602. unter andern auch ein Käyserlich Mandat ergangen / so in der Ost-Fries. Histor. Tom. 2. pag. 292. §. 28. und pag. 297. §. 38. zu lesen ist: Welche Umstände Emmius gleichfalls mit Stillschweigen vorbey gehet.

Wie nun aus diesen vorhergehenden sämtlichen Anmerckungen von der Stadt Emden zu sehen ist / daß sie eine Erb-unterthänige Stadt des Landes-Herrn sey / so ist solches auch in einem am 18. Aug. 1721. ergangenem- und hernach offt bestättigtem Käys. Concluso befestiget: welches Conclusum hinten an gedruckt ist.

Anmerckungen über Das III. CAPITEL Von der Stadt Emden / X. Section Von dem geistlichen Wesen / und zwar von den Predigern daselbst.

Not. 73. die Stadt gleich zu Anfang) Wie Emmius die Stadt Emden in dem Policey-Wesen mit unwahren Erzehlungen erheben wollen / so hat Er solches vornemlich in dem Religions-Wesen gethan. Seine eigene Erzehlungen in seiner Historie widerlegne

legen ihn aber selbst: Hier heißt es die Stadt Emden habe gleich zu Anfang der Reformation die Wahrheit angenommen: Hingegen in seiner Historie erzählet er / daß der damahls regierender und zu Emden residirender Herr / Graf Edzard I. Sich zuerst der Reformation angenommen / und gemachet habe / daß der Informator bey Seinen Kindern / Jürgen von der Döhren / oder zu Latein Georgius Aportanus, erst unter dem freyen Himmel / hernach in der Kirchen unter vielem Widerstand / geprediget habe: Ist also der Ruhm der Reformation in Emden nicht der Stadt / sondern dem Herrn Graf Edzard zuzuschreiben / und würde die Reformation wol nimmer in der Stadt durchgedrungen haben / wo es nicht Herr Graf Edzard gethan hätte. Hernach wie Graf Edzard Anno 1528. gestorben / und in dessen Carlstad nach Emden kommen ist / würde gewißlich durch dieses Mannes Verwirrung das gantze Werck zerstöhret worden seyn / wo nicht der nachfolgende Landes-Herr / Graf Enno II. durch Seine Sorgfalt und Bemühung denen Verwirrungen des Carlstadts und seiner Anhänger gesteuret hätte. Und ob zwar die zu Emden in ihrem Anno 1594. heraus gegebenen Bericht von der Reformation diese Verwirrung

des

des Carlstadts bemänteln wollen / so ist doch die Sache gar zu klar / daß die Erhaltung und fernere Fortpflantzung der Reformation der Bemühung des Herrn Grafen zuzuschreiben sey. Vornemlich ist merckwürdig / daß der Herr Graf Enno bey solcher Verwirrung den seligen Lutherum um Rath gefraget / und dieser Ihm auch darauf geantwortet habe: Immassen Lutherus an den bekannten Prediger zu Brehmen / Johann Pelt / geschrieben hat: *Paucis scribo ægrotus ex parte, mi Johannes: Scripsi Comiti Frisiæ exhortatorias: ordinationem ejus probavi, & omnibus modis suasi, ne patiatur sectas in terra sua, deinde seditiosos, qui templa irruunt, & blasphemant, puniat, & si denuo fecerint, seditionis pœna mulctet: forte videbis literas.* das ist: Ich schreibe kurtz / mein werther Johannes / weil ich nicht gar zu wohl bin: Dem Grafen zu Ost-Frießland habe ich ein Aufmunterungs-Schreiben zugesandt / darinn ich Seine Anordnung gebilliget / und aufs fleißigste gerathen habe / daß Er keine Secten in seinem Lande dulden / so dann / daß Er die aufrührische Kirchen-Stürmer und Lästerer straffen / und woferne sie sich wieder regen würden / sie also ansehen solle / wie es sich Aufrührern gebühret. Vielleicht kriegst du den

Brieff zu sehen. Zu wünschen wäre / daß solches Schreiben Lutheri an den Herrn Graf Enno noch vorhanden wäre; so würde man daraus mehrere Nachricht haben können: Indessen ist das Schreiben an Johann Pelt/ das noch in Original vorhanden ist/ ein genugsames Zeugniß / wie sorgfältig Herr Graf Enno in Beförderung der Reformation/und Ausrottung aller irrigen Meynungen gewesen sey.

Not. 74. der Feind der menschlichen Wohlfahrt) Hierunter verstehet Emmius die so genannte Lutheraner/ oder diejenige/ die mit Luthero in dem Punct vom Heiligen Abend-Mahl einig waren: dieses hat Er in seiner Historie weitläufftiger an den Tag geleget. Es ist aber seine gantze Erzehlung auf einen falschen Grund gebauet/ als wenn Carlstadt und die es mit ihm gehalten haben/ unschuldiger Weise von Luthero und den seinigen verfolget wäre / und der Carlstadt so wenig in Sachsen / als in Emden und der Gegend/ allwo er sich etliche Monathen aufgehalten hatte / nichts böses angestifftet hätte: Wer aber die Händel von Carlstadt lieset / der siehet bald / daß diejenigen / die Carlstadt entschuldigen / gar übel von den Sachen informi-

miret seyn: Man darff nur das eintzige Zeugniß des Philippi Melanchtonis, das in der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 6. pag. 383. und 384. angeführet ist / erwegen / so siehet man / wie Emmius mit grossem Unfug den seligen Lutherum / und die es mit ihm gehalten haben / angezäpffet habe: Und hat der Herr Dr. Lœscher ein sehr gut Werck gethan / daß Er in seiner Historia Motuum so schöne Nachrichten von Carlstadt mitgetheilet hat.

Not. 75. *Menso Alting*} Emmius redet nach seiner Passion: Wenn Menso Alting sich in seinen Schrancken gehalten und sich nicht in die politische Händel gemischet / und das Volck zum Aufstand angereitzet hätte / wie die Emder selbst in Ihrer so genannten Apologie, davon man den Extract in der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 7. pag. 417. seqq. communiciret hat / die Sache erzehlen / und wowider der Herr Cantzler Dothias Wiarda in der Erläuterung des Emdischen Vorläuffers gar ernstlich geschrieben hat; so möchte ihm das Lob mit Recht zukommen / das Emmius ihm giebt. Nun aber muß des Herrn Cantzlers Wiarda Zeugniß mehr gelten / der eine gantz andere Beschreibung davon macht.

Not. 76.

Not. 76. Es ist dieses auch die Kirche) Hier leget Emmius der Emdischen Kirchen/ oder Stadt/ abermahl etwas bey/ das nicht ihr/ sondern der damahls regierenden hohen Landes-Obrigkeit zuzuschreiben ist/ nemlich die Aufnehmung der Nieder Ländischen Flüchtlingen zur Zeit des Spanischen Krieges: Das gantze Emdische Stadt Wesen stund zu der Zeit schlechterdings unter der hohen Landes-Obrigkeit: Da nun das Unglück in Nieder-Land Anno 1564. angieng/ und die Leute in grosser Menge nach Emden kamen/ wurden sie von der damahligen vormündlichen Regentin/ Gräfin Anna, bey welcher Ihr Herr Bruder/ Graf Christopher von Oldenburg/ viel Gesag hatte/ aus Christlichem Mitleiden aufgenommen und geduldet. Ist also der Stadt Emden- als der Stadt- oder der Kirchen daselbst/ hierinn kein Ruhm beyzulegen/ sondern was gutes darinn geschehen ist/ ist der hohen Landes-Obrigkeit zuzuschreiben: Wie Grotius in seinen Annalibus Belgicis gar wol erkannt hat: Und hat hernach Herr Graf Edzard II., wie Er zur Regierung gekommen/ in solcher Sache continuiret/ aber auch erfahren müssen/ daß eben die Leute/ denen so grosse Liebe widerfahren war/ Ihm und Seinem

Hause

Hause schlecht gedancket haben. Die Acta in der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 7. pag. 361. seqq. weisen solches mit mehrern an.

Not. 77. in zwoen Kirchen) Jetzt sind drey Kirchen in Emden: Massen im Jahr 1643. eine neue Kirche in der neuen Stadt/ oder Faldern/ gebauet ist. Vorhin/ da Faldern von der Stadt separirt gewesen/ sind zwo Kirchen darinn gewesen/ welche unter der vormündlichen Regierung der Gräfin Anna abgebrochen sind/ wie aus der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 5. pag. 232. Lit. E. zu sehen ist/ um die alte Stadt desto mehr zu beneficiren.

Not. 78. folgender Gestalt beruffen) In dieser Erzehlung läßt Emmius abermahls das vornehmste weg/ nemlich daß die Prediger in Emden von dem Landes-Herrn müssen confirmiret werden; welches aber einige Jahren her von Bürger-Meistern und Rath nicht gesuchet worden ist.

Anmerckung über Das III. CAPITEL Von der Stadt Emden/

XI. Section Von den Aeltesten der Gemeine und dem Presbyterio daselbst.

Not. 79. das *Collegium*, so man zuweilen) Weil in diesem Collegio bey Anfang des Aufruhrs Dinge waren tractiret/ so dahin gar nicht gehöreten/ so war solches billig von dem Landes-Herrn vorerst verboten: In dem Delff-Syhlischen Vergleich aber Artic. 3. wurde es wieder verstattet/ jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang/ daß darinn nichts/ als Kirchen-Sachen verhandelt werden solte: Und dieses ist Anno 1599. in den Concordaten Artic. 81. wiederholet/ jedoch daß alles/ was zur geistlichen Bothmäßigkeit von Ehe-Sachen/ und sonsten gehöret/ dem Landes-Herrn ausdrücklich vorbehalten sey: Immassen der 81. und 82. Artic. der Concordaten hievon nachdrücklich lautet: Es mögen die

die *Consistoriale* und *Classicale* Versammlungen nach Innhalt jetzt gemeldter Kirchen Ordnung unterhalten werden; Jedoch daß niemand zu dem wöchentlichen *Cœtu* zu zwingen/ und in dieser Versammlung anders nichts/als Kirchen Sachen verhandelt werden. Und stehet Bürger Meister und Rath jederzeit frey und bevor/ einen aus ihrem *Collegio*, oder den Viertzigern/ welcher ein Gliedmaß der Kirchen ist/ zu *committiren*/ in demselben *Consistorio* zu erscheinen. Was aber hierüber der Geistlichen Tollmäßigkeit an Schlichtung der Ehe-Sachen und/ sonsten anhängig/ dasselbe alles soll an Unser *Consistorium* verwiesen werden; Jedoch dadurch der Stadt Emden an ihrer Kirchen-Ordnung/ und was dazu gehöret/ nichts benommen seyn. Ost-Fries. Histor. Tom. II. pag. 144. Dieses alles gehet Emmius mit Stillschweigen vorbey: Und kan man aus des Emmii Lebens-Beschreibung des Mensonis Altings, und zwar aus dem/ was sich 1575. zugetragen hat/ davon der Extract in der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 7. pag. 389. communiciret ist/ schon sehen/ wie man schon damahlen mit solchen Principiis schwanger gegangen sey/ daß man die Obrigkeit aus Kirchen-Sachen gantz ausschliessen wollen.

Anmerckungen über Das III. CAPITEL Von der Stadt Emden/ XII. Section Von Verpflegung der Armen.

Not. 80. Verpflegung der Armen) Alle diese Anstalten / die an sich recht gut und löblich sind / sind zu der Zeit gemacht / wie noch das gantze Emdische Stadt-Wesen unter der Disposition der hohen Landes-Obrigkeit schlechterdings gestanden ist: Wie der erste Grund davon in der Policey-Ordnung der Gräfin Anna von 1545. zu lesen ist. Und zwar hat der damahlige Gräfliche Superintendens, Johannes à Lasco in diesem Werck sonderlich seinen Fleiß angewendet: Immassen Er in der hernach in Engelland von ihm aufgesetzten und eingeführten Kirchen-Ordnung vornemlich diesen Punct, von Versorgung der Armen / sehr getrieben hat. Es haben auch die zeitigen Landes-Herren die Ober-Inspection und Direction über solche Anstalten ruhig und ungehindert geführet/

bis

bis zur Zeit des Aufstandes und der Revolution von 1595./ da man de facto auch solches Recht in Streit gezogen. Es ist aber gleichwol die / der hohen Landes-Obrigkeitlichen Superiorität / und insonderheit der geistlichen Bothmäßigkeit anhangende Ober-Inspection über solche Anstalten / in denen nach der Revolution erfolgten Landes-Verträgen nirgends benommen / sondern vielmehr in denen oben angeführten Texten / vorbehalten.

Not. 81. Gast-Haus) Dieses ist ein Franciscaner-Kloster gewesen / und von der hohen Landes-Obrigkeit zum Gast-Hause verordnet: Das Schreiben des damahligen Drosten zu Emden / Tido von In- und Knyphausen / und des Bürger-Meisters / Hermanni Leuth, an Gräfin Anna, vom 4. Febr 1561. in der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 5. pag. 238. gibt davon Nachricht. Alle diese und andere Gutthaten des Regier-Hauses sind in Emden vergessen: es erweiset aber auch der Augenschein / was solches für Segen in der Stadt gebracht habe.

Anmerckungen über Das III. CAPITEL Von der Stadt Emden/ XIII. Section

Von Haltung des öffentlichen GOttes-Dienstes/ und von Ehe-Sachen.

Not. 82. mit der ehelichen Verlöbniß) Bey den ehelichen Sachen hat Emmius ausgelassen/ daß bey denen darüber vorfallenden Streitigkeiten dem Landes-Herrn priuatiue die Judicatur darüber zugestanden/ auch priuatiue durch Jhn allein ausgeübet worden/ wie die oben angeführte Textus solches weisen/ bis Anno 1611. in dem Osterhusischen Accord beliebet worden/ daß dieselbe durch drey von Jhm- und zwey von dem Magistrat- und einen Emdischen Prediger/ dazu Committirte/ jedoch allein in des Landes-Herrn Namen/ entschieden werden sollen: Gleichwie aber dergleichen Veränderungen stricte zu verstehen sind/ dergestalt/ daß was der Stadt Emden nicht mit ausdrücklichen

Worten

Worten zugestanden worden / solches auf dem vorigen Fuß bey dem Landes-Herrn verbleibe / so folget daraus / daß / wenn Z. E. in Ehe-Sachen nach der in der Evangelischen Kirchen üblichen Gewohnheit / in denen in Kirchen-Verordnungen sonst ausser GOttes expressen Befehl verbotenen Gradibus, Dispensationes zu ertheilen sind / solche bey dem Landes-Herrn zu suchen seyn: Ferner erhellet hieraus / daß Bürger-Meister und Rath nicht zustehe / über Ehe-Sachen einige Verordnung zu machen / wie sie sich angemasset haben. Es ist aber auch in diesem Stück des Landes-Herrn Recht in der Käyserlichen Resolution von 1691. ad Grauamen 15. festgestellet. Ost-Fries. Histor. Tom. II. pag. 1032.

Not. 83. von dem grossen *Cœtu*) Zu diesem Cœtu gehöret niemand als die Prediger in der Stadt Emden / und in den beyden Aemtern Emden und Gretsyhl: und ist solches mit ausdrücklichen Worten in den Landes-Verträgen dahin restringiret: denn in dem Haagischen Accord von 1603. ist Artic. 6. enthalten / daß der alte *Cœtus* und die *Classicale* Versammlung aus denen Aemtern Grete und Emden / in Emden wieder angestellet

stellet und zugelassen werden solle. Es ist auch solches ein freywilliges Werck / und ist keiner von den Predigern in besagten beyden Aemtern / wann er nicht will / schuldig / sich zu solchem Cœtu zu halten. Der Cœtus hat auch nicht die geringste Jurisdiction / und wenn etwa wider ein Glied des Cœtus etwas zu verhängen ist / so müssen die übrigen Glieder solches an den Landes-Herrn gelangen lassen / und Seine Verordnung ausbitten / davon auch Exempel vorhanden sind. Es haben die zu Emden im Jahr 1691. in denen damahls zu Wien übergebenen Grauaminibus einen vniuersal-Cœtum über alle Reformirte Prediger im Lande / daraus machen / und den Landes-Herrn verbinden wollen / keinen Reformirten Prediger zu confirmiren / der nicht bey dem Cœtu zu Emden examiniret wäre / es ist aber abgeschlagen: Das Grauamen ist folgendes: Grauamen 14. Ist auch *Intuitu Confirmationis* der Prediger verordnet / daß die *electi* von dem Landes-Herrn nicht *confirmiret* werden sollen / es haben dann dieselbe vorher von dem *Cœtu*, darunter sie gehörig / ein *Attestatum* erlanget / daß sie zu dem Amt tüchtig *&c. &c. Concord. Anno* 1599. *Artic.* 22. & 24. *V. J. pag.* 186. & 187. Ob nun gleich *notorium* und

der

der *Observantz* gemäß / daß die Reformirte *Pastores hoc intuitu* unter den *Cœtum Emdanum* [*ita enim appellatur conventus Pastorum Reformatorum, qui Emdæ singulis septimanis æstate agitatur*] *resortiren*: So hat sich doch zum öfftern zugetragen / daß ohne Vorzeigung eines solchen *Attestati* die *Confirmation* ertheilet worden / daher dann zuweilen *quoad mores & doctrinam* untüchtige zum Prediger-Amt gelangen. Wird demnach gebeten / daß inskünfftige keine Reformirte *Pastores sine exhibitione Attestati Cœtus Emdani* mögen *confirmiret* werden.

Wie es aber ein unwahres Vorgeben gewesen / daß die Reformirten Pastores, in Ansehung des Examinis, nothwendig / und zwar alle / unter dem Cœtu zu Emden gehören / imgleichen die Ursache / daß zuweilen quoad mores & doctrinam untüchtige zum Predig-Amt gelangen / nicht darinn zu suchen / daß sie eben nicht in dem Cœtu zu Emden examiniret worden / sondern darinn / daß die Leute / die die Prediger erwehlen / gröstentheils keine wahre Erkänntniß haben: so ist auch solches Begehren abgeschlagen / und in der darauf ergangenen Käyserlichen Resolution nur dieses verordnet / daß kein Prediger ohne

bey

beybringendes Attestatum von seiner Gemeine/ confirmiret werden solle: von dem Certu zu Emden wird nichts gedacht.

Anmerckungen über Das IV. CAPITEL Von der Stadt Norden/

Not 84. bey dem §. 3. 4.) Wie die vielfältige Documenta, so man in der Ost-Fries. Historie und in der Gründlichen Anweisung von dem Erb-Eigenthum und Landes-Herrlichen Rechten des Ost-Friesischen Regier-Hauses an in- und über die Stadt Emden/ communiciret hat/ deutlich anweisen/ daß Emden zur Zeit der Häuptlingen und der Gräflichen Regierung völlig unter Ihrer/ der Häuptlinge/ und respective der Grafen Bothmäßigkeit gewesen sey; der Vbbo Emmius auch selbsten solches in seiner Historie/ da Er den Zustand der besagten Stadt Emden/ wie er vor 1595./ vor dem Delff-Syhlischen Vergleich gewesen ist/ beschreibet/ gestehet: so verhält es sich gleicher Gestalt mit den Städten Norden und Aurich.

rich. Wie denn auch Emmius Lib. 22. pag. 346. setzet / daß nach Absterben der Himen Idzinga, der letzten Hövet-Frauen zu Norden aus dieser Familie / alles / was Sie bishero zu Norden an Rechten und Gerechtigkeiten gehabt habe / dem Herrn Edzardo zu Gretsyhl zugewachsen sey. Es weisen auch solche Nachrichten / daß zwischen Stadt- und Amt Norden / so viel die Jurisdiction und Regierung betrifft / kein Unterscheid gewesen sey / und beydes von dem Landes-Herrn dependiret habe / wie Emmius §. 2. und 4. auch solches selbst gestehet: Es zeiget auch das Exempel von den Benedictiner Mönchen / welches Emmius Lib 23. pag 357. vom Herrn Ulrich / im Jahr 1444. erzehlet / daß Dieser auch schon damahls in dem geistlichen Wesen in Norden die Bothmäßigkeit über die Mönche und Klöster gehabt habe: davon sich auch von andern Orten im Lande mehrere Nachrichten finden. So hat denn Emmius in so weit gar recht gesetzet / daß die Bestellung des Nordischen Stadt-Wesens von der freywilligen Disposition des Regier-Hauses dependiret habe / und daß die Landes-Herren jederzeit darinn nach Ihrer Conuenientz gehandelt haben. Bey solchem Zustand in der Stadt Norden wäre es auch wol

geblie-

geblieben / wenn nicht die Gewaltthätigkeiten der Emder in- und ausser der Stadt / Anno 1609. Norden auch angestecket hätten / wie nun folgen wird.

Not. 85. bey dem §. 5.) Die Gewaltthätigkeiten der Emder sind hauptsächlich Anno 1595. 1602. 1608. und 1609. geschehen / dadurch respectiue der Delff-Syhlische / der Haagische und der Osterhusische Vergleich veranlasset sind: In den beyden ersten ist von der Stadt Norden nichts speciales enthalten / sondern das Stadt-Wesen daselbst in dem vorigen Zustand unter der völligen Disposition des Regier-Hauses geblieben: In dem letzten / nemlich dem Osterhusischen / aber ist in dem Nordischen Stadt-Wesen ein und anders beliebet / wie es Emmius, wiewol mit einigen Verfälschungen / hier und in dem §. 6. erzehlet. Es verstehet sich aber von selbsten / daß / was in solchem Vergleich von der Stadt Norden beliebet worden / solches so zu erklären und zu verstehen sey / daß dadurch den Rechten des Landes-Herrn nicht weiter derogiret werde / als was mit ausdrücklichen Worten darinn geordnet worden / alles übrige aber nach dem vorigen Zustand unter der Disposition des Landes-Herrn ungekränckt ver-

verbleibe. Z. E. (1) Vor dem Osterhusischen Accord bestellete und setzte der Landes-Herr die Glieder des Raths / wie auch den Secretarium nach freyem Belieben / wie Emmius §. 4. selbst gestehet. Nun ist zwar in dem Osterhusischen Accord Artic. 55. beliebet / daß niemand ohne wichtige Ursachen von dem Landes-Herrn seines Dienstes erlassen werden solte: Wenn nun der Landes-Herr meynet / daß solche Ursachen vorhanden seyn / und deswegen jemand aus dem Rath seines Dienstes erlassen will / so folget / daß die Judicatur darüber bey niemand anders sey / als unmittelbar bey dem Landes-Herrn und Seinem zu solchen Sachen bestellten Regierungs-Collegio. (2) Vor dem Osterhusischen Accord bestellete der Landes-Herr den Stadt-Secretarium und Stadt-Diener nach eigenem Belieben; In dem Osterhusischen Accord ist beliebet / daß der Rath diese Personen mit Belieben des Landes-Herrn bestellen möge. Nun fraget es sich / wie solches Belieben des Landes-Herrn zu verstehen sey? Die Sache und das Wort bringet es von selbsten mit sich / daß solches mehr als die blosse Confirmation einer von dem Rath erwehlten Person bedeute / sondern daß der Landes-Herr zu dem gantzen Actu der

Nomination und Wahl solcher Leute mit gehöre / und solche Actus ohne Sein Vorwissen und Bewilligung nicht geschehen können: Es folget auch von selbsten / daß / wenn über die Wahl dieser Personen unter dem Rath selbst etwas vorfället / die Entscheidung darüber bey niemanden / als bey dem Landes-Herrn selbst zu suchen sey: Und so verhält es sich auch mit den übrigen Dingen: Und sind insonderheit alle Stücke / so zur Landes-Herrlichen Ober-Bothmäßigkeit gehören / e. g jus armorum, jus legum ferendarum, jus vitæ & necis, ja die gantze Criminal-Jurisdiction, jus collectandi u. s. w. dem Regier-Hause ungekränckt geblieben: Immassen darinn von dem vorigen Zustand nichts verändert ist. Und ob zwar in dem 49. Artic. des Osterhusischen Accords gesetzet wird / daß denen von denen Landes-Herren zu verordnenden Magistrats-Personen das Regiment und Justitz-Werck anbefohlen werde / so ergibt es sich doch von selbsten / daß solches nicht anders zu verstehen sey / als subordinate unter des Landes-Herrn Bothmäßigkeit / und nach der ihnen von Zeit zu Zeit nach Gelegenheit der Umstände zu ertheilender Verordnung: wie es dann mit dem Justitz-Werck unleugbar ist / daß der Magistrat

strat blos die Ciuil-Jurisdiction unter der Ober-Bothmäßigkeit des Landes-Herrn / nach der Anno 1614. publicirten Unter-Gerichts-Ordnung / exercire / und in Criminal-Sachen nichts mehr / als die blosse Notion habe / so fort von der Sache an den Landes-Herrn berichten / die gefangene einschicken / und die gantze Entscheidung der Sache und die Execution ihm überlassen müsse: Wenn es nun mit dem Justitz-Wesen dergestalt in der Stadt Norden beschaffen ist / so hat solches noch vielmehr Platz in denen Sachen / so eigentlich zur Policey- und Regierungs-Sachen gehören; Immassen in dem Artic. 48. des besagten Osterhusischen Accords ausdrücklich gesaget wird / daß die Stadt Norden unter der Regierung des Landes-Herrn stehe: dahero das Wort Regiment / das in dem folgenden Artic. 49. von den Magistrats-Personen gebraucht wird / cum grano salis, und wie es von einer der hohen Landes-Obrigkeit unterworffener municipal-Stadt sich gebühret / zu verstehen ist: welches dann auch das Wort / anbefohlen / das dabey stehet / deutlich anzeiget: denn was einem anbefohlen wird / das hat er nicht von sich selbst / sondern von einem andern / stehet auch bey dessen Ausübung

unter dem Befehl dessen / der es ihm anbefohlen hat / muß auch demselben Rede und Antwort von seinem Thun und Vornehmen geben: Und in solcher Relation und Ordnung haben sich auch alle redliche und vernünfftige Magistrats-Personen zu Norden jederzeit aufgeführet; Es hat der Magistrat zu Norden im Jahr 1674. in einem hernach anzuführenden Tractat auch dieses weitläufftig ausgeführet / und wenn sich unter ihnen einige gefunden haben / die sich eine Independentz und Selbst-Macht und Hoheit zuschreiben wollen / so haben sie sich von Emdisch-gesinnten / zu ihrem Schaden / aufwiegeln lassen / und den Emdischen Sinn in Norden auch einführen wollen. Wie denn auch Graf Enno III. bey den Tractaten über den Osterhusischen Accord, Seine Gerechtsame über die Stadt Norden deutlich angewiesen hat / in Seiner Vorstellung / Ost-Fries. Histor. Tom. II. pag. 377. §. 7. da Er setzet / daß die Bestellung der Regierung in geist- und weltlichen Sachen / in der Stadt Norden von allen Zeiten her immediate bey denen Herren Grafen gestanden: davon auch die Verordnung von Herrn Graf Enno II. und Johann von 1535. / so oben pag. 169. angeführet / Nachricht gibt.

Not. 86.

Not. 86. aus einer gewissen Ihm von der Bürgerschafft benennten Anzahl) Es ist irrig / daß der Graf an gewisse Personen aus der Bürgerschafft in Bestellung der Magistrats-Personen gebunden sey: sondern Er hat darinn freye Hände: Immassen in dem Osterhusischen Accord ausdrücklich Artic. 49. versehen ist / daß vor das mal / und weiter nicht / eine gewisse Anzahl Bürger / aus welchen die Bestellung des Magistrats von Graf Enno geschehen solte / benennet werden solte: Künfftighin aber ist die freye Ersetzung der vacanten Stellen Artic. 55. ausdrücklich dem Landes-Herrn vorbehalten.

Not. 87. bey dem §. 7.) Ist irrig / als wenn die Jurisdiction des Amts Norden nur auf einige Zeit bey dem Gräflichen Drost und Amt-Mann seyn solle: Imgleichen ist auch irrig / als wenn das Gericht über das Amt Norden / auf dem Rath-Hause gehalten werden müsse.

Not. 88. Gräfliche Frau Mutter) Dies war die Königliche Printzeßin / Catharine / Deren Ehe-Packten mit dem Herrn Graf Edzard II. in der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 5. pag. 244. zu lesen sind: Dieser tugendhafften und frommen Princeßin

haben die Emder / weil Sie der Evangelisch Lutherischen Religion eifrig zugethan gewesen / und deswegen von denen in Wahrheit vortrefflichen Männern / Selneccero, Ægidio Hunnio und andern sehr geliebet worden / alles gebrannte Hertzeleid angethan ; daher auch einige der Niederländischen Scribenten aus unzeitiger Liebe gegen die Emder / recht unglimpflich / aber zur höchsten Ungebühr / von Ihr schreiben.

Not. 89. bey dem §. 8.) Ist falsch / daß von allen Geld-Straffen der Magistrat den Halbscheid genieſſen solle: massen solches nur blos von den Land-Gerichts-Brüchen / nicht aber von den andern Geld-Straffen verordnet / wie aus dem Artic. 78. des Osterhusischen Accords deutlich zu sehen ist. So ist es auch gleichfalls eine Frucht von des Emmii Passion gegen das Regier-Haus / da Er vorgeben darff / daß dieses / was in dem Osterhusischen Accord von der Stadt Norden beliebet worden / ihnen von der alten Freyheit übrig geblieben wäre: da doch nach selbst eigener Erzehlung des Emmii vor dem Osterhusischen Accord die Städte so viele Rechte nicht gehabt haben / als Ihnen in dem Osterhusischen Accord gegeben / und solche dadurch der-

vermehret und verbessert worden: Massen der Emmius vorhin in diesem seinem Tractat cap. 2. §. 3. daselbst bekennen müssen / daß in denen durch Staatische Interuention gemachten Vergleichen die Rechte der Ost-Friesischen Städte vergrössert worden seyn.

Not. 90. von dem Religions-Wesen) Hierinn offenbahret sich recht des Emmii Passion wider die Stadt Norden. Wer diejenigen seyn / welche den gröss:sten Eifer mit Unverstand in dem Religions-Wesen bewiesen haben / zeiget sich aus denen Religions-Acten / davon man zur Probe einige in dem ersten Tomo der Ost-Friesischen Historie communiciret hat. Es haben auch Bürger-Meister und Rath und die Prediger zu Norden vor sich / und im Namen der gantzen Bürgerschafft im Jahr 1674. in einem gedruckten gründlichen Bericht alle diese Beschuldigung des Emmii und seiner Anhänger gründlich abgelehnet. Wenn man diese Worte / die Emmius von den Einwohnern zu Norden hier brauchet / auf die Stadt Emden appliciret / würde sich auch bey vielen deutlich zeigen / daß die Religion mehr auf der Zungen / als im Hertzen sey.

Was von dem Gottes-Dienst der in der

Stadt Norden wohnenden Reformirten zu Lützburg hier von Emmio auch gemeldet wird/ davon ist in dem vorgedachten Nordischen Scripto gründlich gehandelt worden: Nur ist noch hinzuzufügen/ daß unter der unglücklichen fatalen Zeit von 1682. und folgends die Emder und ihre Anhänger angefangen haben/ nahe an der Stadt Norden/ in der Herrlichkeit Westeckelbuhr/ zum reformirten Gottes-Dienst/ eine Kirche zu bauen/ auch mit Hülffe auswärtiger Gewalt aufgeführet haben/ ungeachtet dawider am 28. Junii 1684. ein Käyserliches Conclusum wider den damahligen Besitzer besagter Herrlichkeit/ den Herrn Dodo von Knyphausen/ Chur-Brandenburgischen Geheimden Rath und Cammer-Præsidenten/ ergangen ist/ in der Ost-Fries. Histor. Tom. II. pag. 1003. Endlich unter solchem Bedruck auswärtiger Gewalt ist im Jahr 1696. in einem Vergleich zwischen Fürst Christian Eberhard und besagten Herrn von Knyphausen beliebet worden/ daß solche Kirche zwar bleiben/ jedoch daß sie keine Jura parochialia haben/ sondern der Stadt Norden/ solcher wegen ihre Befugsahmkeit vorbehalten bleiben solte: Immassen die Herrlichkeit Westeckelbuhr der Stadt-Kirchen zu Norden/ gleich wie die nächst-daran liegende

de Herrlichkeit Lützburg / der nächst-daran in dem Fürstl. Amt Berum liegenden Kirchen zu Hage / eingepfarret ist / auch dahin / respective nach Norden und Haage / die Pastoren-Gerechtigkeiten bezahlen müssen.

Not. 91. bey dem §. 10.) Was Emmius hier von seiner eigenen Person setzet/davon ist die rechte Nachricht in der Vorrede der Ost-Friesischen Historie §. 8. seqq. zu finden.

Anmerckung über Das V. CAPITEL Von der Stadt Aurich.

Not. 92. Aurich) Weil Aurich der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan ist / und zu der Zeit / da Emmius dieses geschrieben / dem Landes-Herrn in denen Troublen mit der Stadt Emden / ihre gebührende Pflicht bewiesen hat / und in allen Dingen sich nicht nach den Emdern richten wollen / so ist es kein Wunder / daß Emmius §. 3. so verächtlich von dem Stadt-Magistrat

schreibet. Vor dem Delff-Syhlischen Vergleich hatte der Landes-Herr eben die Jura in der Stadt Emden / wie in Aurich / wie schon vorhin in den Anmerckungen von Emden angewiesen ist / so daß Emden gar keine Ursache hat / sich vor Norden und Aurich zu erheben: die rechte eigentliche und alte Stadt Emden ist auch so klein / daß sie Aurich an Grösse nicht übertrifft / Norden aber sehr weichen muß: Und wenn Faldern oder die neue Stadt / imgleichen die beyden Vorstädte / die mit Gewalt zu der alten Stadt gezogen sind / wie oben in der 40. Anmerckung von Emden angeführet ist / davon abgenommen werden / so darff Emden den Kopff vor Norden und Aurich nicht so hoch erheben: Sie stoltzieret mit fremden Federn. Daß Emmius §. 4. nicht weiß / ob der Stadt-Magistrat zu Aurich die Delinquenten einziehen und straffen könne / gehöret mit unter denen übrigen Stücken / daraus man sehen kan / daß Emmius keine völlige Nachricht gehabt habe. Wie denn auch seine Erzehlung in dem §. 2. / wie Aurich an das Regier-Haus gekommen sey / unvollkommen ist. Das Documentum in der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 3. n. 15. gibt davon mehrere Nachricht. Die völlige Einrichtung des Stadt-Wesens ist in der

Ver-

Verordnung von Graf Enno, von 1539. in der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 1. pag. 76. seqq. davon Emmius nichts gewußt hat/ oder nichts hat wissen wollen.

Anmerckungen über Das VI. CAPITEL

Von einigen andern Städten und Flecken / so in dem Ost-Friesischen Districk belegen.

Not. 93. bey dem §. 1.) Die unglimpfliche Beschreibung von Esens / Jever und Wittmund ist des Emmii Passion zuzuschreiben: Unordentliche / in gött- und weltlichen Rechten verbotene Widersetzlichkeit wider die Obrigkeit / ist bey Ihm / Althusio und ihres gleichen / Freyheit; so muß denn der ordentliche Gehorsam gegen die Obrigkeit Sclaverey heissen: Die Vorfahren aber waren gantz anders gesinnet / wie aus dem Documento Lib. 3. n. 15. in dem ersten Tomo der Ost-Fries. Histor. deutlich zu sehen ist / da die Eingesessene im Auricher-Land sich Anno 1438. verpflichten / dem Landes-Herrn / Herrn Edzard

Edzard und Ulrich/ mit Leib und Gut/ gleich wie die Harlinger/ es gehe wie es gehe/ inn- und ausserhalb Landes beyzustehen/ so daß die Eingesessene des Harlinger-Landes/ welches die beyden Herrschafften Esens und Wittmund ausmachen/ denen andern zum Exempel gedienet haben/ wie sie sich gegen ihren Landes-Herrn zu verhalten hätten. Übrigens hat die Herrschafft Esens und Wittmund mit Ost-Frießland/ so viel die Regierung betrifft/ gantz keine Gemeinschafft. Die Emder haben zwar auf allerhand Art und Weise getrachtet diese beyde Herrschafften mit zu den gemeinen Lasten von Ost-Frießland zu ziehen/ ihr Unfug aber ist in einem besonders gedrucktem Auffsatz gezeiget.

Not. 94. Jemgum) Von den beyden Feld-Schlachten/ davon Jemgum berühmt ist/ ist die völlige Nachricht in der Ost-Fr. Historie zu lesen: die eine ist geschehen Anno 1533. die andere aber 1568. von der ersten ist zu lesen Tom. I. Lib. 3. pag. 170. und von der andern Tom. I. Lib. 7. pag. 365.

Not. 95. Oldersum) Der Flecken Oldersum mit seinen Pertinentien kommt mit allem Recht dem Regier-Hause zu: und wenn Dasselbe nicht durch Gewalt der Herren

Gene-

General-Staaten Anno 1620. daraus gesetzet wäre / wie in der Ost-Fries. Historie Tom. II. pag. 544. seqq. zu lesen ist / so wäre dasselbe noch bis auf diese Stunde in dem rechtmäßigen geruhigen Besitz. Emden hat hernach diese Herrlichkeit / mit andern mehr / an sich gekaufft / um dadurch desto mehr Gewalt im Lande zu bekommen / wenn sie wegen solcher Herrlichkeiten auch unter der Ritterschafft Sitz und Stimme hätte: und sind die Argumenta, die die zu Emden angeführet haben / in der Ost-Fries. Histor. Tom. I. Lib. 7. pag. 470. zu lesen: Es hat aber die Ritterschafft sich solchem Vorhaben widersetzet: Indessen hat doch Emden nach der Zeit der Ritterschafft geschmeichelt / und sie wider das Regier-Haus immer mehr und mehr aufgewiegelt.

Übrigens sagt Emmius gar recht / daß die obgedachte Flecken mit unter die Aemter gerechnet werden / und unter der Bothmäßigkeit der Beamten stehen: Nur ist hierbey zuzufügen / daß die Beamte / so aus einem Drosten und Amt-Mann bestehen / in allen Aemtern / deren 9. an der Zahl sind / jedoch daß das Amt Pewsum als eine adellche Herrlichkeit noch bis auf diese Stunde consideri-

ret wird / schlechterdings ohne Zuthun der Landes-Stände / oder der Amts Eingesessenen / jedes Orts / von dem Landes-Herrn bestellet werden / und nach der von dem Herrn Graf Enno III. Anno 1614. publicirten Nieder-Gerichts-Ordnung / wie auch in den Städten Norden und Aurich geschicht / in priuat Ciuil-Sachen über alle Einwohner / die nicht ausdrücklich den Ober-Gerichten unterworffen sind / die Jurisdiction im Namen des Landes-Herrn exerciren: Und weil die in den Aemtern wohnende und bestellte Teich- und Syhl-Richter / imgleichen die so genannte Schütte-Meister / Pohl-Richter in den Dörffern / von der Jurisdiction der Beamten in keiner Verordnung ausgenommen sind / wie denn in den Städten solche Art Leute auch unter der Jurisdiction des Stadt Raths stehen / so kömmt billig auch darüber den Beamten die Jurisdiction zu: werden auch an theils Orten von den Beamten im Namen des Landes-Herrn bestellet: Es sind auch in einigen Dörffern gewisse beschriebene Dorff-Verordnungen / Bauer-Rechten genannt / zum Exempel / wie das Vieh zu weiden / Wege und Stege zu machen / ꝛc. ꝛc. vorhanden: Dieselbe aber sind nicht gültig / wo sie nicht von dem Landes-Herrn oder in

Seinem

Seinem Namen von den Beamten confirmiret sind / wie ausdrücklich in dem Haagischen Vergleich von 1662. in der Ost-Friesischen Historie Tom. II. pag. 837. festgesetzet ist: Und ist in demselben den Beamten die Handhabung derselben vorbehalten / welches dann die Jurisdiction der Beamten über obgedachte Personen bestätiget.

Anmerckung über Das VII. CAPITEL Von den Land-Tagen.

Not. 96. von den Land-Tagen) In dieser Beschreibung hat Emmius noch vor andern die meiste Aufrichtigkeit gebraucht / und verschiedene Stücke als landkündige und unstreitige Dinge erzehlet und festgesetzet / welche in den neuern Zeiten von denen Emdern angefochten sind / und noch angefochten werden. Z. E. (1) Daß dem Landes-Herrn frey stehe / aus eigener Bewegung einen Land-Tag auszuschreiben: (2) Daß Er Zeit und Ort dazu bestimme: (3) Daß die Land-

Land-Tags-Propoſition durch den Secretarium öffentlich abgeleſen werde: (4) Daß dem Landes-Herrn die Unterſuchung der Vollmachten der Land-Tags-Comparenten zukomme: (5) Daß die beyden Städte Norden und Aurich / ſo wol als die Stadt Emden ihre Stimmen auf dem Land-Tage haben / und ſo viel gelten / als die Stimme der Stadt Emden: (6) Daß die meiſten Stimmen auf Land-Tagen billig nicht angeſehen werden noch gelten müſſen / wo ſie einige Unbilligkeit und Unrecht in ſich faſſen: (7) Daß es unbillig ſey / daß jemand in gemeinen Landes-Sachen etwas wolle zu ſagen haben / der nicht zu den gemeinen Laſten beytragen wolle: (8) Daß die Bemühungen um einen verbotenen Anhang zu machen / und eine unverſetzliche Eiferſucht / um das meiſte zu gelten / dem gemeinen Weſen ſehr ſchädlich ſey: (9) Daß ein Stand dem andern in ſeinem habenden Recht nicht benachtheiligen könne: (10) Daß über das / was zwiſchen dem Landes-Herrn und den Ständen beſchloſſen wird / von Jenem ein Land-Tags-Abſchied publiciret werde. In ſo weit hat Emmius dieſes Werck gar recht beſchrieben. Aber Grundfalſch iſt es / daß Emmius ſetzet / als wenn der Landes-Herr ſchlechterdings an den

Schluß

Schluß oder Meynung der Landes-Stände gebunden sey; Dieses ist der Ordnung zwischen Obrigkeit und Unterthanen / welche Qualität die Landes-Stände auch auf öffentlichen Land-Tagen haben und behalten / offenbar zu wider; und ist in der Ost-Friesis. Historie Tom. I. Lib. 1. pag. 178. das Gegentheil deutlich angewiesen worden: Es bringet die Sache auch selbst solches mit sich. Emmius saget selbst / (1) Daß die mehrere Stimmen nicht gelten müssen / wenn sie etwas unbilliges und ungerechtes in sich fassen; (2) Daß die Bemühungen / sich einen Anhang zu machen / und die Eifersucht / mit seiner Meynung durchzudringen / dem gemeinen Wesen schädlich sey; (3) Daß ein Stand dem andern mit seinem Voto nicht benachtheiligen könne: Wenn nun gleichwol solche und andere unbillige Dinge auf dem Land-Tage vorgehen / welches nach Emmii eigenem Zeugniß offt geschicht / so muß ja ein Richter im Lande seyn: Unmittelbare Reichs-Stände sind die Ost-Friesische Landes-Stände unstreitig nicht / daß sie unmittelbar zum Käyser gehen könten: So folget von selbsten / daß der Landes-Fürst ihr Richter sey / wenn sie unter sich selbst Streit haben: Und in Fällen / da Sie mit ihren Stimmen dem Lan-

des / Herrn an Seinen habenden Rechten und Gerechtigkeiten zu nahe treten wollen / ist es desto ungereimter / zu sagen / daß der Landes-Herr an denen Stimmen der Landes-Stände schlechterdings gebunden sey. Die vorhin in der 30. Anmerckung angeführte Landes-Gesetze lauten gantz anders: Und mit solcher Limitation muß auch verstanden werden / was der Emmius hier setzet / daß des Landes Herrn Bediente sich in der Landes-Stände Deliberation gar nicht einmischen mögen.

Anmerckungen über Das VIII. CAPITEL

Von dem Collegio der / zur Einnahme und Ausgabe der gemeinen Landes-Mitteln verordneten Administratorum.

Not. 97. *Collegio* zur Einnahme) In diesem Capitel sind folgende Grund-falsche Sätze: (1) Daß der Landes-Herr bey dem Collecten-Werck / oder den gemeinen Landes-Geldern nichts zu sagen habe: (2) Daß zur Execution und Eintreibung der gemeinen Lan-

Landes-Geldern / Soldaten aus der Stadt Emden gebrauchet werden können: (3) Daß der Commissarius des Landes-Herrn bey solchem Collegio nichts zu thun habe / als blos zu hören und zu sehen / was vorgehet / und zwar / damit er durch seine Gegenwart dem Collegio mehr Ehre und Ansehen gebe: (4) Daß dieses Collegium mit Zuziehung der ordinair-Deputirten ein Ausschuß der gantzen Land-Tags-Versammlung / und dazu bestellet sey / in wichtigen Sachen das gemeine Beste befördern zu helffen. Alle diese Sätze sind Grund-irrig / und den Landes-Gesetzen schnur stracks zu wider / wie aus folgenden erhellet:

(1) Dem Landes-Herrn kömmt nach dem dürren Buchstaben der Landes-Gesetze das *Jus collectandi*, als ein Stück der hohen Landes-Obrigkeitlichen Rechten / ausdrücklich zu / der jedoch / welches billig ist / solches mit Einwilligung der Landes-Stände ausübet: und so wird es in gantz Teutschland gehalten. Käyserl. Decret von 1589. Artic. 9. Käyserl. Resolution von 1597. Artic. 12. Concordat. von 1599. Artic. 62. Es ist auch ferner festgestellet / daß solche Einwilligung in Sachen / die allgemeine Landes-Wohlfahrt

betreffend / nicht verweigert werden solle Käyserl. Decret von 1688. §. 2. Krafft solches Rechts stehen auch die aus dem Mittel der Landes-Stände zur Verwaltung der gemeinen Landes-Gelder bestellete Administratores in der Landes-Herrn und des Landes-Pflichten; und werden sie von dem Landes-Hn. in solcher Function confirmiret und beeydiget: Sie müssen auch dem Landes-Herrn und der Landschafft Rechnung thun: und solches ist mit ausdrücklichen Worten in den Landes-Gesetzen enthalten. Käys. Decret von 1589. Artic. 9. Emdischen Executions-Recess von 1590. Artic. 8. 9. und andere Textus mehr.

(2) Oben in der 47. Anmerckung / da von der Anno 1603. durch auswärtige Gewalt auf eine Zeitlang in Emden angeordneter / nunmehro aber von Käyserl. Majestät abgeschaffter Besatzung gehandelt worden / ist erwehnet / daß bey solcher Anordnung festgestellet sey / daß solche Besatzung blos und allein in der Stadt / nicht aber ausserhalb der Stadt gebrauchet werden solle.

(3) Was des Landes-Herrn Commissarius oder Inspector wie er ausdrücklich genennet wird / bey diesem Collegio zu thun ha-

be/ erhellet aus dem vorigen: und wenn es wahr wäre/ was Emmius hier setzet/ so wäre es ja falsch/ daß des Inspectoris bloße Gegenwart dem Collegio mehr Ehre und Ansehen gebe/ denn wenn jemand als ein bloßer Zuschauer und als eine stumme Person bey einem Collegio zugegen seyn soll/ so kan dessen Gegenwart dem Collegio schlechte Ehre und Ansehen geben: denn wie eine solche Person selbst gering ja für nichts geachtet wird/ so kan auch seine Gegenwart keine Ehre noch Ansehen geben:

(4.) Dieses Collegium ist blos und allein zur Verwaltung der gemeinen Landes-Mitteln bestellet; und ob zwar gewisse Deputirte Ihnen zugeordnet sind/ so haben doch diese nichts anders zu thun/ als was zur Verwaltung der gemeinen Landes-Mittel gehöret/ nemlich darauf mit zu sehen/ daß solche Verwaltung recht geschehe: Und ist ausdrücklich verordnet/ daß Sie sich in keine andere Sachen mischen sollen/ vid. Ost-Fries. Historie Tom. II. pag. 425. 439. 449. 482. 779. allwo die klaren Textus der Landes-Verträge hievon zu lesen sind. Allein alle diese von Zeit zu Zeit wiederholete Verordnungen sind nicht vermögend gewesen/ dieses Collegium

in solchen Schrancken zu halten / so lange dasselbe seinen Sitz in Emden gehabt hat / allwo alle Landes-Gesetze bishero mit Füssen getreten / und als ein todter Buchstabe geachtet sind.

Bey allen diesen falschen Erzehlungen des Emmii ist dennoch dieser Satz wahr / den er §. 3. in diesem Cap. abermal setzet / daß Emden schuldig sey / den sechßten Theil aller Landes-Lasten zu tragen: welches in Emden aber schon eine ziemliche Zeit hat wollen in Vergessenheit gebracht werden / da man sich mit Gewalt von solcher Pflicht entziehen wollen; Es wäre auch wol dabey geblieben / wenn nicht GOtt in solche Ungerechtigkeit ein Einsehen gethan hätte / und der Emmius selbst / der sonsten der Stadt Emden Hoheit und Freyheit so hoch erheben wollen / solche Nachrichten hinterlassen müssen / die der Stadt Emden Unfug anzeigen / wie in der Vorrede unter andern notiret ist.

Anmerckung
über
Das IX. CAPITEL
Von dem Teich-Wesen.

Not. 98. Unterhaltung der Dämme und Teiche) Hier hat Emmius weggelassen/was noch bey diesem Werck das nöthigste ist zu wissen/ nemlich daß/ weil dem Lande an guter Unterhaltung der Teiche und Dämme so vieles gelegen ist/ die Landes-Herren von Zeit zu Zeit nach Beschaffenheit der Umstände darüber Verordnungen gemachet haben: die vornehmste sind (1) von dem Herrn Graf Edzard I. von 1515. in welchem Jahr er auch das Ost-Friesische Land-Recht publiciret hat; (2) von Herrn Graf Enno II. von 1539.; (3) von Herrn Graf Johann dem ältern von 1541.; (4) von Frau Gräfin Anna als vormündlichen Regentin von 1556. (5) von Herrn Graf Enno III. von 1608. Diese Verordnungen sind in der Ost-Friesischen Historie Tom. II. pag. 235. seqq. zu lesen: dabey auch am Ende das Ost-Friesische Syhl-Recht/ oder die Verordnung von

Unterhaltung der Syhlen oder Schleusen zu lesen ist.

Anmerckungen über Das X. CAPITEL Vom Religions-Wesen.

Not. 99. des Lutherischen Namens rühmen) Dieses Capitel ist voller Irrthümer/ und wie man in der Vorrede der Ost-Friesischen Historie §. 14. die grosse Partheylichkeit des Emmii in dem Religions-Wesen gezeiget hat / so ist dann auch dieses gantze Capitel mit solchen Partheylichkeiten angefüllet. An sich ist es leyder! wahr / daß bald nach der Reformation die Religions-Spaltung wie an andern Orten also auch hier im Lande eingerissen sey / und grosse Zerrüttung angerichtet habe: es ist aber falsch / daß diese Irrungen von denen / so sich nach des Emmii Sprache / des Lutherischen Nahmens rühmen / hergekommen sey: Man hat solches dem bekanten Carlstadt zu dancken / wie schon oben bey der 74. Anmerckung notiret worden / und denen / so sich an ihm gehangen

haben. Welcher Umstand von dem Carlstadt, so fatal und schädlich er diesem Lande gewesen ist / so wenig ist er auswärtigen Scribenten bekannt / die sonsten mit vielem Fleiß von des Carlstadts Händeln geschrieben haben / darunter der Herr Superintendens Löscher in seiner Historia Motuum der vornehmste ist. So bald nun solches Ubel sich gereget hat / hat man an Seiten des Regier-Hauses alle Mühe angewendet / solches zu dämpffen / davon die vorhin communicirte und andere mehrere Acta Nachricht geben: Allein so wenig nach göttlicher Verhängniß solches an andern Orten geschehen ist / so wenig hat auch solches in Ost-Frießland gelingen wollen / zumahl das Ubel nach dem Anno 1546. erfolgten Tod des seligen Lutheri / immer gröſſer worden / davon der Philippus Camerarius in der Lebens-Beschreibung des Philippi Melanchtonis, in dem Extract, den man in der Ost-Friesischen Historie Tom. I. Lib. 7. pag. 381. communiciret hat / offenhertzig geschrieben hat. Ist demnach dieses gewiß / daß Emmius dem Regier-Hause Unrecht thue / wenn Er Demselben hierunter solche harte Beschuldigung anreibet / als Er hier thut. In der Ost-Friesischen Historie Tom. II. Lib. 5 pag. 333. seqq. und Lib. 7.

pag. 381. seqq. sind unverwerffliche Documenta und Nachrichten angeführet / dadurch das Gegentheil erwiesen ist. Es ist auch ferner gewiß / daß man zu Emden in der Lehre von der allgemeinen Gnade GOttes / imgleichen vom Heil. Abend-Mahl und sonsten von den ersten Confessionen / die man zur Zeit der Reformation Anno 1528. an Herrn Graf Enno II., und hernach Anno 1576. an Herrn Graf Edzard II. übergeben hat / abgewichen sey / wie aus Gegenhaltung solcher Confessionen mit der jetzigen Lehre zu Emden / deutlich zu sehen ist.

Not. 100. Mit Vorschützung eines rechtlichen Tituls) Dies ist Grund-falsch: die Landes-Herren haben zur Zeit der Reformation und hernach die Prediger und Schul-Diener schlechterdings bestellet / und würde die Reformation schlecht ausgefallen seyn / wenn nicht die Landes-Herren sich des Wercks angenommen / und Prediger und Schul-Diener / die der guten Sache zugethan / bestellet hätten. Zuerst ist in der Stadt Emden / wie die Unruhe daselbst angegangen / auch dieses Werck erst dem Landes-Herrn disputiret: Es haben aber Bürger-Meister und

Rath

Rath zu Emden in ihrer oben angeführten Antwort auf der unruhigen Bürger vermeynte Grauamina in Ecclesiasticis von 1593. die teutsche Wahrheit auch in diesem Stück geschrieben. Es wäre auch wol dabey geblieben / wenn nicht auswärtige Gewalt dazu gekommen wäre.

Not. 101. Das Volck mit Graf *Enno*) Dies sind die Concordata von 1599. die in dem Religions-Wesen dem Regier-Hause so wol als in andern Sachen so fatal gewesen / daß dasselbe dadurch an Seinen Rechten so grossen Abbruch gelitten hat: und ist schon vorhin in der 44. Anmerckung hiervon Erwehnung geschehen. Unter den damahls abgesetzten Predigern ist auch des Herrn Conrings zu Helmstädt Vatter gewesen.

Not. 102. an Seiten der Lutheraner aber) Dies ist falsch: die Landes-Herren haben von je her ein Consistorium aus Politicis und Theologis bestellet und gehalten; und ob zwar in den Concordaten von 1599. der Bürger-Meister in Emden / Gerhardus Bolardus, und der Pastor Menso Alting damahls mit zum Consistorio gezogen werden sollen /

so

so ist solches damahls durch die von der Stadt Emden bald darauf erregte neue Unruhe/ nachgeblieben; und hat Herr Graf Enno sich nicht verbunden/ daß er künfftig allemahl jemand aus der Stadt Emden mit zum Consistorio ziehen wolte/ sondern wie die Stadt Emden bey den Tractaten über die Concordaten begehrete/ daß obgedachter beyder Personen ihre Nachfolger im Amt auch allemahl zum Consistorio gezogen werden solten/ hat Graf Enno sich dazu nicht verstehen wollen; und dabey ist es auch geblieben/ so daß die Bestellung der zum Consistorio erforderlichen Personen dem freyen Willen des Landes-Herrn überlassen worden.

Not 103. Der *Cœtus* zu Emden) Diese Anordnung ist bey vormündlicher Regierung der Frau Gräfin Anna, durch den damahligen Superintendenten/ den berühmten Pohlnischen Frey-Herrn/ Herrn Johann à Lasco, der in grossem Ansehen/ und zugleich Stadt-Prediger in Emden/ allwo damahls auf dem nächst an der Stadt liegenden Schloß die Landes-Herrschafft meistens residirte/ gewesen ist/ gemachet worden: Die Intention des à Lasco mag freylich wol damahls gewesen

wesen seyn / daß es ein vniuersal-Werck auf das gantze Land seyn solte; und / da die Frau Gräfin Anna Ihrem Herrn Bruder / dem Herrn Grafen Christopher von Oldenburg / viel Gehör gab / Dieser aber der Parthey der so genanten Philippisten zugethan war / so ist wol kein Zweiffel / daß Dieser und die es mit Ihm gehalten / dahin getrachtet haben / alle Bedienungen mit solchen Leuten zu besetzen: Wie aber der à Lasco nicht lange hernach aus Ost-Frießland / und zwar / wie man davon einige Merck-Zeichen in seinen Schrifften findet / mit Unwillen / wieder weggegangen ist / der Frau Gräfin ältester Sohn / Herr Graf Edzard II. und Seine Frau Gemahlin / die Princeßin Catharine aus Schweden / der andern Parthey zugethan gewesen / so ist die Religions-Spaltung immer gröſſer geworden / daher die Versammlung zu Emden ein ander Ansehen gewonnen hat / als des à Lasco Intention gewesen ist: und wie des Herrn Graf Edzards zweyter Bruder / Graf Johann, die Aemter Gretsyhl und Lehr-Ort in Besitz genommen hat / hat Er an beyden Orten einen eigenen Cœtum angeordnet / welche Verordnungen auch noch fürhanden sind / und sich von Emden / welches Herr Graf Edzard in Besitz hatte / abgesondert: wie

nun

nun Herr Graf Johann Anno 1591. gestorben ist / und die besagte beyde Aemter / dem Herrn Graf Edzard wieder zugefallen sind / haben solche Cœtus aufgehöret / bis Anno 1603. Herr Graf Enno in dem Haagischen Vergleich sich erkläret hat / daß der alte Cœtus aus denen Aemtern Gretsyhl und Emden / in Emden wieder angestellet werde. Dies sind die rechten wahren Umstände von dem Cœtu zu Emden / daraus dann die unwahre Erzehlungen des Emmii zu sehen sind.

Not. 104. Anmerckungen über Emmii Aufsatz

Von der Guarantie der Ost-Friesischen Landes-Gesetze.

Zuförderst siehet man aus diesem Aufsatz (1) daß der Emmius überhaupt gegen alle Regierungen in der Welt / darinn nicht das Volck selbst regieret / einen Haß und Widerwillen gehabt / und alle Fürsten als würckliche Feinde Ihrer Unterthanen angesehen und

so

so vorgestellet habe: (2) Daß Er insonderheit den Käyserlichen Reichs-Hof-Rath und das Käyserliche und des Reichs-Cammer-Gericht / als solche Gerichte / bey welchen die Unterthanen sich keiner redlichen Justitz zu versehen haben / überhaupt abgebildet habe: (3) Daß Er die Emdische Auflehnung wider den Landes-Herrn / mit dem / was in den Nieder-Landen wider den König in Spanien vorgenommen worden / verglichen / und den Herren General-Staaten beygebracht habe / als wenn die zu Emden gleiche Ursachen gehabt hätten / sich wider ihren Landes-Herrn aufzulehnen / als jene wider Spanien gehabt: Dies sind die schönen Principia Politica, die der Emmius in allen seinen Rathschlägen und Handlungen zum Grunde gesetzet hat: wie nun dieselbe böse / erdichtet / irrig und falsch sind / also hat daraus wol nichts anders als böse und schädliche Folgen kommen können. Am meisten aber leuchtet (4) seine Unartigkeit wider das Ost-Friesische Regier-Haus daraus / daß Er dem damals regierenden Herrn / Herrn Graf Enno beylegen wollen / als wenn Er Ursache daran wäre / daß denen Herren General-Staaten die Entscheidung der Streitigkeiten aufgetragen / und dem Käyser entzogen wäre:

da

da doch die Acta publica, und insonderheit der Reichs-Abschied von 1603. ein gantz anders bezeugen: die vielen Brieffe / die der Herr Graf Enno III. an die Herren General-Staaten geschrieben hat / die zum Theil in der Ost-Friesischen Historie Tom. II. pag. 465. seqq. zu lesen sind / weisen auch das Gegentheil an: Herr Graf Enno III. ist gezwungen worden / in vielen Dingen in der Stadt Emden / bey dem Hof-Gericht und sonsten / von Seinem Recht abzustehen; hat aber allezeit die Præcaution gebrauchet / wie auch billig und nöthig war / daß Er dem Käyser und dem Reich Ihre Hoheit und Recht vorbehalten hat: Wie denn auch die allererste Käyserliche Decreta von 1589. 1590. und 1593. die doch die vornehmsten Grundfeste der Landes-Regierung sind / unter der Staatischen Gnarantie nicht gezogen sind / wie schon vorhin in der 50. Anmerckung notiret ist. Das ärgste aber ist / daß Emmius (5) an Hand gegeben hat / die Käyserliche Resolution von 1597. / darinn einzig und allein Sr. Käyserl. Majestät die Judicatur aller Ost-Friesischen Streitigkeiten vorbehalten / und aller Recurs an auswärtige / beyden Partheyen verboten ist / könne von Diesen eigenmächtig aufgehoben / und

damit

damit die Sache bey dem Käyser entschuldiget werden: und hat Er damit seine Unwissenheit in den Rechten an den Tag geleget/ da Er schreibet / als wenn Partheyen vergönnet wäre / in Ihren Streitigkeiten fremde Schiedes-Richter zu erwehlen; da es die gemeine Vernunfft lehret / daß / wenn der competente Richter sich ausdrücklich priuatiue und mit Verbott aller fremden auswärtigen Entscheidung die Judicatur vorbehalten hat / alsdann denen Partheyen nicht zukommen könne / auf andern zu compromittiren. Und dieser Satz des Emmii ist desto verwerfflicher / da er in dem §. 6. selbst setzet / daß die Käyserliche Resolution ausdrücklich verbiete / einige Handlung und Tractaten durch den Niederländischen Staat vorzunehmen / und deswegen auch alle solche Tractaten bey dem Käyserlichen / und des Reichs-Cammer-Gericht nicht anders als unzulässig und verbotten angesehen werden könten / wenn die Sache dort erörtert werden solte. Übrigens ist es wahr / was Emmius von dem Cammer-Gericht setzet / daß dasselbe keine Judicatur in den Ost-Friesischen Streitigkeiten haben könne / nachdem deren Entscheidung priuatiue der Käyserlichen Decision vorbehalten wäre: wie denn auch davon ein

notables Exempel Anno 1602. passiret ist denn da Graf Enno III. wider die Stat Emden / nach Einhalt der Käyserlichen Resolution von 1597. / auf Ansuchen der übrigen Landes-Stände und insonderheit der Ritterschafft / verschiedene Mandata ertheilte / so appellirte Emden davon an das Käyserliche / und des Reichs-Cammer-Gericht. Graf Enno aber stellete Sr. Käyserlicher Majestät solches vor: darauf ward solche Emdische Apdellation cassiret / auch dem Käyserlichen Cammer-Gericht durch ein Käyserliches Rescript bedeutet / sich der Ost-Friesischen Landes-Streitigkeiten zu enthalten: und sind die sämtliche Mandata des Herrn Graf Enno von Käyserlicher Majestät confirmiret: wie in der Ost-Friesischen Historie Tom. II. pag. 282. seqq. mit mehrern zu lesen ist. Indessen ist (6) Die Clausul des *Emmii* in dem vierdten §. dieses Aufsatzes von dem Hof-Gericht als ein Zeugniß wider Emmium selbst anzumercken / da Er sonsten vorhin in seinem Aufsatz von der Ost-Friesischen Verfassung / da Er von dem Hof-Gericht handelt cap. 2. §. 4. / demselben eine allgemeine Jurisdiction ohne Unterscheid der Sachen und Personen zuschreibet / hier aber selbst setzet / daß man dem Hof-

Gericht

Gericht in Sachen / so Priuilegia des Landes angehen / keine Jurisdiction zustehe: welches denn auch an sich wahr ist / und von denen zu Emden allezeit vrgiret / auch durch Staatische Resolutiones von 1619. in der Ost-Friesischen Historie Tom. II. pag. 503. und Anno 1626. / in der Ost-Fresischen Historie Tom. II. pag. 602. festgestellet worden: Nur daß darinn unrecht verfahren / daß solche Entscheidung den Herren Staaten hat wollen aufgetragen werden / da solche niemand als Sr. Käyserlichen Majestät zukömmt.

Not. 105. Verordnung von der Stadt und Amt Norden) Von dieser Verordnung hat Emmius in diesem Tractat kein Wort gemeldet: in Seiner Historie aber setzet Er Lib. 57. pag. 885. bey dem Jahre 1535. Eodem Anno (1535) nescio quid priuilegiorum Nordanis olim concessum ab Edzardo, iisdem confirmatum lego ab Ennone & Johanne. d. i. Ich lese / daß in diesem Jahr (1535) gewisse *Priuilegia*, ich weiß aber nicht welche / so denen Nordern von Graf *Edzard* sollen ertheilet seyn / von Seinen Söhnen / Graf *Enno* und *Johann confirmiret* seyn sollen: Man stellet dahin /

ob Emmius nicht davon gewußt habe / indem es nichts neues bey dem Emmio ist / daß Er viele Dinge verschwiegen hat / die Er wol gewußt hat / davon vielfältige notable Exempel in der Ost-Friesischen Historie angeführet sind: Dem sey wie ihm wolle / so ist diese Verordnung ein abermaliger Beweiß von des Landes-Herrn Landes-Obrigkeitlicher Hoheit und Befugsamkeit: Dergleichen denn auch von der Stadt Emden / wie auch von der Stadt Aurich vorhanden / und vorhin angeführet sind: Und ist in dem einen so wenig als in dem andern gedacht / daß solche Verordnungen mit Rath und Zuthun der Landes-Stände gemachet seyn.

Not. 106. Ritterschafft / so eigene Herrlichkeit haben) Diese Verordnung ist wiederholet in der generalen Policey-Ordnung der Gräfin Anna von 1545. und zwar Artic. 26. am Ende in der Ost-Friesischen Historie Tom. II. pag. 205. und 211. und diese Verordnung ist in den folgenden Landes-Verträgen bestättiget.

Not. 107. Doppelte Busse und Brüche) So ist es auch in der Stadt Emden und Aurich geordnet; und wegen der Stadt Norden

den ist es in dem Osterhusischen Vergleich von 1611. Artic. 58. wiederholet: So daß eben diese Articuln unumstößlich anweisen / daß dem Landes-Herrn das Recht / in der Stadt Norden das Land-Gericht halten zu lassen / unstreitig zukomme.

Not. 108. das Bürger-Recht gewinnen.) Eine gleiche Verordnung von Gewinnung des Bürger-Rechtes ist auch in der Verordnung von der Stadt Aurich von 1539. Artic. 10. in der Ost-Friesischen Historie Tom. I. Lib. 1. pag. 77. enthalten: Wie es in Emden gehalten werden müsse / haben Bürger-Meister und Rath zu Emden in ihrer Antwort auf die angemaßte Grauamina der Bürger / vom 17. August. 1593. und zwar auf den 16. Punct der vlteriorum Grauaminum, angewiesen.

Not. 109. Harnisch und Gewehr.) Dergleichen generale Verordnung im gantzen Lande ist auch in der Gräfin Anna Policey-Ordnung von 1545. Artic. 5. am Ende / in der Ost-Friesischen Historie Tom. II. pag. 186. enthalten: dadurch denn auch klärlich bewiesen wird / daß dem Landes-Herrn das Recht der Waffen / und was dazu gehöret /

im gantzen Lande zukomme: welches denn auch durch die viele Exempel in der Oſt-Frieſiſchen Hiſtorie / ſelbſt auch in der Stad Emden beſtättiget iſt.

Vbbonis Emmii Aufſatz

mit kurtzen Anmerckungen über die Frage

Ob der Oſt-Frieſiſchen Ritterſchafft die Freyheit von den gemeinen Laſten / was ihn Burg und ſo genannte Burg-Lande betrifft / zukomme und zuzuſtehen ſey?

Der Ordnung willen in Paragraphos vertheilet.

SUMMARIA.

§ 1.

Eine Erzehlung der vier Urſachen / warum die Ritterſchafft die Freyheit von gemeinen Laſten begehren. (1) Der Adel-Stand an ſich ſelbſt. (2) Die Verjährung / oder Præſcription. (3) Die Ritter-Dienſte / die ſie dem Landes-Herrn zu leiſten ſchuldig ſind. (4) Die Koſten / die ſie wegen des Erſcheinens auf Land-Tagen machen müſſen

§ 2. Emmii Antwort auf ſolche Urſachen / im Namen der übrigen Landes-Stände abgefaſſet:

und

und zwar auf die erste/ daß in Frießland von alten Zeiten her zwischen dem Adel und andern kein solcher Unterscheid / wie an andern Orten / wäre: die Edelleute hätten die Unlust und Unruhe im Lande hauptsächlich verursachet: und die andern Stände erst Rege gemachet.

§ 3. Antwort auf die zweyte Ursache: Verjährung hätte hier keinen Platz: bey der vormündlichen Regierung der Gräfin Anna hätten die Edelleute sich mehr angemasset/ als sich gebühret.

§ 4. Antwort auf die dritte Ursache: die Edelleute wären schuldig / dem Landes-Herrn Ritter-Dienste zu thun / gleichwie die andern Einwohner solche Dienste zu Fusse thun müßten: Solches aber könte keine besondere Freyheit geben.

§ 5. Antwort auf die vierdte Ursache: die anderen Landes-Stände müßten auch auf ihre eigene Kosten auf Land-Tagen erscheinen.

§. 1.

DJe Ritterschafft bejahet diese Frage / aus folgenden Ursachen:

(1) Wegen ihres adelichen Standes/ als welcher / so wol den gemeinen Rechten / als den Gewohnheiten der Völcker nach / mit solcher Freyheit versehen und privilegiret sey/ und ohnedem von dem Bürger- und Bauer-Stand distinguiret werden müsse.

(2) Daß Sie auch in lang währender ru-

higer Possession gedachter Immunität wären/ und dieses Recht also Zweifels ohne durch eine langwierige Verjährung erworben hätten.

(3) Daß Sie dem Herrn Grafen/ gleichwie in andern Ländern gebräuchlich/ Ritter-Dienste thäten/ und also dagegen mit solcher Freyheit versehen/ das ist/ von sothanen Lasten/ so viel ihre Adeliche Häuser und Burg-Lande betrifft/ befreyet wären.

(4) Daß Sie zum gemeinen Landes-Besten auf ihre eigene Kosten auf den Land-Tagen erscheinen/ und deswegen diese geringe Immunität dagegen zugenieſſen haben müßten.

§ 2. Die andere Stände hingegen/ insonderheit der Haus-Manns-Stand/ läugnen diese Frage/ und halten davor/ daß vorbesagte Ursachen nicht beständig/ sondern Krafftlos und von keinen Würden seyn/ und beweisen dieses also: Sie sagen nemlich/ so viel die erste Ursache betrifft/ daß ob dieselbe gleich in andern Ländern und bey andern Völckern Platz finden möchte; So könte sie doch in Frießland unter einem Volck/ so mit viel

meh

mehrerer Freyheit / Recht und Gerechtigkeit und Priuilegien / als gemeiniglich der grösseste Theil in Europa / versehen / nicht gelten noch Platz finden. Sintemahl bekannt und unläugbahr / daß der alten Friesen Stand und Herkommen nach / zwischen einem von Adel und einem andern wohlgesessenen Eingenern in Frießland ein so grosser Unterscheid / was ihre Rechte und Freyheit anlanget / nicht gewesen / auch noch nicht / wie in vielen andern Ländern / wäre; Und daß hier der andern Stände ihre Rechte und Gerechtigkeiten sich durch den Vorzug derer von Adel nicht dergestalt / wie wohl anderwärts / hätten einschräncken und schmälern lassen. Dahero denn keiner von Adel / nach dem gemeinen Land-Recht und hergebrachter Gewohnheit / von schweren Lasten / Teichen / Dämmen / Syhlen und Wasser-Leitungen frey gewesen / sondern alle Eingesessene im Lande / in diesen und dergleichen Fällen / ein jeder seinem Nachbaren gleich thun müssen. Und wären ja die von der Ost-Friesischen Ritterschafft nicht höher von Stande und Herkommen / als die übrige von Adel in denen andern Theilen von Frießland / auch nicht mehr und höher / als dieselbe von Alters her nach Rechten priuilegiret worden / ob sie gleich jetzo sich wi-

der Recht und Billigkeit mehr anmassen dürfften. Sie könten gewiß kein Documentum von solchem prætendirten oder angemaßeten Priuilegio aufweisen / welches doch / wenn sie in sothaner Anmassung eines höhern Rechtes und Gerechtigkeit verharren wolten / allerdings nöthig wäre. Könten sich auch des Vorwands / daß Ost-Frießland in eine Grafschafft des heiligen Römischen Reichs vom Käyser erhoben und der Gräflichen Regierung unterworffen worden / sich nicht bedienen / sintemahl dieses / wie in folgenden klärer soll gezeiget werden / mit Vorbehalt aller Rechte und Gerechtigkeiten / Priuilegien und Freyheiten / so dem Land und freyen Volcke von Alters her zugekommen / geschehen; Gleichwie auch dieses nachgehends in den andern Theilen von Frießland / als die Regierung verändert / also gehalten worden. Dahero auch in West-Frießland eine solche Exemtion des Adels von den gemeinen Lasten / mit Beschwerung der andern Erb-gesessenen und Ständen / niemahlen Platz gefunden; Und im Gröninger-Land müssen die von den Burgundern angeordnete Schatzungen / als jährliche Intraden des Landes / vor dem Printzen desselben / so wol von dem Adel als andern Eingesessentn des Landes

ohne

ohne Unterscheid wegen aller ihrer Länder getragen werden.

Uberdem wenn ja einige von sothanen prætendirten Freyheiten der Ost-Friesischen Ritterschafft competiren möchten / wie in andern Ländern gebräuchlich / so könte doch dieselbe in dieser neuen ungewöhnlichen und extraordinairten Last nicht gelten: Denn diese wäre also beschaffen / daß sie alle Stände gleich viel angienge / weil ohne derselben des gantzen Vaterlandes Heyl und Wohlstand nicht erhalten / und hingegen dessen Verderben nicht abgewendet werden könte. Was aber alle Einwohner auf eine solche Art angehet / müßte auch nach allen Rechten und Billigkeit / und dem löblichen Gebrauch zu Folge von allen gleich getragen werden. Wie dieses durch bekante Exempel in den vereinigten Nieder-Landen / und in gantz Teutschland durch die Türcken-Steuer bestätiget wurde. Denn davon machte weder der Adel noch der geistliche Stand jemand frey. Und wären diese Lasten denen Teich- Damm- und Syhl-Lasten / wovon nach Recht niemang frey sey / hierinnen gantz gleich / daß ohne denselben das Land nicht erhalten werden könne. Da nun eben dieses von den gedachten

dachten Krieges-Lasten und von der Türcken-Steuer wahr / und also einerley Ursache vorhanden sey / so müßte auch in beyden Fällen einigerley Recht statt haben. Ja es sey dem Adel mehr an des Landes Frieden und Wohlfahrt gelegen als den andern Ständen / weil sie mehrere Güter darinnen hätten / und also mehr / als andere / durch Unfriede und Krieg beschädiget werden können. Denen aber am meisten daran gelegen sey / daß das Land in Ruhe und Wohlstand bleibe / und die meisten Güter besässen / müßten auch vor andern einen Beytrag dazu thun.

Insonderheit müßten die Edelleute deswegen in diesen Lasten keine Freyheit genieſſen / weil Sie / indem sie / durch Hochmuth und unbillige Lust und Begierde angetrieben / mit dem Herrn Grafen / die hauptsächliche und wahrhaffte Ursache alles Unheils im Lande gewesen / weswegen man itzo diese Lasten tragen müßte : Denn Sie allein hätten ja vornehmlich die unbillige und widerrechtliche Decreta, daraus diese Unruhe entstanden / dem Herrn Grafen zu Gefallen verursachet: Sie hätten aus Haß gegen die Stadt Emden / und um die Freyheit des dritten Standes zu unterdrücken / zum Krieg gerathen /

den-

denselben ins Land gezogen und geführet: Sie hätten den gantzen Streit erst gegen „den Grafen angestifftet / und die andern „Stände / ohne welchen sie nicht fortkommen „konten / auch dazu verleitet / welche sie aber „hernach / da es ihnen gut gedäucht / im Stri„che gelassen. Was könte aber unbilliger seyn / „als daß diejenige / so Ursachen der Lasten „gewesen / die Lasten von sich ablehnen und „den unschuldigen allein auf den Hals laden „wolten. „ Was aber die Stände von dem erregten Krieg gehalten / hätten sie durch ihr Bezeigen gnugsahm zu erkennen gegeben.

Endlich sey denen Edelleuten auch deswegen diese Freyheit nicht zuzustehen / weil Sie in Berathschlagungen von der Contribution und Administration der gemeinschafftlichen Mittel oben an zu sitzen begehren / welches doch gegen alle Rechte und Billigkeit läufft. Denn wer in gemeiner Noth nichtes beytragen wolte / müßte auch bey den Berathschlagungen seine Meynung und Votum nicht von sich geben / und dadurch andere beschwehren. Und solches um so viel desto mehr / weil / wenn ihnen dieses zugestanden würde / sie desto fertiger seyn würden / dem Herrn Grafen zu Gefallen aufs neue dergleichen unbilli-

lige Decreta zu machen / das ist / neue widerrechtliche Bürden den andern Ständen auf den Rücken zu legen / ohne selbst davon etwas zu tragen / ja wohl gar Vortheil daraus zu geniessen / und folglich neue Zänckereyen / Unruhe und Elend im Lande anzurichten: Denn gleichwie die bishero angemaßte Freyheit von Lasten ihnen zu solchen Rathschlägen Gelegenheit und Anleitung gegeben / also würden sie solches Zweifels ohne auch ins künfftige thun.

§. 3. Anlangend die zweyte Ursache / so sey erstlich zu wissen / daß wider die Freyheit keine Verjährung gelte; Zum andern / daß dieselbe Krafftlos sey / wenn sie sich nicht auf eine redliche Ursache gründe; Drittens / daß sie nicht bestehen könne / wo sie nicht durch eine lange Zeit / und ohne daß sie unterbrochen ist / befestiget ist. Nun aber wäre diese vermeintliche Verjährung eigentlich zur Unterdrückung und Zernichtung / oder doch zum wenigsten Kränckung der väterlichen Freyheit / und des gantzen Volcks Privilegien abgezielet; sintemahl dasjenige / was denen von Adel nach Recht und Billigkeit zu tragen obläge / andern mit aufgeleget / und also deren Last vergrössert würde. Wann nun

nun aber dieses mit zur Freyheit des Volcks gehörete / daß niemand mit fremder Last beleget werde: So wären auch die Edelleute mit bösem Gewissen / ja gottloser Weise zu der vermeintlichen widerrechtlichen Possession gekommen. Denn als die Grafschafft bey Minder-Jährigkeit der jungen Grafen durch eine Wittwe regieret worden / und die vornehmsten Edelleute das Directorium in derselben Regierung hatten / und als der jungen Herren Vormündere nach eigenem Wohlgefallen handelten / hätten Sie allmählig solche Anmassung angefangen / und sich wider besser Wissen und Gewissen / indem sie wohl wußten / daß es unrecht und dem Herkommen und Freyheit des Volcks zu wider wäre / der Possession angemasset / auf eben solche Weise / wie sie wegen Damm- Teich-Lasten sich aufgeführet / indem diejenige Edelleute / welche die Jurisdiction hatten / sich wider den alten Gebrauch und offenbahre gemeine Landes-Rechte davon loos gemachet / und ihre Unterthanen damit beschwehret hätten.

Auch sey der Anfang solcher Possession und Præscription bey weitem nicht alt genug / ein beständiges Recht gegen die Freyheit

heit zu acquiriren/ wie allen verständigen Leuten im Lande bekannt wäre.

§. 4. Auf die dritte Ursache antworten die Stände mit Recht/ daß/ gleichwie die Edelleute dem Herrn Grafen zu Pferde dieneten/ so dieneten die andere Unterthanen ein jeder nach seiner Gelegenheit zu Fusse/ und hätten darum doch solche Freyheit nicht zu geniessen. Ja es hätten auch wohl viele andere wohl habende Eingesessene ehemals dem Herrn Grafen zu Ehren und Wohlgefallen ein oder zwey Pferde gehalten und gesattelt/ ob sie gleich in die neue Matricul der Ritterschafft nicht mit gezogen wären/ und hätten deswegen doch diese Freyheit nicht gehabt. Und überdem hätte der Herr Graf das Recht nicht/ auch niewahlen gehabt/ um solcher Dienste willen/ die Edelleute von diesen und dergleichen Lasten mit Beschwehrung seiner andern Unterthanen zu befreyen: Denn niemand möge mit Schaden und Nachtheil eines andern von einer Last entbunden werden. Sintemahl dieses dem Rechte der Natur zuwider wäre. Und wenn gleich das Gretzyhlische Haus vom Käyser in den Grafen-Stand erhoben/ und mit Ost-Frießland belehnet worden/ so sey doch dieses mit Vorbehalt

behalt eines jeden Rechts geschehen / welches nicht allein an sich recht und billig / sondern auch von Käyserlicher Majestät mit klaren und ausdrücklichen Worten geschehen sey. Denn in dem Lehn-Briefe / worinnen auch die Erhebung in den Gräflichen Stand geschehen / saget der Käyser ausdrücklich / daß solches alles dem Grafen Vlrich und Seinen Erben gegeben und verliehen würde / jedoch mit Vorbehalt und ohne Verringerung aller dem Lande Ost-Frießland zustehenden Rechten / Gerechtigkeiten / Priuilegien / Freyheit / Gewohnheit und alten Herkommens. Wenn also der Graf denen Edelleuten vor einige Dienste / oder aus Gnaden / ein Priuilegium oder Befreyung von Lasten ertheilen wolte / müßte er solches in denen Dingen / welche ihm eigentlich zukämen / oder zu seinen Intraden gehöreten / thun / nicht aber in den gegenwärtigen / als worinn der Graf nichts zu disponiren hätte / sintemahl die andern Stände gar sehr dabey interessiret wären / und durch sothane Disposition oder Begnädigung beschwehret würden. Denn es wäre nicht erlaubt

laubt dem einen etwas zu nehmen / und dem andern dasselbe zu geben / oder einem nach Gefallen seine Last zu erleichtern / und dem andern schwerer zu machen.

§ 5. Auf die vierte Ursache antworten die Stände billig / daß auch sie / die übrige Stände / auf ihre Kosten ihre Deputirten auf die Land-Täge schickten / und darinnen denen Edelleuten es gleich thäten. Wolten aber die Edelleute alle mit einander auf Land-Tägen erscheinen / und grosse Verzehrung machen / müsten sie sich auch grosse Kosten trösten / und deswegen die andern Stände / die mit solchem Staat nichts zu thun hätten / unbeschwehrt lassen. Denn es wäre keiner gehalten eines andern Pracht und Ausgaben tragen zu helffen: Vielmehr wäre billig und gewöhnlich / daß derjenige so Staat und Ausgaben machen wolte / solches von dem Seinigen nähme / und andere damit nicht beschwehrete. Und könten und möchten die von Adel / wenn sie der Kosten schonen wolten / auch Deputirte aus ihren Mitteln

teln erwehlen/ und auf den Land-Tag schicken/die/ wie bey den andern hiesigen Ständen/ auch wohl in andern Provintzien bey dem Adel-Stand gebräuchlich wäre/ in ihrer aller Nahmen agiren könten.

Anmerckungen über Diesen Aufsatz.

(1) Aus dem gantzen Context ist zu sehen/ daß dieser Aufsatz Anuo 1602. gemachet seye/ und zwar durch Gelegenheit der Anno 1601. in dem Auricher Land-Tags-Abschied bewilligten Feuer-Städte-Schatzung: Immassen dieser Land-Tags-Abschied von Käyserlicher Majestät confirmiret/ und darauf ferner die Käyserliche Mandata vom 11. Mart. 1602. wider die Stadt Emden erkant sind; welches alles die Emder und ihre Anhänger dermassen entrüstet hat/ daß sie zur öffentlichen Rebellion ausgebrochen.

Weil nun damahls die Edelleute es mit dem Herrn Graf Enno hielten/ so ist daher der Haß der Emder auch auf sie gefallen: wie die Acta in der Ost-Friesischen Historie zeigen: Und wurde insonderheit der Willhelm von Knyphausen und sein Bruder von den Emdern gar übel abgemahlet: Nun hat es der Verfolg freylich bald gezeiget/ daß diese Leute es mit dem Herrn Graf Enno nicht aufrichtig und redlich gemeinet/ und wie ein loser Bogen gehalten haben: Allein das hat den Emdern kein Recht geben können/ das unterste oben zu kehren/ wie sie gethan haben: Und aus solcher Quelle ist dieser Aufsatz hergekommen.

(2) Ist es wider die Historische Wahrheit/ als wenn der Unterscheid zwischen denen von Adel und andern/ in den Frießlanden von alten Zeiten her nicht gewesen wäre: Dieser Satz hat seinen Ursprung aus der falschen Meinung/ als wenn von alten Zeiten her die Friesen vor andern Teutschen Völckern in allen Dingen etwas sonderliches gehabt hätten. Und hat der Herr Conring,

Her-

Hertius und andere / in ihren Schrifften gewiesen / daß die so genannte Adelingi so wol bey den Friesen als bey andern Teutschen Völckern / von alten Zeiten her gewesen seyn.

(3) Indessen ist es wahr / was Emmius §. 2. schreibet / daß die Edelleute die Unruhe im Lande zuerst angefangen haben.

(4) Ist es gleichfalls wahr / daß bey der Regierung der Gräfin Anna die Edelleute angefangen haben / sich mehr anzumassen / als sich gebühret.

(5) Imgleichen ist es auch wahr / daß die Edelleute dem Landes-Herrn Ritter-Dienste zu thun schuldig seyn / und daß die Matricul der Ost-Friesischen Edelleute ein gantz neu Werck sey: Solches ist in der Ost-Friesischen Historie Tom. I. Lib. 1. cap. 9. pag. 163. seqq. weitläufftig bewiesen. Ubrigens sind die Grund-Sätze / die der Emmius in diesem Aufsatz anführet / Grund-falsch /

theils wider die Historische Wahrheit/ theils wider die allgemeine/ in GOttes Wort selbst gegründete Völcker-Rechte streitend: Wie denn auch die Erzählung von dem Reuter-Dienst/ so einige Eingesessene im Lande dem Regier-Hause schuldig sind/ gantz unvollenkommen und falsch ist/ als wenn derselbe aus blossem freyen Willen geleistet werde.

Einige

Einige
nachgefügte
DOCU-MENTA,
Wegen
der Stadt
Emden.

No. I.

EXTRACT,

Aus dem Stadt-Buche der Stadt Emden/

Von denen Statutis und Privilegiis, welche Herr Graf Ulrich I. derselben gegeben/ und Gräfin Theda und Graf Enno I. bestätiget haben: Worauf sich Burgermeister und Raht zu Embden/ Anno 1593. in ihrer Vertheidigung/ und Antwort auf einiger Bürger Gravamina bey der damahligen im Lande gewesenen Kayserlichen Commission, beruffen haben:

Aus der Ostfriesischen in die Hochteutsche Sprache übersetzet/

Mit einer

Anmerckung.

Anno 1465. Ulrich Graf zu Norden/ Gretsyhl/ Emden/ und Aurich/ Herr zu Ostfrießland.

Wir

Wir Ulrich, Graf zu Gretsyhl / Norden / Emden / Berum &c. Herr zu Ostfriesland / bekennen mittelst dieser Schrifft offenbahr vor männiglich / daß wir zum gemeinen Nutzen und Besten / mit Raht und Zuthun unserer Bürger und Gemeine / etliche Articuln / Statuta und Verordnungen / die in der Stadt Emden gehalten werden sollen / auf folgende Art und Weise gemachet und fest gesetzet haben.

1. Wer den andern innerhalb Emden tödtet / er sey Bürger oder Fremder / der verbricht / wenn er ergriffen oder gefangen wird / Leib um Leib / doch mit Vorbehalt Unserer Begnädigung.

2 Wer den andern innerhalb Emden verwundet / er sey Bürger oder Fremdling / soll geben doppelt diejenige Busse und Brüche / so man sonst im Land-Gerichte deswegen pfleget aufzulegen / es sey Verwundung oder Verlähmung.

3 Wer im Zorn sein Messer auf den andern ziehet / und ihm nach dem Leibe sticht / ihn aber nicht verwundet / der soll ihm ge-

ben einen Arns-Gulden/ und einen Rheinischen Gulden zur Brüche.

4. Wer den andern in seinem eigenen Hause höhnet/ beunruhiget oder Gewalt anthut/ der verbricht acht halbe Marck/ und/ so viel die Gewalt betrifft/ was die Obrigkeit sonsten erkennet.

5. Wer einen Fremdling / der den andern in Emden verwundet hat / nach verübter That in seinem Hause verbirget/ der soll vor allen Schaden stehen und angesehen werden/ oder den Thäter dem Richter einliefern.

6. Wer des andern Ehre zu nahe redet/ und es nicht beweisen kan/ was er ihm Schuld giebet/ soll dem geschimpften geben 16. Marck/ und eben so viel Brüche; Wer aber dem Rath zu nahe spricht/ soll nach dem Urtheil der Obrigkeit Busse und Brüche geben.

7. Wenn ein Mann oder Frau dem andern ihr Gut aus guten und freyem Willen bey gesunden Tagen/ mittelst gnugsahmen Beweiß und Uhrkunden/ giebt/ so soll solches gehalten werden/ und mag man wi-

der

der denienigen/ der es nicht hält/ das Land-Recht gebrauchen.

8 Wer zu Emden Bürger werden will/ soll solches thun mit Bewilligung der Bürgermeister/ und die Bürgerschafft erwerben mit 3 postulat Gülden/ (doch soll denen Bürgermeistern anheim gestellet seyn/ wie viel einer mehr geben muß/) seinen Eyd gewöhnlicher Massen abstatten/ der Stadt zum Besten seinen Harnisch und Gewehr halten/ und 4 Jahr lang darinnen wohnen/ auch wenn er wiederum von dannen ziehen will/ 2. postulat Gülden entrichten/ und keinen Accis oder Zoll beschädigen oder kräncken/ ꝛc.

9. Wenn einer schwöhre/ daß er frey wäre/ und hernach gefunden würde/ daß er ein Leibeigener sey/ so soll er des Meineyds halber unserm gnädigen Herrn und denen Bürgermeistern in Leib und Gut verfallen seyn.

10. Wer ohne Noht ein falsches Gerücht machet/ verbricht 10. alte Flemsche.

11. Wer in Emden spielet/ verbricht 10. Rheinische Gülden/ und wer es in seinem

Hause

Hause zuläst/ eben so viel/ so offt und viel es geschiehet.

12. Wer das geringste von verbotenen Sachen aus der Stadt führet/ verbricht 5. Rheinische Gulden.

13. Wenn ein fremder Mann in Emden Gut verkaufet/ so mag ein Bürger es kaufen und zu sich nehmen/ und der Fremde soll es ihm übergeben.

14. Wer Fische oder Vögel zu Emden kauffet/ ehe sie auf dem Marckt oder auf der Fischbanck gebracht werden/ verbricht 6. alte Flemschen/ und dazu die Häute oder andere Waaren.

15. Wer Fisch oder Vögel stiehlet/ und damit ertappet wird/ soll am Pranger gegeisselt werden.

16. Auch soll kein Fremder einige Handthierung in Emden treiben/ ehe er die Bürgerschafft erworben/ wie eben gemeldet ist/ wenn er sonsten darinnen wohnen will/ es sey in welchem Amte es wolle.

17. Wenn

17. Wenn kein Brod von aussen her in Emden zu verkauffen gebracht wird/ so soll 4. Loth davon gelten einen Kromstert / und das grobe Brod ein halb Pfund/einen Kromstert/ und mag der Verkaufer des Brods/ wann er hinkömmt/ etliche Tage allda verkaufen.

18. Auch soll keiner in Emden Tuch verkaufen/ er gebe denn demselben den rechten Nahmen/ oder das Tuch ist verfallen.

19. Auch soll kein Fremder in Emden Tuch verkaufen bey Ellen/ oder wenn es geschähe/ so soll der Wirth/ der das Tuch im Hause hat/ zur Brüche geben 10. Rheinische Gülden/ und der Verkäufer soll das Tuch verbrochen haben/ es wäre dann/ daß es in einem freyen Marckt geschähe.

20. Wenn einer den Zoll verfähret/ so soll das Gut verfallen seyn/ und er soll dem Zöllner über seinen gewöhnlichen Zoll geben 2. Rheinsche Gülden/ und wer es wissentlich heraus führet/soll auch 2 Rheinsche Gülden zur Brüche geben.

21. Wenn

21. Wenn iemand den Accis verschweiget/ so sol er 10 Rheinsche Gülden verbrochen haben an unsern gnädigen Herrn/ und dem Accis-Meister auch 2. Rheinische Gülden geben und das Bier verfallen seyn.

22. Wenn iemand einen Mann oder Weib/ oder ihre Güter aus Emden führen welche in Emden wohnhafftig sind/ ehe 14 Tage vorher darüber ein Proclama ergangen und die Persohn iemand in Emden etwas es sey klein oder groß/ schuldig bliebe/ so soll derienige/ der sie ausgeführet hat/ solches gantz bezahlen/ und hat er die Güter nicht so soll er mit dem Leibe bezahlen.

23. Derienige Becker/ welcher sein Brod zu leicht machet/ soll das Brod verbrochen haben/ und dazu 2. Rheinische Gülden zur Brüche geben/ einen den Bürgermeistern und den andern den Schüttmeistern.

24 Wer falsche oder zu kleines Maaß hat es sey von Wein oder von Bier oder sonsten/ der soll dasienige/ was er mit sothaner falschen Maasse ausmisset/ verbrochen haben/

und

und darüber 2. Rheinische Gülden Brüche geben/ einen den Bürgermeistern/ den andern den Schüttmeistern.

25. Wer etwa Korn bey Lasten verkaufft/ soll bey Verlust einer Last desselben Korns messen und liefern 16. hiesige Tonnen für eine Last/ (dieses ist geändert und auf 15 Tonnen und ein Vierdup nach Amsterdamscher Maasse gesetzet.)

26. Kein fremder Kaufmann soll in Emden Leder kaufen/ als bey gantze und halbe Dicker/ bey Strafe 10. Rheinischer Gülden/ und Verlust des gekaufften Leders.

27. Auch soll niemand das geringste Gut ausmessen/ es seyn Kohlen/ Kalck oder Schillen/ denn nur mit Unserm neuen Maasse/ so wir auf Unserm Rahthause darzu verfertigen lassen/ bey Straffe 10. Rheinischer Gülden.

28. Alle grosse fremde Schiffe/ die von aussen herein kommen/ sollen den gewöhnlichen Zoll entrichten mit einem guten Orth Goldes/ sie mögen geladen haben/ was sie wollen/ Pech/ Ther/ Holtz/ Wagenschot/ Fisch/ Korn/ ꝛc.

Diese

Diese Privilegien haben/ nach des gottseeligen Grafen Ulrichs Todt/ die Edle und Wohlgebohrne/ unsere gnädige Frau/ Frau Theda/ Wittwe/ und Ihro gnädiger Herr Sohn/ Graf Enno, befestiget und bestättiget/ und allezeit zu vermehren und zu verbessern versprochen.

Anmerckung.

Da dem Emmio diese Privilegia und Statuta nicht unbekant seyn können/ so hat er dennoch weder in seiner Historia noch auch in dem hier vorhergehenden Auffsatz ein einiges Wort davon gesaget/ und damit seine böse Intention an den Tag geleget.

No. II.

EXTRACT

Aus dem Stadt-Buche der Stadt Emden/ und aus andern alten Uhrkunden auf dem Rath-Hause zu Emden.

Von

Von des Herrn Graf Edzards I. Zoll- und Policey-Ordnung in Emden:

Aus der Ostfriesischen in die hochteutsche Sprache übergesetzet.

Anno 1508. Edzard, Herr und Graf zu Ostfrießland/ Herr zu Gröningen.

Verordnung des Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Edzards, Grafen zu Ostfrießland ꝛc. welche bey Wirthschafften/ Verlöbnissen/ Kind-Tauffen/ Leich-Begängnissen und andern Gesellschafften zu beobachten;

1 Kein fremder Kaufmann soll in Emden vor 9 Uhr kaufen.

2. Niemand soll von fremden Leuten Geld nehmen/ und damit auf Verlust oder Gewinst des fremden Kaufmanns handeln/ damit dadurch der Zoll nicht möge vermindert werden/ bey Verlust des also gekauffter Gutes/ und in folgenden gesetzter Strafe.

3. Alles Gewand / Seiden / Wollen/ Haar-Tuch/ Leinwand/ gekrumpen und ungekrumpen/ und alles/ was man mit der Ellen misset/ soll/ nach der auf Unserm Rath-Hause dazu verfertigten Elle gemessen werden.

4. Niemand soll Tuch schneiden/ kaufen oder verkaufen/ wo er nicht das Tuch bey seinem rechten Nahmen nenne/ imgleichen wo es besiegelt/ und ob es klein oder groß Bley sey.

5. Alles Gut/ das gewogen wird/ soll gewogen werden mit dem auf Unserm Rathhause dazu verfertigten Gewichte/ und keinem andern/ bey nachfolgender Straffe.

6. Niemand soll über 50. Pfund Flachs/ bey einfachen Bunden kaufen/ wo er es nicht auf der Wage wegen lassen.

7. Alles was gemessen wird/ von Wein/ Oehl/ Bier/ Honig/ soll gemessen werden mit einem auf Unserm Rathhause dazu verordnetem Maasse.

8. Gleich

8. Gleichfals soll niemand Korn mit einer andern/ als der auf Unserm Raht-Hause dazu verfertigten Maasse ein- oder ausmessen.

9. Alles/ was in Emden zu verkaufen gebracht/ und von Bürgern/ um es wieder zu verkaufen/ verkauft ist oder wird/ mag ein ieglicher von den Bürgern und Unterthanen kaufen/ oder einen Theil mit daran nehmen/ nach der Anzahl und Gewohnheit/ die in den Osterschen Städten beobachtet wird/ daß nemlich kein Fremder von einem Fremden kaufen/ auch kein Fremder seine Sachen zu Schiffe wegführen soll/ er habe sich denn bey dem Zoll gemeldet.

10. Gebieten Wir bey Strafe 10. gfl. und ein tausend Steine/ zu Behuf Unserer Stadt Emden/ (welche Unsern Bürgermeister und Raht von Unserntwegen einzuliefern sind) obbeschriebene Puncten und Articuln/ einen ieglichen nach der vorgeschriebenen Masse zu halten.

11. Von den obgedachten Puncten/ die Verlöbnisse/ Wirthschafften/ Kind-Tauffen/ Kirchen-Gänge/ Begräbnisse betreffend/

sollen Unsere geschworne Diener befreyet seyn/ und nach Unserm Willen verpflichtet werden.

Register des Zolls/ welcher zu Emden von allen Sachen/ und von einem jeden Kaufmann zu Emden wegen seiner Waare gegeben/ und in einer alten Rolle bey der Stadt gefunden wird.

Von einem gantzen Stück Tuch	3. Krumstert
Von 2 halben Stücken	3. Krumstert
Von einem Cöllnischen/ oder Münsterschen/ oder Oßnabrüggischen grauen oder weissen/ oder dergleichen Tuch	1½ Krumstert
Von hundert ℔ Wachs	3 Krumstert
Von einem Decker rothen Lachses	1. Krumstert
Von einer Last Heringe	6. Krumstert
Von einer Pipe Oehl	6. Krumstert
Von 100 Lamfellen	1½ Krumstert
Von einer Last Staalvate	6 Krumstert

Von

Von einem Schif Pfund Bügel-Eysen , , 1½ Krumster
Von einem ieglichen Hundert Stück Holtz/ein Stück/nicht mehr/ nicht weniger.
Von einer Tonne Pech oder Tehr , , ½ Krumster
Von einer Tonne Weitzen/Erbsen oder Mehl oder dergleichen ½ Krumster
Von einer Tonne Gersten oder Haber , , 1. Witt.
Von einer Tonne Butter 1. Krumster
Von einer Tonne Honig 1. Krumster
Von einer Tonne gesaltzen Fisch , , ½ Krumster
Von einem Centner Glocken-Speise , , 1. Krumster
Von einem Centner Kupfer/ Zinnen oder Bley 1. Krumster
Von 100. Ellen Leinwand 1. Krumster
Von 1. Decker gesaltzen Leder 1. Krumster
Ruder Zoll , , 3. Krumster
Alle Ruder der Hamburger Schiffe sollen eben so viel geben/ als unsers gnädigen Herrn Unterthanen zu Hamburg geben müssen.

Von 100. ℔ Flachs 3. Witt
Von 100. ℔ Speck ½ Krumster
Von 100. ℔ Inschlitt ½ Krumster
Von 100. ℔ Schwedisch oder Lüdisch Eysen ½ Krumster
Von einer Mese Stahl 1. Krumster
Von einem Decker Kalb-Fellen 1. Witt.
Von einem Ohm Wein 3. Krumsters
Von einer Tonne Hamburger Bier auf Westphalen ½ Krumster

1 Von allen Wahren die geliefert werden/ und hier nicht berühret/ dennoch aber zollbahr sind/ mag Zoll genommen werden/ nach obbeschriebener Art und Weise/ und soll ein ieder Fremder/ der seine Waaren auf dem (Platze) (Hofe) auspacket/ oder von dannen zu Schiffe wegschicket/ dennoch gehalten seyn/ es auf der Wage wägen zu lassen.

2. Wenn iemand den Zoll entfähret/ so sind die Waaren in die Hände unsers gnädigen Herrn verfallen/ und er soll dem Zöllner über den gewöhnlichen Zoll noch 2. Rheinische Gülden geben.

3. Wenn

3. Wenn iemand/ er sey ein Bürger oder ein Fremder/ einen Kaufmann mit seinen Sachen/ wissentlich oder unwissentlich/ ehe er seinen Zoll bezahlet hat/ wegführet/ so soll er 2. Rheinische Gülden zur Brüche geben.

4. Alle die von Westen herkommen/ als aus Holland/ Grönningen/ Westfrießland oder sonsten/ sollen/ gleichwie unsers gnädigen Herrn Unterthanen dorten/ Wage-Geld geben.

Dis sind die Zölle/ die ein ieder Kaufmann schuldig ist zu geben von seinen Waaren/ laut der Rolle/ die vor den Sächsischen Krieg/ auf der Wage öffentlich angehangen war/ damit sie von einem ieden gelesen werden könte.

Anmerckung.

Auch von dieser Verordnung hat Emmius kein Wort erwehnet.

No. III.

Graf *Edzards* und *Johann* Verordnung/

Daß das nächste an der Stadt Embden liegendes Flecken Faldern genandt/ mit besagter Stadt durch einen Graben und Wall vereiniget werden sollte.

d. d. 17. Novemb. 1569.

Mit einer

Anmerckung.

Wir Edzard und Johann Gebrodere/ Graffen und Herren zu Ostfrießland ꝛc. ꝛc. committiren und befehlen Euch hiemit/ den Ehrenvesten und Hochgelehrten/ Unsern Drosten zu Embden/ und lieben Getreuen/ Vnico Manninga, Joanni Reiners, und Alrico Scluter, Dero Rechten Doctoren und Licentiaten; Demnach/ und als Wir erheischender Nohtdurfft und Gelegenheit nach/ das Faldern zu erbauen/ und in Unsere Stadt Embden mit Wallen und Graben hinein zuziehen/ und einverleiben zu lassen/ uff zukünfftigen Frühling fürhabens/ und dann zu richtiger Aus-

füh-

führung solches Wercks / auch zur Bekostung Grabens / Brüggen / Pforten und allerley Nothwendigkeit meher / etzlich Geld zu conferiren und zusammen zu bringen / nöhtig ist. ꝛc.

Derowegen wollen Wir gnädiglich befehlend / ihr zu sollichem behuff von jedem Warff oder Hoff-Statt allda dreyßig Thaleren von Unsern Unterthanen heischen und erfodern / und sollich Geld zum fürstehenden Bau anzuwenden / bey Euch verwahret und hinleget. ꝛc.

Ferner da auch einer oder meher jetzige Innhabere angeregter Warffen / sich dieses beschweren thun / wollen Wir / ihr sollich verweigernden Theil gegen ziemliche Wiederlegung seiner angewendten Unkosten den Warff abnehmet / und einem andern / so solliche Unkosten dem Beschwerenden zu entrichten / und auch diese 30. Thaler zu erlegen / willig / denselbigen Warff wiederum zuweiset. ꝛc.

Ist Unsere Befelch und gnädige Zuversicht. Urkund Unsere uffgedruckten Ring-Pittschieren. Geben zu Grehrsiel, Donnertags am siebenzehnden Monatz-Tage

Novembris Anno &c. im neun- und sechzigsten / der wenigern Zahl.

Dem Original waren die beyden Gräfflichen Ring Pittschier in rothen Wachse fürgedruckt. Collationirt und auscultirt ist diese gegenwärtige Copey / und lautet dem rechten ungezweiffelten Original durchaus von Wort zu Worten gleich: Urkund ich nach ermeldter Käyserlicher Notarius mit dieser meiner Hand und gewöhnlichen Subsignatur.

(Unterstund)

Caspar Moller.

mppr.

Anmerckung.

Diese Verordnung dienet zum Beweiß / was oben in der 40. Anmerckung gesetzet ist: Und diese Verordnung ist in dem folgenden Jahr mit Zuthun und Hülffe der gantzen Ostfriesischen Landschafft durch Aufbotb der Unterthanen vollenzogen worden: Immassen in einer Anno 1661. zu Emden mit angemaßten Privilegio gedruckten kleinen Chronic des Johann Friedrich Ravinga davon folgendes stehet:

Anno

Anno 1570. den 17. May ist durch Ordinantz der Ost-Friesischen Grafen Edzard und Johann mit Rath und getreuer Hülfe der Landes-Stände/ um das grote Faldern der Wall und Graben zu machen/ angefangen/ und ist das gantze Land/ aus allen Vogteyen zu solcher Arbeit mit Pferden und Wagen aufgebothen: und muste ein ieder Warff auf Faldern 30. Rthlr. dazu bezahlen und contribuiren.

Diese Nachricht/ und die darinn angeführte Ordinanz, ist ein merckl icher Beweiß von des Landes-Herrn Territorial-Hoheit/ in dem Punct von dem Beytrag der Unterthanen/ und deren Aufboth und Folge.

Indessen ist diese Einverleibung der Faldern/ dem Regier-Hause hernach/ da Emden angefangen hat/ hochmüthig zu werden/ und sich ihrem Herrn zu widersetzen/ sehr fatal und unglücklich gewesen.

No. IV.

Graf *Edzards II.* und Graf *Johann* Verordnung wegen der Stadt Emden/ Auf der Bürgerschaft Supplication ertheilet d. 14. Jan. 1574.

(I. 2.)

(1. 2.) Wegen des bürgerlichen Ausschusses zu Erhebung derer Impoſten. (3. 4.) wegen derer Stadt-Schulden und neuer Impoſten. (5. 6.) wegen Anordnung neuer Impoſten/ (7.) wegen der Stadt Emden Privilegien und Gerechtigkeiten/ (8) wegen der Quotæ zur Landschaffts gemeinen Laſten/ (9) wegen Ausführung des Korns / (10/ 11/ 12/ 13/ 14.) wegen Einverleibung der neuen Stadt Faldern in die Stadt Emden und des Landes Herren über beyde habender vollenkommener Bothmäßigkeit:

Mit

Anmerckung.

Wir Edzard und Johann Gebrüder/ Grafen und Herren zu Oſtfrießland ꝛc. Thun kund hiemit und bekennen/ als kurtz verrückter Tagen Unſere Unterthanen und Bürger Unſerer Stadt Emden Unſeren Dienern Bürgermeiſtern und Rahts-Verwandten daſelbſt wegen fernerer Einwilligung des Impoſtes nachfolgende Articuln überantworten/ und

in

in dato durch Unsere Diener/ Bürgermeister und Raht Uns dieselbe Articuln zu Unserem und gerührter Unser Stadt gedeylichem Aufnehmen und Wolfahrt gnädiglich einzuräumen und einzuwilligen unterthäniglich übergeben lassen; daß Wir denn nachfolgende Articuln ihres Innhalts/ iedoch nicht anders / dann mit angehengter und addireter Unserer Erklährung und Vorbehaltung Uns gefallen lassen/ und gemeldeter Unserer Bürgerschaft dieselben folgender gestalt einraumen.

Art. I. Daß aus denen iedesmahligen Deputirten zwölf Bürgere durch das Looß oder sonsten einige möchten erwehlet werden/ welche insgesamt/ oder durch ihren Ausschuß mit Bürgermeister und Rath handeln und rahtschlagen könnten/ ob keine erträglichere und bequemere Mittel/ als bisher/ zu Aufhebung derer Impostен zu treffen wären. Wann auch alsdenn von denenselbigen nebst Burgermeister und Raht vor gut angesehen werden sollte/ noch mehrere von der Bürgerschafft dazu zu rufen/ daß solches ihrem Gutfinden und Willkühr anheim gestellet sey/ iedoch daß in allem der gemeine Nutzen gesuchet und berahtschlaget werde.

Art. 2. Daß ausser denen vorigen 12. Deputirten noch andere Zwölfe aus der gemeinen Bürgerschafft möchten erwehlet werden/ die die Schatzungen hebeten und verwalteten/ so daß alle Monath zwey einer von denen alten/ und einer von den neuen Deputirten stets säßen und die verordnete Schatzungen einnehmen / imgleichen wenn auch einer oder mehr von der gantzen Zahl durch GOttes Verhängniß mit Tode/ oder auf andere Arth abginge/ daß alsobald aus der gemeinen Bürgerschafft andere in deren Stelle möchten erwehlet werden/ damit dem gemeinen Nutzen keine Hinderung noch Abbruch geschehen dürfte.

Resolution. Diesen ersten und zweyten Articul nehmen Wir dergestalt ein/ daß/ ohne Unseren als der hohen Obrigkeit Vorwissen und Consens, mit Erwehlung und Verordnung derer angedeuteten Deputirten nichts gehandelt noch geschlossen werden soll.

Art. 3. Item daß Bürgermeister und Rath von dem Anfange dieses künfftigen Jahres ein Register oder Verzeichnung derer Schulden und Renten/ womit die Stadt beschwehret / denen Verordneten oder Deputierten behändigen und überantworten sollen/

darin

darin die Beschaffenheit und Grösse derer Zinsen/ womit die Stadt von Alters her beschwehret/ mit verzeichnet sey.

Art. 4. Daß die sitzende Deputierte von ihrem Entfang der Schatzung Burgermeister und Rath kein Geld einzuhändigen verpflichtet seyn sollen/es sey dann/ wie eben gemeldet/ allein zu Tödtung derer registrirten und verzeichneten Schulden/ wie denn auch nach Bezahlung der registrirten Schulden die gemeine Schatzung gantz abgeschaffet/ aufgehoben unddie gemeine Bürgerschafft endlich davon befreyet seyn soll.

Resol. Den vierdten Articul lassen Wir zu/ soviel Bürgermeister und Rath betrift.

Art. 5. Im Fall sich aber zutragen solte/ daß aus unvermeidlicher Nothwendigkeit von Bürgermeister und Rath der gemeinen Stadt und Bürgerschafft einige Gelder aufzubringen angemuthet würde/ so soll solches nicht geschehen ohne Vorwissen und Bewilligung derer 24. Deputirten/ oder sonst der gantzen Bürgerschafft/ / und derselbigen Ausschuß/ welche sich ohne Zweifel nach Gelegenheit der Sachen und der Zeit in aller gebührender Unterthänigkeit wohl werden finden lassen. Solten aber ausser deren Vorwissen

wissen und Bewilligung einige Gelder aufgenommen werden/ wider die alte Gewohnheit und Gebrauch der Stadt Emden/ so soll die Stadt oder gemeine Bürgerschaft selbige zu bezahlen nicht verbunden seyn/ sondern die Bezahlung soll aus derer Aufnehmer und ihrer Erben Güter genommen werden.

Resol. Auf diesen letztgesagten 6ten Articul / erklären Wir Uns folgender Gestalt: Ob Wir wohl Unsere Unterthanen und Bürger Unserer Stadt Emden ohne fürfallende erhebliche Uhrsachen nicht zu beschwehren gemeynet/ wollen Wir Uns gleichwohl vorbehalten haben / im Fall die fürfallende Nothdurfft eine Beschwehrung Unserer Landschaft erfordern thäte/ sie nicht mehr/ als andere Unsere Unterthanen zu verschonen/der gnädigen Zuversicht/ daß sie sich auf solchen Fall als getreue und gehorsame Unterthanen der Gebühr unterthänig und gutwillig erzeigen werden.

Art. 7. Item, daß die gemeine Bürgerschafft weder überhaupt/ noch ins besondere/ mit neuen Lasten möchte beladen werden/wodurch der Stadt und Bürgerschafft an ihren kleinen wohlhergebrachten Freyheiten/ Gewohnheiten/ Gebrauch und üblichkeiten/ einiger Embruch oder Verhinderung geschehen

hen könnte/ es geschehe nun auf was Art/ als es wolle/ sondern woferne eine Veränderung darin fürgenommen werden sollte/ daß solches iederzeit mit Vorwissen Bürgermeister und Rahts/ auch derer Deputirten oder der gemeinen Bürgerschafft geschehe.

Resol. Diesen 7ten Articul räumen Wir ein/und bewilligen mit dem Bescheid/ daß Uns nach Verlauff und Gelegenheit der Zeit gemeldeter Unserer Stadt angezogene Privilegia Unseres Gefallens zu ändern/ mehren und zu mindern frey stehen soll.

Art. 8. Item, Daß in künfftiger Zeit nicht in Vergessenheit gerathe/ sondern immer im frischen Gedächtniß bleibe/ in wie grosse Beschwerde die Stadt und Bürgerschafft über ihre gebührliche quotam der Landschafft wegen gerathen sey/ ob sie vielleicht aus Güte Ihro Gnaden/unserer gnädigen und Wohlgebohrnen Herrn und Grafen/ dieser Stadt und der gantzen Grafschaft Ostfrießland/ dessen einmahl möchte genieſſen und erfreuet werden.

Resol. Dieses achten Articuli wollen Wir in Gnaden zur Billigkeit eingedenck seyn:

Auf den 9ten Articul die Ausführung

des Korns und derselben Moderation betreffend/ wollen Wir Uns die Autorität/ welche sonst niemand anders gebühret/ vorbehalten haben.

(10/ 11/ 12/ 13/ 14.) Was ferner den zehenden / eilfften / zwölften/ dreyzehenden und vierzehenden Articul belangen thut/ nachdem in demselben von Unsern Unterthanen und Bürgern Unserer Stadt Emden unterthänigklich gebethen wird /daß Wir zu Unserem und ietzt gemeldeter Unserer Stadt Emden scheinbaren Nutzen und gedenlichen Wohlfahrt Unsere neue Stadt Fallern der alten Unserer Stadt Emden einverleiben/ und Unsern Dienern / Bürgermeistern und Rath daselbst/ ihnen von Uns empfohlener Jurisdiction und Regierung unterwerffen/ und also Unsere alte und neue Stadt Emden und Fallern einigen und zusammen bringen wollten. Als haben Wir solches gedachter Unserer Bürger unterthänigem Bitten und Suchen/ Fallern betreffend/ gnädiglich Raum und Statt gegeben/ und hiemit eingewilliget/ daß hinferner gemeldetes Falleren/ (so lange es Uns gefallen/ und Wir dasselbe vor nutz und rathsam erachten werden/) durch ermeldete Unsere Diener / Bürgermeister und Rath/ welches auf nechst folgenden Ostern/ iedoch / daß Burgermeister und

Rath/

Rath zu der Zeit Uns zuvor gleichwohl darum unterthäniglich ersuchen sollen/ einen Anfang nehmen soll/ in Unserm Nahmen/ und von Unsertwegen regieret/ und in maassen/ Unser alten Stadt-Gerichte und Gerechtigkeit administriret/ und mitgetheilet werden/ auch mit keiner andern Gerechtigkeit/ als ihnen die alte Stadt von Uns befohlen/ sondern in ebenmäßiger Subjection und Unterthänigkeit von ihnen soll angenommen werden/ mit diesem Gedieng und Vorbescheid/ daß ietziger und künfftiger Zeit Unseres Schlosses Emden von Uns verordneter Drost altem Gebrauch und Gerechtigkeit nach neben Bürgermeister und Rath alle fürlaufende wichtige Handlung und sonst andere Nothdurfft/ an statt Unser Bereitschlag/ und zu Unserem und vielgenandter Unserer Stadt Emden Aufnehmen/ Gedeyen und Wohlfahrt/ darin fleißig helffen/ Unser Best wissen/ und sonderlich Aufmercken haben soll/ daß Unsere über Unsere alte/ so wohl/ als der neuen Stadt Emden und Fallern habende Hoheit und Gerechtigkeit im geringsten nicht abgebrochen oder verkleinerlich werde. Imgleichen daß sie Bürgermei-

ster und Rath sammt Unserer Bürgerschafft/ an statt der Pflichten und Diensten/ so hiebevor von viel bemeldeten Fallern Unserm Hause Emden geleistet und præstiret werden/ (ausserhalb denen gewöhnlichen Accisen und Zöllen und andern Gerechtigkeiten/ damit so wohl Fallern/ als Unsere alte Stadt Uns verpflichtet/ so darin nicht berechnet/ sondern Uns vorbehalten seyn sollen. Des wollen Wir auch ihnen Unsere Behausung die neue Müntze zu gebrauchen/ verlehnet und eingeräumet/ und sonderlich das hiemit verwahret und vorbehalten haben/ daß Uns diese Incorporirung oder Vereinigung Unserer neuen Stadt Fallern/ und der alten/ jederzeit Unseres Gefallens/ wann Wir dieselbe vor nutz und rathsam/ wie ob angezogen/ erachten werden/ wiederum zu trennen/ abzuhelfen/ dasselbige Fallern Unsers Hauses Emden Jurisdiction wieder zu unterwerffen/ und sonst in dem zu thun und zu lassen/ was Unsere Gelegenheit erfordern wird/ jederzeit zu Unserem freyen Willen und Gewalt stehen soll. Wie Wir Uns denn hiermit auch ferner verwahren/ præcaviren und versehen wollen/ daß Uns diese Einräumung und Erklährung

auf

auf alle und iede vorgezehlte Articuln an Unserer Stadt Emden und Falleren immediate habende Hoheit/ Erbgerechtigkeit/ und sonst in allem/ in Gebieten und Verbieten/ Verwaltung des Rechtes/ vollkommener habender Bothmäßigkeit unverfänglich/ unabbrüchig/ und Uns also Unsere offtgemeldete Stadt Emden/ natürlicher angebohrner hohen Obrigkeit/ obgesetzte Articuln/ nach fürfallender Gelegenheit Unseres Gutachtens zu mehren/ mindern/ abzuschaffen und sonst dasienige in offt gemeldeter Unserer Stadt zu ordnen und zu setzen/ was Uns gefallen und Wir uns dienlich zu seyn ermessen werden/ gleichfalls frey stehen/ und wie billig unbenommen seyn soll. Datum auf Unserm Hause Aurich unter Unser beyder aufgedrückten Ring-Pittschafften und unterschriebenen Händen/ den 14ten Januarii Anno Christi im vier und siebentzigsten Jahre.

[L.S.] [L.S.]

Edzardus. *Johann,*

mppr. Graf zu Ostfriesland

mppr.

Anmerckung.

Aus denen Articulen/ worüber diese Resolution ergangen ist/ siehet man schon/ daß bey dem damahls täglich zunehmenden Anwachs der Stadt/ sich bey vielen Bürgern ein unruhiger Geist gefunden habe/ so nichts als Neuerungen und Umkehrung des Stadt-Wesens gesuchet hat: Es haben aber die Herrn Brüder wohl gethan/ daß Sie in dieser Ihrer Resolution und Verordnung solchem bösen Vorhaben zu steuren/ die Gerechtsahme ihres Regier-Hauses so nachdrücklich Sich vorbehalten haben.

No. V.

EXTRACT,

Aus des *D. Chytræi Saxoniâ*,

Im Jahr 1579.

Wie Emden begehret habe/ in die Societät der Hansee-Städte aufgenommen zu werden/ und wie sie sich dabey auf die Bewilligung des Herrn Grafen beruffen habe.

Mit einer kurtzen

Anmerckung.

Emden/

Emden / eine Volckreiche / am Einfluß der Ems gelegene Stadt / begehrete bey dieser Zusammenkunfft in das Hanseatische Bündnis aufgenommen zu werden. Sie schickte zu dem Ende dahin den Rathsherrn Onno Tiabern. Als dieser gefraget wurde / ob der Emdische Rath die freye Gewalt hätte über die Conditiones zu rathschlagen / sie zu schliessen / und / wenn sie geschlossen / dieselbe zu vollziehen ohne Einwilligung und Hindernis des Grafen: So antwortete er / hievon hätten sie schon mit dem Grafen gehandelt / und würde dieser denen Emdern solche Freyheit gerne zustehen. Darauf antworteten die Gesandten der Hansee-Städte / daß ihnen das Begehren des Grafens und der Stadt Emden / welche in ihr Bündnis aufgenommen zu werden verlangete / zwar angenehm wäre; Weil es aber Herkommens wäre / daß keine Stadt von neuen in den Hanseatischen Bund aufgenommen würde / ehe und bevor dieselbe durch ein Schreiben des Lübeckischen Raths denen übrigen Hansee Städten bekannt gemachet worden / damit sie ihren Gesandten darüber Befehl ertheilen könten; So wolten sie von

der Emder Begehren nach Hause berichten/ und sogleich mit den Emdern/ wegen der Conditionen sothaner Aufnahme Handlung pflegen/ worüber sie innerhalb eines Jahres-Frist sich vor dem Lübeckischen Rath erklähten solten. Da aber die Emder im folgenden Jahre denen Englischen Kaufleuten/ welche aus der Hansee-Stadt Hamburg dimittiret waren/ in ihrer Stadt Aufenthaltverschaften/ gerieth dieses Werck in Stecken.

Anmerckung
über den vorhergehenden
EXTRACT.

Die Frage von der Bewilligung des Herrn Grafen ist gar recht gewesen: Und hat insonderheit der Emdische Abgeordneter/ Onno Tiabern/ wohl gewust/ wie es mit der Verfassung der Stadt Emden beschaffen wäre: Er ist hernach Bürgermeister geweſen/ und hat die gar bündige Antwort auf die Gravamina der unruhigen Bürger von 1593/ die hernach folget/ mit aufgesetzet und übergeben.

Graf

No, VI.

Graf Edzards Befehl-Schreiben an Claes Horn / Bürgermeister in Emden.

Wegen Theilung des Leichen-Lackens / so bey Graf Johann gebrauchet / zwischen der grossen Kirchen / und der Kirchen auf der Müntz / worin der Lutherische GOttes-Dienst gehalten worden: Imgleichen wegen der Buchdrucker in Emden.

d. 20. Jan. 1592.

EXTRACT

aus dem *PROTOCOLL*,

d. d. 20. *Jan.* 1592. *fol.* 280.

Edzard &c. U. G. b. Ehrbahrer lieber Getreuer: Als leider! jüngst verschienener Zeit / der Wohlgebohrner / Unser freundlicher geliebter

ter Bruder Graf Johann Todes verschieden/ dessen Libden Wohlseeligen Gedächtniß verstorbener Leichnam auch zur Erden bestättiget war/ haben wir dazumahl in Gnaden befohlen/ daß die von Unser grossen Kirchen die eine/ und die von Unserer Kirchen auf der Müntze/ die andere Helffte von den Leich-und anderen Lacken/ sowohl Sammet als anders haben und behalten solten; Und dieweil Wir denn vermercken/ daß dieselbige Theilung noch nicht geschehen/ derohalben befehlen Wir euch hiemit gnädig/ wollende/ daß ihr daran seyd/ damit vorgerührter massen jedes Theil die anbefohlne Helffte genteſſe/ vor eins:

Zum andern/ so kömmt uns auch gleublich vor/ daß etzliche Buchdrucker oder Kaufere in Unser Stadt Emden und auf Fallern sich sollen gelüsten lassen/ allerhand Schrifften ihres eigenen Gefallens in Druck und an Tag zu bringen/ dasselbige zu Unsere Hoheits Schmählerung gereichende/ Wir ihnen nicht können gut seyn lassen. Und befehlen euch derowegen hiermit gnädiglich/ wollende daß ihr denenselben ernstlich anzeiget/ sich hinfüro dergleichen unzugelassenen Druckens und Verkaufens zu enthalten/ und zu äussern/

oder

oder da sie hierüber betreten/ sie hernachmahls aus der Stadt verwiesen/ und alles/ was sie von einem und andern wider diß Unser Verbot gedrucket/ cassiret/ annulliret und vernichtet werden. Darnach sie sich richten sollen.

No. VII.

Graf *Edzards* Befehls-Schreiben/ an Bürgermeister und Rath zu Emden/ wegen eines Buchbinders.

EXTRACTUS
des *Protocolli*,
vom 17. Sept. 1593.

Edzard, &c. Unsere Gnade bevor/ Ehrbare hochgelahrte und Ehrsame/ liebe Getreue; Wir kommen in Erfahrung/ daß sich ein Buchbin-

binder / so aus der Stadt Bremen verwiesen/ in Unser Stadt Emden häußlich niederzusetzen gemeinet; Dieweil Uns dann bedencklich/ diejenigen/ so zu Bremen auch andern Herrern ausgereiset/ und fast nirgends eine gewisse bleibhaffte Stelle haben können/ in Unser Stadt zu gedulden; Als ist Unser ernstlicher Befehlich / angedeuteten Buchbinder anderswohin zu weisen/ und Ihme in Unser Stadt kein Unterschlief zu gestatten / dann Wir ihme daselbsten keinen wohnhafften Platz geben können.

Daran geschicht Unsere gnädige Meynung/ und seynd euch mit Gnaden wohl gewogen. Geben uff Unserm Schlosse Liehrort/ ꝛc.

No. IIX.

Graf *Edzards* Befehl-Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Emden / und Joachim Ihering.

d. d. 9. Nov. 1591.

Wegen Einnehmung der Kirchen-Rechnung.

EXTRACTUS des *Protocolli*, vom 9. *Novemb.* 1591. fol. 142. a.

WIr Edzard ꝛc. Gebieten und befehlen/ euch den Ehrbaren / Hochgelahrten und Ehrsamen/ Bürgermeister und Rath Unser Stadt Emden/ und dan Joachimo Jehring/ hiermit gnädiglich/ wollende/ als euch wohlwissende/ welcher massen verschiehener Zeit

Wir

Wir von den Kirch Vögten Unser grossen Kirchen zu Emden/ Hanß Everdten/ Rechnung und Reliquia abzunehmen/ gnädiglich befohlen haben/ darauf auch dieselbe angefangen/ aber nicht vollenkommen verrichtet/ sondern allein etwas geschehen ist/ daß Ihr derowegen nochmahls gemelten Kirch-Vogt/ Zeit und Tag/ daß solche Rechnung und Reliqua vorgebracht/ und von allen nachständigen Jahren hero gethan werden solle / ernennet und ansetzet/ folgends dieselbe von Ihm anhört/ uffnehmet/ ob einige bedenckliche Puncten vorliefen/ solche fleißig ad notam nehmet/ auch sonsten alles das darbey handelt/ was desfals die Nothdurfft und Gelegenheit seyn und erfordern wird; Endlich aber nach Vollendung dessen/ aller Umstände/ nebens Zusendung solcher Rechnung/ Uns getreulich referiret und berichtet; Daran vollenbringet/ ihr samt schuldiger Gebühr Unsere gnädige zuverläßige Meinung/ ꝛc.

No. IX.

No. IX.

Graf *Edzards* Befehl-Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Emden, wegen Ausbesserung des Hafens.

EXTRACTUS des *Protocolli* vom 30ten. *Novemb.* 1591. fol. 189. a.

Edzard &c. Unsere Gnade bevor/ Ehrbar/ hochgelahrte und Ehrsame liebe Getreue / als Wir berichtet/ daß Unser Stadt Emden Hafen/ jetzo wenig binnen Wassers / und derohalben gebührender Remediirung/ damit sie nicht zuschleichen / sonders nöthig haben; Demnach befehlen wir euch hiemit gnädiglich wollende/ daß ihr unverlängt/ nach Nothdurfft an behörliche Orter in eurem

rem Nahmen Krafft dieses Unsers Befehls/ schreibet und gelangen lasset/ daß die Oldersum- und Gandersumer und andere benachbarte Siehlen/ ein Zeitlang zu gehalten/ und alsdann unser Burg-Siehl ein Floht-Zeit oder zwee/ uff daß der Hafen und Siehlen/ von dem Schleich gereiniget/ und die Stadt-Grafften desto voller werden möchten / offenstehend gelassen würde/ daran thut ihr Unseren gnädigen Willen/ und ihr habt euch hiernach zu richten.

No. X.

Bürgermeister und Rath zu Bremen
Schreiben
an Gräfin Anna zu Ostfrießland/

Darin sie sich beklagen / daß der Stadt-Raht zu Emden / als Ihrer Gräflichen Gnaden Unterthanen/die Bremischen Bürger mit Abnehmung übermäßigen sogenanten Tonnen-Geldes beschwehren/ mit Bitte ein Einsehen zu thun/ daß solches abgeschaffet werde.

d. d.

d. d. 21. Decembr. 1557.

Aus dem *Original* in dem Fürstlichen *Archivo* ins Hochteutsche übergesetzet.

Mit einer

Anmerckung.

Unsere willige Dienste zuvor. Edle und Wohlgebohrne / gnädige Frau. Auf Ansuchen und Klage unserer Bürger / fügen wir E. Gn. dienstlich zu wissen / welchergestalt die unsrigen von Deroselben Unterthanen / dem Ehrbahren Rath zu Emden / mit ungewöhnlichem Tonnen-Gelde / mehr als Herkommens ist / und als andere Fremde / beschwehret und beladen werden / ohngeachtet von den Ihrigen hier bey uns nichts weiter / denn von andern Fremden / ja unseren eigenen Bürgern / gefordert und genommen wird. Weil nun sothane vorgenommene Neuerung dem Nachbahrlichen guten Vernehmen zuwider ist / und wir die unsrigen über Gebühr /

(sintemahl die gegenwärtige mit Unfug vorgenommen) ungern beladen sehen: So bitten wir sehr dienstlich/ Ew. Gnaden wollen mit gedachtem Rathe gnädig darüber handeln lassen/ und sodann ein Einsehen in diese Sache thun/ damit die unsrigen dieser unserer Fürbitte fruchtbarlich geniessen/ und nicht mehr/ als andere/ mit Entrichtung des Tonnen-Geldes beschwehret werden mögen/ der Zuversicht lebende/ es werden J. G. sich hierin gnädig und nachbahrlich bezeigen.

Wir empfehlen Dieselbe dem Schutz des allmächtigen GOttes/ und sind bereit und willig/ dieses mit allem in unserm Vermögen seyndem Guten zu verdienen/ und bitten uns hierüber bey diesem Expressen eine gnädige Antwort aus. Gegeben unter unserm Stadt-Secret den 21 Dec. ao. 1557.

Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen.

(*in dorso* stund:)

Der Edlen und Wohlgebohrnen Frauen/ Annen/ gebohrner Gräfin zu Oldenburg

und

und Delmenhorst; verwittibter Gräfin zu Ostfriesland ꝛc. Unserer gnädigen Frau.

Anmerckungen

Die Stadt Embden unterhält in der Embs/ und sonsten auf den Watten an einigen Orthen/ da sonsten die Schiffe Gefahr laufen können/ gewisse Tonnen/ so mit Anckern fest gemacht/ und oben auf dem Wasser schwimmen/ damit die Schiffer gewarnet werden/ die gefährliche Ohrter zu meiden/ weil nun solches nicht geringe Kosten erfodert/ so müssen die Schiffer/ als welche sich solcher Tonnen zu ihrer Sicherheit bedienen/ ein gewisses Geld geben/ wenn sie in Embden kommen: und heist deswegen das Tonnen-Geld; Und ist dazu ein gewisser Mann bestellet/ der solches Geld empfängt. Nun giebt die Stadt Embden itzo vor/ als wenn die Unterhaltung solcher See-Tonnen/ und die Erhebung des Tonnen-Geldes/ ein Zeichen ihrer Bothmäßigkeit auf dem Embs-Strohm sey/ da es doch unstreitig ist/ daß die Stadt Embden auf dem Embs-Strohm gar keine Jurisdiction habe/ sondern solche einzig und allein dem Landes-Herrn zukomme: Immassen ihr keine Jurisdiction ausser den Limiten zukommt/ welche Limiten in einem Vergleich von dem Landes-Herrn von 1663. d. 4. October determiniret sind. vid. Ostfr. Hist. Tom. II. p. 865. und 866.

Damit man aber sehe/ was es für eine Beschaffenheit mit solchen See-Tonnen habe/ so hat man dieses/

und die folgende Documenta sub No. 10. 11. 12. 13. 14. 15 angefüget/ woraus zu ersehen ist/ daß deswegen der Stadt Emden nicht die geringste Jurisdiction zu komme.

No. XI.

Bürgermeister und Rath zu Emden

Schreiben/

an Gräfin Anna zu Ostfrießland/

Darin sie ihr Gutachten melden/ was auf der Bremer Klage/ wegen des Tonnen-Geldes/ zu antworten sey/ nemlich/ daß Ihro Gräfl. Gnaden Fug und Recht hätten/ solches Tonnen-Geld zu fordern/ und daß sie indessen zu Emden die Versehung thun wolten/ daß die Bremer nicht zur Ungebühr beschwehret würden.

d. d. 31. *Decembr.* 1557.

Gleichfals aus dem *Original* in dem Fürstlichen *Archivo* ins Hochteutsche übergesetzet.

Wohlgebohrne und Edle Gräfin.

Ihro Gnaden sind unsere gehorsame und willige Dienste zuvor bereit. Gnädige Frau; Auf der von Bremen Schreiben an uns/ das Tonnen-Geld betreffend/ haben wir unsere Antwort/ laut eingeschlossener Copey/ abgefasset/ und wäre unser schlechter Rath/ daß Ew. Gnaden denen von Bremen antworten/ daß gleichwie die Bürger und Seefahrende Kaufleute alhier/ so zum Theil bey ihnen ihren Handel hin und her trieben/ sich beklagten/ daß sie mit dem Tonnen-Gelde ungleich höher/ denn die ihrige hier zu Emden/ beschwehret würden/ also auch Ihr. Gnaden aus hergebrachter Gerechtigkeit der Stadt Emden/ Fug und Recht hätte/ gleichergestalt von den

ihrigen das Tonnen-Geld zu fordern und nehmen zu lassen/ weil auf Unterhaltung der See-Tonnen in der Ems alhier eben so wohl und noch wohl schwehrere Kosten giengen/ als in der Weser. Wolten Ihr. Gnaden auch ihnen auflegen / daß Sie ihre nachbarliche Bezeigung gegen uns so sehr nicht rühmen dürften / denn Ihr. Gnaden hätten in etlichen Dingen / darum sie belanget worden/ das Widerspiel vernommen/ solches überlassen wir Ew. Gnaden Gutfinden und Gefallen. Indessen/ nach unserm Bedüncken/ müste der Schluß seyn/ daß Ihr. Gnaden/ dem ohngeachtet ihren guten Willen gegen sie erklähreten/ und versicherten / daß sie bey uns Anstalt machen wolten/ daß die ihrigen hinführo in Bezahlung des Tonnen Geldes andern gleich seyn/ und gehalten werden solten; Damit sie dasienige/ was ihnen hierinnen remittiret und nachgelassen wird/ als eine Wohlthat von J. Gnaden ansehen; Und daß diese Antwort also einzurichten am besten sey/ davon wollen wir J. Gn. zu gelegener Zeit/ weitern Bescheid geben. Der von Gröningen Antwort auf die Schottische Sache / wird bey ihrem eigenen Bothen kommen/ wie uns der Hespeler wieder berichtet

richtet hat/ weil die Mepsche nicht bey der Hand gewesen. Dieses haben wir J. Gn. welche GOtt zum guten Regiment selig friste/ unterthänig zu wissen fügen wollen. Geben Emden den letzten Decembr. ao. 1557.

J. G.

gutwillige

Bürgermeister und Rath zu Emden.

(in dorso stund:)

Der Wohlgebohrnen und Edlen Frau/ Frau Anna/ gebohrner Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst/ verwittibter Gräfin zu Ostfrießland/ Unserer gnädigen Frau.

No. XII.

Bürgermeister und Rath zu Emden

Antwort-Schreiben/

An Bürgermeister und Rath zu Bremen/

Wegen des Tonnen-Geldes/

Daß von des Herrn Grafen zu Ostfrießland/ als ihres gnädigen Herrn Hoheit wegen/ nicht mehr gefordert werde/ als sie/ von alter Gewohnheit wegen/ befugt wären; Jedoch stelleten sie die Sache zu Ihrer Gnaden Disposition, was sie etwa den Bremern darin nachgeben wolten.

d. d. 31. Dec. 1557.

Gleichfals aus dem *Original* in dem Fürstlichen *Archivo* ins Hochteutsche übersetzet.

Un-

Unsern freundlichen Gruß zuvor. Ehrbare / vorsichtige / gute Freunde. Wir haben Ew. Ehrb. W. Schreiben / wegen der Beschwehrung mit dem Tonnen-Gelde auf der Ems / worüber die ihrige schon vormahls geklaget / empfangen / und daraus den Einhalt / welcher dahin zielet / daß Ew. Ehrb. W. Bürger und See-fahrende mehr / denn andere / mit dem Tonnen-Gelde beschwehret würden ꝛc. wohl vernommen. Wir können darauf denenselben zu antworten / nicht vorenthalten / welchergestalt unsere Vorfahren / von alten Zeiten her / dasjenige / was denen Emdern in solchen und dergleichen Fällen an andern Oertern auferleget worden / auch von denen Fremden wiederum genommen haben. Wann nun unsere Bürger und Seefahrende klagen / daß sie von den ihrigen viel mehr / dann die ihrige bey uns / beschwehret werden: So achten wir uns befugt zu seyn / von wegen der Hoheit unsers Gnädigen Herrn von Ostfrießland ebenmäßig diesen Gebrauch zu observiren. Jedoch stellen wir unserer Gnädigen Frau von Ostfrießland anheim /

was Ihr. Gnaden mit Ihren lieben Söhnen zu Erhaltung des nachbarlichen Handels mit Ew. Ehrb. W. und den ihrigen hierin nachgeben will. Wo wir sonsten zu Stiffung nachbahrlicher guter Freundschafft Ew. Ehrb. W. einige Gefälligkeit erzeigen können/ dazu werden wir uns allewege willig finden lassen. Geben Emden den letzten Decembris anno 1557.

Bürgermeister und Rath der Stadt Emden.

(in dorso stund)

Den Ehrbahren und vorsichtigen Bürgermeistern und Rath zu Bremen/ unsern guten Freunden.

No. XIII.

Graf *Edzards* Befehl-Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Emden.

Wegen Bestellung eines *Capitains* auf dem sogenandten Tonnen-Boyer / oder dem Schiffe / das zur Aufsicht auf die See Tonnen bestellet ist.

EXTRACTUS PROTOCOLLI vom 12. Decemb. 1591. fol. b.

Unsere Gnade zuvor. Ehrbahre / Hochgelahrte und Ehrsame / liebe Getreue. Uns ist zwar noch wohl eingedenck / daß Wir

Wir euch gnädig befohlen haben/ die Soldaten auf dem Tonnen-Boyer und ihren Capitain Clas Willems/ zu Erspahrung vieler Kosten abzudancken; dieweil man aber dennoch sein/ des Capitains, je zu Zeiten bedürfftig/ er auch Unser Unterthan ist/ und mehrentheils die Gelegenheit auf Unserm Ems-Strohm wohl weiß: Derohalben befehlen Wir euch hiemit gnädig/ wollende/ daß ihr mit ihm um ein leidliches (davon er sich nothdürfftig unterhalten könne/) wann er nicht auslieget/ zu dienen/ handelt und übereinkommet/ und wann er also mit dem bedungenen zufrieden seyn wird/ alsdann im Dienste behaltet; Wo aber nicht/ auf solchem Fall ihn mit Uhrlaub nach Gebühr abfertiget und versehet. Hieran thut ihr/was nechst schuldigem Gehorsam Unser gnädiger Wille und Meinung ist. ꝛc.

No.

No. XIV.

Schreiben der Stadt Emden an Graf Ulrich/

Darin sie vermelden/ daß sie zu richtiger Hebung des Tonnen- und Baacken-Geldes/ ein Schiff auf dem Ems-Strohm zu legen bedacht wären.

d. d. 2. April 1631.

Hochgebohrner Graf/
Gnädiger Herr/

Ew. Gnaden können wir nicht unterlassen in Unterthänigkeit zu berichten/ immassen Sich Dieselbe ohne das gnädig zu entsinnen wissen/ daß wir zu Beförderung der Schif-

Schiffahrt auf dem Ems Strohm den Torn zu Borckum / samt den Capen zu Rottum / wie auch die Tonnen und Baacken ꝛc. allenthalben auf unsere Kosten versehen / und unterhalten müssen. Ferner ist Ewr. Gnaden bekandt / daß wir hierum von den passirenden Schiffern das Tonnen- und Backen-Geld von alten Jahren hero gehoben / und genossen / auch deswegen einen besondern Einnehmer auf Delffsiehl gehabt haben. Wann wir dann um Erleichterung willen der aufgehenden Kosten anitzo wiederum bedacht seyn / zu Aufhebung solcher Gebühr ein Schiff auf dem Strohm auszufertigen; Als haben wir nöthig erachtet / Ew. Gnaden hievon unterthänige Anmeldung zu thun / und allerhand Gerüchten zeitlich vorzubauen / wodurch Dieselbe etwan in frembde nachtheilige Gedancken gerathen mögten.

Befehlen hiemit Ewr. Gnaden zu langer Wohlfahrt / und glücklichen Regierung der getreuen Obhut GOttes. Emden den 2. April 1631.

Ew. Gnaden

unterthänige

Bürgermeister und Rath der

Stadt Emden.

No. XV.

Antwort-Schreiben von Grafen Ulrich An Bürgermeister und Rath zu Emden auf das vorhergehende Schreiben.

Darinnen Er ihnen verstattet/ das Tonnen und Baacken-Geld einzunehmen/ jedoch daß sie damit in terminis bleiben/ und niemand zu einiger Klage Anlaß geben/ noch auch solchen consens und Authorisation zu einer Consequentz oder Acquisition eines neuen Rechtes auf Ihro Gräfl. Gn. ohngezweiffelten Ems-Strohm ziehen sollen.

Ulrich.

Unsern gnädigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor/ Hoch-

Hochgelahrte / Ehrbahre / Weiſe. Liebe Getreue.

Auf Euer Schreiben von dem 2 huius, belangend das Tonnen- und Backen-Geld/ geben Wir euch hinwiederum zu vernehmen; Demnach Wir Uns berichten laſſen/ wie es mit ſolchen Tonnen und Backen-Geld von Alters hero eine Gelegenheit habe/ und Unſere Stadt Emden/ ſolches zu erheben / in poſſeſſione vel quaſi ſey. Damit denn daſſelbe mit beſſerer Bequemheit eingetrieben und empfangen werden möge: So geben Wir Unſern Conſens darinnen/ daß ihr/ eurem Andeuten nach/ ein Schiff an einem bequemen Orthe leget/ und dadurch das Tonnen- und Baacken Geld einnehmen laſſet. Verſehen Uns aber daneben/ Ihr werdet damit in Terminis verbleiben / und niemand zu einiger Klage Anlaß geben/ noch auch dieſen Unſern Conſens und authoriſation zu keiner Conſequenz oder Acquiſition eines neuen Rechts auf Unſerm ungezweiffelten Embs Strohm ziehen/ oder gebrauchen ꝛc.

Geben.

No. XVI.

Graf *Edzards* Befehl-Schreiben.

an Bürgermeister und Rath zu Emden/

Dem Gräflichen Accis-Meister/ Johann Krüdener/ die Rechnung abzunehmen.

EXTRACTUS

Protocolli vom 4ten Jan. 1592.

fol. 249. b.

EDzard &c. U. G. B. Ehrbare/ liebe Getreue. Nachdem Unser Accis-Meister und auch lieber Getreuer/ Johann Krudener/ Uns unterthänig geberen/ Wir geruheten gnädiglich/ Ihme seine Rechnung in Gnaden abzunehmen/ oder die Unsrigen dazu zu stellen und

zu verordnen/ und Wir dann/ anderer Verhinderungen halber/ Uns in Persohn zu solcher nicht müßigen können; Hierum gebieten und committiren Wir euch an Unser Statt/ hiermit gnädiglich/ wollende/ daß ihr zu forderlichster Gelegenheit erwehnte seine Rechnung anhören/ und ihme abnehmen/ darunter zu fleißiger Aufmerckung alles/ was sich desfalls eigenet und gebühret/ in acht habet/ thut/ verrichtet und fürnehmet/ und wann solches geschehen/ Uns alsdann/ nebenst Übergebung derselben getreue Relation zukommen lasset; Hierin verlassen Wir uns zu euch euers Fleisses/ und ihr thut schuldiger Gebühr/ was Wir gnädiglich meinen.

No. XVII.

ATTESTATUM

von Drost/ Bürgermeister und Rath zu Emden/

Daß

Daß sie/ auf Befehl des Herrn Graf Johann/ das bey dem colloquio zwischen denen Predigern/ und denen Wiedertäuffern in der Stadt Emden/ gehaltenes Protocoll collationiret/ und jeder Parthey ein Exemplar davon zugestellet hätten.

d. 28. Jul. 1578.

Aus dem zu Emden gedruckten PROTOCOLLO,

fol. 372. b.

Mit einer

Anmerckung.

Anno 1578. am 28. Julii/ ist dies gegenwärtige Protocoll aus Befehl des Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Johanns/ Grafen und Herrn zu Ostfrießland/ unsers G. H. denen Predigern dieser Stadt Emden/ über-

antwortet/ da dann ingleichen aus Wohlgedachten Hrn. u. Grafen Befehl/ denen bekanten der Flamischen Mennoniten/ so bey der Hand gewesen/ und/ nach geschehener Ladung/ dabey erschienen (nemlich Paul Becker/ Gerdt Tinckes/ und Beno Dolinck/ wegen ihrer Gemeine) auch angebothen/ daß sie ein gleichlautend/ und unterzeichnetes Exemplar auch möchten empfangen/ wenn sie Bürgen gestellet/ daß sie dasselbe ohne seiner G. consens und Bewilligung/ nicht sollten nachdrücken lassen. Mit der weiteren Anzeigung/ wenn sie solche Bürgen/ oder andere gnugsame caution davor gestellet/ daß sie ein gleichmäßig exemplar auch mögen geniessen/ wenn sie wollen. Actum Emden auf dem Rath-Hause in Gegewart des Drosten Ocko Fresen und des gantzen Raths.

Jussu Magistratus &c.

Henr. Gerdes Secretarius.

Anmerckung.

Von der hierin gedachten Unterredung zwischen den predigern und Menoniten hat der Emmius in der zu Gröningen gedrückten Lebens-Beschreibung des

Men-

Mensonis Altings, als welcher an Seiten der Emder Prediger das Wort geführet hat/ cap. 16. 17. 18. 19. weitlaufftig gehandelt: daß aber solche Unterredung auf Befehl und Anordnung des Herrn Graf Johann geschehen sey/ und daß auch das davon gehaltenes Protocoll dergestalt in Emden gedrucket worden/ und daß darüber dergleichen Attestatum ertheilet sey/ solches hat der Emmius nicht mit deutlichen Worten ausgedrücket:

Warum Graf Edzards hiebey nicht erwehnet werde/ ist ohne Zweiffel aus der Uhrsache/ daß er mit solcher Sache nichts hat zu thun haben/ sondern es lediglich bey denen von Ihm ausgegangenen Edictis gelassen haben wollen; Indessen ist dieses und das folgende Document ein abermahliger Beweiß von des Landes-Herrn geistlicher Lohnmäßigkeit in Emden.

No. XVIII.

Graf Johanns zu Ostfriesland

Befehl

an Drost/ Bürgermeister und Rath zu Emden/

Daß sie das wegen des Colloquii zwischen denen Predigern und den Wiedertäuffern in Emden gehaltenes Protocoll drucken lassen sollen/ d. 24 Febr. 1579. in solchem in diesem Jahr zu Emden gedruckten Protocoll fol 386. b. zu finden.

Johann / Graf und Herr zu Ostfriesland ꝛc.

Unser gnädig geneigter Wille zuvorn/ Ehrbahre/ Ehrsame und Hochgelehrte/ liebe Getreuen. Wir haben euer Wiederantwort auf Unser vorig Befehlich-Schrifft/ wegen der Collation des Protocolls, gehabter Disputation mit den Menniſten/ und dabey den Fürläuffer/ (wie es genandt wird) welchen die Wiedertäufer ausgehen lassen/ empfangen.

Weil aber Wir daraus vermercken/ daß die Wiedertäufer zu alsolcher billiger collation der gedruckten mit den geschriebenen exemplaren / sich gegen Unseren empfangenen

nen Befehlich weigerlich erzeigt: So sollt ihr das alles/ was deßfalls vorgelauffen/ bey dem Protocoll öffentlich in Druck lassen ausgehen/ und ihnen/ den hiebevorn von Uns specificirten/ und in Unserer Stadt Emden gesessenen Wiedertäufern/ ernstlich anzeigen/ daß Wir wegen alsolcher muthwillig erzeigter unverweißlicher collation des Protocolls/ dazu des ausgegebenen Fürläuffers halben/ und was sonsten mehr hierinnen fallen würde/ gegen ihre Personen/ und ihrem in Unserer Grafschafft gesessenen Anhang die Gebührnis fürnehmen/ und gar nicht auf die Ausheimischen (auf denen sie vermeynen und unterstehen dieses Werck zu schieben) sehen werden/ in erheblicher Betrachtung/ daß in gepflogener Disputation, die Disputanten auf ihrer Seiten öffentlich im Anfang fürgegeben/ was sie thäten/ disputirten/ und redeten/ daß solches alles von denen in Unserer Stadt Emden gesessenen wegen geschehe/ welches auch dieselbe alle/ daß es von ihrentwegen geschehe/ ohne einige interponirte protestation oder Widerrede angenommen/ und ratificiret/ wie davon das Protocoll wahre und gnugsame Anzeige giebt. Demnach befehlen Wir euch und wollen/ daß ihr mittlerweil mit dem Protocolle/ damit es aufs erste am Tag komme/ fortfahren lasset.

Daran geschichet Unsere Meynung. Datum Lehrort *d.* 24. *Februarii* Anno 1579.

Aufschrift.

Den Ehrbaren/Ehrsamen und Hochgelehrten/Unsern lieben getreuen Ocko Friesen/Drosten/ Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Emden/ samt und sonder.

No. XIX.

Einiger Bürger zu Emden unbefugte GRAVAMINA wider den Herrn Graf Edzard und Burgermeister und Rath zu Emden/

Bey der im Jahr 1593. im Lande gewesenen Kayserlichen *Commission* übergeben:

Daraus

Daraus zu ersehen ist / wie diese Leute das Emdische Stadt-Wesen / denen vorhin angeführten von Zeit zu Zeit ergangenen Landesherrlichen Verordnungen zuwider / gantz umzukehren / gesuchet haben.

Mit

Summariis

und

Anmerckungen.

vid. oben pagin. 209. und 210.

SUMMARIA.

Vorrede / als wenn der Herr Graf Edzard nach Publication des Kayserlichen Decreti von 1589. viele Neuerungen in Emden gemachet hätte: mit Bitte / bey Ihm zu intercediren / daß solche abgeschaffet werden mögten: mit der Anerbietung / solches gegen Ihn / als Ihre von GOtt vorgesetzte hohe Obrigkeit / mit aller Treue und Gehorsam zu verschulden.

Vermeinte Religions-Gravamina.

§. 1. Bitten bey ihrer Religion geschützet zu werden / darauf sie GOtt und ihrer hohen Obrigkeit geschworen hätten.

§. 2. Von Kirchen-Gütern und Unterhaltung der Kirchen- und Schul-Diener.

§. 3. Bitte daß denen Bürgern die Wahl der Prediger und Schul-Diener/ und die Confirmation bey der hohen Obrigkeit bleibe.

§. 4. Daß keine Bey-Schulen mögen verstattet werden.

§. 5. Von Verwaltung der Kirchen-Güter.

Vermeinte Gravamina in Policey-Sachen.

§. 1. Gravamen daß Bürgermeister und Rath sich für des Landes-Herrn Bedienten halten.

§. 2. Wegen der 24. Deputirten der Bürgerschafft.

§. 3. Daß auf solche Weise Bürgermeister und Rath die Bürgerschafft nicht repræsentiren können.

§. 4. Wegen der Vierzeiger.

§. 5. Wegen des Eydes von Burgermeister und Rath.

§. 6. Wegen Versiegelungen der vorigen Herren.

§. 7. 8. Von den Notarien.

§. 9. Von Procuratoren und Advocaten.

§. 10. Von denen Befehl-Schreiben des Landes-Herrn an Bürgermeister und Rath.

§. 11. Wegen Gefangen-Nehmung der Bürger.

§. 12. Wegen der Juden.

§. 13. Wegen Unterhaltung der Stadts-Gebäuden.

§. 14. Wegen der Schlüssel der Stadt-Pforten.

§. 15. Wegen Bestrafung der Ubelthäter.

§ 16. Wegen neuer Lasten.

§. 17. Wegen Administration der Justiz.

§. 18. Wegen der Stadts Güter Rechnung.

§. 19 20. Wegen der Stads-Einkünffte.

§. 21. Wegen des Zolls zu Halte und Stickhausen.

§. 22. Wegen Faldern/ und deren incorporirung in die alte Stadt.

§. 23. Wegen Administration der Justitz.
§. 24. Von den Rathspersohnen.
§. 25 Von Haltung des Gerichts.
§. 26. Von Abladung der Bürger.
§. 27. Von der Stadt Laden und Winckeln.
§. 28. 29. Von der Nachläßigkeit der Rathspersohnen in ihrem Amte.
§. 30. Von Beschickung der Land-Tage.
§. 31. Von den Stadts-Privilegien.

An der Röm. Kayserl. Majestät verordneten *Commissarien* unterthänige *Supplication* mit angehängten Beschwerden der Bürgerschafft der Stadt Emden/ *præsentatum* Norden in Ost Frießland/ den 9. *Augusti* 1593.

Der Römischen Kayserlichen Majestät/ unsers allergnädigsten Herrn/ verordnete Commissarien/ Wohlgebohrner Herr Graf zur Lippe/ ꝛc. auch Edle/ Gestrenge und Ehren-veste/ hoch-gelahrte/ Fürstliche Braunschweigische Statt-Halter und Räthe/ Subdelegirten/ gnädige/ großgünstige/ gebietende Herren;

Es bringt Ew. Gnad. Edel Gestrengen und

und Herrlichkeiten/ eine unterthänige Bürgerschafft dieser Stadt Emden in aller Unterthänigkeit/ demüthiger und bittlicher Weiß für/ daß dieweil den 9. Februar. Anno 1589. die Röm. Kayserliche Majestät durch Dero allergnädigsten Kayserlichen Decret unter andern allergnädigst verordnet und constituiret/ daß die Land Stände und Unterthanen dieser Grafschafft Ostfriesland/ ohne Raht und Bewilligung allgemeinen Land-Ständen/ sonderlich aber/ ohne vorhergehenden ausdrücklichen Befehl/ Wissen und Bewilligung der Kayserlichen Majestät mit einigen neuen Impposten/ Zoll/ Zoll Steigerung/ Accis oder Licent/ wie das Nahmen haben mag/weder mit noch ohne der Unterthanen Willen/nicht sollen beschweret/ belegt noch aufgesetzt/ wie auch ohne sämmtliche Bewilligung der Land-Stände keine Neuerungen oder Veränderungen sollen eingeführet/ auch alle beständige gegebene Brief und Siegel/ sowol Ihr/ der Grafen Selbst/ als Ihrer Eltern/ in vollen Würden und Kräfften gelassen werden/ ꝛc.

Als aber nun von des Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Edzards/ Grafen und Herrn zu Ost-Friesland ꝛc. unsers gnädigen Herrn

Regie-

Regierung/ sowohl als in den brüderlichen Gräflichen Irrungen und Mißverständen/ wir Sr. Gnad. unterthänige gehorsame/ treue Bürgerschafft/ nun fast biß uff diese Stunde/ mit allerley grossen und mercklichen unbewilligten nachfolgenden Beschwerden/ Neuerungen und Veränderungen belegt und überschüttet worden/ also/ daß/ wofern um unterthänige Abschaffung derselben nicht angesucht würde/ hat eine treue gehorsame Bürgerschafft gäntzlich zu besorgen/ daß sie als freye Friesen/ von Kayseren zu Kayseren begnadet/ in extremam servitutem möchten und solten gerathen. Demnach aber dann obgedachte Bürgerschafft/ wie treuen gehorsahmen Unterthanen gebührt/ gar und gantz ungerne (dessen GOtt Zeugniß geben kan) in einigem Ungehorsahm und Mißverstand mit ihrer von GOtt verordneten hohen Obrigkeit gerathen/ und dannoch solchen ihnen allgemach für und nach unbewilligte/ dann uffgedrungene unträgliche Beschwerden/ Neuerungen und Veränderungen entlediget seyn wolten. So gelangt an E. Gnd. Edel gestrenge und Herrlichkeiten der Bürgerschafft dieser Stadt Emden gantz unterthänig und hochfleißig Suchen/ Flehen und Bitten/ Dieselbe wollen sammt und

sonders

sonders bey wohlgedachten Herrn Grafen Edzarden zu Ostfrießland/ ꝛc. Unsern gnädigen Herrn/ so viel intercediren/ und laut Kayserl. Decret vermögen/ daß solche nachfolgende und andere dergleichen nun in wenig Jahren der Bürgerschafft unbewilligte uffgelegte Beschwerden und eingeführte Neuerungen und Veränderungen möchten gnädiglich abgeschafft/ uffgehebet/ und die Bürgerschafft in ihren vorigen Stand / Privilegien/ Gebrauch / Freyheiten / Gerecht und Gerechtigkeit restituiret werden. Das seyn gegen Ew. Gnad. Edel-Gestr. und Herrlichkeiten/ wir die bedrängte Bürgerschafft die Tage Unsers Lebens in aller unterthäniger Danckbahrkeit/ wie auch gegen bemeldten Herrn Grafen zu Ost-Frießland/ Unsern Gnädigen Herrn/ in aller Treue / Gehorsam/ mit Auffsetzung Leibes/ Guts und Bluts gäntzlich zu verschulden / willig und bereit. Wirds auch GOtt beyderseit mit Vermehrung und Gedey Deroselben Land und Leuten gnädig und reichlichen vergelten. Seynd aber die Articulen der Beschwehrungen/ Neuerungen und Veränderungen dieser Stadt / sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, wie folget:

Gravamina

Gravamina Ecclesiastica der gemeinen Bürgerschafft der Stadt Emden.

§ 1.

Fürs erste ist der Bürgerschafft unterthänige Bitte/ daß sie bey der wahren Christlichen Religion/ welche sie von Anfang der Reformation nun siebentzig Jahren durch GOTTES sonderliche Gnade gehabt/ darbey sie marcklich gesegnet / und darauf sie GOtt und ihrer gnädigen hohen Obrigkeit geschworen / in Einigkeit und Frieden behalten / und uff ihre Nachkömmlinge fortpflantzen mögen: Und daß alles/ was derselbigen zuwider sey/ möchte abgeschaffet werden; Als der Juden Synagogen/ die Trennung uff der neue Müntzen/ mancherley Versammlungen der Wieder Täufer und anderer / und sonderlich / daß S. Gnd. wie in des Fräuleins/ seliger Gedächtniß/ Begräbniß geschehen / die Bürgere in ihrer Religion nit durch solche neue Veränderung wollen hinführo turbiren.

§ 2.

§. 2. Demnach/ daß die Güter/ welche fromme Bürger und andere gute Leute vormahls zu Erhaltung des Ministerii, der Kirchen und Schulen gegeben/ und nun leider zum grossen Theil der Kirchen abgezogen und geschmälert seynd/ möchten der Kirchen restituiret werden/ uff daß die grosse und noch täglichs durch GOttes Gnade/ desselben GOttes anwachsende Gemeinte/ mit nothwendigen Dienern möge versorget werden/ dann auch die vier Kirchen und wenige Schul Dienere/ die nun im Dienste seynd/ nicht können von dem Restlin und übrigen Kirchen Gütern/ ihre nothdürfftige Unterhaltung erlangen/ dardurch vormahls/ bey Zeiten des Pabstthums/ als die Güter dieser Stadt Pfarr-Kirchen bey einander gewesen/ viele Pfaffen in Gezahl haben davon leben können.

§ 3. Daß die gemeine Bürgerschafft ihre freye Wahl und Vocation der Dienern/ wie vor Altershero behalten/ und die Confirmation bey der hohen Obrigkeit unterthänigklich suchen/ und erlangen mögen/ damit nicht unrüchtige Predigere/ Dienere dieser Kirchen/ wie leider im Lande geschicht/ uffgedrungen

drungen werden/ und also das Volck von der wahren Religion entfremdet/ entweder in ein fleischlich Wesen/ oder sonst schädliche Secten verfalle.

§ 4. Daß auch ihr gnädiger Herr keine Fremde/ und der reinen Lehre Widerwärtige/ bey Schulen gestatten wolle/ damit die liebe junge Jugend im Glauben nicht werde irre gemacht/ und also ohne GOttes-Furcht in ein wild und wüst Leben gerathe.

§ 5. Daß die Verwaltung der Kirchen-Güter drey oder vier ansehnliche ehrbahre Bürger der Gemeine zuständig / uff gebührliche jährliche Rechnung/ so einem ehrsahmen Rath und dem bürgerlichen Ausschuß sämmtlich zu thun/ möchte vertrauet werden.

Gravamina Politica der gemeinen Bürgerschafft der Stadt Emden.

§ 1.

Erstlich daß der gantze Rath dieser Stadt Emden/ so sich Bürgermeister und Rath nennen lassen/ des Wohlgebohrnen/unsers gnädi-

gen Herrn Grafen Dienere seyn/ und nicht der Bürgere/ in Ansehunge sie sammt und sonders wider uhralten Gebrauch / dem wohlgedachten Herrn Grafen/ und nicht der Stadt und Bürgerschafft/ geschworen.

§ 2. Item, daß die 24. gedeputirte Bürgeren/ die von der Bürgerschafft pflegen erwehlet zu werden/ nun von Ocko Friesen, item, Bürgermeister und Rath gekohren/uff- und abgesetzt werden/ also daß sie keine Deputirte der Bürger können genennet werden.

§ 3. Daraus zum dritten schließlich/ daß durch solche Neuerunge und Veränderung obgemeldte Bürgermeistere und Rath sammt deren Deputirten / die als Herren-Dienere dem Herrn Grafen allein geschworen und beeydigt seynd/ nit die Bürgerschafft dieser Stadt Emden/die dennoch stets ein Glied und Stand dieser Grafschaft Ostfriesland gewesen/præsentiren können.

§ 4. Dann obwohl die gemeine Bürgere aus neulichem Gräflichen Befehl/ und Bürgermeistere und Raths Geheiß/ auch altem Gebrauch nach/ einen bürgerlichen Ausschuß/ als nemlich 40. Bürgern/ sammt

eigem

einem Wort-Halter erwehlet/ alle neue bürgerliche Beschwerden uffs unterthänigst abzubitten/ und der gemeinen Bürgerschafft vorzutreten ꝛc. ; So werden doch dieselbe/ sowohl von unserm gnädigen Herrn Grafen als Bürgermeister und Rath durch fürgenommene Neuerungen und Veränderungen nicht gestattet noch zugelassen/ sondern es wird ihnen ihre Beysammenkunft/ wie auch einen Worthalter zu haben/ verhindert und verbothen.

§ 5. Wiewohl in Vorzeiten nicht allein die Bürgerschafft den Ausschuß samt einem Worthalter erwehlet/ sondern wohl vermuthlich/ daß aus den Bürgern Bürgermeister und Rath zu erwehlen / die Bürgerschafft Macht gehabt/ die dann folgends von dem Landes-Herrn Grafen/ bestätiget und confirmiret/ sowohl den Bürgern treu und hold zu seyn/ als der hohen Obrigkeit Besten zu wissen/ und unterthänigen Gehorsam zu leisten/ pflegen in gebührlichen Eyd beyderseits respectivè genommen zu werden.

§ 6. Item, daß die Versiegelung von den hoch-löblichen Vorfahren/ noch Verschreibungen von jetzigen Herrn Grafen nicht mehr

gelten können/ sondern fast was ihnen nützlich ist/ uffheben und annulliren/ also daß zum Theil niemand seiner Güter sicher ist.

§ 7. Item, daß Bürgermeistere und Rath/ Notarien/ so Schrifften der Bürgerschafft in ihren Rechtfertigungen und Sachen nöthig/ gegen Bürgermeister und Rath etwas schreiben/ protestiren/ insinuiren oder etwas thun/ das die Notarien ex officio requirirt/ nicht weigeren können/ so werden sie von Bürgermeister und Rath verhaßt/ aus dem Gerichte verwiesen/ ja auch ad tempus eingelegt.

§ 8. Item, das mehr ist/ daß Bürgermeister und Rath in der Röm. Kayserlichen Majest. Macht und höheste Reputation greifet/ den Kayserlichen Notarien ihre Notariatschafft und Käys. gegebene Privilegien ihnen vernichtigen und benehmen/ indem sie nicht leiden wollen/ daß die Notarien einige Testamenten/ Hyllichs-Beredungen/ Contracten und anders machen mögen/ die zu Rechte vor ein Ehrsahmen Rath bestehen können.

§ 9.

§ 9. Item, geschweigen/ daß es schwerlich ist/ einen Procuratorem oder Advocaten zu erlangen/ der gegen den Drosten oder Bürgermeister und Rath soll willen oder dörfen dienen/ und dafür nicht ernstlich soll angesehen und verhasset werden/ so er wider dieselbigen in ufrichtigen Sachen dienen würde.

§ 10. Item, daß mit der Bürgerschafft in dem gefährlich gehandelt und gelebet/ daß alle scripta generosi Comitis an der Bürgerschafft haltende oder betreffende/ von Bürgermeister und Rath nur der Bürgerschafft vorgelesen werd/ und keine Copias davon uff der Bürger eigene Kosten bekommen könten.

§ 11. Item, daß die Bürgere unerhörter Sachen gefänglich in ihren eigenen Behausungen in dem Bette angegriffen/ aus der Stadt uff die Burg hingebracht und gefangen gesetzt werden/ dar Bürgermeister und Rath je und allewege den Angriff der Bürger gehabt/ und in der Stadt Veste/ biß dieselbige zu Verhör gekommen/ verwahret ꝛc. dies und dergleichen lassen Bürgermeistere und Rath alles durch Neuerungen/ den Rechten zuwider/unverthädigt/ ja unverantwortet geschehen.

§ 12. Item, daß die Juden/ so den Seligmacher des menschlichen Geschlechts täglichs öffentlich lästern/ allenthalben häufig in und um dieser Stadt ohne einiger Discretion und Abzeichen unter den Christen und ansehnlichen ehrbahren Leuten nicht allein häufig zu wohnen gestattet und geduldet werden/ sondern auch ihnen zugelassen/ daß sie ihre öffentliche Exercitia und Synagogen um Gelds-Gewinn erhalten mögen/ die je billig zu verweisen wären/ und mit solchen zuvor unerhörten Neuerungen nit einzuführen/ und die arme Unterthanen aussaugen zu lassen. Und ob nun wohl der und dergleichen vielmehr von den Bürgern/ vielweniger von den gemeinen Land-Ständen unbewilligte Neuerungen und Beschwerden den Bürgern uffgelegt/ und in andern uhralten üblichen bürgerlichen Gebräuchen gäntzlich verkürtzt werden/ als der Stadt Bauereye.

§. 13. Item, der nothwendigen Stadt-Reparation, und andern die stets bey den Bürgern gewesen/ aber nun liegen bleiben/ und nicht in Achtung genommen/ also daß bißweilen demselben fürkommen werden könte mit 20. 30. 50. oder mehr Gülden/ das

folgends

folgends etliche hundert u. tausend thut kosten. Und zuletzt darüber dann die Bürger müssen contribuiren und geschätzet werden: So wollen Ew. Gn. Edel Gestreng und Herrl. wir unterthänige Bürgerschafft dieser Stadt Emden/ gantz unterthäniglich gebethen haben/ wie sie auch Ew. Gnd. Edel Gestrenge und Herrlichkeiten krafft dieses unterthäniglich und am hoch-fleißigsten bitten/ daß Dieselbe nach Einhalt des Kayserl. Decrets obgemelgte beschwerliche Veränderungen und Neuerungen bey S. Gnd. intercedendo wollen gnädiglich abschaffen/ in sonderlicher Anmerckung/ wohlgedachter Herr Graf zu Ost-Frießland/ unser gnädiger Herr/ zu aller Zeit sich hoch und gnädiglich versprochen und verschrieben/ der Bürgern Freyheit nicht zu vermindern/ sondern allezeit zu vermehren. Das wollen gegen E. Gn. Edel Gestrenge und Herrlichkeiten/ wir gemeine Bürgerschafft gerne in Unterthänigkeit zu verschulden/ allzeit geflissen und willig seyn. Datum Emden/ den 6. Martii Anno 1590. Stylo vet.

E. G. Edel. Gestr. und Herrl.

Unterthänige

Der allgemeinen Bürgerschafft dieser Stadt Emden erwehlter Ausschuß.

Gerdt Bolardus.
Harman Eylarts.
Hans Eysen.
Enno Bart.
Dirck Allars.
Hyndrick Burman.
Wibbe Lisinck.
Johann van Kettwich.
Alert Hemminck.
Jochim Wynnholts.
Jacob van Dinckla-ge.
Garlich Fewens.
Menke Brumer.
Luppe Sicken.
Johan van Lagen.
Johan Roelff.
Arend Schinckel.
Arent Wolters.
Berent mith Karuell.
Sicke Fewen.
Hinrick Kype.
Remt Diurcken.
Andres Albersen Pottgeter.
Reiner Kipe.
Rotger van Meppen.
Hans Wilmesen.
Popke van Twixlum.
Haeye van Oterdum.
Focke van Loghen
Hans van Jemighen.
Tiaert Eeck.
Lambarth Meps.
Haermaen van Aschendorp.
Egbert Backer.
Johann Aldryckes.
Karsten Kuelman.
Henricus Artopæus.
Peter van Harsewech.
Hinrick Schwers.
Peter Jeelisz.

Ulte-

Ulteriora Gravamina.

§ 14 Daß die Bürgermeistere der Stadt Emden von undencklichen Jahren die Schlüssel der Stadt Pforten in ihren Gewahrsahm pflegen zu haben/ auch auf der Wacht in der Stadt die Lose zu geben; Nun aber giebt der Gräfliche Amtmann die Lose/der nimmt auch die Schlüssel der Stadt aufs Schloß/ dahero dann die Bürgere nicht allein täglichs grosse Gefahr/ Schaden und Nachtheil/sondern auch eine ewige Servitut zu gewarten.

§ 15. So seyn auch die Schand-Tonne und Schand-Steine/ als das Schwerdt der Justitien/ so bey der Stadt pflegen zu seyn/ dadurch dann Bürgermeistere und Rath in der Stadt die Boßheit pflegen zu straffen/ von dem Drosten unter der Burg und Gräfliche Jurisdiction gezogen/ und von der Stadt hinweg genommen.

§ 16. Daß durch jetzige Bürgermeister und Rath die gantze löbliche Bürgerschafft von allen ihren Privilegien / und uhralten väterlichen Freyheiten entsetzet werden/ in-

dem sie mit dem wohlgebohrnen Grafen / ihrem gnädigen Herrn / ohne einige vorhergehende Deliberation der Ritterschafft und Land-Stände / wie vormahls gebräuchlich / die Bürgerschafft übermäßig beschweren / mit allerley unbewilligten und unvermutheten Schatzungen / Verhöhung der Impoſten / Acciſen / Zollen / Winnung der Bürgerschaft / Grund-Pfachten / Wage-Gelden / der See-Tonnen und Baeck-Gelde / deren etzlicher Steigerung ſich über die Helffte thut erſtrecken / wie dann ſonſten mit vielen andern dergleichen Beſchwerungen und Neuerungen die arme Bürgerſchafft täglichs wird belegt.

§ 17. Item, daß der bürgerlichen und gantzen Landes armen Unterthanen groſſer Schade und Verderb zugefügt / auch ausgemergelt und ausgeſogen werden / nicht allein per malam & tardam juſtitiæ adminiſtrationem, ſondern auch durch die eigen geſuchte Nutzung / aus den vierfachtig geſteigerten Mandaten oder Citation-Geldern / vielen ungebräuchlichen Sportel-Geldern und andern beſchwerlichen Gerichts-Koſten und Verhöhung der Proceſſen und Appellen / damit der arme Mann belegt ꝛc.

§ 18.

§ 18. Item, es wird von diesen obgemeldten schweren Aufhebungen/ grossen Impoſten/ Accisen/ Zollen/ Schatzungen/ und sonsten allen andern dieser Stadt bürgerlichen ansehnlichen Aufkünfften/ so die Stadt sonst jährlichs einkommend hat/ die See-Farth gibt/ und die Bürgerschafft täglichs aufbringt/ den Bürgern nicht die geringste Rechnung gethan/ noch einige Contra-Schreiberey davon gehalten.

§ 19. Item, daß die Impoſten/ so auf gering und wenig Jahre zu Befreyung der Schiff- und See-Farth bewilligt und eingangen/ nicht allein gegen und wider Sr. Gnad. Verschreibung/ nicht wieder abgeschafft/ sondern auch von jetzigem Rathe/als Gräflichen beeydigten Dienern/ ohne der Bürger Wissen und Bewilligung/ denselben aus den Händen gezogen/ und an andere End und Oerter ausgeben und hingewandt werden/ derwegen der Bürgerschafft billig Rechnung zu thun/ und die Reliqua herauſser zu geben/ sich gebühren wolle.

§ 20. Damit solche zu Ablegung dieser Stadt Schulden angewandt/ und nicht von nö-

nöthen seyn möge/ daß der Bürger Güter und Personen um des Herrn Grafen und der Landschafft Schulden willen/ mit unerträglichen Schaden an andern Orten arrestiret zu werden/ wie leider geschicht.

§ 21. Daß auch der ungewöhnliche Zoll auf der Eemse / zu Halte und Stickhausen abgeschaffet werden möge/weil ja Sein/Graf Edzards, Gnaden hiebevor deswegen Selbst gegen und wider Graf Johann, wohlseligen Gedächtniß/ bey Kayserl. Majestät darum supplicando anhalten lassen.

§ 22. Item, daß Faldern noch nicht fest gemachet/ und der Stadt einverleibt/ und eine bürgerliche Gemeinschafft und Jurisdiction haben/ unangesehen daß von Sr. Gnd. zu etzlichen mahlen den Falderischen Bürgern und der gantzen Landschafft versprochen/ versiegelt und verbriefet/ auch zuletzt mit beyder Herren Grafen/ der gantzen Ritterschaft und Land-Ständen einhelligem Beschluß zu Aurich/ dasselb bewilligt / auch Siegel und Briefe darüber aufgerichtet / und von beyden Herren Grafen einhellig mit Hand und Siegel bekräftiget/ welche Verschreibung jedoch

doch wohlgedachter Herr Graf Edzard wiederum zu sich genommen/und alles aufgehoben/ dadurch in diesen besorglichen Zeiten und Krieges Läufften nicht allein dieser Grafschaft/ sondern auch dem gantzen Reich heut oder morgen kein geringer Abbruch geschehen könte.

§. 23. Wie dann auch dardurch/ daß die Justitia auf verschiedenen Plätzen administriret wird/ und die Bürger von einem Richter zum andern gewiesen/ und zu vielen Jahren aufgehalten/ auch mannicher in den äusersten Verderb geführet wird.

§ 24. Daß ietzo/ da zuvor vier Bürgermeister und acht Raths-Verwandten pflegen zu seyn/ nur ein Bürgermeister neben dem Amts-Verwaltern des Gräflichen Hauses und drey Raths-Verwandten seyn.

§ 25. Item, daß in diesen Gerichten noch der mündlichen noch schrifftlichen Handlungen oder Fürbringens Protocolla noch Registratur gehalten werden.

§ 26.

§ 26. Item, daß die Sachen/ so in prima instantia für den Rath gehören/ stracks gen Hofe gezogen/ und die Bürger durch Ladung und ander Pœnal-Mandata gen Hofe erfordert/ und von dem einen Gräflichen Hause zu dem andern dem Hofe nachzuziehen gezwungen/ und also die bürgerliche Jurisdiction den Bürgern oftmahls gantz benommen und entzogen werde.

§ 27. Daß auch die bürgerliche Freyheit durch solch Zusehen und Nachgebung des Raths so weit dahin verfallen/ daß sie kaum Macht haben/der Stadt angehörende Behausung/ Laden und Winckel zu vermiethen und zu verheuren/ ohne S. G. Willen und Vorschreiben.

§. 28. Item, daß sie/ der Rath auch die Bürger in einigem Privilegio oder habenden Freyheit nicht vortreten noch vorbitten dürfen.

§ 29. Item, daß die hohe und niedrige Obrigkeit verbieten/ daß die Bürger ihren willkührlichen Ausschuß und Wort-Haltern/

wie

wie von Alters gebräuchlich/ nicht haben müssen.

§. 30. Vielweniger wird der gemeinen Bürgerschafft/ noch derselben Ausschuß zugelassen/ daß sie auf die bestimmten vermeinten Land-Tage eine bequeme Person provocatis erwehlen/ oder legitimè abfertigen mögen/ sondern Bürgermeister und Rath schicken ihre Mit-Verwandten / und dieselbe dahin/ welche S. Gnad. und ihnen gefällig seyn/ die Bürgerschafft zu præsentiren / da doch die Bürgerschafft mit ihrem Ausschuß das geringste nicht darum wissen/ zu geschweigen/ daß mit ihnen davon communiciret/ oder von ihnen Vollmacht begehret.

§ 31. Item, daß den grössesten oder geringsten Bürgern das allergeringste ihrer uhralten habenden Privilegien / auch versiegelten und verbrieferen Freyheiten dieser Stadt nicht zu wissen kommen mag/ wiewohl sie solche vom Rath etliche mahl dienstfleißig gebeten.

Anmer-

Anmerckung.

Wer diese Gravamina lieset/ muß meinen/ daß denen Leuten/ so solche übergeben haben/ groß Unrecht widerfahren sey. Wenn man aber die Antwort/ so Bürgermeister und Rath darauf gegeben haben/ und was Graf Edzard dagegen eingewendet hat/ dabey hält/ so siehet man den grossen Unfug dieser Leute/ und eben deswegen haben sich die Autores der Emder Apologie wohl gehütet/ daß/ da sie diese Gravamina in solcher Apologie zwar drucken lassen/ die Antwort aber von Bürgermeister und Rath nicht beygefüget haben/ damit der Leser nicht sofort den grossen Unfug/ der in solchen Gravaminibus stecket/ sehen könne.

Indessen dienen doch diese Gravamina dazu/ daß man daraus den unerhörten Unfug/ den die Stadt Emden nachhero dem Regier-Hause zugefüget hat/ und noch jetzo zufüget/ mercklich sehen könne: Denn so ungegründet auch diese Gravamina sind/ so werden doch darinn viele Dinge als unstreitig festgesetzet/ welche nach der Zeit von denen zu Emden dem Landes-Herrn disputiret sind/ und noch disputiret werden/ (1) überhaupt wird in diesen Gravaminibus in der Vorrede und in dem Gravamine 5. 29. und allenthalben fest gestellet/ daß der Landes-Herr der Stadt Emden von GOtt verordnete hohe Obrigkeit sey/

und

und sie als eine Ihm unterthänige/ gehorsame/ treue Stadt/ Ihm zu aller Treue/ und unterthänigem Gehorsam mit Auffsetzung Gutes und Blutes/ schuldig und verbunden sey; (2) Daß dem Landes-Herrn die Confirmation der Stadt-Prediger (3) imgleichen die gantze geistliche Bothmäßigkeit zukomme/ soweit sie nach den Grund-Sätzen der Evangel. Kirchen/ einem Landes-Herrn zukommen kan. (4) Ungeachtet das Hoff-Gericht damahls schon angeordnet gewesen ist/ so wird doch dessen mit keinem Wort hierinn gedacht/ noch gebethen/ daß die Abthuung dieser Gravaminum dahin verwiesen werden möge/ sondern vielmehr nur bey der Kayserl. Commission die Ansuchung gethan/ durch ihre Interceſſion den Herrn Graf Edzard zu vermögen/ solche Gravamina abzuschaffen:

Diese Puncten sind ein unverwerflich Zeugniß/ wider die Sätze und das Verhalten der Stadt Emden jetziger Zeit/ da man gantz anders redet/ schreibet und thut/ als diese vier Puncten mit sich bringen.

Wie frevelhafft aber und ungegründet im übrigen diese Gravamina in allen Stücken gewesen seyn/ solches erhellet aus der Antwort/ welche Bürgermeister und Rath zu Emden der damahligen Kayserl. Commission übergeben haben/ und lautet dieselbe folgender gestalt:

No. XX.

Bürgermeister und Rath zu Emden

Antwort

auf die vorhergehende *Gravamina* der Bürger/

Den 17. Aug. 1593. bey der Kayserlichen Commission übergeben:

Mit Summariis und einer Anmerckung.

Summaria.

Vorrede: Die Bürger haben gar unrecht gethan/ daß sie solche unbefugte Gravamina, so eine Schmäh-Schrifft wäre/ übergeben haben; Vornehme Friedliebende Bürger haben daran keinen Theil: Die Unterschrifften wären theils erbettelt/ theils erzwungen.

Wegen

Wegen der Religions-Beschwerden werden die Bürger an den Herrn Graf Edzard verwiesen.

§. 1. Antwort auf das Gravamen/ wegen des Eydes von Bürgermeistern und Rath: Dieser Eyd sey von ihnen abgestattet in der Form/ wie er in dem Emdischen Stadt-Buch verzeichnet stehet.

§ 2. Mit Bestellung des Bürgerlichen Ausschusses von 24. Personen/ sey von ihnen gar recht/ und wie es dem Herkommen gemäß/ verfahren worden.

§ 3. Wie auch mit den Deputirten nach Landes-Tagen.

§ 4. Die sogenandte Viertziger seyn vor vier Jahren von der Bürgerschafft mit Gewalt aufgeworfen.

§ 5. Es sey offenbahr falsch/ daß die Bürgerschafft jemahls die Wahl von Bürgermeister und Rath gehabt haben/ sondern solche sey allezeit bey dem Landes-Herrn gewesen.

§ 6. Der Punct/ als wenn die Verschreibungen der vorigen Landes-Herrn nicht gehalten würden/ gehe den Herrn Graf Edzard Selbst an/ der würde schon darauf antworten.

§. 7. Wegen der Notarien sey gar nichts unrechtes vorgegangen.

§ 8. Wegen Verfertigung der Ehe-Pacten und anderer Urkunden/ sey nach dem Buchstaben des Ostfriesischen Landrechts verfahren/ da solche vor den Stadt- und Amthäusern/ und sonsten nirgends geschehen müsse: die Notarien wolten dazu zur Ungebühr gebraucht werden.

§ 9. Die Beschuldigung/ als wenn niemand über sie klagen dörffe sey falsch.

§ 10. Mit den Landes-Herrl. Rescriptis werde recht/ wie sichs gebühret/ verfahren.

§ 11. 12. Es sey falsch/ was von ungebührlichem Verfahren wider die Bürger/ imgleichen wegen ungebührlicher connivenz mit Juden/ vorgegeben wird.

§ 13. Es sey falsch/ was von Versäumniß der Stadt-Gebäuden und

sonsten vorgegeben wird: Die Landes-Stände hätten dazu nichts zu sagen

§. 14. 15. Wie es mit der Verwahrung der Schlüsseln von den Stadts-Thoren imgleichen mit dem Scharfrichters Schwerdt zu halten sey/ solches sey eine Sache/ die den Landes-Herrn Selbst angehe.

§ 16. Es sey falsch/ daß die Bürgerschafft an ihren alten Privilegiis bekürzet werde: Die Stadt habe keine andere Privilegia, als welche/ altem Gebrauch nach/ am Martini Tag/ alle Jahr auf dem Rathhause öffentlich vorgelesen/und von dem Landes-Herrn ihr gegeben würden.

§. 17. Das siebenzehende Gravamen würde von denen/so damit gemeinet/ abgelehnet werden.

§ 18. Es sey wahr/ und eine Landkündige Sache/ daß Bürgermeister und Rath dem Landes-Herrn Rechenschafft und reliqua von ihrer Verwaltung zu thun schuldig seyn.

§ 19. 20. Die Verwaltung der Stadts-Mitteln habe ihre Richtigkeit: Die Rechnung davon würde vor dem Landes-Herrn abgeleget.

§ 21. 22. 23. 24. Das Werck/ wie es mit Vereinigung von Faldern mit Emden zu halten sey/ imgleichen wegen Administration der Justiz, wie auch wegen Anzahl der Magistrats-Personen/ sey eine Sache/ die den Landes-Herrn angehe.

§ 25. Die Beschuldigung/ als wenn keine Protocolla gehalten werden/sey falsch.

§ 26. 27. 28. Die Beschuldigung/ als wenn die Sachen offtmahls zur Ungebühr nach Hofe gezogen würden/ falle auf die Bürger selbst.

§ 29. 30. 31. In allen diesen Dingen geschehe nichts/ als was sich gebühre.

Der Römischen Kayserl. Majestät/ unsers allergnädigsten Herrn/ Fürstliche Braunschweigische / Gräfliche Lippische Herren/ verordnete Commissarien/ Subdelegirte/ Gestrenge/ Edle/ Ehren-veste/ Hochgelahrte/ günstige Herren/ was bey E. Herrlichkeiten und Gunsten/ etzliche Bürgere der Stadt Emden/ über uns Bürgermeister und Rath daselbst/ supplicando klagende/ kurtz verweilter Tagen zu Norden gelangen lassen/ das haben von E. H. und G. wir/ durch unsern Abgeordneten/ mit gebührender Reverenz copeilich empfangen/ und nach Nothdurfft verlesen.

Wir hätten uns aber mit nichten versehen/ daß wir von unsern Mit-Bürgern/ die bey uns sitzen/ denen wir Recht und Justiz, als ihre verordnete Verwesere und Nieder-Obrigkeit täglichs administriren/ für deren ruhlichen Frieden/ Wohlstand und Nahrung/ wir vor und nach/ mit Gefahr Leibes und Lebens beschwerliche Legationes begangen und ihnen also alles Gutes vertrauet/ dermassen hinter unsern Rücken angegriffen/ mit

solcher Bitterkeit und Unglimpf / wider GOtt/ Reden und Recht/ bey E. Herrlich, keiten und Gunsten / angetastet werden sol, len/ wie dann sie auch ihren angebohrnen natürlichen Landes Herrn und hohe Obrigkei/ den wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Edzardten Grafen und Herrn zu Ostfrießland/ rc unsern gnädigen Herrn/ nicht geschonet.

Wir wollen uns aber keinen Zweifel machen/ daß die mehrer Theil/ so dieser Schmäh- Schrift beygewohnet/ von etzlichen widerwärtigen Redleins-Führern mit aufgemutzten scheinbahren Worten dabey gebracht/ und aus unvernünfftigen Dingen/ so sie nicht allerseits geleſen noch verstanden/ vielweniger der Gebühr nachgedacht/ einfältig mit beygefallen/ wie des undanckbahren Verreltz Lauff/ und anderswo auch geschehen ist.

So ist diese vermeinte Supplication so viele uns dieselbe zukommen / mit keinen Nahmen/ Tag noch Ort/ von was und wie viele Personen/ auf welchen Tag / und an welchem Ort/ dieselbige übergeben unterzeichnet worden. Es tragen aber andere fürneh-

me

me Friedliebende Bürger daran keinen Gefallen/ so auch vielen der vermeinten Suplicanten und Querulanten abgemahnet haben: Dann wie die Suffragia und Subscriptiones hin und wieder emendicirt / auch wohl mit hefftigen Worten von etlichen extorquiret/ ist nunmehr kund und am Tage/ und wird sich künfftiglich weiters finden.

Ob wir nun wohl um solche und dergleichen erhebliche Uhrsachen/ (bevorab daß E. H. und Gunsten/ habende Kayserliche Commission, wie man etwan verstanden / von Inquisition der am Kayserlichen Hofe hiebevor geklagter Beschwerden oder Gravaminum, alleine vermelden soll) ihnen nun zu antworten / uns nicht schuldig erachten: So haben wir doch für gut angesehen/ weil wir unsers Thuns und Lassens/ Reden und Bescheid zu geben/ keine Scheu tragen/ auf diese etliche der Bürger übergebene vermeinte Gravamina, unsere wahrhafftige/ beständige Antwort/ schlechter unvorfänglicher Berichtsweise zu thun/ mit angehefftet Bitt/ daß der vermeinten Querulanten Subscription und Nahmen / vorbracht/ und uns zugestellet werden mögen/ um unser Unschuld/ unser Eh-

ren/ Nothdurfft nach/ darauf ferner/ dar sichs gebühret/ einzuwenden.

Befinden aber/ daß sie ihre vermeinte Klage in Gravamina Ecclesiastica und Politica, priora & ulteriora, unbedächtlich distinguiret/ das eine über das ander geworffen/ und sæpius iterirt.

Und anfänglich die fünff Ecclesiastica betreffend/ sagen wir/ daß wir die Bürgere in diesem/ an wohlgedachten Grafen/ unsern gnädigen Herrn zu Ost-Frießland/ ꝛc. remittiren/ bey Ihren Gnaden darauf mit gebührlicher unterthäniger Reverentz anzuhalten und suppliciren/ und gnädigen Bescheid zu gewarten/ wie ihnen dann für Übergebung dieser Klage wohl gebühret hätte.

Ad Politica.

Ad 1. Belangend den Eid/ ist wahr/ kund und offenbahr/ daß wir Bürgermeister und Rath/ wohlgedl. Grafen/ unsern gnädigen Herrn und der Stadt Emden geschworen seyn/ Innhalts der Form im Stadt-Buche ausdrücklich verzeichnet.

Ad 2. Imgleichen wahr/ daß die vier und zwantzig Deputirten/ von Bürgermeister und Rath/ anfangs ungefehr für sieben- und zwantzig Jahren/ nach Lauff und Mehrung dieser Stadt Handel und Nahrung/ verordnet/ und darnach an der Verstorbenen Plaetz andere Bürgere von uns successivè eingestellet seyn.

Ad 3. Hieraus befindlich/ daß dieser Conclusio exsultet contraria, aus unseren vorigen Bericht/ also/ daß jederzeit Bürgermeister und Rath und die von uns zugeordnete Deputirte/ auf alle Land-Tage/ das gantze Corpus der Stadt repræsentiret haben/ sine ullâ contradictione.

Ad 4. Sagen wir/ daß die vier und zwantzig deputirte Bürgeren/ von Anfangs und jederzeit für den Ausschuß der allgemeinen Bürgerschafft geachtet worden/ dieselbige in allen Beykünfften und Berathschlagungen von dem wohlgebohrnen unsern gnädigen Herrn/ und Bürgermeister und Rath/ nach Gelegenheit gefordert/ aber neulich/ vor vier Jahren haben die Bürgerschafft unter sich

selbst / diese Viertzig eignes Fürnehmens/ ohn wohlgedl. unsers gnädigen Herrn/ und unser Fürwissen/ aufgeworffen/ und eindringen wollen/ und wiewohl von Anfang zween aus ihren der vier und zwantzig Deputirten Mittel/ denen ihr Monath auf der Impost-Kammer zu sitzen gefallen/ das Wort pflegen zu halten/ so haben sie gleichwohl nebens Erwehlung der 40. damahls auch noch einen fremden Redener oder Procuratorem für sondrige Besoldung eigenes Fürnehmens angenommen/ den Ihr. Gnd. noch wir niemahls autorisiret/ den wir darauf stets den Bescheid gegeben/ dieweil in diese bürgerliche Beykumste bürgerliche Handel ohne Weitläufftigkeit vorliefen und gepflogen würden/ achten wirs dafür/ daß niemand unter sie so untüchtig seyn soll/ der die bürgerliche Vorschläge der Gebühr nicht innehmen noch beantworten können; Da sie aber sich darin je beschwehren würden/ daß ein Rath urbetig/ ihnen ein Secretarien oder ein Rathmann/wen sie wolten/ zuzuordnen/ ihr Wort zu thun/wie auch offtmahls geschehn/ und annoch urbetig ist.

Ad

Ad 5. Antworten wir/ daß wir nicht glauben daß iemand in dieser Stadt und Landschafft lebe/ der sagen könne daß dieser Stadt Bürgerschafft die Wahl/ Bürgermeister und Rath dieser Stadt zu kiesen/ gehabt/ sondern dagegens wahr/ daß über Menschen Gedencken bey den Herrn Grafen die Wahl gewesen/ doch auf der angezogenen Forma Juramenti.

Ad 6. Geben wir den Bericht/ weil dieser sechste Punct/ wohlgemeldten unsern gnädigen Herrn betrifft/ werden Ihr. Gnd. der Gebühr/ darauf sich wissen zu resolviren.

Ad 7. Antworten wir/ was die Notarien belanget/ wissen wir nicht/ mit was Fuge die Bürgerschafft darüber sich zu beklagen/ dann ist wohl wahr/ als unbekannte und untüchtige Notarien fürkommen/ die entweder kein eigentlich Bescheid ihrer Creation, Legalitet und Habilitet fürbringen können/ oder aber unwahrhafftig in ihren Schreiben in Instrumenten befunden/ daß dieselbige wohl abgewiesen/ und dafür angesehen worden seyn/ wie sichs nicht anders gebühret/ dieweilen in

andern

andern Städten/ auch nicht alle Notarien/ sonder Unterscheid zugelassen werden wollen; Aber daß tüchtige zugelassene Notarien in gebührliche Werbung und Vorbringen sollen abgewiesen/ verhasset oder ad tempus eingelegt seyn/ soll mit Wahrheit nicht dargethan werden/ hat aber darüber jemand der Bürgerschafft sich zu beklagen/ mag sich hervor thun/ und weiter Antwort gewarten.

Ad 8. Und ist wunder/ daß sie uns anzuzipffen sich gelüsten lassen/ als solten wir an die Röm. Kayserl. Majestät hogeste Reputation uns vergriffen haben/ dann wir uns/ GOtt Lob! aus beywohnender Vernunfft und Bericht Göttliches Wortes wohl zu erinnern/ daß wir Ihrer Röm. Kayserl. Majestät/ als das Oberhaupt der Christenheit/ und unserm allergnädigsten Herrn/ und höchsten von GOtt dem Allmächtigen verordneten Obrigkeit/ mit gebührenden Reverentz und Ehren allerunterthänigst werden wissen zu begegnen. Daß aber den Notarien Pacta dotalia, oder dergleichen Dinge zu schreiben/ und allerley Instrumenta davon zu verfertigen und zu versiegeln/ jeweiln Eintrag geschehn/ wollen ein ehrbahr Rath sich

auf

auf dem löblichen Gräflichen Ost-Friesischen Land-Rechte und alten Statuten/ auch der Gräflichen darauf erfolgte zu mehrmahlen publicirte Mandaten bezogen haben/ darin vermeldet/ daß dadurch die wucherliche Contracten/ und ander gefährliche heimliche Handlung fast überhand nehmen/ etliche auch ihre Güter in fraudem creditorum damit heimlich versetzen/ beschwehren und verpfänden/ geschwiegen/ daß solches zu Schmähleerung Jhr. Gnad. Stadt und Amt-Häuser/ Jurisdiction und Gerechtigkeit gereichen thut/ und wollen wir hiemit de atrocissima injuria protestiret haben/ solches auf gebührlichen Oerter gegens sie auszuführen.

Ad 9. Antwort/ daß solches in der Wahrheit nicht soll befunden werden/ dann niemand unsers des Rathes ist/ qui non jus pati possit, quod in alium statuat, und können nicht wissen/ woher die Bürgerschaft also bitterlich gegen uns heraus fahren/ und allerley zu unser Unglimpff zusammen flicken/ da wir uns doch zu unserem Christlichen Gewissen unschuldig wissen/müssen solches GOtt und der Gedult befehlen.

Ad 10. Daß aber wir gefährlich mit der Bürgerschafft handeln/ ist mit gleicher Unwahrheit stofirt/ wie dann auch belangend die Gräfliche Rescripta, werden davon jederzeit den interessirten Partheyen Copeyen der Gebühr mitgetheilet/ vorbehaltlich/ so etwan Herren-Dingen damit einverleibt/ davon keine Publication gebühret.

Ad 11. & 12. Geben wir den Bericht/ dieweiln auch diese Puncten wohlgemeldten Grafen/ unsern gnädigen Herrn/ fürnehmlich betreffen/ werden Ihr. Gnaden darin sich der Gebühr wissen zu verantworten/ und wissen wir für unser Person von keiner Conniventien einiger Sachen zu erinnern. Da das aber in specie könte beygebracht werden/ seyn wir uns an gebührenden Enden zu verantworten erbötig.

Ad 13. Wir wissen uns auch gantz keiner Neuerung zu erinnern/ sonderlich daß jemahls zu Reparation und Gebau der alten Stadt/ die Landschafft mit bewilligt/ Rath und That geben/ seyn auch den vom Adel und

Land-

Landschafft keiner Jurisdiction, Administration, Gebot oder Verbot in der Stadt ständig/ haben auch biß anhers unsers Theils/ allen Fleiß angewandt/ und noch/ daß die Stadt mit gebührlicher möglicher Reparation versehen; Daß es aber zugleich auf alle Oerter und Stette nicht ausgeführet/ist nicht neu/ dieweil wie man im alten Sprichwort saget/ daß Rom auf eine Zeit nicht erbauet/ und ist nicht ohne/ daß der sämmtlichen Bürgerschafft unverborgen/ mit was unträglichen beschwerlichen Ungelden und Kosten das Nesterlandische Haupt zu Erhaltung des heilgen Römischen Reichs/ und unsers gnädigen Herrn Ems Strohm/ der Stadt Navigation und Commercien/ daran auch der Landschafft und dem gantzen Reiche gelegen/ diese jüngst verwichene Jahren hoch-nöthig zu schlaen/ angefangen/ und noch continuiret werden muß/ dazu über der bürgerliche jährliche Collecten/ ein ansehnliche Summe aus der gemeinen Impost- und Accis-Kammer genommen worden/ welch man in anderen der Stadt-Gebau derhalben missen müssen/ und wissen nicht/ welcher gestalt wir für unser wenig Personen darinnen mehr thun solten;

Angese-

Angesehen noch alle Tage auf unterschiedliche Oerter/ an Pforten/ Rundielen und andere Festen gebauet wird/ welch Werck auch stets bey Bürgermeister und Rath gewesen/ oder bey denen/ so vom Rathe dazu gesetzet worden.

Ad ulteriora Gravamina.

Ad 14. & 15. Auf den 14. und 15. Puncten/ lassen wirs wohlgemeldten Grafen/ unsern gnädigen Herrn/ verantworten/ ist aber gleichwohl nicht ohne/ daß der Stadt Schlüssel noch bey jetzt-Worthaltenden Bürgermeister jetziger Zeit ist.

Ad 16. Wird geantwortet/ daß uns beschwerlich vorkommen/ daß wir von der Bürgerschafft dermassen angegriffen/ als solten sie von uns aller ihrer uhralten väterlichen Privilegien und Freyheiten entsetzet werden/ da doch wir bey unseren Pflichten uns keiner andern der Stadt Privilegien und Freyheiten zu erinnern wissen/ dann der Bürgerschafft jährlichs altem Brauch nach/ auf Martini/ auf dem Rath-Hause öffentlich wird vorgelesen;

lesen; Da sie aber andere Privilegien/Freyheiten und Begnadung der Stadt wüßten/ hätten sie fürzubringen / so aber keine mehr in rerum natura zu finden/ was ist dann/ daß sie mit solche / und dergleichen unerfindliche/ unwahrhaffte Auflagen uns zu beschwehren und zu verunglimpffen sich unterstanden? Und in specie, so viele den Impost und Accisen belanget / wissen wir uns keines Erhöhens zu erinnern/ wie dann der Zoll von Fremden und nicht von Bürgern/ ein Goldgl. zu sechs und dreißig alte Krumsterte/ jetzo nach Verlauff des leichten Geldes/ ohne einige Klagen oder Beschwerden bezahlet werden. Anlangend die Winnung der Bürgerschafft wird dasselbige hier gar unbedacht fürgestellet/ dieweil der Stadt-Buch in Privilegiis, von weiland dem wohlgebohrnen Grafen Ulrichen zu Ostfrießland ꝛc. lobseliger Gedächtniß/ verlienet/ im § Wie tho Emden Borger werden will ꝛc. ausdrücklich mitbringet/ diese Worden : doch dat sall staen tho Erkenteniſſe der Borgermeisteren/ wo voele ein jeder mehr sall geven/ na Gelegenheit/ und sollich Borger-Geld von Fremden/ so von neues einkommen/ und be-

vor kein Bürger gewesen/ zur Stadt Best aufgebracht/ und davon unter andern Stadt-Auffünfften jährlichs berechnet worden; Welches gleichwol ein liederlichs ist/ gegen anderen Städten/ daselbst ein ungleiches mehr muß gegeben werden.

Die angezogene Grund-Pfachten aber/ so ferne damit unsers gnädigen Herrn Gründe und Warfe gemeinet/ werden Ihr. Gnaden darauf zu antworten wissen/ wir wissen uns aber unsers Theils keine Erhöhung der Stadt-Zäune/ Gründen oder Werfen zu erinnern. Was aber Wagen-See-Tonnen-Baken-Geld betrifft/ ist dis nach Valor des alten Geldes/ mit vorgehender Communication der deputirten Bürgeren/ gerechnet/ also daß darin nit mehr/ als von Alters hero wird gegeben/ erachten damit dis und vorige Puncten also gnugsam dismahl beantwortet zu seyn.

Ad 17. Was belanget diesen Punct/ werden Ihr. Gnaden und diejenige/ so damit gemeinet/ darauf wissen zu antworten.

Ad 18. Daß nun die Bürgerschafft sich des hohen Obrigkeits Amts unternehmen dürf-

dürffen/ damit sie Rechnung der Stadt von uns fordern/ ist nicht wenig zu verwundern/ denn sie sich selbst zu erinnern wissen / wie denn in sich wahr und kundig/ daß Bürgermeister und Rath über Menschen Gedencken/ je und alle wege dem wohlgebohrnen Herrn Grafen zu Ostfrießland ꝛc. als ihrem gnädigen Herren/ und hohen Obrigkeit/ Rechenschafft und Reliqua von ihrer Administration gethan/ und noch zu thun willig und urbötig seyn/ oder denjenigen, den Ihr. Gnaden dazu committiren werden.

Ad 19. & 20. Auf den 19. und 20. Articul wird geantwortet/daß aus des Imposts ordentlichen Registern das Widerspiel klärlich zu ersehen/ und zu vernehmen fremd/ daß die Bürgere gegen ihren eigen Handen schreiben und klagen dörfen/ dann darin befindlich/ daß alle Jahre/ ja alle Monathen/ die Rechnung und Register/ in Beyseyn eines Raths-Persons/ und zween der deputirten Borgeren geschlossen/ und von sie selbst mit unterschrieben / darin vermeldet/ daß sie alle Hebung und Ausgebung mit verwaltet eingenommen und bedienet/ alles zu

guter Rechnung/ so von wohlgebl. unserm gnädigen Herrn mag gefordert werden/ dazu wir dann uns/ unsers Theils/ nebens den Deputirten/ so der Verwaltung mit beygewohnet/ auf Ihr. Gnad. Fordern/ imgleichen urpöttig seyn.

Ad 21. 22. 23. 24. Den 21. 22. 23. 24. Articul langend/ wollen wir die Bürgerschafft an den wohlgebohrnen unsern gnädigen Herrn/ als den Landes-Herrn und hohen Obrigkeit remittiret haben.

Ad 25. Den 25. Articul belangend/ werden des Gerichts unterschiedliche Protocolla dieser Stadt/ contrarium ausführlich ausweisen und strafen/ also/ daß dies unter andern unerfindlichen errichteten Auflagen ein fürnehmlich Stücke ist/ so unnöthig weiter zu verantworten.

Ad 26. Dies Punct belangend/ mögen etliche der Bürgerschafft sich selber weisen/ so jeweiln ihrer ordentlichen gesetzten Nieder-Obrigkeit/ Bürgermeister und Rath vorbey gehen/ und sub- & obreptitie in prima instantia Commissarien gegen ihren Partheyen aus-

ausbringen; Ob sie nun damit ihre bürgerliche Pflicht genung thun/ will man männiglichen zu bedencken geben.

Ad 27. Damit der 27. Articul auch beantwortet seyn soll/ daraus augenscheinlich/ daß die Bürgere darin selbst mercklich zu beschuldigen/ so sie von sich schieben/ und mit Unwahrheit uns gerne auflegen wollen.

Ad 28. Geschicht darin gleichfalß uns ungütlich/ denn wir unsers Theils gethan/ und noch thun/ was wir schuldig seyn.

Ad 29. Auf den 29. Articul wollen wir geliebter Kürtze halben uns zu unser Verantwortung auf den 4. Articul geschehn/ gezogen haben.

Ad 30. Auf den 30. Articul in Beschickung auf Land Tagen/ thun wir nach als vor/ und vor als nach/ wie von Alters hero gebräuchlich/ und nicht anders/ dann daß ein Rath aus ihrem Mittel/ und etliche von der 24. deputirte Bürgerschafft auf Land-Tagen abfertigen.

Ad 31 Auf diesen Articul wollen wir uns auf unser Antwort auf den 16. Articul geschehn/ Kürtze halben bezogen haben.

Dieses haben wir also in der Eyl (damit E. H. und Gunsten durch uns nicht aufgehalten würden) zu unserer wahrhafftigen Defension in Schrifften verfertigen lassen/ wollen uns aber nicht zu weniger vorbehalten haben/ im Fall es nöthig/ mit mehrern gewissen Umständen/ an Enden und Orten/ dar es sich gebühret/ zu deduciren/ verificiren/ und nach Nothdurfft am Tage zu bringen/ welches wir zwar um friedsahmen Wesent und Einigkeit mit unseren Mitbürgern zu erhalten/ für dismahl/ ob etwan die Mißverständige persuadirte Leute/ sich besser bedencken würden/ wollen eingestellet haben. Des zu Uhrkund haben wir Bürgermeister und Rath aufgl. unser Secret wissentlich hierunter aufs Spatium aufdrucken lassen. Anno 1593. am siebenzehenden Tag Augusti.

Ad mandatum

[L.S.]

Civit. Emb. *H. Paulinus. S.*

Anmer-

Anmerckung.

Diese Antwort hat bey der Kayserlichen Commission die Würckung gehabt/ daß die Bürger mit ihren vermeinten Beschwerden abgewiesen seyn/ und das Werck auf den Fuß/ wie es von Bürgermeister und Rath hier vorgestellet ist/ gelassen: Wie in dem Commissarischen Nordischen Executions-Recess von 1593. d. 31. August. art. 5. in der Ostfriesischen Historie/ zu lesen ist. Indessen ist diese Antwort von Bürgermeister und Rath unter andern auch ein ewiges Zeugniß/ daß das Kayserliche Conclusum wider die Stadt Emden vom 18. Aug. 1721. von ihrem schuldigen Gehorsam gegen den Landes-Herrn/ höchst billig und gerecht sey; Und lautet solches Conclusum folgender Gestalt:

No. XXI.

Kayserl. DECRET

vom 18. Aug. 1721. wider die Stadt Emden/

Von ihrer Pflicht gegen den Landes-Herrn.

VOn der Römischen Kayserlichen Majestät. CARL dem VI. Unserm allergnädigsten Herrn N. N. Burgermeister und Rath der Stadt Emden hiemit anzudeuten/ wie daß Allerhöchst-dieselbe auf allerunterthänigsten umständlichen Vortrag derer wider sein des Magistrats Unternehmen in Puncto Privilegii zur Aufrichtung einer neuen Com-

mercii-Societæt vom 3 Octob. 1720. von Seiten des Herrn Fürsten zu Ostfriesland eingekommen in Abschrifft beygehenden Vorstellungen/ nicht weniger der von Ihme Magistrat sub præsent. 13. Martii lauffenden Jahrs gleichfalls übergebener Information nachfolgende Kayserliche Resolution erstgedachtem Magistrat Krafft dieses mitzutheilen allergnädigst anbefohlen:

Nachdeme die Verleihung dergleichen Privilegien keinem Magistratui inferiori einer mittelbahren dem Lands-Fürsten mit Pflicht und Unterthänigkeit verwandten Commun oder Stadt / sich der Macht solcherley Freyheits-Ausgebung ohne vorgängige Landes-Fürstliche Confirmation, zumahlen an Ausländische zu unterziehen / zustehe / und/ da nichts destoweniger ein solcher Magistratus inferior dessen sich unterfangen wolte/ solches doch für ein verbottenes eigenmächtiges und sträfliches Fürnehmen/ auch vor einen unleidentlichen Eintrag und Vorgriff in die Lands-Fürstliche hohe Jura zu achten seye/ darwi-

darwider der Lands-Herr zu derselben Handhabung und Rettung mit Pœnal-Verboth zu verfahren / und Ihn dießfalls excedirenden Magistrat, zur Verantwortung vorzuforderen Fug und Recht habe / dieser auch dem deßwegen ausgegangenen Befehl gehorsam zu leisten schuldig seye ; Als hätte erwehntem Burgermeister und Rath zu Emden allerdings geziemet / das vermittelst angeregten Privilegii quæstionis veranlassete Fürstliche Rescriptum vom 15. Octob. 1720. mit ehrerbietigem Gehorsam anzunehmen / und demselben nachzuleben / oder in termino præfixo die dawider gehabte Einreden in der Fürstlichen Hof-Cantzelley bescheidentlich zurzubringen ; Angesehen sie Burgermeister und Rath wissens genug hätten / daß sie den jederzeit regierenden Fürsten zu Ostfriesland vor ihren rechten unmittelbahren Erb-Ober- und Landes Herren zu erkennen / und daher demselben zu Gehorsam / Treue und Unterthänigkeit verbunden wären / in besonderer Erwegung / daß Ihro Kayserliche Majestät selbst als der Grafschafft Ostfriesland Ober-

und Lehen-Herr / dieses zugleich auch eine hochvermessene Appellations-Aufhebung in denen unter denen Societats-Verwandten über ihre Negotia künfftig vorfallende Streitigkeiten und die Reservationem Potestatis novas leges condendi in sich haltende Privilegium, wann sie über kurtz oder lang davon benachrichtiget worden/ allemahl vor ungültig und Krafftlos würden erkläret haben/ falls auch der Herr Fürst selbst hierunter Ubersehens hätte pflegen wollen; Immassen solcher Kühne der Lands-Fürstlichen auf Kayserliche Belehnung gegründeten Hoheit und in Specie denen beyden hohen Lands-Fürstlichen Gerichten præjudicirliche auch der klahren Kayserlichen Ostfriesischen Resolution in puncto appellationis specialiter abbrüchige Handel/ der Kayserlichen Majestät und des heiligen Reichs Obrigkeit Gewaldsame und Gerechtigkeit selbst per consequentiam unumgänglich hoch berühre/ und solch den recursum ad suprema Imperii dicasteria benehmende Anordnung durchaus unter die unzuläßige Dinge gehören/ auch mit dem herfür gesuchten nichtigen Schein u. behelffen sich in keinerley Wege beschöhnen und noch vielweniger justificiren liesse: Wie dann ferners

Bur-

Burgermeisters und Raths Pflicht-Schuldigkeit erfordert hätte / so etwann ihrer Meinung nach ein erhebliches Bedencken / wegen Einbringung derer wider das Fürstliche Rescript vorhandenen Beschwerden bey der Hof-Cantzelley / vorgekommen wäre / ihre Gegenwehr doch nicht anders dann Vermög des heiligen Reichs Abschieden und Ordnungen zu recht zu thun und vorzunehmen / und deßhalber bey Ihro Kayserliche Majestät als dem obristen Haupt und rechten einigen Richter im Römischen Reiche Hülffe und Recht zu suchen; Welches sich hierin falls um so viel desto mehr gebühret / als sie Burgermeister und Rath ihr vornehmstes Fundamentum in denen Ostfriesischen Accorden (ob schon darin kein Buchstabe von der Freyheit solcher Concessionen ersichtlich) setzeten / derer Interpretation, wie Burgermeister und Rath nicht unbekandt sey / zur Kayserlichen Dijudicatur und Verordnung laut Kayserlichen Decreti de Anno 1688. zum Uberfluß expresse ausgestellet werden; Dieweilen aber sie Burgermeister und Rath zu Emden mit Verachtung des in angeregten Reichs-Satzungen und Kayserlichen Ostfriesischen Resolutionen vorgeschriebenen

Rechts-

Rechts-Weges eine *Contra-Remonstrance* drucken/ und in ausländischen Orthen verkündigen lassen/ worinnen sie als Unterthanen sich der Interpretation derer Accorden und einer oberrichterlichen Potestæt über die Landes-Fürstliche Verordnungen unterstunden/ darzu einen Fürstlichen *Ministrum* vor der gantzen Welt als einen Ehr- und Eyd-vergessenen Mann unverschuldeter Dinge frecher Weise ausrufen/ und daneben noch wider ihn den Vorbehalt einer Satisfaction bedrohlich anhängeten/ und überhaupt bloß eintzig und allein von Anwendung derer zur vorhabenden Selbst-Beschirmung gegen ihren angebohrnen Landes Fürsten von GOTT und der Natur verliehenen Mitteln redeten/ auch männiglich/ um sich durch die Fürstliche Verordnung nicht abschrecken zu lassen/ aufmahneten; So scheine dieses ungebührliche von Unterthanen gegen den Lands-Fürsten nicht leicht gehörte Bezeigen/ in der That eine Auffsagung ihrer Pflicht/ Gehorsahms und Unterthänigkeit/ damit ihrem angebohrnen Landes-Herrn sie gleichwohlen von GOtt und Rechts wegen verhafftet/ nicht

unähnlich/

unähnlich/ und sey nicht minder die beflissene Verkündigung alles dessen mittelst öffentlichen Drucks in ausländische Orthe / insonderheit ein deutliches Kennzeichen ihres Vorsatzes/ mit dem Landes-Herrn an der Gewalt sich zu parificiren/ und Ihn unter fremden Nationen klein und gering zu halten/ auch durch deren Beyziehung denselben von der Behauptung der verletzten Lands-Fürstlichen Obrigkeit und Respects gleichsam abzuschrecken; Und möchte ihnen Burgermeistern und Rath der Prætext der vorgegebenen Befugnüß / solcherley Privilegia mitzutheilen / zu einiger Entschuldigung des unbilligen Fürnehmens im geringsten nichts helffen noch fürstehen/ sintemahlen/ ob es schon auch in facto damit eben so richtig als unrichtig wäre/ sie dannoch ein Weg wie den andern unter der Lands-Fürstlichen Obrigkeit und Gerichts-Zwang und in Schrancken der Unterthänigkeit hätten bleiben/ und sich nicht selbst auf eine solche *nexui & respectui subjectionis* völlig widerstrebende Weise das Richterliche Amt gegen den Lands-Herrn zueignen/ noch diese entstandene Irrungen vor Ausländische tragen/ und selbige darein mischen/ sondern

dern ihre Beschwerde samentlich der Kayserlichen Judicatur und Entscheidung nach Maßgebung der Reichs-Verordnungen und rühmlichen Exemplo des Herrn Fürsten lediglich anheim stellen sollen;

Woraus also sich klar zu Tage lege/ daß sie Bürgermeister und Rath mit ihrer Widersetzligkeit und Unternehmung ihren Landes-Herrn obgedachter massen an seinen Fürstlichen Würden/ Ansehen und Obrigkeit/ so gar in gedruckten Schrifften inner- und ausserhalb Landes anzufechten/ und geringschätzig zu tractiren/ so wohl mit denen unverschuldeten Schmähehafften Aufmeß- und Verunglimpfungen seinen getreuen Rechts-Wohlverständigen und durch die billigmäßige Verthätigung der Käyserlichen und Landes-Fürstlichen Jurium Lob verdienenden Ministro, und über dieses noch mit vorsetzlicher unziemlicher Vorbeygehung des Kayserlichen Obristen Richter-Amts sich viel zu weit und dergestalt vergangen/ daß von tragenden Kayserlichen Ammts wegen/ dergleichen widerrechtliches/ davon zuletzt/

wo

wo solches bestehen solte/ grosse und schwere Zwietracht und Empörung/ und sothan unvermeidlich eine allgemeine Verderb- und Zerstöhrung Städt und Landes erfolgen würde/ nicht übersehen/ und geduldet werden möge; Gleich wie nun mehr allerhöchst gedachte Kayserliche Majestät ob dieses ungestüme und ungebührliche Fürnehmen/ Dero sonderbahres ungnädiges Mißfallen/ Krafft dieses Kayserlichen Decreti gegen die Bürgermeister und Rath der Stadt Embden bezeigen lassen; Also cassirten dieselbe zu gleicher Zeit nach Erforderung Ihres allerhöchsten Kayserlichen Ammts Eingangs berührtes Embdisches Privilegium vor eine neue Commercien-Compagnie vom 3. Octobr. 1720. aus Kayserlicher Macht/ Vollkommenheit mit rechtem Wissen dergestalt/ daß selbiges zusamt seinem Inhalt und Begriff vor aufgehobne/ krafftlos und vor nicht geachtet/ nirmanden auch sich dessen zu gebrauchen/ zugelassen werden solle/ dabey Burgermeister und Rath/ auch gemeiner Burgerschafft zu Embden ernstlich befehlend/ den dem Herrn Fürsten Committirten öffentlichen Anschlag derer zu Conservation der Kayserlichen und des

Reichs

Reichs Authoritat, Gewaltsahm und Obrigkeit erkandten Kayserlichen Patenten in mehr benandter Stadt Embden unter keinerley Vorwand zu verhindern/ sondern ihrer aller unterthänigsten Obligenheit gemäß solche Kayserliche Patente anzunehmen/ wider solche sich nicht zu vergreiffen/ noch andern nichts ungebührliches daran zu verüben/ zu gestatten/ mit der weitern allergnädigsten Auflage an offtermeldten Burgermeister und Rath/ inskünfftige von dergleichen Frivilegien-Anmassung sich gäntzlich zu enthalten/ und selbig unter ihre Macht und Bottmäßigkeit nicht zu ziehen/ sondern die Kauff-Leuthe und Negotianten/ welche solche vor nützlich halten/ mit ihrem Gesuch an ihren ordentlichen Landes-Fürsten zu Auswürckung dessen nothwendiger Verwill- und Bestättigung jedesmahl zu verweisen/ im übrigen auch denen Reichs-Constitutionen und sonderheitlich unter denen vorigen Römischen Kayseren ergangenen Mandatis und Resolutionen/ vermöge welcher sie zu Beobachtung des ihrem Erb-Ober und Landes-Herrn schuldigen Respects, Treue und Unterthänigkeit angewiesen/ und alle widrige der Landes hohen

Obrig-

Obrigkeit und Gerechtsamen nachtheilige Unternehmungen verboten worden / ehrbahrlich / sorgfältig und unausgesetzt nachzukommen / dargegen in keinerley Wege weder directe noch indirecte zu handeln / noch in begebenden Streit-Fällen einiger deren Interpretation aus Selbst-Macht sich zu unterfangen / sondern wie Ehrbarkeit Liebenden Unterthanen zukommt / in denen über die an sie Burgermeister und Rath ausgegangene Fürstliche Verordnungen Rescripta oder Decreta, um welcherley Sache sichs immer begeben mag / entstehende Beschwehrden / an Ihro Kayserliche Majestät als das obriste Haupt des heiligen Reichs und Brunn / da alle Rechten und Freyheiten derer Unterthanen desselben / wie die zu Embden unzweifelhafftig sind / ausfliessen / sich treulich und beständiglich zu halten / bey allerhöchst Deroselben die Beschwerungs Puncten ordentlich anzubringen und derentwegen die rechtliche Erledigung auszuwarten / als welcher Burgermeister und Raht / wann sie durch Lands-Fürstliche Bescheide oder Verordnungen sich mit Bestand denen Rechten zuwider graviret befünden / auf vorheriges förmli-

ches Anrufen allemahl sich ohnfehlbahrlich zu getrösten hätten;

Wannenhero Ihro Kayserliche Majestät offtbenandten Burgermeistern und Rath zu Emden ernstlich und festiglich gebiethen / auf die Kayserliche Resolution, wie vor stehet/ ein fleißiges und getreues Auffsehen jederzeit zu haben/ und sich in der allergehorsamsten Vollziehung derselben dem Pflichtschuldigen Gehorsam in keinem Stück zu entziehen; Versehen Sich auch zu ihnen sämtlich und besonders Reichs-Väterlich / daß sie hierinnen nichts anders thun/ und zu dem Ende eine zulängliche Paritions-Anzeige innerhalb zwey Monathen einschicken werden/ als lieb ihnen sey/ Dero und des heiligen Reichs Gnade zu erhalten und schwehre Ungnade nebenst einer Pœn von funffzig Marck löthigen Golds oder auch nach Befinden der Verliehrung ihrer Rechten und Freyheiten zu vermeiden. Wornach sich Bürgermeister und Rath und sonst jedermänniglich in der Stadt Emden zu richten und vor sothaner Straff und andern ernstlichen Einsehen zu hüten wissen wird. Signatum Wien den 18. August. 1721.

No. XXI.

No. XXII.

Angemaſſete Verordnung/ von Bürgermeiſter und Rath zu Emden.

Wegen der zu den gemeinen Stades-Mitteln beſtelleten Rechen-Kammer/ d. d. 26. Febr. 1605.

Aus der Oſtfrieſiſchen in die Hochteutſche Sprache überſetzet.

Mit

Summariis

und

Anmerckung.

SUMMARIA.

Eingang: Die zur Emdischen Rechen-Kammer gebrauchet werden/ sollen alle Jahr von den Viertzigern erwehlet/ und von Bürgermeistern und Rath confirmiret werden: Sind 4. an der Zahl/ mit einem Schreiber.

§. 1. Was der Rahts-Rentmeister erheben soll.

§. 2. Was er hinwieder davon bezahlen solle.

§. 3. Was der Viertziger Rentmeister zu erheben habe.

§ 4. Was er hinwieder davon bezahlen solle.

§. 5. Extraordinair soll er ohne assignation nichts bezahlen.

§ 6. Ohne Bewilligung der Viertziger soll kein Geld auf Zinse genommen werden.

§ 7. Der Viertziger Rentmeister soll von Bezahlung der Stadts-Zinsen eine richtige designation alle Jahr machen.

§ 8. Von Verheurung der Häuser und Warfen/ so der Stadt zukommen.

§ 9. Von aufgenommenen Geldern.

§ 10. Die Rentmeister sollen den Rechenmeistern alle Jahr eine designation was zu bezahlen ist/ übergeben.

§ 11. Alle Jahr sollen die Rechnungen abgeleget werden.

§ 12. Von dem Salario der Rentmeister.

§ 13. Von dem Amt eines Stadt-Baumeisters.

§ 14. Von den wöchentlichen Zusammenkünfften der Rechenmeister und ihrer Pflicht.

§ 15. Der Raths Rentmeister soll ihnen eine designation, was er zu bezahlen hat/ übergeben.

§ 16. Von des Baumeisters Amt.

§ 17. Von neuen Gebäuden.

§ 18. Wenn die Stadt Deputirte ausgeschickt sind/ sollen deren Ausgaben reguliret werden.

§ 19. Aufsicht über die Stadts-Bediente/ so Geld zu heben haben.

§ 20.

§ 10. An den Soldaten soll ohne special Consens nichts extraordinaires ausgegeben werden.
§ 11. Sollen einen Uberschlag machen/ was von Stadts-wegen zu bezahlen ist.
§ 12. Von dem Salario der Rechenmeister und des Buchhalters.
Schluß.

Was die Wahl derjenigen Personen/ so zur Rechen-Kammer gebrauchet werden sollen/ betrift/ so sollen dieselbe/ nebst einem Rentemeister/ alle Jahr/ entweder mittelst continuation ihres Dienstes/ oder Bestellung anderweriger Personen/ von den Viertzigern nach den meisten Stimmen erwählet/ und darauf von Bürgermeister und Rath confirmiret und bestätiget werden. Und sollen derselben vier an der Zahl seyn/ welche/ im Fall niemand unter ihnen den Dienst verwalten wolte/ einen Schreiber zu bestellen/ Macht haben sollen.

1.

Des Raths Rentemeister soll jährlichs alle ordinaire Einkünffte der Stadt/ (so letzo Peter Dircks und Johann Gerdes einnehmen) auf dem Zollhause aufheben/ und die Heure von der Waage/ von offenen Plä-

tzen / von Krahnen/ Häuſern und Kammern / und dergleichen / gleichfals alle im Land-Gericht auserkante/ nicht weniger alle Gilden und Amts-Brüchen mit dem Jüngermanns Gelde / imgleichen die gerechte Helffte von allen extraordinairen anſehnlichen Brüchen empfangen und berechnen.

2.

Von dieſen jährlichs gehobenen Geldern ſoll der Rentemeiſter bezahlen das jährliche Salarium der Bürgermeiſter und Raths/der Unter-Gerichts Perſohnen / und aller derſelben und des Raths ordinairen Unter-Bedienten/ nebſt dem was ihnen der Stadt wegen zukömmt/ als Bothen Lohn / Schiff- und Wagen-Fracht/ einländiſche Legations- und Commiſſions-Koſten / das Salarium der Agenten/ Advocaten/ Procuratoren und Notarien/ imgleichen/ was zur Raths Artillerie-Kammer gehöret / Ammunitions-Koſten / Holtz und Torf auf dem Rath-Hauſe/ und was ſonſten zu der Stadt Beſten mehr erfodert wird/ vermöge einer generalen Verordnung/ und nach einer beſondern Specification, die ihm von den Rechenmeiſtern ein für alle mahl zu ſeiner

Nach-

Nachricht zugestellet werden soll; iedoch/was diejenige Posten/ so auf Rechnung beruhen/ anlanget/ nach vorher von den Rechenmeistern geschehener Liquidation, und darauf erfolgter assignation.

3.

Der von den Viertzigern bestellter Rentmeister/ soll auf dem Zoll-Hause alle Zulagen/ so ietzo Claes Evers empfänget/ und was sonsten mehr von der Bürgerey/ so wohl an Convoy-Geld und zu Erbauung des Nesserlandischen Hauptes/ als auch sonsten jederzeit/ nach erheischender Nothdurfft/ ausserordentlich eingewilliget werden möchte/ imgleichen alle Consumtions-und Stüver-Gelder/ so von denen Pachtern einkommen/ von Holtz und Torf/ auch die Tonnen-Gelder aufheben/ und alles dasjenige/ was der Stadt/ von Landschafftswegen/zu Kürtzung der von derselben der Landschafft vorgeschossenen Gelder/ durch die dazu verordnete Assignatores aus den gemeinen Landes-Mitteln assigniret werden möchte/ empfangen.

4.

Davon soll der Rentemeister alle von der Stadt zu bezahlende Zinsen/ und was dieselbe zu Erhaltung der Guarnison, zu den dazu gehörigen ammunitions Kosten/ Torf und Lichter/ zum Behuf der Wache/ zu See-Tonnen und Baacken/ zu den Landes Lasten/ als alle ausländische Legations und Commission-Kosten/ Reichs- und Creys Steuren/ Cammer- und Hof Gerichts-Personen Unterhalt und sonsten Statt ihrer sechsten quotæ gegen das Land zu rechnen/ ordentlich einwilligen möchte/ bezahlen/ wovon ihm eine ordentliche designation aus der Rechen Kammer zur Nachricht soll zugestellet werden: Auch alle andere der Stadt obliegende Beschwernisse/ und was Sr. Gn. Krafft des Oelfinhlischen Vertrags oder Kayserl. Resolution/ restiren mag/ auch vermöge des Haagischen accords, sowohl wegen der Vorstädte/ als anderer Vergleiche/ die noch aufgerichtet werden können oder mögen liquidiret/ und folgends von den Rechenmeistern ordentlich/ so weit der Vorrath sich erstrecket/ assigniret werden mögte/ davon entrichten.

5. Und

5.

Und soll der Rentemeister über dasjenige/ was ihm aus der Rechen Kammer jährlichs und ordinarie durch eine Designation zu bezahlen verordnet ist/ nichtes auszahlen/ es sey dann zuvor/ wie gedacht/ gebührend assigniret worden.

6.

Wann von nun an Gelder zu der Stadt Besten aufgenommen werden/ soll solches nicht anders als mit Bewilligung der Viertziger geschehen/ und dann dieselbe durch den Rentmeister empfangen und berechnet/ sonst aber nicht passiret/ noch die obligation angenommen werden.

7.

Der Viertziger Rentmeister soll von allem denjenigen/ so er ordinair jährlichs bezahlen muß/ ein besonderes Buch errichten/ und auf verschiedenen Blättern verzeichnen den Nahmen eines ieden/ wovon und wann die Gelder aufgenommen/ wer die Zinsen in den beyden letzten Jahren davon bezahlet/ und auf welchem Blat solches in seiner/ des Rente-

meisters Rechnung zu finden sey; auch wie viel/ durch wen/ und zu welcher Zeit Zinsen forthin bezahlet werden/ und auf welchem Blat solches in seiner des Rentemeisters Rechenbuch zu finden/ alle Jahr darinnen bey eines ieden Nahmen bemercken/ damit alle folgende Rentmeister wissen können/ was für Zinsen in jedem Jahr bezahlet werden müssen/ wann und durch wen solches geschehe/ und auf welchem Blat solches in des Rentemeisters Buch zu finden.

8.

Des Raths Rentemeister soll keine Kasten/ offene Plätze oder Häuser verheuren/ es geschehe dann mit Wissen und Benachrichtigung des Baumeisters und der Rechenmeister.

9.

Wenn ein Rentmeister in seiner Bedienung mit Bewilligung einige Gelder aufgenommen/ und zu der Stadt Besten angewendet/ nachgehends aber ein anderer an seine Stelle erwehlet werden möchte/ so soll ihn der folgende Rentmeister von sothanen Lasten frey machen/ oder ihm monathlich zu

derselb

derselben Abtragung aus den Stadts Mitteln ein gewisses abfolgen lassen/ damit die Lasten in einem halben Jahre nebst dem Interesse abgetragen und bezahlet werden mögen/ zu welchem Ende ihm alle Stadts-Mitteln verpfändet seyn sollen.

10.

Sollen die Rentmeister gehalten seyn/ sofort den Rechenmeistern alle ordinaire Bediente der Stadt und derselben Besoldung/ auch die jährliche Zinsen/ und was sie beyden so wohl/ als die Stadt schuldig ist/ specificiren/ damit daraus ein Uberschlag gemachet werden könne/ was vorerst jährlichs ordinarie, und demnechst nach Verfolg abgeleget und bezahlet werden müsse.

11.

Die Rentemeister sollen alle Jahr auf der Rechen-Kammer/in Beyseyn des Raths/ und der aus den Viertzigern dazu derordneten Deputirten/ Rechnung abzulegen/ und davon eine Copey an den Rechenmeistern zu geben gehalten seyn/ welche/ wenn sie in derselben einige Unordnung/ die verbessert werden könte/ finden solten/ solches Bürgermei-

germeister und Rath samt dem Collegio der Viertziger anzeigen sollen/ damit derselben abgeholffen werden möge.

12.

Sollen dieselbe vor ihre Mühe zu geniessen haben/ des Raths Rentemeister/ wie bißhero/ N. N. Gulden/ und der Viertziger Rentemeister jährlichs hundert Reichsthaler.

13.

Der Baumeister soll nichtes zimmern/ noch Holtz oder andere Materialien zum Bauen kauffen/ es geschehe dann mit Vorwissen und Bewilligung der Rechen-Meister/ auch kein altes Holtz/ so zu der Stadt Besten wiederum gebrauchet werden kan/ zu seinem eigenen/ sondern zu der Stadt Besten anwenden/ imgleichen mit niemand wegen einiger materialien oder sonsten accordiren/ sondern dieselbe auf die Rechenmeister verweisen; Nichtweniger soll der Schüttmeister/ oder derjenige/ so von Bürgermeister und Rath dazu bestellet worden/ alle Woche eine designation der Arbeits-Leute der Rechen-

Kammer

Kammer übergeben/ damit darüber liquidiret und sie auf Befehl bezahlet werden möge.

14.

Was die Rechenmeister betrifft/ so sollen die dazu erwehlte Personen wöchentlich zwey Tage/ nemlich des Dienstags und Sonnabends nachmittags/ auf dem Rathhause/ in einer dazu aptirten Kammer/ ordinair zusammen kommen/ und wenn iemand eine Rechnung auf die Stadt hat/ dieselbe annehmen und liquidiren/ damit richtig umgehen/ keine Person/ sie sey hohes oder niedriges Standes/ ansehen/ sich nicht durch Gunst noch Gaben/ Haß noch Neid bewegen lassen/ alle Dinge nach bestem Vermögen in Richtigkeit bringen/ und also darinn handeln/ wie sie es vor GOtt/ ihr Gewissen und Menschen zu verantworten gedencken.

15.

Sie sollen von des Raths Rentemeister eine Designation aller Stadts Bedienten so ordinair bestellet werden/ eines ieden Besoldung/u. der Stadt dagegen jährlich ordinair zu empfan-

empfangenden Einkünfften von Krahnen/ offenen Plätzen / Kasten und Häusern/ abfordern/ dieselbe durchsehen/ ob ein oder anderes so wohl in der Persohn/ als Besoldung erspahret werden könne/ bemercken/ ihr Gutachten darüber zu Papier bringen/ und mit Zuziehung des Raths und der Viertziger einen Uberschlag machen/ damit denen Rentmeistern eine designation, wornach sie sich richten/ und vermöge derselben ein ieder seine Bezahlung verfugen könne/ zugestellet werden möge; Was hiernechst übrig bleibet/ soll zu nothwendigen Stadts-Reparationen und sonsten zum Besten der Stadt/ wie es ein Ehrbahrer Rath befehlen wird/ angewendet werden.

16.

Wenn der Baumeister etwas zu repariren oder zu zimmern nöthig hält/ und solches den Rechenmeistern andeutet/ sollen sie es besichtigen/ und wenn es nöthig gefunden wird/ ihren Consens darein geben mögen/ und die Materialien mit kaufen helffen/ doch nicht höher consentiren/ als der Beutel jährlichs vermag.

17. Im

17.

Im Fall aber einige neue ansehnliche Wercke oder Gebäude/ sowohl an dem Nesserlandischen Haupt/ als an der Stadt nöthig erachtet werden/ soll solches ohne Vorwissen und Consens des Raths und der Viertziger (denen sie es erst bekant machen sollen) und ohne zu überlegen was es ohngefehr kosten muß / und woher das Geld zu nehmen/ nicht geschehen.

18.

Gleichfals sollen sie/ wenn Gesandten ausgeschicket sind/ nach ihrer Wiederkunfft Rechnung und reliqua von ihnen fordern.

19.

Nichtweniger von allen denienigen / so wegen der Stadt einige Gelder unter Händen haben/ oder auf dem Zollhause und sonsten aufheben / auch von denenienigen / so Stadts-Vorrath und sonsten Pulver/ Bley und Lunden unter sich haben/ jährlichs Rechnung fordern/ und auf die Artillerie-Kammer zugleich mit Achtung geben.

20. Soll

20.

Soll kein Pulver/ Bley/ Lunde/ Tors und dergleichen/ extraordinair zu Behuf der Soldaten ausgethan werden/ es sey dann solches erst den Rechenmeistern angedeutet und ordentlich zu Buche gebracht.

21.

Sollen sie von der Viertziger Rentmeister eine designation, was die Stadt jährlichs und in einem ieden Monath an Zinsen zu bezahlen hat/ fordern/ dagegen überlegen/ was die Stadt wegen der Verpachtung einzunehmen hat/ und dem hinzufügen/ was die Stadt/ statt ihres sechsten Theils/ zu der Guarnison und andern Landes-Beschwehrnissen ordinair an den Land-Rentmeister auszahlen muß/ und also einen Uberschlag machen.

22.

Die Personen/ so hierzu erwehlet werden/ sollen jährlichs vor ihre Mühe ein jeder hundert Gülden zu genieſſen haben; Wenn sie aber/ wie ihnen frey stehet/ einen Buchhalter unter sich erwehlen solten/ derselbe soll

zwey

zwey hundert Gülden jährlichs zu genieſſen haben.

Deſſen zu wahrem Uhrkund haben wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt Emden dieſe Verordnung (welche nach Gelegenheit der Zeit mit Zuziehung der Viertziger zu verändern/ zu vermehren/ und zu vermindern/ Wir uns vorbehalten) mit unſerm Siegel befeſtiget. Gegeben Emden am 26ten Februar, anno 1605.

(unterſtund)

L.S.

Juſſu Senatus.

D. Altingh, Secret.

Anmerckung.

Dis ist die Verordnung/ daraus der Emmius seine Beschreibung in dem vorhergehenden Tractat pagin. 67. 68. 69. 70. 71. 72. wegen der Emdischen Stadts-Mitteln genommen hat. Die No. 70. dabey gemachte Anmerckung pagin. 264. kan zwahr einige Nachricht geben/ wie unvollenkommen solche Erzählung des Emmii sey: Diese Verordnung aber gibt die vollständige Nachricht/ wie es mit Empfang und Ausgabe der Stadts-Mitteln zugehe: Gleichwohl ist unrecht/ daß man den Landes-Herrn von diesem Werck gantz ausschliessen wollen. Vor den Veränderungen des Delffsiehlischen Vergleichs/ ist es offenbahr/ daß Burgermeister und Raht jährlich von Empfang u. Ausgabe der Stadt/ dem Landes-Herrn Rechnung abgeleget haben; und solches bezeugen Burgermeister und Raht selbst in ihrer oben angeführten Antwort auf die Gravamina der Bürgerschafft und zwar auf die Articul 19. und 20. und ist solches auch in der hernechst folgenden Policey-Ordnung der Gräfin Anna Artic. 19 ausdrücklich verordnet. Nun ist in der Kayserlichen Resolution von 1597/ nach welcher/ und nicht weiter/ der Delffsiehlische Vergleich gültig ist/ dem Landes-Herrn/ seine vorhin gehabte Befugsamkeit wegen Einnehmung der Rechnungen von den Stadts-Mitteln/ gar nicht benommen/ sondern vielmehr durch die

genera-

generale Clausul, daß der Delffsieblische Vergleich dem Landes-Herrn an seinen Rechten und Gerechtigkeiten gar nicht benachtheiligen solle/ bestättiget: Woraus denn von selbst fliesset/ daß Bürgermeister und Raht zu Emden nicht befugt seyn/ ohne den Landes-Herrn die Rechnung davon einzunehmen: Weswegen man denn auch am Kayserlichen Hofe in einer am 7. May 1722. übergebenen Supplication diesen Punct unter andern Beschwehrden wider die Stadt Emden mit angeführet hat: Und ist in effectu in dem Kayserlichen Concluso von 18. Augusti 1721. so oben schon angefüget ist/ die Befugsahmkeit des Landes-Herrn auch in diesem Stück festgestellet: Ubrigens ist diese angemassete Verordnung ein abermahliges Zeugniß von dem grossen Unfug der Stadt Emden in Vorenthaltung ihres schuldigen sechsten Antheils zu den gemeinen Landes-Lasten: Immassen in dieser Verordnung zu zweyen mahlen/ und zwar Artic. 4 und 21. Festgesetzet wird verordnet ist/ daß die sechste Quota aller gemeinen Landes-Lasten/ von dem Stadts-Rentmeister allemahl an den Land-Rentmeister richtig bezahlet werden solle: Und eben diesen Unfug der Stadt Emden hat man schon oben pag. 239 not. 48. und in der Vorrede dieses Tractats angemercket.

No. XXIII.

Zunfft-Ordnung/

der Bäcker in der Stadt Emden/

Auf Befehl des Herrn Grafen Edzardi I. Anno 1504. gemacht/

und ins Hochteutsche übergesetzet/

Im Jahr unsers Herrn/ 1504/ am Dingstage nach St. Agathen Tag;

Wir Bürgermeistere der Stadt Emden urkunden und bekennen hiemit/ daß wir auf Befehl und gnädiges Belieben/ unserer gnädigen und lieben Herrn/ Herrn Edzard und Uco Gebrüderen/ Grafen und Herrn zu Ostfriesland/ sowohl zu GOttes und der heil. Jungfrau Agathæ Ehren/ als zum gemei-

meinen Nutzen des Backer-Amts/ eine mannierliche Ordnung/ nach welcher sich alle Bäcker in Emden richten und leibliche Brüderschafft halten/ auch so wohl für sich/ als ihre Nachkommen achten sollen/ gemacht und in folgenden haben aufschreiben lassen.

1. Wenn ein Mann oder Frau das Backer-Amt in Emden exerciren will/ soll er oder sie dasselbe gewinnen/ und unsern gnädigen Herrn 2 Reichs-Gülden/ zu Behuff der Lichter/ ein Pfund Wachs/ denen Bürgermeistern einen Gold-Gülden/ und der Gilde eine Tonne Hamburger Bier geben.

2. Wer das Amt treiben will/ und kein Bürger ist/ selbiger soll das Bürger-Recht nach Gebrauch und Gewohnheit gewinnen.

3. Wenn iemand sich ins Amt begiebt/ und dasselbe nicht verstehet/ so sollen die Elterleute nebst dem Amte zu ihn gehen/ und ihn gemeinschafftlich dazu anhalten/ daß er ein Jahr lang das Amt lerne. Und wenn er das Amt anfangen will/ soll er einen Schincken/ und eine Zeche Bier/ von einem halben Reichs Gülden/ geben.

4. Wenn iemand aus dem Amte verstirbet/ und die Frau einen Mann wiederum heyrathet/ der auch dieses Amt treiben will/ der soll unsern gnädigen Herrn einen Amts-Gülden/ der heiligen Agathæ einen Goldenen/ Bürgermeistern aber einen halben Amts Gülden bezahlen.

5. Wenn ein Amts-Meister einen Jungen oder Knecht/ um das Amt zu lernen/ annimmt/ so soll dieser der heiligen Agathæ ein Pfund Wachs geben/ und ein Jahr umsonst dienen/ der Meister aber für das Pfund Wachses Bürge seyn.

6. Wenn ein fremder Bäcker-Knecht nach Emden kömmt/um sein Brod mit Backen zu verdienen/ so soll selbiger ein halb Pfund Wachs zu Behuf der Lichter geben/ und sein Meister dafür caviren.

7. Wenn ein Amts-Genosse einen Sohn hat/ der sich häußlich niederlassen will/ so soll derselbe die freye Brüderschafft und Amt/ die Töchter aber nur das halbe Amt zu geniessen haben.

8. Wenn

8. Wenn ein Bäcker-Knecht aus dem Amt sich begiebt und andere Arbeit/ als Steine backen/ dazu behülflich zu seyn/ graben/ pflügen/ säen/ mehen oder sonsten etwas anfängt/nachgehends aber wiederum das Amt fortsetzen will/ so soll derselbe ein Pfund Wachs zu Lichtern geben.

9. Wenn jemand/ der das Amt und die Brüderschafft nicht hat/ in Emden Brod auf seinem Fenster feil hat/ so sollen die Elterleute ihm solches Brod nehmen und denen Armen geben/ und derjenige Backer/ der ihm sothanes Brod verkaufet hat/ soll dem Amte eine halbe Tonne Bier/ der heiligen Agathæ 2. Pfund Wachs/ und denen Bürgermeistern ein Orth Goldes geben.

10. Soll ein ieder Amts-Genoß den Tag St. Agathæ, gleich den heiligen Oster-Tag/ feyren/ und des Montags/ da man Brüderschafft trincket/ dabey erscheinen/ jeglicher bey Strafe eines halben Rheinischen Gülden/ sowohl der gedachten Tag nicht feyret/ als der nicht in der Gilde erscheinet/ und sollen die Elterleute alle in der Gilde verfallene Brüchen auf dem Rathhause anzeigen.

11. Sollen am Tage der heiligen Agathæ jedesmahl zwey neue Elterleute erwehlet werden/ daneben aber der dritte von denen vorigen nach der gesamten Gilde Gutfinden continuiren/ welche Elterleute auch zu erkennen haben sollen/wer der Brüderschafft aus den gemeinen Gildebrüdern dienen soll.

12. Wer Eltermann wird/ soll solches mit einer ehrlichen Mahlzeit nebst Feurung auf seinen Kosten anfangen/ das Bier aber sollen die gesamte Gilde Brüder bezahlen/ und damit soll dann derjenige / der der Brüderschafft dienet/ von allen Kosten frey seyn.

13. Wenn iemand am St. Agathen Tage in der Brüderschafft mit Hand oder Mund sich ungebührlich bezeiget / und mehr Bier/ als man mit dem Fuß bedecken kan/im Zorn verschüttet/ so soll er dem Amte eine halbe Tonne Bier und der heiligen Agathæ ein Pfund Wachses/ ausser der denen Herren zukommenden Brüche entrichten.

14. Soll am Tage nach St. Agathen Tag

Tage in der Kirchen/ für aller aus der Gilde verstorbenen Seelen Messe gelesen werden/ und soll zu dem Ende ein jeder Gilde-Bruder und Schwester zur Kirchen kommen/um diese Messe mit zu halten/ bey Strafe ieglichen 1. Pfund Wachs.

15. Ein ieglicher Amts-Meister soll jedes mahl zum Verzug-Gelde geben einen Krumstert/ welche die Elterleute sammlen sollen/ damit dann hernechst der heiligen Agathæ Profit gesuchet und zu einer Schwinge oder was sonst zu ihrem Altar nöthig ist/ angewendet werden soll.

16. Wenn iemand aus dem Amte verstirbet/ so sollen die Gilde-Brüder und Schwestern mit zur Kirchen folgen/ und dafür/ ein ieder bey Strafe eines halben Pfundes Wachses/ opfern.

17. Wenn etwas gemeinschafftliches im Amte zu verrichten ist/ und die Elterleute zu dem Ende convociren lassen/ einer aber innerhalb einer Stunde nicht kömmt/ der soll wegen seines Ungehorsams ein halb Pfund Wachs Brüche geben. Wenn aber iemand

zu Hause ist/ und daselbst arbeitet/ wegen einer Noth-Sache aber nicht hin kommen kan/ so soll er bey vorgeschriebener Strafe durch iemand Urlaub bitten lassen.

18. Wenn irgend zur Zeit/ da das Amt versammlet ist/ Uneinigkeit entstehet/ so sollen die Elterleute nach Erkentnis der gemeinen Brüderschafft darüber richten/ denen Herren aber ihre Brüche vorbehalten.

19. Auch soll das Amt niemand in Brüche condemniren/ wo er nicht gnugsam beygebracht und erwiesen/ daß er ein Freyer/ und kein Leibeigener/ auch ehrlich gebohren sey.

20. Niemand soll des andern Knecht ins Brod nehmen/ wo er nicht mit gutem Willen von seinem vorigen Meister geschieden/ oder gnugsame Ursache von ihm zu gehen hat/ und sollen hierüber die Bürgermeistere zu urtheilen haben/ bey Strafe ein Pfund Wachs und einen halben Rheinsch. Gülden für die Brüderschafft.

21. Wenn sich noch iemand findet/ der dem Amte kein Genügen geleistet/ der soll noch

noch kommen und scheiden vom Amte/ bey Strafe eines Rheinsch. Güldens für die Herren und eines halben Rheinschen Güldens für das Amt.

22. Auch soll ihr Knecht oder Schencker an allen Festtagen der heiligen Agathæ die Lichter anzünden und auslöschen demnechst verwahren/ auch so früh/als die Messe angefangen wird/ dieselbe vor dem heiligen Sacrament hertragen; Wo er aber dieses versäumet/ und man das Gloria in excelsis Deo, schon angefangen/ soll er ein Pfund Wachs verwircket haben.

23. Alles vorhergehende wird unserer gnädigen Herrn gnädigem Gutfinden/ Aenderung/ Vermehrung / Verneuerung und Wiederabschaffung/ wie und auf was Weise solches geschehen kan oder mag/ ohne Argliſt anheim gestellet.

Zu Urkund und Befestigung dieser Wahrheit haben wir Bürgermeistere der Stadt Emden auf gnädiges Belieben unserer gnädigen Herren und Grafen zu Ostfriesland ꝛc.

Unser

unser Stadts Insiegel diesem Briefe und Ordinanz anhangen lassen; Im Jahr und am Tage/ wie oben gemeldet.

H. Sampkop.

No. XXIV.

EXTRACT,

Aus der

Gerichts- und Policey-Ordnung

Der Hochgebohrnen Gräfin und Frauen/ Frauen Anna/

vermählter Gräfin zu Ostfriesland/ gebohrner Gräfin zu Oldenburg/ als vormündlicher Regentin/ im Jahr

Jahr 1545. mit Einrathen der Ostfriesischen Landes-Stände im ganzen Lande publiciret / und hernach Anno 1599. in den Concordaten Artic. 6. 51. und 52. bis auf die vorzunehmende Verbesserung / abermahls fest gestellet.

Mit kurtzen

Summariis

und

Anmerckungen.

Daraus zu ersehen ist / daß das gantze Emdische Stadt-Wesen / unter des Landes-Herrn Bothmäßigkeit und Verordnung stehe.

Summaria.

§ 13. Ordnung und Policey der Stadt Emden / und in andern Flecken zu Emden sollen 4. Bürgermeister und 8 Rathsherrn seyn / mit einem Stadts-Schreiber: Und soll der Drost im Nahmen

men der hohen Landes-Obrigkeit in allen wichtigen und ausländischen Sachen præsidiren; Sollen Acht haben auf Krämer und andere Zünffte: Diese müssen dem Landes-Herrn geben / was die Rollen mit sich bringen: Alle Jahr sollen die Elterleute ihre von Empfang und Ausgabe Rechnung vor dem Landes-Herrn ablegen.

§. 14. Von etlichen Amts-Gesellen. Sollen ihre Waaren nicht über den Wehrt verkaufen. Ernstliche Vermahnung zum christlichen Wandel

§ 15. Von Geld auf Zinse zu thun / 5. a 6. pro centum sind zugelassen. Höhere Zinsen sind bey Verlust des Capitals / so der Obrigkeit heimfällt / und anderer Straffe / verbothen.

§ 16. Von Bestellung des neuen Magistrats in der Stadt Emden / von der hohen Obrigkeit. Nutzen redlicher Magistrats-Personen. Bestellung der Raths-Herrn in Emden.

§ 17. Was der Bürgermeister und Raths-Herrn Amt sey / in Administration der Justiz / vornemlich die Befehle / so ihnen von dem Landes-Herrn zukommen / aus zu richten. In Verwaltung der Stadtsmittel; bey dem Recht der Niederlage / doch daß sie sich nicht mehr anmassen als ihnen zukomme. In Verhütung aller Unruhe / und irriger Secten / sollen sich in allen / so wohl Religions- als andern Dingen nach des Landes-Herrn Befehlen richten.

§. 18 Unterscheid der Bürgermeister und Raths-Herren. Ihr Eyd an die hohe Landes-Obrigkeit.

§ 19. Von dem Recht der Vorbeyfahrt der Stadt Emden / die Vorbeyfahrt sammt dem Strohm und Hafen zu Emden / soll in des Amt-Manns und nicht in der Bürgermeister Gewalt stehen Die jährliche Veränderung und Bestellung der Bürgermeister und Raths in Emden / ist der hohen Landes-Obrigkeit vorbehalten. Von der Stadt Einkommen soll der Stadt-Schreiber der Obrigkeit jährlich Rechnung thun.

§ 13.

§. 13.

So viel die Ordnung in der Stadt Emden belanget / ist erstlich vor gut angesehen / daß wiederum nach altem Gebrauch und Gewohnheit 4. Bürgermeister und 8. Raths-Herren / nebst einem geschicktem Stadt-Schreiber / und wie man es am meisten gerathen findet / geordnet werden / und daneben in allen wichtigen und ausländischen Sachen der Drost von wegen Unserer gnädigen Frau / wie allezeit geschehen / præsidiren / und solchergestalt einem jeden / er sey fremder oder Einwohner zu gutem Recht aufs kürtzeste / so viel möglich geholffen / auch allenthalben gute Aufsicht auf die Kaufleuthe und Tuchhändler / wie auch andere gethan werden solle / damit dieselbe lauter gute und keine betriegliche Kauf-Waaren in ihren Läden halten. Und sollen sie sich nach den Kaufleuthen und Tuchhändlern in Gröningen / Deventer , Campen und Schwoll / richten. Die nun Kaufleuthe / und Tuchhändler seyn wollen / die sollen dem

dem Herrn der Stadt und den rechten GOttes Armen/ an statt der Mönche und Pfaffen geben/ was die Rolle mit sich bringen wird. Die Schiffer wie auch alle andere Aemter und Gilden müssen gleichfalls ihr Rolle verändern und corrigiren/ und insonderheit der GOttes Armen/ auch der Herren darinn nicht vergessen; nechstdem die unnöthige Unkosten die mit überflüßigem Essen und Trincken aufgehen/ und alles/ was sie sonst daher genossen einstellen/ solches aber vielmehr zum Behuff der Armen in ihre Büchsen durch die Elterleuthe legen und austheilen lassen. In dem Ende sollen in verschiedenen Gilden zwey Elterleuthe seyn/ die järlich dem Herrn und den Armen Rechenschafft davon thun/ was gehoben/ und wieder ausgegeben worden. Auch sollen die Elter-Leuthe auf das gantze Amt der Gilde Aufsicht haben/ oder so einiger Zanck oder Gebrech in der Rolle oder sonsten sich erhübe/ solches den Bürger meistern in der Stadt/ und der Obrigkeit anzeigen/ damit die Einigkeit erhalten werde. Man soll dahin sorgen/ daß kein Korn aus der Stadt/ die nebst dem Lande daran offt Mangel hat/ weggeführet werde/ wie solches in allen Östlichen Städten

ten/ darnach man sich reguliren soll/ gebräuchlich ist.

§. 14. Unsere Gnädige Frau will auch einen jeden/ von was vor einem Handwerck der auch seyn möge/ als Schmiede/ Schuster/ Schneider/ Tuchscheerer/ Leinenweber/ Töpffer/ Ziegeler/ Müller/ Becker ꝛc. ꝛc. ernstlich vermahnet haben/ daß sie ihr Handwerck nicht unrecht gebrauchen/ und die Waare/ so sie zu verkaufen haben/ nicht geben sollen/ wie es ihnen gut düncket/ dafern sie aber dabey nicht bestehen könnten/ wenn sie ihre Waare zu wohlfeil geben sollten/ so mögen sie/ wie es in allen Landen und Städten gebräuchlich ist/ ihre Beschwerde der Obrigkeit / darunter sie gesessen sind/ zu erkennen geben. Was dann die hohe Obrigkeit darinn erkennet und setzet/ darnach soll sich ein jeder zu richten haben. Auf die Weise / wie es eine Zeitlang üblich gewesen/ schindet und betriget einer dem andern/ der Bürger den Hausmann/ der Hausmann mit seiner Waare wiederum den Bürger/ welches keine Liebe im gemeinen Wesen machet. Nun ist ja billig/ daß Wir das ewige Gut mehr vor

Augen haben/ als das Zeitliche/ das wir hier lassen müssen. Darum wolle ein jeder sein Handwerck also gebrauchen/und seine Waare also verkaufen/ wie er will/ daß solches am jüngsten Gericht solle offenbahr werden/ damit die gemeinen Innwohner dieser Grafschaft/ ein jeder nach seinem Zustand sich göttlich und ehrlich mit ihren Kindern ernähren/ und die Obrigkeit und der Lands-Herr bekommen/ was ihnen gebühret.

§. 15. Man hat auch unter dem gemeinen Mann grosse Gebrechen/ so dem Wucher nicht ungleich ist/ gefunden.

Einige geben Geld aus/ und nehmen davor zur Rente/ Butter/ Rocken/ Flachs/ Gersten/ Bohnen/ Haber/ und bekommen noch einmahl so viel/ als ihnen von GOtt und Rechtswegen gebühren mag. Darum gebieten Wir ernstlich/daß niemand/ der sein Geld auf Rente thun will/ Er sey wes Standes er wolle/ vorangezogene Waare zum Zins/ auf sein Geld nehmen/ sondern ein jeder vor 100. Gulden mit 5. oder aufs höchste 6/ wie es von Alters her gebräuch-

lich

lich gewesen/und also vor 20 Gülden mit 1. sich begnügen lassen solle. Würde jemand hinkünfftig betreten/ der mehr nähme/ **der soll das Capital an die Obrigkeit verbrochen haben** und noch darzu als einer/ der mit seinen Neben Christen Wucher getrieben/ gestraffet werden.

§. 16 Dieweilen Land und Leuthe/Städte und Communen/ bey gutem Regiment/ sonderlich in Städten/ da eine bürgerliche Versammlung ist/ nicht können unterhalten werden/ wofern nicht der Magistrat mit frommen und verständigen Leuthen/ die mit Ordnung guter Policey/ zum Schutz der Frommen/ und zur Strafe der Ungehorsamen und Bösen/ das Recht administriren/ und das gemeine Beste suchen/ besetzet ist/ wie solches die Erfahrung gnugsam lehret/ und dann durch Absterben der Burgermeister in Emden der Magistrat sehr geschwächet ist / da vorjetzo nicht mehr als ein Bürgermeister und 2 Raths-Herren am Leben sind/ denen die Sorge und Last wegen des gemeinen Wesens in Emden alleine auf dem Halse lieget/ und zu schwer fället/ derselben nach ihrer Beschaffenheit und aller

Nothdurft wohl vorzustehen; Als haben Unsere Gnädige Frau zu Ostfriesland als Regentin/ samt Ihro Gnaden Räthen/ vor nützlich angesehen/ den Magistrat mit mehrern tüchtigen Personen zu bestellen/ und verwilliget/ daß Johannes Braemsche mit M. Hinrich Grawerz das Bürgermeister-Amt verwalten/ M. Klinge aber/ und Haro Habben als Raths-Herren/ den übrigen beyden Raths-Personen zugeordnet werden sollen.

§. 17. Der Bürgermeister und Raths-Herrn Amt und Pflicht soll seyn/ daß sie die von Unserer Gnädigen Frauen ertheilte Befehle/ von wegen und im Nahmen Ihro Gnaden Kinder unserer jungen Herren empfangen/ und fördern/ auch gedencken/ daß sie um ihres Magistrats Willen/ die Personen unserer gnädigen Frauen/ und der gantzen Gemeine allhie præsentiren/ und dahero sich destomehr befleißigen sollen/ zu Ihro Gnaden Ehre und Lob/ gute Policey

zu

zu halten/ verständig und wohl zu regieren/ Ihro Gnaden Kinder/ der Stadt/ und gemeine Wohlfahrt und Nutz/ davon ihre eigene Wohlfahrt hänget/ zu befordern/ allen Schaden nach höchstem Vermögen abzuwenden/ gut Recht und Gericht jedermänniglich zu schaffen/ den gemeinen Nutzen dem ihrigen vorzuziehen/ den Ungerechten um keiner Gunst oder Gabe Willen/ beyzufallen/ und die Ubelthat zu strafen/ aber nicht um Hasses Willen.

Ferner sollen sie mit der Stadt Güther und Einkünfften getreulich umgehen/ davon das Bauwesen und Munition unterhalten/ und bessern/ und so viel müglich/ von allen Einkünfften gute Register und Rechnung halten/ ohne einige heimliche Diminution.

Sie sollen auch das Privilegium der Niederlage/ so die Stadt hat/ nebst andern Sachen/ nicht um privat-Nutzens willen anderst gebrauchen/ als recht ist/ noch sich mit Gewalt und wiederrechtlich/ mehr anmassen/ als Ihnen von Alters her zugelassen.

Desgleichen aus dem Baume/ wenn es verbothen/ niemanden auslassen/ (das ist kein Schiff wieder Verboth aus dem Hafen zu lassen.)

Sie sollen sich befleißigen bürgerliche Einigkeit/ und ein gutes Vernehmen zu unterhalten/ damit keine Conspiration, woraus Unwille und Aufruhr gegen den Magistrat entstehen möchte/ zu Stöhrung des gemeinen Friedens und Eintracht/ erwecket werde.

Und dieweil sie zu solchem Amt und Befehl gesetzet sind/ soll unter Ihnen kein Zanck und Verbitterung seyn/ sondern einer dem andern mit Ehre und Freundschafft zuvor kommen/ und sich nach seinem Stande ehrbarlich halten/ daß die Gemeine gute Exempel sehe.

Sie sollen auch keine Votarios (Kloster-Brüder) falsche Secten oder Meynungen gegen die Lehre Unsers Christlichen Glaubens dulden/ und so jemand von den Raths-Personen/ unter den Bürgern/ oder unter den fremden Einkömmlingen einige grobe Male-

fiz

fiz-Händel oder dergleichen wüste/ soll er sol' ches offenbahren/ und in keine Wege darin hinter den Berg halten/ oder durch die Finger sehen.

Wann auch die Raths-Herren aufs Rathhaus berufen werden/ um Sachen zu verhören/ sollen sie sich ehrsamlich zum Gericht setzen/ und mit einträchtigem Rath thun/ was sich von Rechtswegen gebühret/ auch mit Ernst und Fleiß darauf sehen/ daß alle Dinge nach Ordnung und Recht/ Gebot und Verbot unserer gnädigen Frauen/ darnach sie sich allein/ so lange Ihro Gnaden die Administration führen/ richten sollen/ exequiret werden/ es sey in Unserer heiligen Religion/ oder andern Sachen.

§. 18. Demnach soll zwischen Bürgermeistern und Raths-Herrn dieser Unterscheid gehalten werden/ daß den Bürgermeistern die höchste Authoritæt zukomme. Und weilen obgedachte Personen von neuem in den

Rath gekommen/ sollen die Aeltesten denselben Anweisung und allen nöthigen Bericht geben/ von der Stadt Sachen/ Gerichts-Handel/ hergebrachten Gewohnheiten/ Gebräuchen und Statuten/ damit sie dieselben desto besser zu besorgen/ und zu handhaben wissen mögen.

Und welche Sachen an die Bürgermeister gelangen/ die der Stadt und Gemeinde Nutz und Schaden betreffen/ die sollen sie den Raths-Herrn zu erkennen geben/ und mit denselben diese und alle andere zur Verbesserung der Stadt-Policey / Gebäuden und gemeinen Besten abziehlende Sachen/ berathschlagen.

Auch sollen die Raths-Herren mit Geboth und Verboth nichts ausrichten/ noch einiges Recht unter sich handelen und beschliessen/ es sey denn von den Bürgermeistern bewilliget/ und approbiret.

Diesem allem/ und was ferner zu Unterhaltung guten Regiments in dieser Stadt/ und zu Wohlfahrt Unserer jungen Herren

Herren dienſam und ſonſt nöthig iſt/ ſollen ſie nach ihrem höchſten Vermögen und Treuen nachkommen/ wozu ihnen GOtt helffe und das heilige Evangelium.

§. 19. Anlangend die Vorbeyfahrt/ und was auf dem Strohm und Hafen zu Emden ankommt/ ſo ſoll daſſelbe nicht in der Bürgermeiſter/ ſondern in des von Ihro Gnaden wegen/ da ſeyenden Amtmanns Macht ſtehen/ der denn auch allezeit mit Ihro Gnaden *Conſens* diesfalls verfahren ſoll/ damit der jungen Herren Gerechtigkeit durch Aufnahme der Stadt nicht geſchmählert/ auch alle Dinge mit Gericht/Recht und was ſonſt dazu gehöret/ deſto ſtattlicher/ ſo wohl zu der jungen Herrn/ als der Stadt Beſten unterhalten und verſehen werden/ doch iſt nützlich daß die Obrigkeit bey der Wahl und Einſetzung Bürgermeiſter und Raths ſich vorbehalte/ dieſelben alle Jahr/ um Unfriede/ auch Geſchicklichkeit und Ungeſchicklich-

keit der Personen Willen zu verändern/ und zum Exempel von den 4. Bürgermeistern 2. aus verschiedenen Familien heraus zu nehmen/ und an deren Stelle 2 Raths Herren/ die den andern mit Bluts-Freundschafft nicht verwandt seyn/ nach ihrer Geschicklichkeit ein und wieder abzusetzen/ die zwey erwehnte Bürgermeister aber in den Platz der Raths-Herrn/ wo sie sich dessen nicht besonders unfähig gemachet haben/ zu verweisen/ alles nach ihrem/ der Obrigkeit/ eigenen Gefallen; In Hofnung ein jeder werde dahin ernstlich trachten/ daß seine Kinder desto geschickter auferzogen werden. Uber dieses soll man auch verordnen/ daß alle Einkünffte/ Renten/ und was sonsten der Stadt zugefallen/ oder noch zufallen mögte/ in der Stadt Kiste versammlet/ und davon jährlich der Senat, jeder nach seiner Gebühr salariret werde/ wovon der Stadt-Schreiber alle Jahr der Obrigkeit gute und gnugsahme Rechnung ablegen soll. Was dann

davon

davon an Geld überschiesset / soll zu der Stadt Besten angeleget werden/ was aber von dem Stadt-Siegel kommt/sollen die Bürgermeister noch über ihre Besoldung zu gleichen Theilen unter sich theilen/ ohnangesehen/ welcher der älteste oder der jüngste sey/ wie solches in allen Städten gehalten wird.

Ebenermassen/ wie die Stadt Emden/ sollen sich alle Aemter in den andern Flecken und auf den Dörffern hinführo mit ihrer Waare und allen Handwercken/ wie die Nahmen haben mögen/ ein jeder nach seiner Behör/ auch verhalten / und sich darnach reguliren / wie hiebevor zum theile schrifftlich allbereit angezeiget worden.

Anmerckung.

So sehr auch sonsten die Frau Gräfin Anna der Stadt Emden zugethan gewesen ist/ so löblich und weißlich hat sie doch in dieser Verordnung gehandelt / daß die Bothmäßigkeit und Gerechtigkeiten Ihrer Herren Söhne an ins und über die Stadt ungekräncket

über

bleiben/ und denselben durch das tägliche Aufnehmen der Stadt/ kein Nachtheil zugefüget werden mögte: Weswegen diese Verordnung desto mehr die zu Emden/ jetziger Zeit/ da sie nicht wollen wissen/ daß sie einen Landes-Herren haben/ der ihnen zu gebiethen und zu befehlen habe/ beschämen muß; zumahl da der Emmius in seinen Anno 1610. gedruckten Anmerckungen/ über des Canzlers Thomæ Franzkii Aufsatz/ wie eine beständige feste Regierung in Ostfriesland einzuführen sey/ unter andern von der Frau Gräfin Anna setzet:

Die Frau Gräfin Anna hat löblich und wohl regieret/ und hat deswegen bey den Unterthanen/ und allen Benachbarten Ehre und Ruhm nachgelassen.

Wiewohl sonsten der Emmius in solchen Anmerckungen in den meisten Stücken/ des Franzkii Worte sehr verdrehet/ und wider seine Meinung ausgeleget hat:

So muß denn auch diese Verordnung der Gräfin Anna von der Stadt Emden / als eine löbliche und heilsahme Verordnung angesehen werden; Und was nicht ausdrücklich hernach verändert ist/ das bleibt in seiner Krafft: Inmassen solches in den Concordaten von 1599. art. 6. 51. und 52. ausdrücklich von

dieser

dieser Verordnung/ sowohl als von andern alten Verordnungen beliebet/ auch so gar Anno 1626. in den Staatischen Decisionen/ die sonsten nicht viel Gutes in sich halten/ auch als gemeine Landes-Gesetze nicht gültig sind/ in dem 24. Art. in der Ostfrießischen Histor. Tom. 2. pag. 610. wiederhohlet ist.

Man hat zwar in denen vorhergehendem Tractat nachgefügten notis pag. 125/ das erste Capitel/ aus der Deduction vom Erbeigenthum des Ostfriesischen Regierhauses an- und über Emden/ andrucken zu lassen versprochen/ weil aber in vorstehendem Extract sub. num 24. eben dasselbe/ was in jenem weitläuftig angewiesen/ kurtz enthalten ist/ so hat man diesen/ Statt jenes/ anzufügen resolviret.

No.

No. XXV.

EXTRACT

Schreibens

An den Herrn Graf Erich zur Hoja/

als damahligen *Possessorem* der Herrschafften Esens und Wittmund von seinen Bedienten/

wegen zween verstrickter Seeräuber/ und deren Execution zu Emden

d. d. 2. Aug. 1571.

Daraus zu ersehen/ was es mit der *Criminal-Jurisdiction* in der Stadt Emden damahls für Bewandnüß gehabt habe.

Wohl.

Wohlgeporner und Edeler Graf/ Ewr. Gnaden seyen unsere unterthänige gantz willige und schuldige Dienste bevor/

Gnädiger Herr/

Nachdem der Erbar veste Ocko Falcke/ Droste zu Emden vergangener Tage/ an uns Herman P:unscker und Henrichen Stricker geschrieben/ wie das uff gestern Dinstag den 1. hujus mit den zween Gefangenen daselbst vortgefaren werden sollte ꝛc. Und wir darauf uns gen Emden/ der Sachen Entschaft auszuwarten/ begeben;

So haben uns ermeldter Droste samt dem Amtschreiber daselbst/ aufm Haus Emden fürgehalten/ welchergestalt das für den einen Jongen Gefangenen Clawes Giseberten unterthenigen Supplicirens/ an Ihre gnedigen Herrn . . Also daß man in Ansehunge derselben auch seiner Jugend und bey der Bekantnüsse eingewendter Entschuldigunge (als daß er zu solchen Handel abgeleitet wäre worden) insonderheit/ dieweil eine Frauens-Person

son fürhanden were / welche denselben verbitten und aufnemen wollte ꝛc. Jhn Claes mit dem Leben begnaden werde/ doch daß er eine gnugsame Uhrpfeiden (so Sie die Amtleut concipiret und verfasset hetten/) uf Ew. Gn. auch Jhre gnedige Herren/ und darbei derselben Ew. Gnd. und ihrer Gnd. Landschaften und imgleichen die Freybeuter Schiffe verloben und schweren solte/ Aber der ander Johan Peters soll nach seiner Verwirckonge gestraft werden/ Dagegen haben wir unsere vorige eingewendte Klage / und der Gefangenen eigene freywillige Bekentnüsse repetirt/ und dabey nochmahls angezeigt/ daß Unsere Bevelich und Vollmacht allein dahin gerichtet were/ kegen de Ubertreter das Recht zu suchen/ und zu begehren/ welches dann durch uns gnugsam geschehen / und von ihnen angehört worden/ da nun hierinn etwas anders verhenget werden solte / müsten wir dasselbe zwarn geschehen lassen/ aber wir wollen uns öffentlich fürbedingt und behalten haben / daß wir in keine Erledigunge zu bewilligen Macht oder Bevelich/ sondern allein rechten begehret hetten/ dessen uns de Amptleute jederzeit geständig seyn solten und wolten.

Die

Die Amtleut vorgl. haben sich Ires darauf empfangenen Bevelichs vernemen lassen/ und die Gefangenen bevorn dem peinlichen Rechte abermahls fürgenommen - - befraget/ ob sie auch noch mehr - - -

Item ob ihnen emanten mehr geholfen Steur oder Hülff gethan/ an Kraut oder Proviant oder einiges andern Dinges/ es were der grösseste oder geringeste/ solches nit zu verschweigen/ und als de Gefangen darauf negative geantwort/ hat der Droste darauf einen Notarium requirirt.

Und hat der Droste darnegst das peinlich Gerichte bekleidet/ und mit dem Schreiber/ item einen Burgermeister und zween Raths-Herrn aus der Stadt sich uff den Platz in der Borch Emden nedergesetzt/ de Gefangen fürbringen / Ire Bekantnüsse vorlesen lassen/ welche Bekenntnüß sie gerichtlich zugestanden und seind darauf durch den Drosten zum Tod des Schwerdts verurtheilt/ und dem Nachrichter bevolen.

Nechstdeme ist in selben Gerichte alsbalde fürgekommen ein Maget/ wie sie sagten/

mit etzlichen Weibern/ und hat in den Knieen sitzende/ umb den Knecht Claessen gebetten/ derselben der Drost ihn geschencket/ und ist also dimittiret/ der andere ist abgefüret/ mit dem Schwerde gerichtet/ und im Sarck uf den Kirchhoff in de Stadt begraben.

Sie haben uns bey der Uhrpfeidt ziehen wollen/ aber wir seind damit unsers Weges pasiret/ doch haben wir den Meister lohnen müssen/ der zu uns in der Herberge kommen/ und seind Ihm 4. Reichsthaler geben.

Welches Ew. Gn. wir alß in Underthenigkeit nit sollen verpergen/ und thun damit E. Gn. sambt derselben lieben Gemahlin in Gnade des allerhögsten zu langen Gräfflichen Wohlstandte bevelen. Datum Esens am 2. Aug. anno &c. LXXI. (1571.)

Ew. Gnaden

Untertenige und gantz willige

Verordnete Bevelhabere zu Esens.

No.

No. XXVI.

ATTESTATUM

für Hermann Cönring/

gewesenen *Pastorem* zu Hinte/

Wegen der Remotion aus solchem Dienst.

d. d. 3. Septembr. 1600.

Omnibus Lecturis salutem in Christo Jesu Salvatore nostro amen!

Eo, proh dolor! dementiæ atque insaniæ Zwingliani post obitum Inclyti & Generosi Comitis Edzardi piæ & felicis memoriæ, Domini nostri Clementissimi, in hac Phrysia Orientali pervenêre rustici, ut etiam quosvis errores imo furores, quam verbum Dei sincerum & purum (ad quod veluti ad solem noctuæ

caligantes) tolerare malint. Eam (heu piis omnibus) in hac Phryſiâ, hæreticorum omnium ſentinâ atque voragine, licentiam aſſecuti ſunt, ut etiam idiotas, opifices, & rudiſſimos quosque aſinos in paſtores ſuos, modo impium Zwinglii dogma exosculentur, eligere, Orthodoxos, quos velint omnes, conjuratione veluti facta ſine commiſeratione ulla, &, quod multo eſt turpiſſimum, hyemis ſævitia non obſtante, in exilium projicere illis liceat: Idque hanc ſolum ab cauſam, quod à prædicto Comite Edzardo vocati atque Eccleſiæ Jeſu Chriſti, impiis ruſticis non annuentibus, Paſtores atque miniſtri verbi divini conſtituti ſunt, quo fuco turpe hoc factum ſuum tegere, & perpulchrum efficere, more ſuo, conantur. Quanti autem hæc ſit ratio ponderis: quanta ſit ejus gravitas: & quâ fronte coram tribunali Judicis juſtiſſimi Jeſu Chriſti in die Majeſtatis & Gloriæ ſuæ Sathanicam hanc crudelitatem tueri poterint, ipſi videbunt.

Cum

Cum vero reverendus, doctus & honestus vir, Hermannus Kœnring, Ecclesiæ Hinthanæ Pastor fidelissimus, à suis quoque auditoribus Zwinglianis, hircis fœtidis, cum ingenti bonorum atque piorum dolore & gemitu in exilium una cum collega ejectus sit: ac testimonium hinc discessurus & doctrinæ & vitæ suæ peractæ â nobis (quo paratiori via ad aliam vineæ Domini partem accedere posset) petierit, hoc officii nulla ratione honesta denegare illi potuimus, neque etiam debuimus: præsertim cum inter apiculas & fucos, inter oviculas Christi & hircos, inter pastores & lupos discernere Ecclesiæ Dei permagni intersit.

Candide igitur & verè testamur, prædictum virum Dominum Hermannum Kœnring non propter ullum scelus sua functione, quam habuit apud Hinthanos, exutum esse; neque propter falsum aliquod dogma, aut mores turbulentos, sed quia

per Orthodoxum Magiſtratum vocatus & Eccleſiæ ſuæ, primariis membris licet negantibus, approbatus, ibidem Paſtor conſtitutus fuit, fideliter partes ſui Miniſterii obivit, ac verbum Dei pure tradidit, contradicentes vero juxta Pauli inſtitutionem ſermone convicit atque conſtantiam miniſtro verbi dignam præſtitit, una cum aliis veritatis divinæ confeſſoribus ejectus fuit.

Denique etiam toto hoc muneris ſui curriculo, in omni officii atque virtutis genere ita innocenter, ut nemo potuerit integrius, aut magis pie vixit, & magno animi robore intolerabiles ferè calumnias atque iniurias adverſariorum ſuorum patienter admodum tulit.

Qua propter omnes pios, ad quos pervenerit iſte ſervus Altiſſimi Dei, modis omnibus oramus, ut eum ſua benevolentia complectantur, humanitatis officiis exornent & ad

ad functionem aliam in Ecclesia Dei amanter promoveant: spe firma freti, quod ejus pietas atque virtus impetrare nequit, id communis utilitas, quæ ex illo ad Ecclesiam (cujus expectationem minimè fallet) perventura est, impetrabit. Deus Opt. Max. Ecclesiæ suæ in hac Phrysia afflictissimæ atque calamitosæ paternè misereatur, & πονηρίαν ἐχθρῶν refrenet, conterat, atque conculcet. Bene vale pie Lector, & nostri in precibus tuis memor esse dignare. Exaratum Anno assertæ Salutis 1600. Septembris die 3.

Pastores Orthoxi in Phrysia Orientali.

(L.S.) Præmissa, uti maxime dolenda, ita verissima esse, Ego Johannes Betting, Exul Gertzwëranus, testor manus propriæ subscriptione & sigillo.

(L.S.) Petrus Scipio apud Westerhusanos Ecclesiastes, & ejusdem persecutionis & afflictionis non inexpertus, supra scripta nimis (proh dolor) vera

eſſe manus meæ ſubſcriptione atteſtor & conſueto ſigillo confirmo.

Idem Ego Pancratius Creuenius Eccleſiæ Tuixlumanæ hactenus quidem Paſtor, nunc vero exul hac manu mea & ſigillo hæreditario teſtatum facio.

(L. S.)

Ut prædicta prædicunt, Ego Abelus Chriſtophori Friſius Oriental. miniſter adhuc in Canum (proh dolor) propia manus ſubſcriptione ſimul ac ſigillo atteſtor confirmoque, veriſſima eſſe.

(L. S.)

Omnia vera eſſe quæ ſupra ſcripta ſunt affirmo propria manu & ſigillo Ego M. Petrus Heſſe Paſtor in Pewſum.

(L. S.)

Luverdus Holthuſius Paſtor Wockwerdanus

nus, idem infortunium quotidie expectans, manu ac sigillo meo ita esse confirmo.

(L. S.)

Re ipsa, quæ præscripta sunt, quoque à meis Parochianis in Süderhausen expertus, quod Ego Matthias Blancke Divini verbi præco hac manus meæ subscriptione, solitoque sigillo assero.

(L. S.)

Veritatem Testimonii hujus Reverendo Ornatissimoque D. Hermanno Kœnrinck perhibiti, Ego Nicolaus Cramerus Ecclesiastes quondam Uplewerdanus, hoc verò tempore Exul Christi, propria manu attestatam probatamque volo.

(L. S.)

Quod omnia hæc Reverendo & doctiss. viro Domino Hermanno Koenrinck testimonii loco scripta, sint infallibilia Burchardus Theodorus Jeveranus, Ecclesiastes quondam apud Hamsweruma. nos, nunc autem exul Christi, propriæ manus subscriptione & sigilli hæreditarii appositione testatur.

No. XXVII.

Nachricht

von der Verfassung der Stadt Buxtehude im Hertzogthum Bremen.

SUMMARIA.

§. 1. Wie es mit Bestellung des Stadt-Raths gehalten werde.

§. 2. Von dem Recht der Stadt bey den gemeinen Landes-Sachen/ imgleichen bey dem Justitz-Wesen.

§. 3. Ihre immunitæt von gemeinen Landes-Steuren.

§. 4. Ihr Recht in geistlichen Sachen.

§. 5. Das Stadt-Recht/ und wie es in Appellationen gehalten werde/ wie auch in Policey-Sachen und wegen des Abzugs-Rechts.

§. 1.

§. 1.

Die Stadt Buxtehude/ in dem Hertzogthum Bremen gelegen/ hat zweene Burgermeister/ einen Syndicum/ vier Raths-Herrn und einen Secretarium. Die vacante Stellen werden durch die übrige Glieder des Raths wieder bestellet. Von denen Raths-Herrn sind zwey Prætores und zwey Camerarii.

§. 2.

Die Stadt machet nebst der Ritterschafft und der Stadt Stade die Landes-Stände des Hertzogthums Bremen aus/ so/ laut Landtags-Abschiedes von 1651. das gantze Land repræsentiren/ und zu allen den statum publicum concernirenden Sachen mit in consilium gezogen werden. Laut besagten Landtags-Abschiedes sind 13. Land-Räthe/ welche

welche als ein enger Ausschuß/ der Landschafft Nothdurfft in acht nehmen. Die Ritterschafft hat das Recht/ 8. zu erwählen/ die Stadt Stade 3/ und die Stadt Buxtehude 2/ und zwar aus dem Mittel des Magistrats; Die Anzahl solcher Land-Räthe ist aber nicht allezeit complet. Vermöge angezogenen Landtags Abschieds hat gleichfals die Stadt Buxtehude das Recht gehabt/ wie das Königl. Schwedische Appellations Tribunal zu Wismar gewesen ist/ Assessores dahin zu præsentiren/

Wißmarische *Tribun.* Ordnung *P. I. T. II.* §. 3. 6.

imgleichen auch bey dem Hof-Gerichte einen Assessorem auszumachen/

Bremische und Verdische Hofger. Ordnung *P. I. T. I.* §. 2.

welcher dafür aus der Königlichen Cammer 100. Rthlr. zu genieſſen hat/

Resolut. Regia d. 20. *May* 1663.

und

und bey den 4 solennen quartalen des Hof-Gerichts in Stade oder in Bremen/ (woselbst vor diesem zuweilen das Hof Gericht auch gehalten worden) erscheinet/ relationes abstattet/ votiret und iudiciret.

Resol. Reg. 1661. *ad. priv. V.*

Man weiß auch nicht anders/ als daß bey der neuen Königl. Großbrittannischen Regierung/ diese Rechte der Stadt Buxtehude sowohl / als der Ritterschafft und der Stadt Stade bey dem neuen Ober Appellations-Tribunal zu Celle/ wie auch bey dem Hofgericht/ vorbehalten seyn.

§. 3.

Die vornehmste prærogativ der Ritterschafft und der beyden Städte/ Stade und Buxtehude ist die immunitæt von allen provincial- und Land-Steuren/ und was davon dependiret/ so durch ein Urtheil des Tribunals zu Wißmar anno 1673. den 25ten Octobr. in contradictorio bestättiget ist.

Dagegen

Dagegen sie dem Landes-Herrn zu Krieges-Zeiten Ritter-Pferde halten. Zu den Reichs- und Creys-Steuren aber giebt die Stadt Burtehude/ nebst der Ritterschafft und der Stadt Stade ihr contingent.

§. 4.

In Ecclesiasticis hat zwar der Landes-Herr das ius episcopale sich vorbehalten

Landtags-Abschied 1651;

hingegen hat die Stadt das ius parochiale und Patronatus in Ansehung der Stadt Kirche/ und dabey befindlichen 3 Prediger. Sie bestellet auch Rectorem u. Cantorem der lateinischen- und Præceptores der teutschen Schule; Uber beyde hat auch die Stadt curam u. inspectionem, und werden die von der Stadt vocirte und dem Consistorio præsentirte Prediger/ nach vorhergehendem Examine des Consistorii, so mit verschlossenen Thüren in Gegewart der Stadt Deputirten geschicht/da sonsten alle Candidati Theologiæ, und von adelichen Patronis præsentirte subjecta, mit offenen Thüren in Consistorio examiniret werden/ von dem Landes Herrn confirmiret/ Sie werden aber von der Stadt selbst ordiniret und introduciret

Comiss. Recess., 1692.

Die

Die zwey Bürgermeister / der Syndicus, die Prediger / der Secretarius, und zwey Kirchen-Vorsteher erwehlen die Prediger / den Rectorem Cantorem, und Arithmeticum; Und von ihnen werden auch die neu erwehlte / ehe sie im Consistorio ordentlich examiniret werden / in einem colloquio tentiret. In diesem Colloquio werden auch alle Ehe-Sachen in der Stadt vorfallend / als in prima instantia erörtert / von dannen sie aber per appellationem an das Königl. Consistorium nach Stade gelangen.

Jurisdictionem hat die Stadt über vorgedachte Kirchen- und Schul-Bediente und ihre Bürger in civilibus & criminalibus, ob gleich sonsten alle Kirchen- und Schul Bediente in denen Hertzogthümern Bremen und Verden primam instantiam für dem Königl. Consistorio zu Stade haben.

§. 5. Ihr ius statutarium hat sie mit Stade / seit vielen Jahren / einerley / und wie die Stadt primam instantiam bey der Justiz Cantzley oder dem Hof Gerichte hat; Also gehen von ihrem Stadt-Gerichte die appel-

appellationes pro re nata dahin/ wenn summa appellabilis 400. Rthlr. importiret/ zumahl vorhin die appellationes, wie auch von Stade/ immediate an das Cammer-Gericht ergangen. Gleichwie aber summa appellabilis der Bremischen Processs-Sachen/so nach den Tribunal zu Wißmar/ nun an das Ober-appellations Gericht zu Celle/ gehen/ 200 Rthl. ist/

Wißmar. *Trib.* Ordn. *P. II. T. I. §. 9.*

so bleibet doch in Ansehung der aus dieser Stadt mediate dahin gehenden Sachen/ die vorbenante summa appellabilis.

Wie denn sonsten der Rath dieser Stadt in Policey-Sachen/ und so viel ihre bürgerliche Nahrung betrifft/ allerhand Ordnungen machet/ auch das Abzugs-Recht hat.

No. XXIIX.

Des Ostfriesischen Cantzlers Dothias Wiarda

Schreiben

an *Doctorem* Wittfeld in Emden/

Vom 30. Aug. 1629.

1. Wegen der Gewaltthätigkeiten/ welche die Stadt Emden wider ihren Landes-Herrn ausgeübet.
2. Wie wenig sie die Ostfriesische Landes-Verträge halte.
3. Wie sie ihm/ dem Cantzler/ nach Leib und Leben getrachtet.
4. Wie unbefugt sie sich auf fremde Hülffe verlasse.

Mit einer

Anmerckung.

Ehrenvester/hochgelahrter/lieber Herr und Freund.

Ein Schreiben/ welches das allererste meines Behalts ist/ so er an mich abgehen lassen/ habe wohl empfangen; weiln aber vor Ankunfft desselben/ die Sachen/ welche in euers Schwähers Haus die Tage fürgangen/ allbereits moderirt gewesen/ so ist unnöthig hierüber einige fernere Wort zu gebrauchen; Diß kan dennoch unangemeldet nicht lassen/ daß ich mich über eurer Leute fremde Proceduren/ ne quid gravius dicatur, (daß ich nur nicht härter rede) zum höchsten verwundert und bekümmert/ daraus nichts Gutes/ sondern alle Zerrüttung erfolgen kan und muß/ und werdet ihr dadurch weder Gnade bey GOtt/ Ehre bey den Menschen/ und vor die Stadt einigen Vortheil erjagen; GOtt will/ daß man seine Obrigkeit ehren und gehorsahm seyn soll/ wo bleibet nun die Ehre? Ihr wisset nicht alleine nicht wie ihr eure Obrigkeit beschimpffen und verachten wollet/

lasset

lasset euch verlauten / euch Derselben Persohn lebendig oder todt zu ermächtigen; Weigert eurem Herrn die gebührliche und schuldige Erb-Huldigung / vorbehaltet Jhme Sein Jnkommen / und nehmet Jhme das Seine; Seine Unterthanen holet und schleppet ihr gefangen / *tractiret* sie wie Türcken und Heyden / wollet ihnen ihre nothdürfftige Verpflegung nicht folgen lassen / worüber wann der einer oder ander squalore vel fastidio carceris, (in dem scheußlichen und eckelhafften Gefängnis) mit Tode abgehen möchte / sagt mir doch / was kan es anders als eine barbarische Tiranney und Mord genennet werden; Eures Herrn Dienern trachtet man auch gefährlich nach / setzet Geld auf ihre Person / und sollen auch auf mich 200. Reichs-Thaler gesetzet seyn: Was mich anlanget / da man mich sprechen wolte / will ich das Geld selbst wol verdienen / und zu euch in die Stadt kommen / oder da euch solches ungelegen / auch Bedenckens habet / jemand zu mir herein zu schicken / so möget ihr wissen /

daß ich alle Tage / wann es das Gewitter zuläſſet / nach Sandhorſt pflege zu ſpatzieren / da kan man mich antreffen / und wenn ich nur zuvor von der Euren Ankunfft mag avi-ſiret ſeyn / will ich mich daſelbſt gerne ein-ſtellen. Euer und mein Herr und hohe Obrigkeit iſt Herr Graf *Ulrich* zu Oſt Friesland / deme dieſe gantze Grafſchafft angeſtammet und ange-bohren / das wird die Embſe / Elbe und Rhein / ja das gantze *Oceani*ſche Meer nicht abwaſchen. Die Ehre / die ihr bey den Menſchen erjaget / iſt gar ge-ringe / und vornemlich dieſe / daß aus dieſen Händeln das Concluſum beſtärcket wird: Omnis Calviniſta ſeditioſus, (alle Calvini-ſten ſind aufrühriſch) / da doch euer procedere weder Calviniſch noch Chriſtlich iſt / welches *ex inſtitutionibus Calvini* zu beweiſen / und daß eure Proceduren allen Reformirten mit zum Schandfleck gereichen. Der Vortheil vor die Stadt iſt dieſer / daß ihr durch ſolche Mittel kein Geld bekommt / und noch darzu die Koſten ſelbſt werdet bezahlen müſſen / denn daß ihr euch einbildet / die Herren Staaten werden allemahl eure un-beſon-

besonnene Thätlichkeiten Kost- und Schadeloß übertragen/ und endlich frey machen/ darinnen möchtet ihr euch wohl schändlich betrogen finden; Gedencket an mich/ wenn ihrs erfahret und es darzu kommet; Ihr vermeinet dis Unfürnehmen mit Bezahlung des Guarnisons und euer prætendirten Schulden zu bemänteln; aber ihr bedencket nicht/ daß des H. Reichs Constitution vom Land-Frieden/ welche hierdurch hoch violiret ist/ gar keinen Prætext, Farbe oder Mantel zuläßt. Wolt ihr denn auf die Verträge gehen/ so sagt der 90. Artic. des Osterhausischen Accords/ daß man abstiniren solle von allen Wegen von Faiten oder Thätlichkeiten. Ihr seyd alleine selbst daran schuld/ daß das Guarnison unbezahlt verblieben/ indem die gemeine Mittel alleine dadurch in Stecken und zum Fall kommen/ daß das Guarnison der Herren Staaten in der Stadt gehalten wurdt/ wie ihr/ Herr Doctor/ aus des Herrn Marquis Spinola Mund selbst gehöret habt; Und ob schon ein Mittel seyn können/ daß man das Collegium der Administratoren an einen bequemen Ort aufs Land trans-

feriret hätte/ so würdet ihr doch alles lieber haben umgekehret/ ehe denn ihr darin gehehlet hättet. Man schreyet und ruffet viel von Accorden und Verträgen/ man sage mir aber doch nur einen einzigen Punct worinnen unser gnädiger Herr der Stadt zu kurtz gethan/ aber auch wiederum einen eintzigen Punct/ worinnen die Stadt dasjenige *præstiret*/ was sie schuldig/ es möchte denn dieses seyn/ daß ihr eures Herrn *privilegirtes* Haus und Burg *occupiret*/ und zum Gefängniß gemacht habt.

Dies schreibe ich nicht euch oder die Eure zu irritiren/ sondern / weiß GOtt/ guter Wohlmeinung / damit ein jeder in sich selbst gehe/ und die consilia ad pacem & quietem, (Rathschläge zum Frieden und Ruhe) richte/ worzu ich gerne das meinige beybringen wolte/ Tu, qui diceris Director consiliorum in ista urbe, fac similiter (Ihr die ihr die

Rath-

Rathschläge in solcher Stadt dirigiret/ müsset ein gleiches thun); Die Sachen seyn noch nicht gefallen in terminos irreconciliabiles (in einen Zustand/daß man sich nicht wieder versöhnen könne)/ und hat unser gnädiger Herr Sich gegen den Ständen in Schrifften und mit eigner Hand und Siegel erkläret/ wenn ihr eures Theils alle Attentata einstellet/ daß Jh. Gn. dergleichen thun wollen; Ihr seyd die ersten gewesen/ welche das Spiel angefangen/ soll es denn so ein Wunder seyn/ daß mein gnädiger Herr zu Zeiten zu einem Eyfer bewogen/ Sich sehen lässet/ daß Jhm das Hertze noch nicht in die Schuhe gesuncken/ und J. Gnad. auf euren Trotz und Hochmuth nicht passet. Ihr verlasset euch nicht auf GOtt/ sondern auf den ------ der Herrn Staaten; Aber verflucht sey der/ dessen Arm Mensch ist/ GOtt steuret den Bäumen/ daß sie in den Himmel nicht wachsen/ derselbe hat auch der Herrn Staaten/ wie auch anderer Herren und Potentaten/ Hertz in Händen. Gedencket doch an Capernaum/ welches biß an den Himmel erhöhet gewesen/ubi nunc est (wo ist es nun)? Ihr habet wieder Wälle und

weite Graben um euch / und die See ergeußt sich um dieses gantze Land / darum seyd ihr Im ---- aber vor dem HErrn seynd keine Veste oder Ströme verschlossen. Es verlautet / wenn die Herren Staaten den ---- verbessert haben / so wollen die von Emden die Kayserlichen aus dem Lande jagen / und soll unser gnädiger Herr mit fortziehen / aber mit eurer Macht ist nichts gethan / ihr seyd gar bald verlohren / die Herren Staaten / meinet ihr / sollen die Hand an den Pflug schlagen / und die von Emden zu Herren des Landes machen ; Ach der unbesonnen Einbildung ! Die Herren Staaten haben noch niemahl einigen Herrn das Seinige genommen / werden es auch nicht thun / und gläubet mir darinnen / sie wollen die Stadt Emden noch gantzes Land zu der rechten Provintz nicht erwachsen lassen / experto crede Roberto (traue der Erfahrung); Es ist so ein schlechtes Ding nicht einen Ober-Herrn des Seinigen berauben / wie es bey vielen geachtet wird. Ich wolte wünschen / eure Leute / welche so wunderbahrliche Discourse führen / hätten auf dem Lande etwas zu verlieren / aber allem Ansehen nach verhof-

verhoffen diese turbulenta ingenia, (unruhige Köpfe) aus der Aschen mehr zu finden / als sie in den Brand gelegt haben.

Ich will niemand verkleinern / aber eurer Leute Weißheit verstehe ich nicht / abundat quisque in sua sapientia & pereat in sua stultitia (Ein jeder hat Weißheit die Menge und müsse umkommen in seiner Thorheit): Ich wandele jederzeit in bona conscientia (in einem guten Gewissen) / wenn ein jeglicher also thut / und nach Friede trachtete / so würde Gerechtigkeit und Friede sich küssen / und in unserm Lande Ehre wohnen / (quibus deficientibus (wenn dieses fehlet) / so ists mit uns verlohren / und der Fluch des HErrn wird uns folgen / dafür euch und gemeine Stadt von Emden / und euren trotzigen commandierenden Ausschuß GOtt behüten wolle. In dessen Schutz ich euch und mich hiemit befehle / und verbleibe

Euer und der Stadt
Emden

Aurich / d. 30. Aug.
1629.

m. n.

Anmerckung.

Der Herr Cantzler Wiarda ist selbst reformirt gewesen; und was er hierin von des Calvini Institutionibus anführet/ solches findet sich in der Wahrheit: Massen Calvinus in seinen Institutionibus von dem Stand der Obrigkeit und Unterthanen gar wohl geschrieben hat: So daß zu wünschen wäre/ daß seine Nahmens-Nachfolger auch in Praxi und zum Theil in der Theoriâ bey solchen Principiis geblieben wären; Gleichwie man aber in der Lehre von dem heil. Abendmahl von seiner Meinung zu Emden/ und sonsten/ abgewichen ist/ wie U. Hüberus in Institut. Histor. civil. Tom. 2. lib. 1. Sect. 4. Cap. 17. §. 16. und lib. 2. Sect. 1. cap. 21. §. 6. angemercket hat/ also ist es auch in der Lehre und Praxi von Obrigkeit und Unterthanen geschehen; wie solches mit mehrern von dem Herrn Cantzler Wiarda in der Erläuterung des Emdischen Vorläuffers gezeiget worden. Wenn der Herr Cantzler Wiarda Evangelisch-Lutherisch gewesen wäre/ so möchte dieses Schreiben etwa mehr für passioniret angesehen werden/ da er aber der Reformirten Religion zugethan gewesen ist/ so fällt solcher Argwohn hinweg.

Weil die Worte des besagten Huberi, der auch des Cantzlers massen selbst der Reformirten Religion zugethan gewesen ist/ sehr bedencklich sind/ so hat man sie alhier zum Beschluß anfügen wollen. In dem ersten Orte heissen sie:

Cona-

'Conatus est (Calvinus) Zwinglianorum a Luthero discrepantiam in Eucharistiæ doctrina ejusmodi interpretatione lenire, qua præsentia corporis Christi non omnino tropica & figurata sed etiam realis dici posset, ut cum Augustana confessione conciliationem reciperet. Das ist: Calvinus hat unternommen/ den Streit der Zwinglianer und Lutheraner in der Lehre vom Abendmahl durch eine solche Erklährung beyzulegen/ vermöge welcher man sagen könte/ daß der Leib Christi nicht blosserdings tropice oder figürlicher Weise sondern auch realiter zugegen wäre/ damit sothane Lehre mit der Augsburgischen confession möchte gereimet werden können.

In dem zweyten Loco lauten Huberi Worte:

(Calvinus) summus disputator & ratiocinator; & tamen nemo validius, Rationem non esse principium notitiæ rerum divinarum & adstructi ἀυθεντίαν sacræ scripturæ, inculcavit. Nemo ab Enthusiasmo alienior, nec tamen disertius quisquam de testimonio

Spiri-

Spiritus Dei immisso & à ratiocinatione distincto locutus est, quod a reliquis eiusdem temporis Theologis magna voce prædicatum, a sequentibus iisdem verbis agnitum, etsi non idem omnes sentirent, a plerisque, eiusdem licet confessionis, nostro tempore negatum & inrisum est. Das ist: Calvinus disputirte und raisonnirte scharf; Gleichwohl aber hat niemand hefftiger/als Er/ behauptet/ daß die Vernunfft keinesweges der Grund zur Erkäntnis Göttlicher Dinge und zur Vertheidigung der Auctoritæt der heiligen Schrifft sey. Niemanden war die Schwärmerey gehäßiger/als ihm/ gleichwohl hat keiner von dem durch den Geist GOttes in uns gelegten und von der Vernunfft unterschiedenen Zeugnis beredter gesprochen/ welches von den übrigen damahls lebenden Theologis öffentlich gerühmet/ und von den folgenden gleichergestalt erkant/ob sie wohl nicht alle einerley Meynung waren/ aber von den meisten/ die auch eben solcher Confession zugethan/ in gegenwärtiger Zeit geläugnet und verspottet worden.

Regi-

Register

der vornehmsten Personen und Sachen/ so in diesem Tractat vorkommen.

A.

Accorden/ Ostfriesische / führen offt Sachen an/ die unrichtig sind. In der Vorrede §. 6. Werden von den Emdern gar nicht gehalten pag. 524 Diese haben das Ostfriesische Accord Buch verfälschet drucken lassen/ in der Vorrede §. 16.

Accis-Meister in Emden wird vom Landes-Herrn bestellet/ pag. 401. Johann Krudener/ ibid.

Aitzema Leo, Zeugnisse von dem Unfug der Emder. In der Zuschrifft.

Ajax, dessen verwegene Rede. In der Zuschrifft.

Althusius, Syndicus zu Emden. Dessen schädliche Lehre/ pag. 182.

Alting Menso, dessen Verhalten zu Emden/ pag. 275 Des Cantzlers Wiarda Zeugnis davon/ ibid.

Aemter/ neun in Ostfrießland. Stehen unter des Landes-Herrn Bothmäßigkeit: Werden durch Beamte administriret/ pag. 131. 301. 302. Die Officianten derselben stehen unter den Beamten pag. 302.

Anna/ Gräfin/ hat die Niederländische Flüchtlinge zu Emden aufgenommen/ pag. 276. Emmii unrichtige Erzehlung davon ibid. Ihre Policey-Ordnung/ vid. Policey-Ordnung.

Appellationes, an die höchste Reichs-Gerichte/ wie es damit in Ostfrießland gehalten werde. In der Vorrede §. 6. und pag. 13. 203.

Aportanus Georgius pag. 81. und 272.

Archiv, Ostfriesisches, spoliiret und negligiret/ In der Vorrede §. 3.

Armen-Verpflegung zu Emden/ pag. 92/ 93/ 280/ 281. Durch das Regier-Haus veranstaltet/ ibidem.

Aurich/ Stadt/ äusserliche Beschaffenheit: Verfassung/ pag. 124/ 125/ 126/ 127/ 128/ 297/ 298. Emmii unrichtige Erzehlung davon ibidem. Ist der bequemste Ort

Ort im Lande für die Collegia, pag. 18/ 219. Emmii falsche Vorstellung davon/ ibid.

B.

Bäcker Zunfft-Ordnung des Landes-Herrn in Emden/ pag. 484.
Bauer Rechte/ wie weit sie gültig seyn/ pag. 302/ 303.
Bediente der Stadt Emden müssen dem Landes-Herrn schwehren/ pag. 73/ 269.
Benedictiner Closter zu Norden stehet unter der Jurisdiction des Landes-Herrn/ pag. 287.
Braunschweig hat sich wie Emden ihren Landes-Herrn widersetzet/ Vorrede §. 4.
Buchdrucker in Emden stehen unter des Landes-Herrn Bothmäßigkeit/ pag. 377/ 378/ 403/ 404. 405.
Bürger in Emden müssen dem Landes-Herrn schwehren pag. 269. 270.
Buttjadinger-Land hat zu Ostfrießland gehöret/ pag. 10. und 197.
Burtehude/ Stadt/ hat mehr Privilegia als Emden Vorrede §. 13/ und pag. 522.

C.

Cammer Gericht hat keine judicatur in den Ostfriesischen Landes-Differentien/ pag. 321. und 322.

Cantzelley war vor der innerlichen Unruhe das eintzige Ober-Gericht/ pag. 13/ 213. 214. Ist auch ein Regierungs-Collegium, ibidem.

Carlstadt ist Ursache der Religions-Spaltung in Ostfrießland/ pag. 272.

Caroli M. Concession von besonderer Freyheit der Friesen ist erdichtet/ Vorrede §. 4.

Catharina/ Graf Edzardi II. Gemahlin/ eine gebohrne Printzeßin aus Schweden/ eine tugendhaffte Dame, von den Emdern verunglimpfet/ pag. 293. 294.

Christian Eberhard, Fürst/ ein löblicher Regent: In der Zuschrifft.

Ciceronis falsches Urtheil von der wahren Klugheit: In der Zuschrifft.

Cætus der Prediger in Emden. Dessen Beschaffenheit/ pag. 109/ 283/ 284/ 285. Unwahres Vorgeben der Emder davon/ pag. 284/ 285. Emmii unrichtige Erzehlung davon/ pag. 148/ 316/ 317.

Collegium

Collegium Administratorum der Landes-Gelder / pag. 139. bis 144. Emmii falsche Erzehlung davon/ pag. 306/ 307/ 308/ 309/ 310.

Concordata von 1599/ pag. 36. 37. Emmii falsche Erzehlung davon ibidem und pag. 236/ 237. Sind dem Regier-Hause nicht vortheilig/ ibid. u. p. 315. Vorrede § 4.

Consistorium, oder das geistliche Gericht zur Ausübung der geistlichen Bothmäßigkeit im gantzen Lande kömmt dem Landes-Herrn zu/ pag. 315/ 316. In Emden ist es nichts als presbyterium, pag. 89/ 278 279. Was für Sachen darin tractiret werden sollen/ ibidem. Emmii verstummelte Erzehlung davon/ ibidem.

Conringii Hermanni Vorurtheil von des Emmii Schrifften ist ungegründet. In der Vorrede §. 2 und 3. Sein Vater war Prediger zu Hinte/ und wurde mit Gewalt abgesetzet. In der Vorrede §. 4. und pag. 315. 515. hat der Emder Unfug erkant. Vorrede §. 4.

Contingent der Stadt Emden zu den gemeinen Landes Lasten/ pag. 40. Deren Unfug dabey/ pag. 239/ 240. Vorrede § 16.

D.

Delffsiehlischer Vergleich/ dessen Gelegenheit und Ursache ist von Emmio falsch beschrieben/ pag. 28/ 225/ 226/ 227/ 228/ 229/ 232/ 233.

Delicta carnis gehören vor dem Commissariat in matrimonialibus, pag. 21/ 220/ 221. Emmii irrige Erzehlung davon ibidem.

Documenta, alte/ sind von Emmio unrichtig angeführet/ pag. 9/ 192. Versäumniß bey deren Gebrauch. In der Vorrede §. 3. u. 6.

Dodo von Cnyphausen, pag. 296.

Dornumer **Herrlichkeit** Besitzer führen den Vergleich mit dem Regier-Hause falsch an. In der Vorrede §. 6.

E.

Edelleute sowohl als andere Unterthanen sind des Landes-Herrn höchster Gewalt und Jurisdiction unterworffen/ pag. 11/ 12/ 194 Emmii Neid gegen sie/ pag. 222. Diejenigen/ so unter ihnen Herrlichkeiten haben

haben/ müssen Delinquenten/ so aus den Städten und Aemtern dahin fliehen/abfolgen lassen pag. 324. Ob sie wegen ihrer Lande frey von Schatzungen seyn. Emmii Aufsatz davon pag. 326. Was dabey zu erinnern pag. 329/ 340/ 341. Sie müssen dem Landes-Herrn Ritter-Dienste thun pag. 328/ 341.

Edzardi I. Regierung ist sehr merckwürdig/ pag. 10/ 195. Emmii Sinn dabey offenbahret/ pag. 10/ 195.

Edzardi II. Regierung von Emmio übel beschrieben pag. 11/ 14/ 15/ 201/ 204/ 205. Seine Unschuld gerettet/ ibidem.

Ehe-Sachen in Emden gehören zur iudicatur des Regier-Hauses/ pag. 282/ 283.

Emden/ Stadt-Magistrat/ dessen Wahl/ Confirmation und Beeydigung/ pag. 42/ 252. Ist des Landes-Herrn Oberbothmäßigkeit unterworffen/ ibidem. Wird mit Unrecht ein Schutz des Landes von Emmio genannt/ pag. 185. Derselben Ursprung/ Aufnehmen/ Verfassung pag. 22. bis 109. Emmii falsche Erzehlungen

gen davon/ ibidem und pag. 222. bis 286. Statuta Ulrici I. daselbst/ pag. 344. Edzardi I. Zoll- und Policey-Ordnung/ pag. 353.

Emdische erste Empörung ao. 1594. aus Frevel/ pag. 15/ 211/ 212/ imgleichen ao. 1600. und 1609/ pag. 238/ 240. 409. bis 455.

Emmii Tractat von Ostfriessland/ was daran auszusetzen sey. In der Vorrede. weiset selbst der Emder Unfug/ ibid. §. 16. Seine historia noftri temporis ist ein verläumderisch Buch: In der Zuschrifft. Seine Schrifften sind unwahr und schädlich. In der Vorrede §. 1 bis 13.

Ennonis II. Regierung von Emmio übel beschrieben/ pag. 11/ 200. Seine Unschuld gerettet/ ibidem.

Esens/ Herrschafft/ pag. 128. 129. Emmii unrichtige Erzehlung davon/ ibid.

Europäischen Herolds unrichtige Erzehlung von Ostfriessland: In der Vorrede §. 7.

F.

Faldern der Stadt Emden incorporiret/ pag. 33/ 360/ 370. Emmii verstümmelte Erzählung davon/ ibid. und pag. 229.

Franzkius Thomas, Cantzler/ von Emmio mit Ungrund iniuriiret/ pag. 37. Dessen Ehre gerettet/ pag. 237. Dessen Descendenten sind vornehme Leute in Teutschland und Holland/ ibidem.

G.

Guarnison der Stadt Emden/ dessen grosser Mißbrauch/ pag. 39/ 40/ 238/ 239/ 261/ 262. Ist vom Kayser cassiret/ ibidem. Anno 1727. zerstreuet und zernichtet/ ibidem.

Gasthaus in Emden ist von dem Regier-Hause gestifftet/ pag. 92. 281.

Geistliche Bothmäßigkeit kömmt dem Landes-Herrn in Emden zu/ vid. *Consistorium*, item **Ehe Sachen.**

Georg Albrecht, Fürst/ womit Er die Regierungs-Last erleichtere: In der Zuschrifft.

Gerichtlicher *Proceß* in der Gräfin Annæ Policey Ordnung beschrieben pag. 13/ 202. Emmii Verheelung davon/ ibidem.

Gesetze und Ordnungen zu machen kommt dem Landes-Herrn zu/ pag. 11/ 12/ 202.

GOttes *Providenz* bey den Regierungen in der Welt: In der Zuschrifft. Kan allein aus der heiligen Schrifft erkant werden/ ibidem.

Guarantie fremder Obrigkeit gantz verbothen/ pag. 233. Emmii falscher und tückischer Aufsatz davon/ pag. 156/ 157/ 318/ 319/ 320/ 321/ 321/ 323.

H.

Haagischer *Accord* von 1603. Emmii falsche Erzählung davon / pag. 38/ 238/ 239.

Hafen in Emden/ dessen Ausbesserung wird von dem Landes-Heern befohlen/ pag. 383.

Hansee-Städte wollen Emden ohne Bewilligung des Landes-Herrn nicht in ihre Societæt annehmen/ pag. 374, 375.

Harlinger Land ist dem Regier-Hause unterworffen/ pag. 10/ 198. Gehöret nicht unter des Reichs Jurisdiction, pag. 198/ gehöret auch nicht zu dem Ostfriesischen matricular-Contingent, pag 199.

Dessen

Dessen Regierung wird von Emmio übel beschrieben/ pag. 10/11/199. Bestehet in zwey Herrschafften Esens und Wittmund/ pag. 10.

Häuptlingen in Ostfrießland Beschaffenheit vor der ietzigen Regierung ist von Emmio unrichtig beschrieben/ pag. 9/193/194.

Hertii Jo. Nicolai zu Giessen Vorurtheil von dem Emmio. In der Vorrede § 5.

Hof Dienste sind von Alters her im Gebrauch/ pag. 16/212. Emmii falsche Erzehlung davon/ ibidem.

Hofgericht in Ostfrießland durch welche Gelegenheit eingeführet/ pag. 16/213/214/215/216/217/218/219. Dessen Jurisdiction, ibid. Hat in Landes-Differentien und was dahin gehöret keine Judicatur, pag. 214/215/322/323. Emmii unrichtige Erzählung davon/ ibidem. Ist des Landes-Herrn Gericht/ ibidem. Wie weit die Landes-Stände dazu gehöhren/ ibidem.

Jemgum ein volckreicher Flecken/ pag. 130/300.

Jehring Joachim wird von Graf Edzardo II. zur Einnehmung der Kirchen-Rechnung zu Emden committiret/ pag. 381.

K.

Kayserliche *Resolution* von 1597/ pag. 36/ 232. Emmii falsche Erzehlung davon/ ibid. und pag. 233/ 234/ 235/ 318/ 319/ 320. verbietet alle fremde Guarantie, ibid.

Kettleri Engelberti, Mangel nöthiger Information aus den alten Documenten von dem privilegio de non appellando. In der Vorrede § 6.

Kirchen in Emden drey/ pag. 84/277.

Kirchen Rechnung in Emden wird durch des Landes Herrn Committirte eingenommen/ pag. 381.

Krieges Rath in Emden / dessen Ursprung und Beschaffenheit/ pag 58/ 259/ 260 261/262. Emmii falsche Erzehlung davon/ ibidem.

L.

Landes Herrliche Rechte sind dergestalt/ wie sie vor der innerlichen Unruhe gewesen/ durch die Kayserl. Decreta anno 1589/

1589/1590/1593. bekräfftiget/ pag. 204/ 205/206/207. Emmii unrichtige Erzehlung davon/ ibidem.

Land-Richters Bedienung ist von Emmio zur Ungebühr angezäpffet/ pag. 21/220. wie sie vor der innerlichen Unruhe gewesen/ ibidem

Landes Schatzungen zu fordern ist der Landes-Herr befugt/ pag 12/ 201/ 202.

Lasco Johannes, Superintendens, pag. 316, 317.

Landes Stände Recht und Beschaffenheit vor der innerlichen Unruhe/ pag. 9/11/ 12/193/201/202. Emmii unrichtige Erzehlung davon/ ibidem.

Landtage/ wie es damit gehalten worden vor der innerlichen Unruhe/ pag 12/195/ 196/ 201/202. Deren Ausschreibung/ Haltung/ Schliessung pag. 131 bis 139/ 303/304/305 306. Emmii Zeugnis von der Emder Unfug in solcher Sache/ pag. 303 304 Dessen unrichtige Erzehlung davon pag 305/306.

de *Ludolf* Cammer Gerichts Herrn Assessoris Erzehlung von dem Ostfriesischen Privilegio de non appellando. Vorrede § 6.

Lutheri Schreiben an Johann Pelt zu Bremen/ wegen des Religions-Wesens in Ostfrießland / pag 273. Dessen Lehre bey Anfang der Reformation in Ostfrießland angenommen/ pag. 273, 274.

M.

Machiavelli gottlose Lehre. In der Zuschrift.
Melanchthonis Chronicon Carionis ist hoch zu achten. In der Zuschrifft.
Mylerus ab Ehrenbach führet die Emder Apologie unrichtig an. In der Vorrede §. 11.

N.

Niederländische Flüchtlinge haben dem Regier-Hause für empfangene Wohlthaten schlecht gedancket/ pag. 273. 276.
Noodt Gerhard, Professoris zu Leyden Disputation de privilegiis nobilitatis urtheilet irrig von Ostfrießland. In der Vorrede §. 7.
Norden Stadt/ deren äusserliche Beschaffenheit/ pag. 109/ 110/ 111/ 112. Deren Verfassung/ pag. 114/ 115/ 116/ 117/ 118/ 119/ 286/ bis 297. Emmii unrichtige Erzehlung

zehlung davon ibidem. Hauptlinge daselbst/ ibid. Norden durch Emden angesteckt/ pag. 288. Stehet völlig unter des Landes Herrn Bothmäßigkeit/ pag. 286/ 287/ 288/ 289/ 290. Bestellung des Magistrats/ ibid. Emmii unrichtige Erzehlungen davon/ ibidem. Religions-Wesen daselbst/ pag. 122/ 295/ 296. Emmii unrichtige Erzehlung davon. Statuta und Verordnung von Graf Enno II. und Johann von 1535. in Norden/ pag. 169. Emmii Verhehlung davon/ pag. 323.

O.

Oldersum ein volckreicher Flecken/ pag. 130. Kömmt mit Recht dem Regierhause zu/ pag 300.

Osterhusischer *Accord* von 1611. Emmii unrichtige Erzehlungen davon/ pag. 41/ 240/241/242/243/244/245.

Ostfriesische Historie weiset den Unfug des Emmii an. In der Vorrede § 12. Was es für Leuthe seyn/ die bishero dawider geschrieben haben. In der Vorrede § 15.

Ostfrieslands äusserliche Situation, pag. 6/7. Dessen Freyheit ist von Emmio übel beschrieben/ pag. 7/187. Dessen ietziger Regierungs Form Anfang und Verfassung ist von Emmio unrecht beschrieben/ pag. 7/8/9/10/11/12/13/189/190/201/202. Ist andern teutschen Ländern gleich/ pag. 182. Unglück Ostfrießlandes durch Emmii Schrifften. In der Vorrede.

P.

Policey-Ordnung von Gräfin Anna von Emmio verhetzet/ pag. 202.

Politica doctrina aus der heiligen Schrifft. In der Zuschrifft.

Prediger zu Emden/ deren Bestellung/ pag. 34/ 84/ 231/ 277. Emmii verstümmelte Erzehlung davon/ ibid.

Privilegium de non appellando in Ostfrießland/ dessen Beschaffenheit. In der Vorrede §6 und pag 203. Unrichtige Erzählung davon von Emmio und andern/ ibidem.

R.

Reformation in Emden. Deren Anfang und Beschaffenheit/ pag. 81/ 82/ 83/ 272/ 275/ 276/ 277. Emmii unrichtige Erzehlung davon/ ibid.

Religion in Emden/ pag. 34/ 232. Emmii verstümmelte Erzehlung davon ibid

Religions-Spaltung wird dem Regier-Hause mit Unrecht zugeschrieben/ pag. 146/ 147/ 312 313/ 314.

Rentmeister und Rechenmeister bey Verwaltung der Stadts Mitteln in Emden/ p. 68/ 69/ 70/ 264 bis 268/ 467. Emmii unrichtige Erzehlung davon ibid. Angemassete Verordnungen davon/ pag. 467.

S.

Schiffer Gilde in Emden pag. 101/ 102/ 103.

Schulen im Lande sehr nöthig und nützlich In der Zuschrifft. Catechismus-Schule in Aurich ibidem.

Sechste *quote* der Stadt Emden zu den gemeinen Lasten/ in der Vorrede §. 16. pag. 40/ 143/ 472/ 480.

Siehl Richter Amt/ pag. 21/ 220.
Staatische *Guarantie*, deren Beschaffenheit/ pag. 41/ 241 bis 250. Emmii falsche Erzehlung davon ibid. und pag. 156/ 318 bis 312. Dessen gefährliche Sätze von solcher Sache ibidem.
Städte/ drey in Ostfriesland/ pag. 22.
von Stamler/ Jo. Henrich, Cantzler/ von den Emdern mit Unfug verunglimpfet/ pag. 237/238.
Studierende Jugend wird durch Emmii Schrifften verleitet. In der Vorrede § 9/ 14.
Symbolische Bücher der Evangelisch-Lutherischen Kirchen lehren die doctrinam politicam aus der heiligen Schrifft. In der Zuschrifft.

T.

Teiche zu latein/ aggeres. Deren Unterhaltung wie sie geschehe/ pag. 144 311. Verordnungen der Landes-Herrn von solchen Sachen/ pag. 311.
Teich Richter Amt/ pag. 21/ 220.
Thedæ Gräfin Regierung von Emmio unrichtig beschrieben/ pag. 9/ 10/ 195.

Tonnen-Geld in Emden/ was es damit für eine Beschaffenheit habe/ pag. 389 bis 396. Empfänger dazu bestellet/ pag. 397/ 398/ 399. Der Stadt Bremen Schreiben davon an Gräfin Anna pag. 385. und folgends.

U.

Ulrici des ersten Grafen **Regierung** von Emmio unrichtig beschrieben/ pag. 8/ 9/ 191/ 192. Conringii Vorurtheil davon. In der Vorrede § 2. Dessen Statuta in Emden pag. 344.

Unruhe in Ostfrießland wird mit Unrecht von Emmio dem Regierhause zugeschrieben/ pag. 15/ 204/ 205.

Unter-Gericht in Emden p. 65/ 66/ 263. Emmii unrichtige Erzehlung davon p. 263.

Upstalls Baum ist nichts besonders/ pag. 7/ 189.

V.

Vaterlandes Liebe ist ein prætext zum bösen Vorhaben bey dem Emmio. pag. 183.

Viertziger in Emden/ deren Ursprung und Verrichtungen/ pag. 53/ 255/ 256/ 257/

257/258. Emmii unrichtige Erzehlung davon ibid. Sind dem Magistrat subordiniret/ ibid. Deren Versammlung ohne Beyseyn des Raths dem Stadt-Wesen schädlich/ pag. 57/259.

Vollmachten auf Landtagen zu examiniren kömmt den Commissariis des Landes-Herrn zu/ pag. 134.

Vorbeyfarth der Schiffe vor Emden. Worin das Kayserl. Privilegium darvon bestehe/ pag. 267. Stehet unter des Landes Herrn Judicatur, pag. 267/ 268/ 384 bis 400.

Vorstädte vor Emden der Stadt incorporiret/ pag. 39.

W.

Westeckelbuhr/ reformirte Kirche daselbst/ wie sie gebauet; Vergleich darüber/ p. 296.

Wiarda Dothias, Cantzler/ von den Emdern mit Unfug verunglimpfet/ pag. 237. Dessen Urtheil von der Stadt Emden/ pag. 530.

Z.

Zoll in Emden kömmt dem Regier-Hause zu/ pag. 265. Emmii Verhehlung davon/ ibid. Edzardi I. Zoll-Ordnung/ pag. 353.

Zünffte in Emden; Deren Beschaffenheit pag. 78/ 270.

LANDSCHAFTSBIBLIOTHEK AURICH

Öffnungszeiten:

Mo Di Do Fr 10.30–13.00, 15.00–18.00 Uhr
Mi 10.30–13.00 Uhr

Späteste Rückg. am zuletzt gestempelten Datum:

13. 2. 79
22. 12. 79
10. 6. 84

nur LS

